

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente und die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG sind bis zum 31. Januar 2007 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2004/39/EG umgesetzt. Die Durchführungsrichtlinie wird mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt, soweit eine Regelung durch Gesetz sinnvoll und verhältnismäßig erscheint, die verbleibenden Teile der Durchführungsrichtlinie werden mit noch zu erlassenden Rechtsverordnungen umgesetzt werden.

B. Lösung

Änderung des Wertpapierhandels-, des Börsen- und des Kreditwesengesetzes, mit der die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Finanzmarktrichtlinie) umgesetzt werden sowie Folgeänderungen in der Gewerbeordnung, dem Unterlassungsklagengesetz und dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Weder für den Bundeshaushalt noch für die Länder und Kommunen entstehen zusätzliche Kosten.

2. Vollzugaufwand:

Bei Bund, Ländern und Kommunen entsteht kein Vollzugaufwand. Im Haushalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) fallen über eine Umlage zu finanzierende Kosten für die erweiterten Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt an.

E. Sonstige Kosten

Die erweiterten Informations-, Transparenz- und Aufzeichnungspflichten verursachen im Bereich der Wirtschaft und der Anlegerschaft ebenso Kosten wie die von der Bundesanstalt umgelegten Kosten für die erweiterte Aufsichtstätigkeit. Diesen Mehrkosten stehen die positiven Auswirkungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen gegenüber, die im Ergebnis Anlegern und Emittenten zugute kommen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Der Entwurf hat auch keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für
Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission
(Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 2 Börsengesetz
Artikel 3 Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 4 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
Artikel 5 Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 6 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
Artikel 7 Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes
Artikel 8 Änderung des Verkaufsprospektgesetzes
Artikel 9 Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung
Artikel 10 Änderung des Handelsgesetzbuchs
Artikel 11 Änderung des Aktiengesetzes
Artikel 12 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Artikel 13 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
Artikel 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1, 2005 Nr. L 45 S. 18)
- der Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen (ABl. EU Nr. L 114 Seite 60),
- in Artikel 3 Nr. 13 der Artikel 5 und 7 der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (ABl. EU Nr. L 177 S. 201) und
- der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 26).

Artikel 1 **Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Überwachung des Verbots der Marktmanipulation“.

b) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Verhaltenspflichten, Organisationspflichten, Transparenzpflichten,
Verjährung von Ersatzansprüchen“

c) Nach der Angabe zu § 31 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 31a Kunden

§ 31b Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

§ 31c Bearbeitung von Kundenaufträgen

§ 31d Zuwendungen

§ 31e Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und
Wertpapiernebenleistungen über ein anderes
Wertpapierdienstleistungsunternehmen

§ 31f Betrieb eines multilateralen Handelssystems

§ 31g Vor- und Nachhandelstransparenz für multilaterale Handelssysteme

§ 31h Veröffentlichungspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem Handel“

d) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Systematische Internalisierung“

e) Nach der Angabe zu § 32 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 32a Stellen und Veröffentlichen von Quotes durch systematische Internalisierer

§ 32b Bestimmung der standardmäßigen Marktgröße und Aufgaben der Bundesanstalt

§ 32c Ausführung von Kundenaufträgen durch systematische Internalisierer

§ 32d Zugang zu Quotes, Geschäftsbedingungen bei systematischer Internalisierung“

f) Nach der Angabe zu § 33 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 33a Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

§ 33b Mitarbeiter und Mitarbeitergeschäfte“

g) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht“

h) Die Angabe zu § 36a wird wie folgt gefasst:

„§ 36a Unternehmen, organisierte Märkte und multilaterale Handelssysteme mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.

i) Die Angabe zu § 36c wird wie folgt gefasst:

„§ 36c (weggefallen)“

j) Die Angabe zu § 37d wird wie folgt gefasst:

„§ 37d (weggefallen)“

k) Die Angabe zu § 37f wird wie folgt gefasst:

„§ 37f (weggefallen)“

l) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 10 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10

Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz außerhalb der Europäischen Union“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind, alle Gattungen von übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, die ihrer Art nach auf den Finanzmärkten handelbar sind, insbesondere

1. Aktien,

2. andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien vertreten,

3. Schuldtitel,

a) insbesondere Genussscheine und Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen sowie Zertifikate, die Schuldtitel vertreten,

b) sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren nach den Nummern 1 und 2 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von Wertpapieren, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indizes oder Messgrößen bestimmt wird.“

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Geldmarktinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind alle Gattungen von Forderungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind

1. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die folgenden Basiswerte:
 - a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - b) Devisen oder Rechnungseinheiten,
 - c) Zinssätze oder andere Erträge,
 - d) Indices der Basiswerte der Buchstaben a, b oder c, andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen oder
 - e) Derivate;
2. Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte, sofern sie
 - a) durch Barausgleich zu erfüllen sind oder einer Vertragspartei das Recht geben, einen Barausgleich zu verlangen, ohne dass dieses Recht durch Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis begründet ist,
 - b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem geschlossen werden oder
 - c) nach Maßgabe des Artikels 38 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) Merkmale anderer Derivate aufweisen und nicht-kommerziellen Zwecken dienen und nicht die Voraussetzungen des Artikels 38 Abs. 4 dieser Verordnung gegeben sind,

und sofern sie keine Kassageschäfte im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 sind;

3. finanzielle Differenzgeschäfte;
 4. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen (Kreditderivate);
 5. Termingeschäfte mit Bezug auf die in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Basiswerte, sofern sie die Bedingungen der Nummer 2 erfüllen.“
- d) Absatz 2a wird aufgehoben.
- e) Absatz 2b Satz 2 wird aufgehoben.
- f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),
2. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel),
3. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),
4. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung),
5. die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft),
6. die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft),
7. die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung),
8. der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten, nicht abdingbaren Regeln in einer Weise

- zusammenbringt, die zu einem Vertragsabschluss führt (Betrieb eines multilateralen Handelssystems),
9. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt und als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung).

Als Wertpapierdienstleistung gilt auch die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die keine Dienstleistung für andere im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 darstellt (Eigengeschäft).“

g) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Wertpapiernebenleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen (Depotgeschäft),
2. die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist,
3. die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen,
4. Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen,
5. die Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlungen für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten,
6. Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen,
7. Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 oder Nr. 5 beziehen und im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen stehen.“

h) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Organisierter Markt im Sinne dieses Gesetzes ist ein im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten, nicht abdingbaren Regeln in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.“

i) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Herkunftsmitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Mitgliedstaat, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet;
2. für einen organisierten Markt der Mitgliedstaat, in dem der organisierte Markt registriert oder zugelassen ist, oder, sofern er nach dem Recht dieses Mitgliedstaats keinen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des organisierten Marktes befindet.

(9) Aufnahmemitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Mitgliedstaat, in dem es eine Zweigniederlassung unterhält oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig wird;
2. für einen organisierten Markt der Mitgliedstaat, in dem er geeignete Vorkehrungen bietet, um in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Marktteilnehmern den Zugang zum Handel über sein System zu erleichtern.

(10) Systematischer Internalisierer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das nach Maßgabe des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 häufig regelmäßig und auf organisierte und systematische Weise Eigenhandel außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme betreibt.“

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten nicht

1. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 ausschließlich für ihr Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 6 und 7 des Kreditwesengesetzes erbringen,
2. Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistung für andere ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht,
3. Unternehmen, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen sowohl nach Nummer 1 als auch nach Nummer 2 erbringen,
4. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen,
5. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Deutsche Bundesbank und andere Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken sowie die Zentralbanken der anderen Vertragsstaaten,
6. Angehörige freier Berufe, die Wertpapierdienstleistungen nur gelegentlich im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Freiberufler erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nicht ausschließt,
7. Unternehmen, die als Wertpapierdienstleistung für andere ausschließlich die Anlageberatung und die Anlagevermittlung zwischen Kunden und
 - a) Instituten im Sinne des Kreditwesengesetzes,
 - b) Instituten oder Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Voraussetzungen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes erfüllen,
 - c) Unternehmen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53c des Kreditwesengesetzes gleichgestellt oder freigestellt sind, oder
 - d) Investmentgesellschaftenbetreiben, sofern sich diese Wertpapierdienstleistungen auf Anteile an Investmentvermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft im Sinne der §§ 96 bis 111 des Investmentgesetzes ausgegeben werden, oder auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden

dürfen, beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen, es sei denn, das Unternehmen beantragt und erhält eine entsprechende Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes; Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes gelten nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne dieser Vorschrift,

8. Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistung ausschließlich in der Erbringung einer oder mehrerer der folgenden Dienstleistungen besteht:
 - a) Eigengeschäfte an inländischen Börsen oder in multilateralen Handelssystemen im Inland, an oder in denen Derivate gehandelt werden (Derivatemärkte), und an Kassamärkten nur zur Absicherung dieser Positionen,
 - b) Eigenhandel, Finanzkommissionsgeschäft oder Abschlussvermittlung an Derivatemärkten nur für andere Mitglieder dieser Märkte,
 - c) Preisstellung als Market Maker im Sinne des § 23 Abs. 4 im Rahmen des Eigenhandels für andere Mitglieder dieser Derivatemärkte, sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen an diesen Märkten oder in diesen Handelssystemen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften,
9. Unternehmen, die Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten betreiben oder Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 erbringen, sofern
 - a) sie nicht Teil einer Unternehmensgruppe sind, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3, 8 oder 11 des Kreditwesengesetzes besteht,
 - b) diese Wertpapierdienstleistungen auf Ebene der Unternehmensgruppe von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zur Haupttätigkeit sind und
 - c) die Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 nur für Kunden ihrer Haupttätigkeit im sachlichen Zusammenhang mit Geschäften der Haupttätigkeit erbracht werden,
10. Unternehmen, die als einzige Wertpapierdienstleistung Eigengeschäfte und Eigenhandel betreiben, sofern sie nicht,
 - a) an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem kontinuierlich den Kauf oder Verkauf von

Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels zu selbst gestellten Preisen anbieten, oder

- b) in organisierter und systematischer Weise häufig für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems Handel treiben, indem sie ein für Dritte zugängliches System anbieten, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen,
11. Unternehmen, die als Wertpapierdienstleistung ausschließlich die Anlageberatung im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit erbringen, ohne sich die Anlageberatung gesondert vergüten zu lassen,
 12. Unternehmen, soweit sie als Haupttätigkeit Eigengeschäfte und Eigenhandel mit Waren oder Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Bezug auf Waren betreiben, sofern sie nicht einer Unternehmensgruppe angehören, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder dem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3, 8 oder 11 des Kreditwesengesetzes besteht,
 13. Börsenträger oder Betreiber organisierter Märkte, die neben dem Betrieb eines multilateralen Handelssystems keine anderen Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 erbringen.
 14. Unternehmen, die als Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft nach dem Investmentgesetz die kollektive Vermögensverwaltung erbringen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Unternehmen, das als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes als Wertpapierdienstleistung nur die Abschlussvermittlung, Anlagevermittlung, das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung oder Anlageberatung erbringt, gilt nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Seine Tätigkeit wird dem Institut oder Unternehmen zugerechnet, für dessen Rechnung und unter dessen Haftung es seine Tätigkeit erbringt.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Unternehmen, denen eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften nach dem Investmentgesetz erteilt wurde, gelten ausschließlich die §§ 31, 31a, 31b, 33c, 31d, 33, 33a, 33b, 34 und 34a entsprechend,

wenn sie Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 7, Nr. 9 oder Abs. 3a Nr.1 erbringen".

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten vorübergehend untersagen oder die Aussetzung des Handels in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten an Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, anordnen, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach Absatz 1 geboten ist.“

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Bundesanstalt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige bei Ermittlungen oder Überprüfungen einsetzen.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes, das Bundeskartellamt, die Börsenaufsichtsbehörden, die Handelsüberwachungsstellen sowie die für die Aufsicht über Versicherungsvermittler und die Vermittler von Anteilen an Investmentvermögen zuständigen Stellen haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bundesanstalt obliegt die Zusammenarbeit mit den für die Überwachung von Verhaltens- und Organisationspflichten von Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, von Finanzinstrumenten und von Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Bundesanstalt kann im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der

Verbote und Gebote dieses Gesetzes und des Börsengesetzes sowie entsprechender Vorschriften dieser Staaten von allen ihr nach diesem Gesetz zustehenden Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies geeignet und erforderlich ist, den Ersuchen der in Satz 1 genannten Stellen nachzukommen. Sie kann auf ein Ersuchen der in Satz 1 genannten Stellen die Untersagung oder Aussetzung des Handels nach § 4 Abs. 2 Satz 2 an einem inländischen Markt nur anordnen, sofern die Interessen der Anleger oder der ordnungsgemäße Handel an dem betreffenden Markt nicht erheblich gefährdet werden. Die Vorschriften des Börsengesetzes über die Zusammenarbeit der Handelsüberwachungsstellen mit entsprechenden Stellen oder Börsengeschäftsführungen anderer Staaten bleiben hiervon unberührt.“

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Angabe „nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“ eingefügt und Satz 3 aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absatz 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Bundesanstalt trifft angemessene Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit insbesondere gegenüber solchen Mitgliedstaaten, in denen die Geschäfte einer inländischen Börse eine wesentliche Bedeutung für das Funktionieren der Finanzmärkte und den Anlegerschutz nach Maßgabe des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 haben oder deren organisierte Märkte eine solche Bedeutung im Inland haben.

(2b) Die Bundesanstalt kann Bediensteten der zuständigen Stellen anderer Staaten auf Ersuchen die Teilnahme an den von der Bundesanstalt durchgeführten Untersuchungen gestatten. Nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt sind die zuständigen Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 befugt, selbst oder durch ihre Beauftragten die Informationen, die für eine Überwachung der Einhaltung der Meldepflichten nach § 9, der Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach den §§ 31 bis 34 oder entsprechender ausländischer Vorschriften durch eine Zweigniederlassung im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes erforderlich sind, bei dieser Zweigniederlassung zu prüfen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt ersucht die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 um die Durchführung von Untersuchungen und die Übermittlung von Informationen, die für die Erfüllung

ihrer Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes geeignet und erforderlich sind. Sie kann die zuständigen Stellen ersuchen, Bediensteten der Bundesanstalt die Teilnahme an den Untersuchungen zu gestatten. Mit Einverständnis der zuständigen Stellen kann die Bundesanstalt Untersuchungen im Ausland durchführen und hierfür Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige beauftragen; bei Untersuchung eine Zweigniederlassung eines inländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmens in einem Aufnahmemitgliedstaat durch die Bundesanstalt genügt eine vorherige Unterrichtung der zuständigen Stelle im Ausland. Trifft die Bundesanstalt Anordnungen gegenüber Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Mitglieder inländischer organisierter Märkte sind, unterrichtet sie die für die Überwachung dieser Unternehmen zuständigen Stellen. Werden der Bundesanstalt von einer Stelle eines anderen Staates Informationen mitgeteilt, so darf sie diese unbeschadet ihrer Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Verbote nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung von Überwachungsaufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und für damit zusammenhängende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden. Die Bundesanstalt darf diese Informationen unter Beachtung der Zweckbestimmung der übermittelnden Stelle den in § 6 Abs. 2 genannten Stellen mitteilen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Informationen ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Außer bei Informationen im Zusammenhang mit Insiderhandel oder Marktmanipulation kann in begründeten Ausnahmefällen auf diese Zustimmung verzichtet werden, sofern dieses der übermittelnden Stelle unverzüglich unter Angabe der Gründe mitgeteilt wird. Wird einem Ersuchen der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 bis 3 nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet oder wird es ohne hinreichende Gründe abgelehnt, kann die Bundesanstalt den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden hiervon in Kenntnis setzen.“

e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen nach Satz 1 über Anordnungen zur Aussetzung, Untersagung oder Einstellung des Handels nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 3 Abs. 5 Nr. 1 und § 25 Abs. 1 des Börsengesetzes sowie innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Mitteilung nach § 19 Abs. 10 des Börsengesetzes von der Absicht der Geschäftsführung einer Börse, Handelsteilnehmern aus diesen Staaten einen unmittelbaren Zugang zu ihrem Handelssystem zu gewähren.“

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Bundesanstalt kann mit den zuständigen Stellen anderer als der in Absatz 1 genannten Staaten entsprechend den Absätzen 1 bis 6 zusammenarbeiten und Vereinbarungen über den Informationsaustausch abschließen. Absatz 4 Satz 5 und 6 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Informationen, die von diesen Stellen übermittelt werden, nur unter Beachtung einer Zweckbestimmung der übermittelnden Stelle verwendet und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Stelle der Deutschen Bundesbank oder dem Bundeskartellamt mitgeteilt werden dürfen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Absatz 4 Satz 8 findet keine Anwendung. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes.“

g) In Absatz 8 wird die Angabe „in den Absätzen 2 und 4“ durch die Angabe „in den Absätzen 2, 2a und 4“ ersetzt.

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „verwerten“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Verwerten“ durch das Wort „Verwenden“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Finanzunternehmen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ ein Komma und die Wörter „Versicherungsvermittlern, Anlageberatern oder Vermittlern von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne von § 2a Abs. 1 Nr. 7“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Zentralbanken, das Europäische System der Zentralbanken oder die Europäische Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie an andere staatliche Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind,

4. mit der Liquidation oder dem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines organisierten Marktes oder des Betreibers eines organisierten Marktes befasste Stellen,“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes sind verpflichtet, der Bundesanstalt jedes Geschäft in Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt einer inländischen Börse einbezogen sind, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, nach Maßgabe des Absatzes 2 mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung von Rechten auf Zeichnung von Wertpapieren, sofern diese Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden sollen, sowie für Geschäfte in Aktien und Optionsscheinen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder auf Einbeziehung in den regulierten Markt gestellt oder öffentlich angekündigt ist. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für inländische zentrale Kontrahenten im Sinne des § 1 Abs. 31 des Kreditwesengesetzes hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich der von ihnen an dieser inländischen Börse geschlossenen Geschäfte in Finanzinstrumenten.“

b) In Absatz 1a werden in Satz 1 die Angabe „§ 2 Abs. 1, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 und 5“ ersetzt und in Satz 2 die Wörter „ , , sowie auf Geschäfte in Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitteilung ist der Bundesanstalt im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 vor, unter denen eine Speicherung auf einem Datenträger erfolgen kann. Die Mitteilung muss für jedes Geschäft mindestens die Angaben nach Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 enthalten, soweit die Bundesanstalt im Hinblick auf diese Angaben eine Erklärung nach Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 abgegeben hat. Die Mitteilung muss darüber hinaus enthalten:

1. Kennzeichen zur Identifikation des Depotinhabers oder des Depots, sofern der Depotinhaber nicht selbst nach Absatz 1 zur Meldung verpflichtet ist,
2. Kennzeichen für Auftraggeber, sofern dieser nicht mit dem Depotinhaber identisch ist.“

d) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde für die Zwecke der Artikel 9 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006. Sie übermittelt Mitteilungen nach Absatz 1 innerhalb der in Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Frist an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sich in diesem Staat der unter Liquiditätsaspekten wichtigste Markt für das gemeldete Finanzinstrument im Sinne der Artikel 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 befindet oder eine Anforderung einer zuständigen Behörde nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 vorliegt. Satz 2 gilt entsprechend für Mitteilungen einer Zweigniederlassung im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes an die Bundesanstalt, falls die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates nicht auf eine Übermittlung verzichtet hat. Eine Übermittlung nach Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, gilt auch dann als an die zuständige Behörde im Herkunftsmitgliedstaat übermittelt, wenn sie im Einvernehmen mit dieser Behörde an eine andere Einrichtung übermittelt wird. Für Inhalt, Form und Frist der Übermittlungen nach den Sätzen 2 bis 4 gilt Artikel 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006. Für die nicht automatisierte Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf dem Gebiet des Meldewesens nach dieser Vorschrift oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften gilt Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006. Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 2 erstellt die Bundesanstalt eine Liste der Finanzinstrumente nach Maßgabe des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 und kann unter den dort geregelten Voraussetzungen Referenzdaten von inländischen Börsen anfordern. § 7 bleibt unberührt.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. neben den Angaben nach Absatz 2 zusätzliche Angaben vorschreiben, soweit dies aufgrund der besonderen Eigenschaften des Finanzinstruments, das Gegenstand der Mitteilung ist, oder der besonderen Bedingungen an dem Handelsplatz, an dem das Geschäft ausgeführt wurde, gerechtfertigt ist und die zusätzlichen Angaben zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind,“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für Geschäfte, die Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben, zulassen, dass Angaben nach Absatz 2 in einer zusammengefassten Form mitgeteilt werden,“

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 6 wird neue Nummer 5.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

9. In § 12 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „geregelten Markt“ durch die Wörter „regulierten Markt“ ersetzt.

10. In § 13 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 mit Bezug auf Waren“ ersetzt.

11. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „geregelten Markt“ durch die Wörter „regulierten Markt“ ersetzt.

12. § 15a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zum Handel an einem ausländischen organisierten Markt zugelassen sind, sofern der Emittent seinen Sitz im Inland hat oder es sich um Aktien eines Emittenten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums handelt, für welche die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes ist.“

13. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Überwachung des Verbots der Marktmanipulation“.

14. In § 20a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie Abs. 3 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „geregelten Markt“ durch die Wörter „regulierten Markt“ ersetzt.

15. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Verhaltenspflichten, Organisationspflichten, Transparenzpflichten,
Verjährung von Ersatzansprüchen“.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und vor Durchführung von Geschäften für Kunden, diesen die allgemeine Art und Herkunft der Interessenkonflikte eindeutig darzulegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kunden zugänglich machen, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Für Werbemitteilungen im Zusammenhang mit Anteilen an einem Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes gilt § 124 des Investmentgesetzes. Sofern Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten gegeben werden, die direkt oder indirekt eine allgemeine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten, müssen sie entweder den Anforderungen des § 34b Abs. 5, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 8, oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften entsprechen oder eindeutig als Werbemitteilung gekennzeichnet und mit einem Hinweis versehen sein, dass sie nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Finanzanalysen genügen und dass das Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Finanzanalysen nicht gilt.“

- c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 9 eingefügt:

„(3) Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, Kunden rechtzeitig und in verständlicher Form Informationen zur Verfügung zu stellen, die angemessen sind, damit die Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihnen angebotenen oder von ihnen nachgefragten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen verstehen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidungen treffen können. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen müssen sich beziehen auf

1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seine Dienstleistungen,
2. die Arten von Finanzinstrumenten und vorgeschlagene Anlagestrategien einschließlich damit verbundener Risiken,
3. Ausführungsplätze und
4. Kosten und Nebenkosten.

Vertreibt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Anteile an Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes, gelten die im vereinfachten Verkaufsprospekt nach § 121 Abs. 1 bis 3 und § 123 des Investmentgesetzes enthaltenen Informationen als angemessen im Sinne des Satzes 1.

(4) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung erbringt, muss von den Kunden alle Informationen einholen über Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über die Anlageziele der Kunden und über ihre finanziellen Verhältnisse, die erforderlich sind, um den Kunden ein für sie geeignetes Finanzinstrument oder eine für sie geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können. Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, oder die konkrete Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung den Anlagezielen des betreffenden Kunden entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Kunden seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Erlangt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die erforderlichen Informationen nicht, darf es keine Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung erbringen.

(5) Vor der Erbringung anderer als der in Absatz 4 genannten Wertpapierdienstleistungen zur Ausführung von Kundenaufträgen hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen von den Kunden Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für die Kunden beurteilen zu können. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente, Wertpapierdienstleistungen angemessen beurteilen zu können. Gelangt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgrund der nach Satz 1 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, hat es den Kunden darauf hinzuweisen. Erlangt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht die erforderlichen Informationen, hat es den Kunden darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit im Sinne des Satzes 1 nicht möglich ist. Der Hinweis nach Satz 3 und die Information nach Satz 4 können in standardisierter Form erfolgen.

(6) Soweit die in den Absätzen 4 und 5 genannten Informationen auf Angaben des Kunden beruhen, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben seiner Kunden nicht zu vertreten, es sei denn, die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Kundenangaben ist ihm bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

(7) Die Pflichten nach Absatz 5 gelten nicht, soweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen

1. auf Veranlassung des Kunden Finanzkommissionsgeschäft, Eigenhandel, Abschlussvermittlung oder Anlagevermittlung in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt oder einem gleichwertigen Markt zugelassen sind, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist, Anteile an Investmentvermögen oder in Bezug auf andere nicht-komplexe Finanzinstrumente erbringt und
2. den Kunden darüber informiert, dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des Absatzes 5 vorgenommen wird. Die Information kann in standardisierter Form erfolgen.

(8) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen ihren Kunden in geeigneter Form über die ausgeführten Geschäfte oder die erbrachte Finanzportfolioverwaltung berichten.

(9) Bei professionellen Kunden im Sinne des § 31a Abs. 2 ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen seiner Pflichten nach Absatz 4 berechtigt, davon auszugehen, dass für den professionellen Kunden etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken entsprechend seinen Anlagezielen finanziell tragbar sind. Die Pflichten des Absatzes 5 gelten nicht gegenüber professionellen Kunden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 10 und es werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 und die Absätze 2 bis 9 sowie die §§ 31a, 31b, 31d und 31e“ ersetzt, nach dem Wort „gelten“ das Wort „entsprechend“ eingefügt und jeweils die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „in einem Drittstaat“ ersetzt.

e) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen

1. zu Art, inhaltlicher Gestaltung, Zeitpunkt und Datenträger der nach den Absätzen 2 und 3 notwendigen Informationen für die Kunden,
2. zur Art der nach den Absätzen 4 und 5 von den Kunden einzuholenden Informationen,
3. zur Zuordnung anderer Finanzinstrumente zu den nicht-komplexen Finanzinstrumenten im Sinne des Absatzes 7 Nr. 1,
4. zu Art, inhaltlicher Gestaltung, Zeitpunkt und Datenträger der Berichtspflichten nach Absatz 8.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

17. Nach § 31 werden folgende §§ 31a bis 31h angefügt:

„§ 31a
Kunden

(1) Kunden im Sinne dieses Gesetzes sind alle natürlichen oder juristischen Personen, für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erbringen oder anbahnen.

(2) Professionelle Kunden im Sinne dieses Gesetzes sind Kunden, bei denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen davon ausgehen kann, dass sie über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Professionelle Kunden im Sinne des Satzes 1 sind

1. Unternehmen, die als

- a) Wertpapierdienstleistungsunternehmen,
- b) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- c) Versicherungsunternehmen,
- d) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- e) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- f) Unternehmen im Sinne des § 2a Abs. 1 Nr. 8,
- g) Börsenhändler und Warenderivatehändler,
- h) sonstige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit nicht von den Buchstaben a bis g erfasst wird,

im Inland oder Ausland zulassungs- oder aufsichtspflichtig sind, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können;

2. nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten:

- a) 20 000 000 Euro Bilanzsumme,
- b) 40 000 000 Euro Umsatzerlöse,
- c) 2 000 000 Euro Eigenmittel;

3. nationale und regionale Regierungen sowie Stellen der öffentlichen Schuldenverwaltung;

4. Zentralbanken, internationale und überstaatliche Einrichtungen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investmentbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;

5. andere nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Investition in

Finanzinstrumente besteht, und Einrichtungen, die die Verbriefung von Vermögenswerten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Sie werden in Bezug auf alle Finanzinstrumente, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen als professionelle Kunden angesehen.

(3) Privatkunden im Sinne dieses Gesetzes sind Kunden, die keine professionellen Kunden sind.

(4) Geeignete Gegenparteien sind Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a bis f, Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 sowie Unternehmen im Sinne des § 2a Abs. 1 Nr. 12. Den geeigneten Gegenparteien stehen gleich

1. Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 mit Sitz im In- oder Ausland,

2. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum, die nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates als geeignete Gegenparteien im Sinne des Artikels 24 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L

145 S. 1, 2005 Nr. L 45 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung anzusehen sind,

wenn diese zugestimmt haben, für alle oder einzelne Geschäfte als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden.

(5) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann ungeachtet der Absätze 2 und 4 geeignete Gegenparteien als professionelle Kunden oder Privatkunden und professionelle Kunden als Privatkunden einstufen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss seine Kunden über eine Änderung der Einstufung informieren.

(6) Ein professionelle Kunden kann mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Einstufung als Privatkunde vereinbaren. Die Vereinbarung über die Änderung der Einstufung bedarf der Schriftform. Soll die Änderung nicht alle Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumente betreffen, ist dies ausdrücklich festzulegen. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss professionelle Kunden am Anfang einer Geschäftsbeziehung darauf hinweisen, dass sie als professionelle Kunden eingestuft sind und die Möglichkeit einer Änderung der Einstufung nach Satz 1 besteht.

(7) Ein Privatkunde kann auf Antrag oder durch Festlegung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens als professioneller Kunde eingestuft werden. Der Änderung der Einstufung hat eine Bewertung durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorauszugehen, ob der Kunde aufgrund seiner Erfahrungen, Kenntnisse und seines Sachverstandes in der Lage ist, grundsätzlich oder für eine bestimmte Art von Geschäften eine Anlageentscheidung zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen. Eine Änderung der Einstufung kommt nur in Betracht, wenn der Privatkunde mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt:

1. der Kunde hat an dem Markt, an dem die Finanzinstrumente gehandelt werden, für die er als professioneller Kunde eingestuft werden soll, während des letzten Jahres durchschnittlich zehn Geschäfte von erheblichem Umfang im Quartal getätigt;
2. der Kunde verfügt über Bankguthaben und Finanzinstrumente im Wert von mehr als 500 000 Euro;
3. der Kunde hat mindestens für ein Jahr einen Beruf am Kapitalmarkt ausgeübt, der Kenntnisse über die in Betracht kommenden Geschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen voraussetzt.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss den Privatkunden schriftlich darauf hinweisen, dass mit der Änderung der Einstufung die Schutzvorschriften dieses Gesetzes für Privatkunden nicht mehr gelten. Der Kunde muss schriftlich bestätigen, dass er diesen Hinweis zur Kenntnis genommen hat.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen zu den Vorgaben an eine Einstufung gemäß Absatz 2 Nr. 2, dem Verfahren und den organisatorischen Vorkehrungen der Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei einer Änderung der Einstufung nach Absatz 5 und den Kriterien, dem Verfahren und den organisatorischen Vorkehrungen bei einer Änderung der Einstufung nach den Absätzen 6 und 7. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 31b

Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft, die Anlage- und Abschlussvermittlung und den Eigenhandel sowie damit in direktem Zusammenhang stehende Wertpapiernebenleistungen gegenüber geeigneten Gegenparteien erbringen, sind nicht an die Vorgaben des § 31 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 sowie die §§ 31c, 31d und 33a gebunden. Satz 1 ist nicht anwendbar, sofern die geeignete Gegenpartei mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen für alle oder für einzelne Geschäfte vereinbart hat, als professioneller Kunde oder als Privatkunde behandelt zu werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die Form und den Inhalt einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 und die Art und Weise der Zustimmung nach § 31a Abs. 4 Satz 2. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 31c

Bearbeitung von Kundenaufträgen

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss geeignete Vorkehrungen treffen, um

1. Kundenaufträge unverzüglich und redlich im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen und den Handelsinteressen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens auszuführen oder an Dritte weiterzuleiten,
2. vergleichbare Kundenaufträge der Reihenfolge ihres Eingangs nach auszuführen oder an Dritte zum Zwecke der Ausführung weiterzuleiten, vorbehaltlich vorherrschender Marktbedingungen oder eines anderweitigen Interesses des Kunden,
3. sicherzustellen, dass Kundengelder und Kundenfinanzinstrumente korrekt verbucht werden,
4. bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit anderen Kundenaufträgen oder mit Aufträgen für eigene Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens die Interessen aller beteiligten Kunden zu wahren,
5. sicherzustellen, dass Informationen im Zusammenhang mit noch nicht ausgeführten Kundenaufträgen nicht missbraucht werden,
6. jeden betroffenen Kunden über die Zusammenlegung der Aufträge und damit verbundene Risiken und jeden betroffenen Privatkunden unverzüglich über alle

ihm bekannten wesentlichen Probleme bei der Auftragsausführung zu informieren.

(2) Können limitierte Kundenaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, auf Grund der Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese Aufträge unverzüglich so bekannt machen, dass sie anderen Marktteilnehmern leicht zugänglich sind, soweit der Kunde keine andere Weisung erteilt. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die Aufträge an einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem weitergeleitet worden sind oder werden, die den Vorgaben des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 entsprechen. Die Bundesanstalt kann die Pflicht nach Satz 1 in Bezug auf solche Aufträge, die den marktüblichen Geschäftsumfang erheblich überschreiten, aufheben.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sowie zu den Voraussetzungen, unter denen die Bundesanstalt die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 3 aufheben kann, erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 31d

Zuwendungen

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn,

1. die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht entgegen und
2. Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung, wird dem Kunden vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise deutlich offen gelegt.

Eine Zuwendung im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese von einem Dritten, der dazu von dem Kunden beauftragt worden ist, annimmt oder sie einem solchen Dritten gewährt.

(2) Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile.

(3) Die Offenlegung nach Absatz 1 Nr. 2 kann in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile der Vereinbarungen über Zuwendungen erfolgen, sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden die Offenlegung näherer Einzelheiten anbietet und auf Nachfrage gewährt.

(4) Erfolgt die Annahme einer Zuwendung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 oder allgemeinen Empfehlungen, die Geschäfte in Finanzinstrumenten betreffen, und werden diese Dienstleistungen trotz der Zuwendung unvoreingenommen erbracht, ist zu vermuten, dass die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern.

(5) Gebühren und Entgelte, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erst ermöglichen oder dafür notwendig sind, und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu gefährden, sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen.

§ 31e

Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen über ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Erhält ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen über ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Auftrag, Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen für einen Kunden zu erbringen, ist das entgegennehmende Unternehmen mit folgenden Maßgaben verantwortlich für die Durchführung der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abschnitts:

1. das entgegennehmende Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist nicht verpflichtet, Kundenangaben und Kundenanweisungen, die ihm von dem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen übermittelt werden, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen,

2. das entgegennehmende Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf sich darauf verlassen, dass Empfehlungen in Bezug auf die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung dem Kunden von dem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften gegeben wurden.

§ 31f

Betrieb eines multilateralen Handelssystems

- (1) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems ist verpflichtet^{*}
 1. Regelungen für den Zugang von Handelsteilnehmern zu dem multilateralen Handelssystem festzulegen, die mindestens die Anforderungen für eine Teilnahme am Börsenhandel nach § 19 Abs. 2 und 4 Satz 1 des Börsengesetzes vorsehen; § 19 Abs. 4 Satz 2 des Börsengesetzes gilt entsprechend,
 2. Regelungen für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten, die ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Preisermittlung, die Verwendung von einbezogenen Referenzpreisen und die vertragsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte festzulegen, wobei die Regelungen zum Handel und der Preisermittlung dem Betreiber keinen Ermessensspielraum einräumen dürfen,
 3. über angemessene Kontrollverfahren zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen nach Nummer 2 und zur Überwachung der Einhaltung der §§ 14 und 20a zu verfügen,
 4. sicherzustellen, dass die Preise im multilateralen Handelssystem entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 2 des Börsengesetzes zustande kommen,
 5. dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnungen über die erteilten Aufträge und abgeschlossenen Geschäfte im multilateralen Handelssystem eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt gewährleisten, und
 6. unter Berücksichtigung der Art der Nutzer und der gehandelten Finanzinstrumente alle für die Nutzung des multilateralen Handelssystems erforderlichen und zweckdienlichen Informationen öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Emittenten, deren Finanzinstrumente ohne ihre Zustimmung in den Handel in einem multilateralen Handelssystem einbezogen worden sind, können nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Finanzinstrumente für dieses multilaterale Handelssystem zu veröffentlichen.

(3) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat der Bundesanstalt schwerwiegende Verstöße gegen die Handelsregeln und Störungen der Marktintegrität mitzuteilen; bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen § 14 oder § 20a ist die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten und bei ihren Untersuchungen umfassend zu unterstützen.

§ 31g

Vor- und Nachhandelstransparenz für multilaterale Handelssysteme

(1) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat für in das System einbezogene Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, den Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrags und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrags und das zu diesen Preisen handelbare Volumen oder das bestehende Handelsinteresse kontinuierlich während der üblichen Geschäftszeiten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu veröffentlichen.

(2) Die Bundesanstalt kann nach Maßgabe des Kapitels IV Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 Betreibern von multilateralen Handelssystemen Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 gestatten.

(3) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat den Marktpreis, das Volumen und den Zeitpunkt für nach Absatz 1 abgeschlossene Geschäfte zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und so weit wie möglich auf Echtzeitbasis zu veröffentlichen.

(4) Die Bundesanstalt kann nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 je nach Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte eine verzögerte Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 3 gestatten. Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat eine Verzögerung nach Satz 1 zu veröffentlichen.

(5) Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1, 3 und 4 regelt Kapitel IV Abschnitt 1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006.

§ 31h

Veröffentlichungspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem Handel

(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Geschäfte im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 mit zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Aktien außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems abschließen, sind verpflichtet, das Volumen, den Marktpreis und den Zeitpunkt des Abschlusses dieser Geschäfte zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und soweit wie möglich auf Echtzeitbasis zu veröffentlichen.

(2) Die Bundesanstalt kann nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 je nach Umfang der abgeschlossenen Geschäfte eine verzögerte Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 gestatten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat eine Verzögerung nach Satz 1 zu veröffentlichen.

(3) Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 regelt Kapitel IV Abschnitt 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission.“

elektronische Vorab-Fassung

18. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Systematische Internalisierung

Die §§ 32a bis 32d gelten für systematische Internalisierer, soweit sie Aufträge in Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, bis zur standardmäßigen Marktgröße ausführen. Einzelheiten sind in den Kapiteln III und IV Abschnitt 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 geregelt. Ein Markt im Sinne dieser Vorschriften besteht für eine Aktiengattung aus allen Aufträgen, die in der Europäischen Union im Hinblick auf diese Aktiengattung ausgeführt werden, ausgenommen jene, die im Vergleich zur normalen Marktgröße für diese Aktien ein großes Volumen aufweisen.“

19. Nach § 32 werden folgende §§ 32a bis 32d angefügt:

„§ 32a

Stellen und Veröffentlichen von Quotes durch systematische Internalisierer

- (1) Ein systematischer Internalisierer im Sinne des § 32 Satz 1 ist verpflichtet, regelmäßig und kontinuierlich während der üblichen Handelszeiten für die von ihm angebotenen Aktiengattungen verbindliche Kauf- und Verkaufangebote (Quotes) zu stellen, sofern es hierfür einen liquiden Markt gibt. Besteht kein liquider Markt, ist er verpflichtet, auf Anfrage seiner Kunden Quotes zu stellen. Er ist zudem verpflichtet, die Quotes regelmäßig und kontinuierlich während der üblichen Handelszeiten und zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu veröffentlichen.
- (2) Der systematische Internalisierer kann die Stückzahl der Aktien oder den auf einen Geldbetrag gerechneten Wert (Größe) für seine Kauf- oder Verkaufangebote in den Aktiengattungen festlegen, zu denen er Quotes stellt. Die Kauf- und Verkaufspreise pro Aktie in einem Quote müssen die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln.
- (3) Der systematische Internalisierer kann die von ihm gestellten Quotes jederzeit aktualisieren und im Falle außergewöhnlicher Marktumstände zurückziehen.
- (4) Eine Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 3 hat entweder über ein System eines organisierten Marktes, in einem elektronischen Informationsverbreitungssystem oder im Internet zu erfolgen.

Bestimmung der standardmäßigen Marktgröße und Aufgaben der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt legt zur Bestimmung der standardmäßigen Marktgröße im Sinne des § 32 Satz 1 auf Basis des rechnerischen Durchschnittswerts der auf dem Markt ausgeführten Geschäfte mindestens einmal jährlich die Klassen für die Aktiengattungen fest, welche ihren unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt im Inland haben.

(2) Die Bundesanstalt veröffentlicht die nach Absatz 1 ermittelten Klassen auf ihrer Internetseite.

Ausführung von Kundenaufträgen durch systematische Internalisierer

(1) Ein systematischer Internalisierer im Sinne des § 32 Satz 1 ist verpflichtet, Aufträge zu dem zum Zeitpunkt des Auftragseingangs veröffentlichten Preis auszuführen. Die Ausführung von Aufträgen für Privatkunden muss den Anforderungen des § 33a genügen.

(2) Der systematische Internalisierer kann die Aufträge professioneller Kunden zu einem anderen als dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Preis ausführen, wenn die Auftragsausführung

1. zu einem besseren Preis erfolgt, der innerhalb einer veröffentlichten, marktnahen Bandbreite liegt und das Volumen des Auftrags einen Betrag von 7 500 Euro übersteigt,
2. eines Portfoliogeschäftes in mindestens zehn verschiedenen Wertpapieren erfolgt, die Teil eines einzigen Auftrags sind, oder
3. zu anderen Bedingungen erfolgt, als denjenigen, die für den jeweils geltenden Marktpreis anwendbar sind.

(3) Hat der systematische Internalisierer nur einen Quote veröffentlicht oder liegt sein größter Quote unter der standardmäßigen Marktgröße, so kann er einen Kundenauftrag, der über der Größe seines Quotes und unter der standardmäßigen Marktgröße liegt, auch insoweit ausführen, als dieser die Größe seines Quotes übersteigt, wenn die Ausführung zum quotierten Preis erfolgt. Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Hat der systematische Internalisierer Quotes für verschiedene Größen veröffentlicht, so kann er einen Kundenauftrag, der zwischen diesen Größen liegt, nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 zu einem der quotierten Preise ausführen.

elektronische Vorab-Fassung*

§ 32d

Zugang zu Quotes, Geschäftsbedingungen bei systematischer Internalisierung

(1) Ein systematischer Internalisierer im Sinne des § 32 Satz 1 hat den Zugang zu den von ihm veröffentlichten Quotes in objektiver und nicht diskriminierender Weise zu gewähren. Er hat die Zugangsgewährung in eindeutiger Weise in seinen Geschäftsbedingungen zu regeln.

(2) Die Geschäftsbedingungen können ferner vorsehen, dass

1. die Aufnahme und Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit Kunden abgelehnt werden kann, sofern dies aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen, insbesondere der Bonität des Kunden, dem Gegenparteirisiko oder der Abwicklung der Geschäfte geboten ist,
2. die Ausführung von Aufträgen eines Kunden in nicht diskriminierender Weise beschränkt werden kann, sofern dies zur Verminderung des Ausfallrisikos notwendig ist, und
3. unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 31c die Gesamtzahl der gleichzeitig von mehreren Kunden auszuführenden Aufträge in nicht diskriminierender Weise beschränkt werden kann, sofern die Anzahl oder das Volumen der Aufträge erheblich über der Norm liegt.“

20. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Organisationspflichten

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss die organisatorischen Pflichten nach § 25a Abs. 1 und 4 des Kreditwesengesetzes einhalten. Darüber hinaus muss es

1. angemessene Grundsätze aufstellen, Mittel vorhalten und Verfahren einrichten, die darauf ausgerichtet sind, sicherzustellen, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst und seine Mitarbeiter den Verpflichtungen dieses Gesetzes nachkommen, wobei insbesondere eine dauerhafte und wirksame Compliance-Funktion einzurichten ist, die ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann;
2. angemessene Vorkehrungen treffen, um die Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu gewährleisten;

3. auf Dauer wirksame Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen zwischen ihm selbst einschließlich seiner Mitarbeiter und der mit ihm direkt oder indirekt durch Kontrolle im Sinne des § 1 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes verbundenen Personen und Unternehmen und seinen Kunden oder zwischen seinen Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden;
4. wirksame und transparente Verfahren für eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Beschwerden durch Privatkunden vorhalten und jede Beschwerde sowie die zu ihrer Abhilfe getroffenen Maßnahmen dokumentieren;
5. sicherstellen, dass die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan in angemessenen Zeitabständen, zumindest einmal jährlich, Berichte der mit der Compliance-Funktion betrauten Mitarbeiter über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze, Mittel und Verfahren nach Nummer 1 erhalten, die insbesondere angeben, ob zur Behebung von Verstößen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder seiner Mitarbeiter gegen Verpflichtungen dieses Gesetz oder zur Beseitigung des Risikos eines solchen Verstoßes geeignete Maßnahmen ergriffen wurden;
6. die Angemessenheit und Wirksamkeit der nach diesem Abschnitt getroffenen organisatorischen Maßnahmen überwachen und regelmäßig bewerten sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten ergreifen.

Im Rahmen der nach Satz 2 Nr. 1 zu treffenden Vorkehrungen muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt seines Geschäfts sowie Art und Spektrum der von ihm angebotenen Wertpapierdienstleistungen berücksichtigen.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss bei einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen sowie von Finanzdienstleistungen die Anforderungen nach § 25a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes einhalten. Die Auslagerung darf nicht die Rechtsverhältnisse des Unternehmens zu seinen Kunden und seine Pflichten, die nach diesem Abschnitt gegenüber den Kunden bestehen, verändern. Die Auslagerung darf die Voraussetzungen, unter denen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, nicht verändern.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf die Finanzportfolioverwaltung für Privatkunden im Sinne des § 31a Abs. 3 nur dann an ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat auslagern, wenn

1. das Auslagerungsunternehmen für diese Dienstleistung im Drittstaat zugelassen oder registriert ist und von einer Behörde beaufsichtigt wird, die mit der Bundesanstalt eine hinreichende Kooperationsvereinbarung unterhält, oder
2. die Auslagerungsvereinbarung bei der Bundesanstalt angezeigt und von ihr nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beanstandet worden ist.

Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Liste der ausländischen Aufsichtsbehörden, mit denen sie eine angemessene Kooperationsvereinbarung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 unterhält und die Bedingungen, unter denen sie Auslagerungsvereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 in der Regel nicht beanstandet, einschließlich einer Begründung, weshalb damit die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 2 gewährleistet werden kann.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den organisatorischen Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

21. Nach § 33 werden folgende §§ 33a und 33b eingefügt:

„§ 33a

Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Aufträge seiner Kunden für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ausführt, muss

1. alle angemessenen Vorkehrungen treffen, insbesondere Grundsätze zur Auftragsausführung festlegen und mindestens jährlich überprüfen, um das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erreichen und
2. sicherstellen, dass die Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrags nach Maßgabe dieser Grundsätze vorgenommen wird.

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss bei der Aufstellung der Ausführungsgrundsätze alle relevanten Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses, insbesondere die Preise der Finanzinstrumente, die mit der

Auftragsausführung verbundenen Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und die Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang und die Art des Auftrags berücksichtigen und die Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrags, des Finanzinstrumentes und des Ausführungsplatzes gewichten.

(3) Führt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Aufträge von Privatkunden aus, müssen die Ausführungsgrundsätze Vorkehrungen dafür enthalten, dass sich das bestmögliche Ergebnis am Gesamtentgelt orientiert. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Kann ein Auftrag über ein Finanzinstrument nach Maßgabe der Ausführungsgrundsätze des Wertpapierdienstleistungsunternehmens an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden, zählen zu den Kosten auch die eigenen Provisionen oder Gebühren, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden für eine Wertpapierdienstleistung in Rechnung stellt. Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen ihre Provisionen nicht in einer Weise strukturieren oder in Rechnung stellen, die eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Ausführungsplätze bewirkt.

(4) Führt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

(5) Die Grundsätze zur Auftragsausführung müssen

1. Angaben zu den verschiedenen Ausführungsplätzen in Bezug auf jede Gattung von Finanzinstrumenten und die ausschlaggebenden Faktoren für die Auswahl eines Ausführungsplatzes,
2. mindestens die Ausführungsplätze, an denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen kann,

enthalten.

Lassen die Ausführungsgrundsätze im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auch eine Auftragsausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme zu, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seine Kunden auf diesen Umstand gesondert hinweisen und deren ausdrückliche Einwilligung generell oder in Bezug auf

jedes Geschäft einholen, bevor die Kundenaufträge an diesen Ausführungsplätzen ausgeführt werden.

(6) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss

1. seine Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über seine Ausführungsgrundsätze informieren und seine Zustimmung zu diesen Grundsätzen einholen,
2. seine Privatkunden ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Falle einer Kundenweisung das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Auftrag entsprechend der Kundenweisung ausführt und insoweit nicht verpflichtet ist, den Auftrag entsprechend seinen Grundsätzen zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen,
3. seinen Kunden wesentliche Änderungen der Vorkehrungen nach Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich mitteilen.

(7) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss in der Lage sein, einem Kunden auf Anfrage darzulegen, dass sein Auftrag entsprechend den Ausführungsgrundsätzen ausgeführt wurde.

(8) Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Aufträge ihrer Kunden an Dritte zur Ausführung weiterleiten oder Finanzportfolioverwaltung betreiben, ohne die Aufträge oder Entscheidungen selbst auszuführen, gelten die Absätze 1 bis 7 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. im Rahmen der angemessenen Vorkehrungen ist den Vorgaben Rechnung zu tragen, die bei der Auftragsausführung nach den Absätzen 2 und 3 zu beachten sind,
2. die nach Absatz 1 Nr. 1 festzulegenden Grundsätze müssen in Bezug auf jede Gruppe von Finanzinstrumenten die Einrichtungen nennen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit der Ausführung seiner Entscheidungen beauftragt oder an die es die Aufträge seiner Kunden zur Ausführung weiterleitet; das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss sicherstellen, dass die von ihm ausgewählten Unternehmen Vorkehrungen treffen, die es ihm ermöglichen, seinen Pflichten nach diesem Absatz nachzukommen,
3. im Rahmen seiner Pflichten nach Absatz 1 Nr. 2 muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mindestens einmal jährlich seine Grundsätze überprüfen und regelmäßig überwachen, ob die beauftragten

Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit den getroffenen Vorkehrungen ausführen und bei Bedarf etwaige Mängel beheben.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über Mindestanforderungen zur Aufstellung der Ausführungsgrundsätze nach den Absätzen 1 bis 5, über die Grundsätze im Sinne des Absatzes 8 Nr. 2 und die Überprüfung der Vorkehrungen nach den Absätzen 1 und 8 sowie Art, Umfang und Datenträger der Information über die Ausführungsgrundsätze nach Absatz 6. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 33b

Mitarbeiter und Mitarbeitergeschäfte

(1) Mitarbeiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens sind

1. die Mitglieder der Leitungsorgane, die persönlich haftenden Gesellschafter und vergleichbare Personen, die Geschäftsführer sowie die vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. die Mitglieder der Leitungsorgane, die persönlich haftenden Gesellschafter und vergleichbare Personen sowie die Geschäftsführer der vertraglich gebundenen Vermittler,
3. alle natürlichen Personen, deren sich das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dessen vertraglich gebundene Vermittler bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, insbesondere aufgrund eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses, bedienen, und
4. alle natürlichen Personen, die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung unmittelbar an Dienstleistungen für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dessen vertraglich gebundene Vermittler zum Zweck der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beteiligt sind.

(2) Mitarbeitergeschäfte im Sinne der Absätze 3 bis 6 sind Geschäfte mit einem Finanzinstrument durch Mitarbeiter

1. für eigene Rechnung,
2. für Rechnung von Personen, mit denen sie im Sinne des § 15a Abs. 3 Satz 1 in enger Beziehung stehen, von minderjährigen Stiefkindern oder Personen, an deren

Geschäftserfolg der Mitarbeiter ein zumindest mittelbares wesentliches Interesse hat, welches nicht in einer Gebühr oder Provision für die Ausführung des Geschäfts besteht, oder

3. außerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs für eigene oder fremde Rechnung.

(3) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen angemessene Mittel und Verfahren einsetzen, die bezwecken, Mitarbeiter, deren Tätigkeit Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte oder die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang haben zu Insiderinformationen nach § 13 oder zu anderen vertraulichen Informationen über Kunden oder solche Geschäfte, die mit oder für Kunden getätigt werden, daran zu hindern,

1. ein Mitarbeitergeschäft zu tätigen, welches
 - a) gegen eine Vorschrift dieses Abschnitts oder § 14 verstoßen könnte oder
 - b) mit dem Missbrauch oder der vorschriftswidrigen Weitergabe vertraulicher Informationen verbunden ist,
2. außerhalb ihrer vorgesehenen Tätigkeit als Mitarbeiter einem anderen ein Geschäft über Finanzinstrumente zu empfehlen, welches als Mitarbeitergeschäft
 - a) die Voraussetzungen der Nummer 1 oder des Absatzes 5 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllte oder
 - b) gegen § 31c Abs. 1 Nr. 5 verstieße oder einen anderen zu einem solchen Geschäft zu verleiten,
3. unbeschadet des Verbots nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, außerhalb ihrer vorgesehenen Tätigkeit als Mitarbeiter einem anderen Meinungen oder Informationen in dem Bewusstsein zugänglich zu machen, dass der andere hierdurch verleitet werden dürfte,
 - a) ein Geschäft zu tätigen, welches als Mitarbeitergeschäft die Voraussetzungen der Nummer 1 oder des Absatzes 5 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllte oder gegen § 31c Abs. 1 Nr. 5 verstieße, oder
 - b) einem Dritten ein Geschäft nach Buchstabe a zu empfehlen oder ihn zu einem solchen zu verleiten.

(4) Die organisatorischen Vorkehrungen nach Absatz 3 müssen zumindest darauf ausgerichtet sein, zu gewährleisten, dass

1. alle von Absatz 3 erfassten Mitarbeiter die Beschränkungen für Mitarbeitergeschäfte und die Vorkehrungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach Absatz 3 kennen,

2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von jedem Mitarbeitergeschäft eines Mitarbeiters im Sinne des Absatzes 3 entweder durch Anzeige des Mitarbeiters oder ein anderes Feststellungsverfahren unverzüglich Kenntnis erhalten kann,
3. im Rahmen von Auslagerungsvereinbarungen im Sinne des § 25a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes die Mitarbeitergeschäfte von Personen nach Absatz 1 Nr. 4, welche die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, durch das Auslagerungsunternehmen dokumentiert und dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Verlangen vorgelegt werden und
4. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen alle Mitarbeitergeschäfte, von denen es nach Nummer 2 oder Nummer 3 Kenntnis erhält, und alle Erlaubnisse und Verbote, die hierzu erteilt werden, dokumentiert.

elektronische Vorab-Fassung*

(5) Die organisatorischen Vorkehrungen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf eigene Verantwortung oder auf Verantwortung eines Mitglieds ihrer Unternehmensgruppe Finanzanalysen über Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b oder deren Emittenten erstellen oder erstellen lassen, die unter ihren Kunden oder in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen oder deren Verbreitung wahrscheinlich ist, müssen zudem darauf ausgerichtet sein, zu gewährleisten, dass

1. Mitarbeiter, die den Inhalt und wahrscheinlichen Zeitplan von Finanzanalysen über Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b oder deren Emittenten kennen, die weder veröffentlicht noch für Kunden zugänglich sind und deren Empfehlung Dritte nicht bereits aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen erwarten würden, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, einschließlich des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, keine Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, auf die sich die Finanzanalysen beziehen, oder damit verbundenen Finanzinstrumenten, bevor die Empfänger der Finanzanalysen oder Anlageempfehlungen ausreichend Gelegenheit für eine Reaktion hatten, es sei denn, die Mitarbeiter handeln in ihrer Eigenschaft als Market Maker nach Treu und Glauben und im üblichen Rahmen oder in Ausführung eines nicht selbst initiierten Kundenauftrags,
2. in nicht unter Nummer 1 erfassten Fällen Mitarbeiter, die an der Erstellung von Finanzanalysen über Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b oder deren Emittenten beteiligt sind, nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Rechtsabteilung oder der Compliance-Funktion ein Mitarbeitergeschäft über Finanzinstrumente, auf die sich die Finanzanalysen beziehen, oder damit verbundene Finanzinstrumente, entgegen den aktuellen Empfehlungen tätigen.

(6) Absatz 5 gilt nicht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die von einem Dritten erstellte Finanzanalysen öffentlich verbreiten oder weitergeben, wenn

1. der Dritte, der die Finanzanalyse erstellt, nicht zur selben Unternehmensgruppe gehört, und
2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen
 - a) die Finanzanalyse nicht wesentlich abändert,
 - b) die Finanzanalyse nicht als vom ihm erstellt darstellt, und
 - c) sich vergewissert, dass für den Ersteller der Finanzanalyse Bestimmungen gelten, die den Anforderungen an die Erstellung einer Finanzanalyse nach § 34b Abs. 5 in Verbindung mit einer Verordnung nach § 34b Abs. 8 gleichwertig sind oder der Ersteller Grundsätze im Sinne dieser Anforderungen festgelegt hat.

- (7) Von den Absätzen 3 und 4 ausgenommen ist ein Mitarbeitergeschäft
1. im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung, sofern vor dem jeweiligen Geschäftsabschluss kein Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter und dem Mitarbeiter oder demjenigen besteht, für dessen Rechnung dieser handelt,
 2. mit Anteilen an Investmentvermögen, die
 - a) den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375, S. 3) entsprechen oder
 - b) im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beaufsichtigt werden und ein gleich hohes Maß an Risikostreuung aufweisen müssen, wenn der Mitarbeiter oder eine andere Person, für deren Rechnung gehandelt wird, an der Verwaltung des Investmentvermögens nicht beteiligt sind.“

22. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss, unbeschadet der Aufzeichnungspflichten nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung EG Nr. 1287/2006, über die von ihm erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie die von ihm getätigten Geschäfte Aufzeichnungen erstellen, die es der Bundesanstalt ermöglichen, die Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten zu prüfen.

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat Aufzeichnungen zu erstellen über Vereinbarungen mit Kunden, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die sonstigen Bedingungen festlegen, zu denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen für den Kunden erbringt. Bei der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Privatkunden, die nicht Anlageberatung ist, muss die Aufzeichnung nach Satz 1 den Abschluss einer schriftlichen Rahmenvereinbarung, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und des Privatkunden enthält, dokumentieren. In anderen Dokumenten oder Rechtstexten normierte oder vereinbarte Rechte und Pflichten können durch Verweis in die Rahmenvereinbarung

einbezogen werden. Die Rahmenvereinbarung muss dem Privatkunden in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das dem Kunden die Speicherung der für ihn bestimmten Informationen in der Weise gestattet, dass er die Informationen für eine ihrem Zweck angemessene Dauer einsehen und unverändert wiedergeben kann.

(3) Alle nach diesem Abschnitt erforderlichen Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufzubewahren. Aufzeichnungen über Rechte und Pflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und seiner Kunden sowie sonstige Bedingungen, zu denen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erbracht werden, sind mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aufzubewahren. In Ausnahmefällen kann die Bundesanstalt für einzelne oder alle Aufzeichnungen längere Aufbewahrungsfristen festsetzen, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände unter Berücksichtigung der Art des Finanzinstruments oder des Geschäfts für die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann die Einhaltung der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 auch für den Fall verlangen, dass die Erlaubnis eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist endet.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den Aufzeichnungspflichten und zu der Geeignetheit von Datenträgern nach den Absätzen 1 und 2 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(5) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite ein Verzeichnis der Mindestaufzeichnungen, die die Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach diesem Gesetz in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorzunehmen haben.“

23. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das über keine Erlaubnis für das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes verfügt, hat Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung entgegennimmt, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei solchen Kreditinstituten, Unternehmen im

Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder vergleichbaren Instituten mit Sitz in einem Drittstaat, welche zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt sind, einer Zentralbank oder einem qualifizierten Geldmarktfonds zu verwahren, bis die Gelder zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Kunde kann im Wege individueller Vertragsabrede hinsichtlich der Trennung der Kundengelder voneinander anderweitige Weisung erteilen, wenn er über den mit der Trennung der Kundengelder verfolgten Schutzzweck informiert wurde. Zur Verwahrung bei einem qualifizierten Geldmarktfonds hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die vorherige Zustimmung des Kunden einzuholen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat dem verwahrenden Institut vor der Verwahrung offen zu legen, dass die Gelder treuhänderisch eingelegt werden. Es hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die Kundengelder verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die Kundengelder durch diese Einrichtung gesichert sind.“

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „oder einem Kreditinstitut“ durch die Wörter „oder einem Institut“ ersetzt und in Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Kunden mindestens einmal jährlich auf einem dauerhaften Datenträger eine Aufstellung der Gelder und Finanzinstrumente zu übermitteln, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 für ihn verwahrt werden.

(4) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf Finanzinstrumente, die es nach Absatz 2 oder den Vorschriften des Depotgesetzes für Kunden hält, nur unter genau festgelegten Bedingungen, denen der Kunde im voraus ausdrücklich zugestimmt hat, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen Kunden, insbesondere durch Vereinbarungen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nach Artikel 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, nutzen. Werden die Finanzinstrumente auf Sammeldepots bei einem Dritten verwahrt, sind für eine Nutzung nach Satz 1 zusätzlich die ausdrückliche Zustimmung aller anderen Kunden des Sammeldepots sowie Systeme und Kontrolleinrichtungen erforderlich, mit denen die Beschränkung der Nutzung auf Finanzinstrumente gewährleistet ist, für die eine Zustimmung nach Satz 1 vorliegt. Soweit es sich um Privatkunden handelt, muss die Zustimmung nach

den Sätzen 1 und 2 durch Unterschrift des Kunden oder auf gleichwertige Weise dokumentiert werden. In den Fällen des Satzes 2 muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen über Kunden, auf deren Weisung hin eine Nutzung der Finanzinstrumente erfolgt, und über die Zahl der von jedem einzelnen Kunden mit dessen Zustimmung genutzten Finanzinstrumenten Aufzeichnungen führen, die eine eindeutige und zutreffende Zuordnung der im Rahmen der Nutzung eingetretenen Verluste ermöglichen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „nach den Absätzen 1 und 2“ wird durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4 sowie zu den Anforderungen an qualifizierte Geldmarktfonds im Sinne des Absatzes 1“ ersetzt.

24. § 34b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen oder in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogen sind oder“

- b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf eigene Verantwortung oder auf Verantwortung eines Mitglieds ihrer Unternehmensgruppe Finanzanalysen erstellen oder erstellen lassen, die unter ihren Kunden oder in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen oder deren Verbreitung wahrscheinlich ist, gilt Satz 1 auch in Bezug auf Finanzanalysen über Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b, die nicht unter Absatz 3 fallen, oder deren Emittenten. Satz 3 ist nicht auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 33b Abs. 6 anwendbar.“

- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

25. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den im einleitenden Satzteil des § 32 Abs. 2 genannten Personen“ durch die Wörter „den Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, den Unternehmen, mit denen eine Auslagerungsvereinbarung im Sinne des § 25a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes besteht oder bestand,“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „in einem Drittstaat“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „nach Maßgabe der Richtlinie 2004/39/EG und der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 26)“ und die Wörter „nach den §§ 31 bis 33“ durch die Wörter „dieses Abschnitts“ ersetzt.
26. In § 36 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 34a, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Abs. 5,“ eingefügt.
27. § 36a wird wie folgt gefasst:

„§ 36a

Unternehmen, organisierte Märkte und multilaterale Handelssysteme mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- (1) Die in diesem Abschnitt geregelten Rechte und Pflichten sind mit Ausnahme des § 31 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 31f, 31g, 33, 33b, 34a und 34b Abs. 5 sowie des § 34c auf Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, entsprechend anzuwenden. Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen erbringt und das beabsichtigt, im Inland eine Zweigniederlassung im Sinne des § 53b Kreditwesengesetzes zu errichten, ist von der Bundesanstalt innerhalb der in § 53b Abs. 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes bestimmten Frist auf die Meldepflichten nach § 9 und die nach Satz 1 für die Zweigniederlassung geltenden Rechten und Pflichten hinzuweisen.
- (2) Die Bundesanstalt kann von der Zweigniederlassung Änderungen der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der für sie geltenden Pflichten verlangen, soweit die Änderungen notwendig und verhältnismäßig sind, um der Bundesanstalt die Prüfung der

Einhaltung der Pflichten zu ermöglichen. Stellt die Bundesanstalt fest, dass das Unternehmen die nach Absatz 1 Satz 1 für seine Zweigniederlassung geltenden Pflichten nicht beachtet, fordert es das Unternehmen auf, seine Verpflichtungen innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist zu erfüllen. Kommt das Unternehmen der Aufforderung nicht nach, trifft die Bundesanstalt alle geeigneten Maßnahmen, um die Erfüllung der Verpflichtungen sicherzustellen und unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über die Art der getroffenen Maßnahmen. Falls das betroffene Unternehmen den Mangel nicht behebt, kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle Maßnahmen ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden. Soweit erforderlich, kann die Bundesanstalt dem betroffenen Unternehmen die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen. Die Bundesanstalt unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich von Maßnahmen nach den Sätzen 4 und 5.

(3) Stellt die Bundesanstalt fest, dass ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, das im Inland eine Zweigniederlassung errichtet hat, gegen andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen dieses Gesetzes oder entsprechende ausländische Vorschriften verstößt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 Satz 1 mit. Sind die daraufhin getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates unzureichend oder verstößt das Unternehmen aus anderen Gründen weiter gegen die sonstigen Bestimmungen dieses Abschnitts und sind dadurch Anlegerinteressen oder die ordnungsgemäße Funktion des Marktes gefährdet, ergreift die Bundesanstalt nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle erforderlichen Maßnahmen, um den Anlegerschutz und die ordnungsgemäße Funktion der Märkte zu gewährleisten. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gegenüber Kunden erbringt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, wenn das Unternehmen gegen Bestimmungen dieses Abschnitts oder entsprechende ausländische Vorschriften verstößt.

(5) Absatz 3 gilt für Betreiber organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme entsprechend mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen der Bundesanstalt gegenüber einem solchen Betreiber Verstöße gegen Bestimmungen dieses Abschnitts, des Börsengesetzes oder entsprechende ausländische Vorschriften vorliegen müssen und dass zu den

Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 insbesondere auch gehören kann, dem Betreiber des organisierten Marktes oder des multilateralen Handelssystem zu untersagen, sein System Mitgliedern im Inland zugänglich zu machen.

(6) Die Bundesanstalt unterrichtet die betroffenen Unternehmen oder Märkte von den jeweils nach Absätzen 2 bis 5 getroffenen Maßnahmen unter Nennung der Gründe.“

28. § 36c wird aufgehoben.

elektronische Vorab-Fassung*

29. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Ausnahmen

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 31c, 31d und 33a gelten nicht für Geschäfte, die an organisierten Märkten oder in multilateralen Handelssystemen zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder zwischen diesen und sonstigen Mitgliedern oder Teilnehmern dieser Märkte oder Systeme geschlossen werden. Wird ein Geschäft im Sinne des Satzes 1 in Ausführung eines Kundenauftrags abgeschlossen, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen jedoch den Verpflichtungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 8 sowie der §§ 31c, 31d und 33a gegenüber dem Kunden nachkommen.“

30. § 37d wird aufgehoben.

31. Dem § 37e wird folgender Satz angefügt:

„Finanztermingeschäfte im Sinne des Satzes 1 und der §§ 37g und 37h sind die Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 und Optionsscheine.“

32. § 37f wird aufgehoben.

33. Die Überschrift zu Abschnitt 10 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10

Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz außerhalb der Europäischen Union“

34. § 37i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz im Ausland, die keine organisierten Märkte oder multilateralen Handelssysteme im Sinne dieses Gesetzes sind, oder ihre Betreiber bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt, wenn sie

Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren.“

bb) In Satz 2 Nr. 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „organisierten“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

35. § 37j wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§16 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2“ ersetzt

b) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „organisierten“ gestrichen.

36. In § 37k Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „organisierte“ gestrichen.

37. In § 37l wird das Wort „organisierten“ gestrichen

38. § 37m wird aufgehoben.

39. In § 37n werden die Wörter „amtlichen oder geregelten“ durch das Wort „regulierten“ ersetzt.

40. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. entgegen § 31g Abs. 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

4. 4. entgegen § 32d Abs. 1 Satz 1 einen Zugang nicht gewährt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 6 werden aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die neuen Nummern 5 und 6.

dd) In der neuen Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

elektronische Vorab-Fassung*

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern 15 bis 19 eingefügt:

„15. entgegen § 31 Abs. 1 Nr. 2 einen Interessenkonflikt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig darlegt,

16. entgegen § 31 Abs. 4 Satz 3 Anlageberatung oder Portfolioverwaltung erbringt,

17. entgegen § 31 Abs. 5 Satz 3 oder 4 einen Hinweis oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig gibt,

18. entgegen § 33a Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Nr. 1 oder 2 einen Hinweis oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig gibt oder eine Einwilligung oder Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

19. entgegen § 33a Abs. 6 Nr. 3 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht,“.

cc) Die bisherigen Nummern 15 bis 20 werden zu Nummern 20 bis 25.

dd) In der neuen Nummer 20 wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 21 werden die Angabe „Satz 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „Satz 1, 3, 4 oder 5“ und die Angabe „§ 34a Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34a Abs. 5 Satz 1“ ersetzt; nach der Angabe „§ 34a Abs. 5 Satz 1“ wird die Angabe „oder § 34a Abs. 4“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden in Nummer 1 nach dem Wort „zuwiderhandelt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 2 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine Portfolioverwaltung auslagert.“

d) In Absatz 4 werden die Angabe „Absatzes 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 3 und 5“ und die Angabe „Nr. 6, 19 und 20“ durch die Angabe „Nr. 6, 18, 24 und 25 und des Absatzes 3 Nr. 3“ ersetzt..

41. § 40b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Website“ durch das Wort „Internetseite“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anordnungen nach § 4 Abs. 2 hat die Bundesanstalt unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.“

elektronische Vorab-Fassung*

Artikel 2
Börsengesetz (BörsG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und ihre Organe

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Börsen
- § 3 Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Pflichten des Börsenträgers
- § 6 Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 7 Handelsüberwachungsstelle
- § 8 Zusammenarbeit
- § 9 Anwendbarkeit kartellrechtlicher Vorschriften
- § 10 Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Untersagung der Preisfeststellung für ausländische Währungen
- § 12 Börsenrat
- § 13 Wahl des Börsenrates
- § 14 Börsenrat an Warenbörsen
- § 15 Leitung der Börse
- § 16 Börsenordnung
- § 17 Gebühren und Entgelte
- § 18 Sonstige Benutzung von Börseneinrichtungen
- § 19 Zulassung zur Börse
- § 20 Sicherheitsleistungen
- § 21 Externe Abwicklungssysteme
- § 22 Sanktionsausschuss

Abschnitt 2

Börsenhandel und Börsenpreisfeststellung

- § 23 Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten
- § 24 Börsenpreis
- § 25 Aussetzung und Einstellung des Handels

§ 26 Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften

Abschnitt 3

Skontroführung und Transparenzanforderungen an Wertpapierbörsen

- § 27 Zulassung zum Skontroführer
- § 28 Pflichten des Skontroführers
- § 29 Verteilung der Skontren
- § 30 Vorhandelstransparenz bei Aktien
- § 31 Nachhandelstransparenz bei Aktien

Abschnitt 4

Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel

- § 32 Zulassungspflicht
- § 33 Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt
- § 34 Ermächtigungen
- § 35 Verweigerung der Zulassung
- § 36 Zusammenarbeit in der Europäischen Union
- § 37 Staatliche Schuldverschreibungen
- § 38 Einführung
- § 39 Widerruf der Zulassung bei Wertpapieren
- § 40 Pflichten des Emittenten
- § 41 Auskunftserteilung
- § 42 Teilbereiche des regulierten Marktes mit besonderen Pflichten für Emittenten
- § 43 Verpflichtung des Insolvenzverwalters

- § 44 Unrichtiger Wertpapierprospekt
- § 45 Haftungsausschluss
- § 46 Verjährung
- § 47 Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche

Abschnitt 5

Freiverkehr

§ 48 Freiverkehr

Abschnitt 6

Straf- und Bußgeldvorschriften; Schlussvorschriften

§ 49 Strafvorschriften

§ 50 Bußgeldvorschriften

§ 51 Geltung für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel

§ 52 Übergangsregelungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und ihre Organe

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf den Betrieb und die Organisation von Börsen, die Zulassung von Handelsteilnehmern, Finanzinstrumenten, Rechten und Wirtschaftsgütern zum Börsenhandel und die Ermittlung von Börsenpreisen.

§ 2

Börsen

(1) Börsen sind teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, die nach Maßgabe dieses Gesetzes multilaterale Systeme regeln und überwachen, welche die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Wirtschaftsgütern und Rechten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringen oder das Zusammenbringen fördern, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Handelsobjekte führt.

(2) Wertpapierbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Wertpapiere und sich hierauf beziehende Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden. An Wertpapierbörsen können auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b des Wertpapierhandelsgesetzes und Edelmetalle gehandelt werden.

(3) Warenbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Waren und Termingeschäfte in Bezug auf Waren gehandelt werden. An Warenbörsen können auch Termingeschäfte in Bezug auf Waren sowie Zertifikate und Termingeschäfte, die sich auf Emissionsberechtigungen beziehen, gehandelt werden.

(4) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann die Börse unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde (Börsenaufsichtsbehörde) übt die Aufsicht über die Börse nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Ihrer Aufsicht unterliegen insbesondere der Börsenrat, die Börsengeschäftsführung, der Sanktionsausschuss und die Handelsüberwachungsstelle (Börsenorgane) sowie der Börsenträger, die Einrichtungen, die sich auf den Börsenverkehr einschließlich der nach § 5 Abs. 3 ausgelagerten Bereiche beziehen, und der Freiverkehr. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen, die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse sowie die ordnungsmäßige Erfüllung der Börsengeschäfte (Börsengeschäftsabwicklung).

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Beratungen der Börsenorgane teilzunehmen. Die Börsenorgane sind verpflichtet, die Börsenaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlass von der Börse und dem Börsenträger sowie von den nach § 19 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, Börsenhändlern und Skontroführern (Handelsteilnehmer) und von den Emittenten der zum regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie Prüfungen vornehmen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Übermittlung der Auskünfte und Unterlagen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern erfolgt. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die

Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, kann die Börsenaufsichtsbehörde von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie kann in diesen Fällen insbesondere

1. von den Handelsteilnehmern die Angabe der Identität der Auftraggeber und der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Finanzinstrumenten verlangen,
2. von den Auftraggebern und berechtigten oder verpflichteten Personen Auskünfte über die getätigten Geschäfte einschließlich der Angabe der Identität der an diesen Geschäften beteiligten Personen verlangen,
3. von Wertpapiersammelbanken und Systemen zur Sicherung der Erfüllung von Börsengeschäften Auskünfte über Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Finanzinstrumenten verlangen und
4. von der Börse, den Handelsteilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen die Vorlage von bereits existierenden Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen verlangen; das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt, die Betroffenen sind nach § 101 der Strafprozessordnung zu benachrichtigen.

Die Auskunftspflichtigen haben den Bediensteten der Börsenaufsichtsbehörde während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde erforderlich ist. Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder, wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig und insoweit zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnisse und Verpflichtungen nach diesem Absatz gelten entsprechend, sofern von der Börsenaufsichtsbehörde beauftragte Personen und Einrichtungen nach diesem Gesetz tätig werden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(5) Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen. Sie kann gegenüber der Börse und den Handelsteilnehmern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Verstöße

gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu verhindern oder Missstände zu beseitigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse, der Börsengeschäftsabwicklung oder deren Überwachung beeinträchtigen können. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere

1. die Aussetzung oder Einstellung des Börsenhandels mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten, Rechten oder Wirtschaftsgütern anordnen,
2. der Börse die Nutzung eines zentralen Kontrahenten, einer Clearingstelle oder eines börslichen Abwicklungssystems untersagen, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigt wird, oder
3. die Nutzung eines externen Abwicklungssystems untersagen,

soweit dies zur Durchsetzung der Vorschriften dieses Gesetzes geboten ist. Eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 hat die Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(6) Stellt die Börsenaufsichtsbehörde Tatsachen fest, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zur Ermittlung des Börsenpreises oder der Zulassung des Unternehmens oder andere Maßnahmen der Geschäftsführung rechtfertigen können, hat sie die Geschäftsführung zu unterrichten.

(7) Die nach Landesrecht zuständige Stelle wird ermächtigt, Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde auf eine andere Behörde zu übertragen.

(8) Die Börsenaufsichtsbehörde kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(10) Kommt die Börse oder eines ihrer Organe wiederholt und dauerhaft den Anordnungen der Börsenaufsicht nicht nach, kann die Börsenaufsichtsbehörde, sofern ihre sonstigen Befugnisse nicht ausreichen und soweit und solange der ordnungsgemäße Börsenbetrieb es erfordert, Beauftragte bestellen, die die Aufgaben der Börse oder eines ihrer Organe auf Kosten des Börsenträgers wahrnehmen.

(11) Adressaten von Maßnahmen nach Absatz 4, die von der Börsenaufsichtsbehörde wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 26 dieses Gesetzes oder der §§ 14 oder

20a des Wertpapierhandelsgesetzes vorgenommen werden, dürfen andere Personen als staatliche Stellen und solche, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, von diesen Maßnahmen oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht in Kenntnis setzen.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die Errichtung einer Börse bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Börsenaufsichtsbehörde.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei der Börsenaufsichtsbehörde zu stellen. Er muss enthalten:
 1. einen geeigneten Nachweis der nach § 5 Abs. 5 zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel,
 2. die Namen der Geschäftsleiter des Trägers der Börse sowie Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung dieser Personen erforderlich sind,
 3. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Trägers der Börse hervorgehen, sowie das Regelwerk der Börse,
 4. die Angabe der Eigentümerstruktur des Trägers der Börse, insbesondere die Inhaber bedeutender Beteiligungen im Sinne des § 6 Abs. 6 und deren Beteiligungshöhe, und
 5. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber bedeutender Beteiligungen erforderlich sind; ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, sind die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben.

Die Börsenaufsichtsbehörde kann zusätzliche Angaben verlangen, soweit diese erforderlich sind, um zu prüfen, ob der Antragsteller die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes gewährleistet. Handelt es sich bei den Geschäftsführern der Börse oder den Geschäftsleitern des Trägers der Börse um solche eines organisierten Marktes, kann der Antragsteller hinsichtlich dieser Personen von den Angaben nach Satz 2 Nr. 2 und 5 absehen.

- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Nachweis der zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel nicht erbracht wird,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Personen nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers einer Börse zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrauchten Mittel durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt, oder
4. sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ernstliche Zweifel an seiner Fähigkeit ergeben, die sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen an den Betrieb der Börse zu erfüllen.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch gemacht wird.

(5) Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. der Börsenbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist,
2. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach Absatz 3 rechtfertigen würden oder
3. die Börse oder der Träger der Börse nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

Die den § 48 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Regelungen der Landesgesetze sind nicht anzuwenden.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach Absatz 2 zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(7) Der Börsenträger hat der Börsenaufsichtsbehörde einen Wechsel bei den Personen der Geschäftsleitung sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Pflichten des Börsenträgers

- (1) Mit Erteilung der Erlaubnis wird der Antragsteller als Träger der Börse zu deren Errichtung und Betrieb berechtigt und verpflichtet. Er ist verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Geschäftsführung der Börse die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Börsenträger ist verpflichtet, die aktuellen Angaben zu seiner Eigentümerstruktur in dem nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 erforderlichen Umfang auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (3) Die Auslagerung von Bereichen, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind, auf ein anderes Unternehmen darf weder die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung noch die Aufsicht über die Börse beeinträchtigen. Der Börsenträger hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die ausgelagerten Bereiche in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen. Der Börsenträger hat die Absicht der Auslagerung sowie ihren Vollzug der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Börsenträger ist verpflichtet,
 1. Vorkehrungen zu treffen, um Konflikte zwischen Eigeninteressen des Börsenträgers oder dessen Eigentümern und dem öffentlichen Interesse am ordnungsgemäßen Betrieb der Börse zu erkennen und zu verhindern, soweit diese geeignet sind, sich nachteilig auf den Börsenbetrieb oder auf die Handelsteilnehmer auszuwirken, insbesondere soweit die der Börse gesetzlich übertragenen Überwachungsaufgaben betroffen sind,
 2. angemessene Vorkehrungen und Systeme zur Ermittlung und zum Umgang mit den wesentlichen Risiken des Börsenbetriebs zu schaffen, um diese wirksam zu begrenzen, und
 3. die technische Funktionsfähigkeit der Börsenhandels- und Abwicklungssysteme sicherzustellen, technische Vorkehrungen für einen reibungslosen und zeitnahen

Abschluss der im Handelssystem ausgeführten Geschäfte zu schaffen und insbesondere wirksame Notfallmaßnahmen bei einem Systemausfall vorzusehen.

(5) Der Börsenträger muss über ausreichende finanzielle Mittel für eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenbetriebs verfügen, wobei Art, Umfang und Risikostruktur der an der Börse getätigten Geschäfte zu berücksichtigen sind.

§ 6

Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 des Kreditwesengesetzes an dem Träger einer Börse zu erwerben, hat dies der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige hat er die Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls die für die Begründung des maßgeblichen Einflusses wesentlichen Tatsachen sowie die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 wesentlichen Tatsachen und Unterlagen, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 näher zu bestimmen sind, sowie die Personen und Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will. Die Börsenaufsichtsbehörde kann über die Vorgaben der Rechtsverordnung hinausgehende Angaben und die Vorlage von weiteren Unterlagen verlangen, falls dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit oder die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 zweckmäßig erscheint. Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat der Börsenaufsichtsbehörde ferner unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder dass der Träger der Börse unter seine Kontrolle im Sinne des § 1 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes kommt. Die Börsenaufsichtsbehörde kann von Inhabern einer Beteiligung an dem Träger einer Börse Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich hierbei um eine bedeutende Beteiligung handelt.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeige nach Absatz 1 den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigepflichtige oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers der Börse zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung aus einer objektiv rechtswidrigen Tat herrühren,
2. die Durchführung und angemessene Fortentwicklung des Börsenbetriebs beeinträchtigt wird.

Wird der Erwerb nicht untersagt, kann die Börsenaufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 6 erstattet hat, ihr den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat diese Person oder Personenhandelsgesellschaft die Anzeige unverzüglich bei der Börsenaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde hat die Auskunfts- und Vorlagerechte nach Absatz 1 auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 1.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit seiner Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen,
2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 zur vorherigen Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Börsenaufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder
3. die Beteiligung entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 2 Satz 1 erworben oder erhöht worden ist.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen werden; dieser hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden

und umsichtigen Führung des Trägers einer Börse Rechnung zu tragen. In den Fällen des Satzes 1 kann die Börsenaufsichtsbehörde über die Maßnahmen nach Satz 1 hinaus einen Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung der Börsenaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken. Der Treuhänder wird auf Antrag des Trägers der Börse, eines an ihm Beteiligten oder der Börsenaufsichtsbehörde vom Gericht des Sitzes des Trägers der Börse bestellt. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen, hat die Börsenaufsichtsbehörde den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Das Land schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften dem Land der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung und der Träger der Börse gesamtschuldnerisch.

(5) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an dem Träger der Börse aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals abzusinken oder die Beteiligung so zu verändern, dass der Träger der Börse nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist die beabsichtigte verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Börsenaufsichtsbehörde kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich bei der Börsenaufsichtsbehörde zu erstatten.

(6) Der Träger der Börse hat der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem Träger, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 33 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass der Träger Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, anzuzeigen, wenn der Träger von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt. Der Träger der Börse hat die nach Satz 1 anzeigepflichtigen Tatsachen unverzüglich auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der nach den Absätzen 1, 5 und 6

vorgesehenen Anzeigen zu erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 7

Handelsüberwachungsstelle

(1) Die Börse hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung überwacht. Die Handelsüberwachungsstelle hat Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann der Handelsüberwachungsstelle Weisungen erteilen und die Ermittlungen übernehmen. Die Geschäftsführung kann die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen der Aufgaben dieser Stelle nach den Sätzen 1 und 2 mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

(2) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle hat der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig zu berichten. Die bei der Handelsüberwachungsstelle mit Überwachungsaufgaben betrauten Personen können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde von ihrer Tätigkeit entbunden werden. Mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde kann die Geschäftsführung diesen Personen auch andere Aufgaben übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hierdurch die Erfüllung der Überwachungsaufgaben der Handelsüberwachungsstelle nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Handelsüberwachungsstelle stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bis 5 zu; § 3 Abs. 4 Satz 9 und 10 und Abs. 9 gilt entsprechend.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle einer anderen Börse übermitteln, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich sind. Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse auch den zur Überwachung des Handels an ausländischen organisierten Märkten oder entsprechenden Märkten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Stellen übermitteln und solche Daten von diesen Stellen empfangen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung erforderlich sind. An diese Stellen dürfen solche Daten nur übermittelt werden, wenn diese Stellen und die von ihnen beauftragten Personen einer der Regelung des § 10 gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Stellen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Daten nur zu dem Zweck verwenden dürfen, zu dessen

Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die Handelsüberwachungsstelle hat der Börsenaufsichtsbehörde, der Geschäftsführung und der Bundesanstalt mitzuteilen, mit welchen zuständigen Stellen in anderen Staaten sie welche Art von Daten auszutauschen beabsichtigt.

(5) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, hat sie die Börsenaufsichtsbehörde und die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann eilbedürftige Anordnungen treffen, die geeignet sind, die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sicherzustellen; § 3 Abs. 9 gilt entsprechend. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, unterrichtet sie unverzüglich die Bundesanstalt. Die Unterrichtung der Bundesanstalt hat insbesondere zu erfolgen, wenn die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen feststellt, deren Kenntnis für die Bundesanstalt für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot von Insidergeschäften oder das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlich ist.

(6) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 8

Zusammenarbeit

(1) Die Börsenaufsichtsbehörden und die Bundesanstalt arbeiten eng zusammen und tauschen nach Maßgabe des § 10 untereinander alle Informationen aus, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sachdienlich sind.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich von Handlungsaussetzungen und -einstellungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 .

§ 9

Anwendbarkeit kartellrechtlicher Vorschriften

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Handels-, Informations- und Abwicklungssystemen und sonstigen börsenbezogenen Dienstleistungseinrichtungen sowie deren Nutzung.

(2) Die Zuständigkeit der Kartellbehörden bleibt unberührt. Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständige Kartellbehörde bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Diese unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde nach Abschluss ihrer Ermittlungen über das Ergebnis der Ermittlungen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Börsenaufsichtsbehörde oder einer Behörde, der Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 7 übertragen worden sind, Beschäftigten, die nach § 3 Abs. 8 beauftragten Personen, die Mitglieder der Börsenorgane sowie die beim Träger der Börse Beschäftigten, soweit sie für die Börse tätig sind, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt erheben oder verwenden, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Erheben oder Verwenden im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Informationen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern oder den Vermittlern von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 2a Abs. 1 Nr. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes oder mit der Überwachung des Handels mit Finanzinstrumenten oder Devisen betraute Stellen sowie von diesen beauftragten Personen
3. Zentralnotenbanken, das Europäische System der Zentralbanken oder die Europäische Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie an andere staatliche Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind, und an

4. mit der Liquidation oder dem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Sinne des § 2 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes, eines Börsenträgers oder eines organisierten Marktes mit Sitz im Ausland oder dessen Betreibers befasste Stellen,

soweit die Kenntnis dieser Informationen für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für die bei diesen Stellen Beschäftigten gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

§ 11

Untersagung der Preisfeststellung für ausländische Währungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank Einzelweisungen an eine Börse erteilen, die Preisermittlung für ausländische Währungen vorübergehend zu untersagen, wenn eine erhebliche Marktstörung droht, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft oder das Publikum erwarten lässt.

§ 12
Börsenrat

(1) Jede Wertpapierbörse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Skontroführer, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und die Anleger vertreten sein. Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen. Die nach § 13 Abs. 4 zu erlassende Rechtsverordnung kann für einzelne Börsen Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 2 und 3 zulassen.

(2) Dem Börsenrat obliegt insbesondere

1. der Erlass der Börsenordnung, der Bedingungen für Geschäfte an der Börse, der Gebührenordnung und der Zulassungsordnung für Börsenhändler, die jeweils als Satzung erlassen werden,
2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. die Überwachung der Geschäftsführung,
4. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, und
5. die Bestellung oder Wiederbestellung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.

Die Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedarf der Zustimmung des Börsenrates. Die Börsenordnung kann für andere Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Börsenrates vorsehen. Bei Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen, sowie bei der Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen nach § 5 Abs. 3 ist dem Börsenrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, der einer anderen Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 angehört als der Vorsitzende. Wahlen nach Satz 2 sind geheim; andere Abstimmungen sind auf Antrag eines Viertels der Mitglieder geheim durchzuführen.
- (4) Setzt der Börsenrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse ein, hat er bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gruppen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.
- (5) Mit der Genehmigung einer neuen Börse bestellt die Börsenaufsichtsbehörde einen vorläufigen Börsenrat höchstens für die Dauer eines Jahres.
- (6) Der Börsenrat nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 13

Wahl des Börsenrates

- (1) Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren von den in § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen jeweils aus ihrer Mitte gewählt; die Vertreter der Anleger werden von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates hinzugewählt.
- (2) Unternehmen, die mehr als einer der in § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angehören, dürfen nur in einer Gruppe wählen. Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Börsenrates müssen zuverlässig sein und die erforderliche fachliche Eignung haben.
- (4) Das Nähere über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Börsenrates bestimmt. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung muss sicherstellen, dass alle in § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sind. Sie kann zudem vorsehen, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer aus der Mitte der jeweiligen Gruppe durch die übrigen Mitglieder des Börsenrates hinzugewählt wird.

§ 14

Börsenrat an Warenbörsen

Auf Warenbörsen sind die §§ 12 und 13 über den Börsenrat mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die in § 19 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen im Börsenrat vertreten sein; die Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 kann Ausnahmen zulassen und vorsehen, dass sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen und die Anleger im Börsenrat vertreten sind;
2. der Börsenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; die Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 kann vorsehen, dass mindestens ein Stellvertreter gewählt wird, der einer anderen Wirtschaftsgruppe im Sinne der Nummer 1 angehört;
3. die Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 muss sicherstellen, dass die in Nummer 1 genannten Gruppen angemessen vertreten sind; sie kann Untergruppen vorsehen; die Vertreter der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung entsandt.

§ 15

Leitung der Börse

- (1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen. Sie werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Börsenaufsichtsbehörde hat ihr Einvernehmen zu der Bestellung der Geschäftsführer zu verweigern, wenn aus objektiven und nachweisbaren Gründen Zweifel an der Zuverlässigkeit oder fachlichen Eignung der Geschäftsführer bestehen oder die ordnungsgemäße Leitung der Börse gefährdet erscheint.
- (3) Die Geschäftsführer vertreten die Börse gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger der Börse zuständig ist. Das Nähere über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer regelt die Börsenordnung.
- (4) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Börsenräumen obliegt der Geschäftsführung. Sie ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören,

aus den Börsenräumen zu entfernen. Sie kann auch Personen, welche sich an der Börse zu Zwecken einfinden, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, den Zutritt untersagen.

(5) Die Geschäftsführung überwacht die Einhaltung der Pflichten der Handelsteilnehmer und der für sie tätigen Personen. Sie überwacht unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) auch die Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Zulassung von Finanzinstrumenten oder anderen Rechten und Wirtschaftsgütern für den Emittenten und für das den Antrag auf Zulassung stellende Institut oder Unternehmen ergeben. Sie trifft geeignete Vorkehrungen, die eine wirksame und dauerhafte Überwachung der Pflichten nach Satz 1 und 2 gewährleisten. Die Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle nach § 7 bleiben unberührt.

(6) Die Geschäftsführung nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 16

Börsenordnung

(1) Die Börsenordnung soll sicherstellen, dass die Börse die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann und dabei den Interessen des Publikums und des Handels gerecht wird. Sie muss Bestimmungen enthalten über

1. den Geschäftszweig der Börse;
2. die Organisation der Börse;
3. die Handelsarten;
4. die Veröffentlichung der Preise und Kurse sowie der ihnen zugrunde liegenden Umsätze;
5. eine Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer.

(2) Bei Wertpapierbörsen muss die Börsenordnung zusätzlich Bestimmungen enthalten über

1. die Bedeutung der Kurszusätze und –hinweise, und
2. über die Sicherstellung der Börsengeschäftsabwicklung und die zur Verfügung stehenden Abwicklungssysteme nach Maßgabe des § 21.

(3) Die Börsenordnung bedarf der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung verlangen, wenn und soweit sie zur Erfüllung der der Börse oder der Börsenaufsichtsbehörde obliegenden gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

§ 17

Gebühren und Entgelte

(1) Die Gebührenordnung kann die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen vorsehen für

1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und für die Teilnahme am Börsenhandel,
2. die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel,
3. die Zulassung von Finanzinstrumenten, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,
4. die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
5. die Notierung von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist,
6. die Prüfung der Druckausstattung von Wertpapieren,
7. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung,

(2) Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Gebührenordnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang bei der Börsenaufsichtsbehörde von dieser gegenüber der Börse beanstandet wird.

(3) Unbeschadet der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren kann der Börsenträger für Dienstleistungen, welche er im Rahmen des Börsenbetriebs für Handelsteilnehmer oder Dritte erbringt, separate Entgelte verlangen.

§ 18

Sonstige Benutzung von Börseneinrichtungen

Die Börsenordnung kann für einen anderen als den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnenden Geschäftszweig die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Beteiligten nicht.

Zulassung zur Börse

(1) Zum Besuch der Börse, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Börse zu handeln (Börsenhändler), ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich.

(2) Zur Teilnahme am Börsenhandel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. An Warenbörsen können auch Landwirte und Personen zugelassen werden, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

(3) Die Zulassung von Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Handel regelt die Börsenordnung.

(4) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapier- oder Warengeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
2. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist;
3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50 000 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1

Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;

4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

Die Börsenordnung kann vorsehen, dass bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 erfolgt, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit diesen vergleichbar sind. Die Börsenordnung kann vorsehen, dass Handelsteilnehmer für den Zugang zu Handelssystemen der Börse weitere Voraussetzungen erfüllen müssen.

(5) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat.

(6) Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapier- oder Warengeschäft befähigt. Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 5 ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer Börse erbracht werden. Das Nähere über die Anforderungen an die fachliche Eignung der zum Börsenhandel befähigten Personen und das Prüfungsverfahren regelt eine vom Börsenrat zu erlassende Zulassungsordnung für Börsenhändler, die der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde bedarf.

(7) Das Nähere darüber, wie die in den Absätzen 4 bis 6 genannten Voraussetzungen nachzuweisen sind, bestimmt die Börsenordnung.

(8) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den Absätzen 2, 4 oder 5 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Verzuges mit der Zahlung

der nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Gebühren angeordnet werden. Das Recht einer nach Absatz 5 zugelassenen Person zum Abschluss von Börsengeschäften ruht für die Dauer des Wegfalls der Zulassung des Unternehmens, für das sie Geschäfte an der Börse abschließt.

(9) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Marktmanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint. Die Bundesanstalt teilt der Geschäftsführung und der Börsenaufsichtsbehörde die für eine Anordnung oder den Widerruf nach Satz 1 maßgeblichen Tatsachen mit.

(10) Beabsichtigt die Geschäftsführung der Börse, Handelsteilnehmern in anderen Staaten einen unmittelbaren Zugang zu ihrem Handelssystem zu gewähren, hat sie dies der Börsenaufsichtsbehörde und der Bundesanstalt anzuzeigen, sofern es sich um die erstmalige Zugangsgewährung an einen Handelsteilnehmer in dem betreffenden Staat handelt.

(11) Die Geschäftsführung der Börse übermittelt der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig ein aktuelles Verzeichnis der an der Börse zugelassenen Handelsteilnehmer.

§ 20

Sicherheitsleistungen

(1) Die Börsenordnung kann bestimmen, dass die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Skontrofführer ausreichende Sicherheit zu leisten haben, um die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Börse sowie in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen werden, jederzeit erfüllen zu können. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss in angemessenem Verhältnis zu den mit den abgeschlossenen Geschäften verbundenen Risiken stehen. Das Nähere über die Art und Weise der Sicherheitsleistung bestimmt die Börsenordnung.

(2) Wird die nach der Börsenordnung erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, kann die Börsenordnung vorsehen, dass das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet werden kann. Die Börsenordnung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden können, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr den in der Börsenordnung festgelegten Erfordernissen entspricht. Die Börsenordnung kann

auch bestimmen, dass das Recht eines Börsenhändlers zum Abschluss von Börsengeschäften für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens ruht, für das er Geschäfte an der Börse abschließt.

(3) Die Börsenordnung kann Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten von zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Skontroführern vorsehen.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle hat die nach Absatz 1 zu leistenden Sicherheiten und die Einhaltung der Regelungen nach Absatz 3 zu überwachen. Ihr stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 4 zu. Sie kann insbesondere von der jeweiligen Abrechnungsstelle die Liste der offenen Aufgabengeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen. Stellt die Handelsüberwachungsstelle fest, dass der Sicherheitsrahmen überschritten ist, hat die Geschäftsführung Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften nach Absatz 1 sicherzustellen. Sie kann insbesondere anordnen, dass das zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen und der Skontroführer unverzüglich weitere Sicherheiten zu leisten und offene Geschäfte zu erfüllen haben oder diese mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel vorläufig ausschließen. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 21

Externe Abwicklungssysteme

(1) Die Börsenordnung kann die Anbindung von externen Abwicklungssystemen an die börslichen Systeme für den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung vorsehen. Eine solche Anbindung ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass

1. das System für die angebotene Dienstleistung zur Abwicklung der Börsengeschäfte über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, und
2. der Betreiber des Systems die notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine Anbindung des Systems an die börslichen Systeme für den Handel und die Börsengeschäftsabwicklung geschaffen hat, und
3. eine ordnungsgemäße und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten effiziente Abrechnung und Abwicklung der Geschäfte an der Börse gewährleistet ist.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere alternative Abwicklungssysteme verfügbar, ist es den Handelsteilnehmern freizustellen, welches der Systeme sie zur Erfüllung der Börsengeschäfte nutzen.

§ 22

Sanktionsausschuss

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Errichtung eines Sanktionsausschusses, seine Zusammensetzung, sein Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde zu erlassen. Die Vorschriften können vorsehen, dass der Sanktionsausschuss Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, ohne Beeidigung vernehmen und das Amtsgericht um die Durchführung einer Beweisaufnahme, die er nicht vornehmen kann, ersuchen darf. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(2) Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Sitzungstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder leichtfertig

1. gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstößt, die eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, oder
2. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder die Ehre eines anderen Handelsteilnehmers verletzt.

Mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder leichtfertig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt. Der Sanktionsausschuss nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(3) In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Sanktionsausschusses nach Absatz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung einer Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung eines Handelsteilnehmers oder eines Skontroführers rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

Abschnitt 2

Börsenhandel und Börsenpreisfeststellung

§ 23

Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten

(1) Wirtschaftsgüter und Rechte, die an der Börse gehandelt werden sollen und nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, bedürfen der Zulassung zum Handel durch die Geschäftsführung. Vor der Zulassung zum Handel hat der Börsenrat Geschäftsbedingungen für den Handel an der Börse zu erlassen. Das Nähere regeln die Artikel 36 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 und die Börsenordnung.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat die Geschäftsführung vor der Zulassung von Derivaten zum Handel die Kontraktpezifikationen festzusetzen. Diese müssen so ausgestaltet sein, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine wirksame Börsengeschäftsabwicklung möglich sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 24

Börsenpreis

(1) Preise, die während der Börsenzeit an einer Börse festgestellt werden, sind Börsenpreise. Satz 1 gilt auch für Preise, die während der Börsenzeit im Freiverkehr an einer Wertpapierbörse festgestellt werden.

(2) Börsenpreise müssen ordnungsmäßig zustande kommen und der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen. Soweit in § 32 nichts anderes bestimmt ist, müssen den Handelsteilnehmern insbesondere Angebote zugänglich und die Annahme der Angebote möglich sein. Bei der Ermittlung des Börsenpreises können auch Preise einer anderen Börse, eines organisierten Marktes mit Sitz im Ausland oder eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes berücksichtigt werden.

(3) Soweit in § 31 nicht anderes bestimmt ist, müssen Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze den Handelsteilnehmern unverzüglich und zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen in leicht zugänglicher Weise bekannt gemacht werden, es sei denn, es erscheint eine verzögerte Veröffentlichung im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig. Das Nähere regelt die Börsenordnung. Die Börsenordnung kann auch festlegen, dass vor Feststellung eines Börsenpreises den Handelsteilnehmern zusätzlich der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrages und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrages zur Kenntnis gegeben werden muss..

(4) Geschäfte, die zu Börsenpreisen geführt haben, sind bei der Eingabe in das Geschäftsabwicklungssystem der Börse besonders zu kennzeichnen.

§ 25

Aussetzung und Einstellung des Handels

- (1) Die Geschäftsführung kann den Handel von Wirtschaftsgütern oder Rechten
1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint; und
 2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1. Sie ist verpflichtet, diese Maßnahmen zu veröffentlichen. Nähere Bestimmungen über die Veröffentlichung sind in der Börsenordnung zu treffen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aussetzung des Handels haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften

(1) Es ist verboten, gewerbsmäßig andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften oder zur unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an solchen Geschäften zu verleiten.

(2) Börsenspekulationsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. An- oder Verkaufsgeschäfte mit aufgeschobener Lieferzeit, auch wenn sie außerhalb einer inländischen oder ausländischen Börse abgeschlossen werden, und
2. Optionen auf solche Geschäfte,

die darauf gerichtet sind, aus dem Unterschied zwischen dem für die Lieferzeit festgelegten Preis und dem zur Lieferzeit vorhandenen Börsen- oder Marktpreis einen Gewinn zu erzielen.

Abschnitt 3

Skontroführung und Transparenzanforderungen an Wertpapierbörsen

§ 27

Zulassung zum Skontroführer

- (1) Die Geschäftsführung einer Wertpapierbörse kann zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen auf deren Antrag damit betrauen, nach Maßgabe der Börsenordnung an dieser Wertpapierbörse Preise festzustellen (Skontroführer). Der Antragsteller und seine Geschäftsleiter müssen die für die Durchführung der Skontroführung erforderliche Zuverlässigkeit haben. Die Geschäftsführung hat Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln, zuzulassen, wenn diese Personen Börsenhändler sind und die für die Skontroführung erforderliche berufliche Eignung haben.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Zulassung als Skontroführer nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu widerrufen, wenn der Skontroführer sich einer groben Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht hat. Die Geschäftsführung kann die Zulassung widerrufen, wenn die Bundesanstalt Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Skontroführers gegenüber dessen Gläubigern ergriffen hat. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung einem Skontroführer auch ohne dessen Anhörung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung eines Skontroführers längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.

(4) Die Bundesanstalt hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Skontroführers gegenüber dessen Gläubigern ergriffen hat.

§ 28

Pflichten des Skontroführers

(1) Der Skontroführer und die für ihn handelnden Personen haben im Rahmen der Aufgaben des Skontroführers auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken und die Skontroführung neutral auszuüben. Der Skontroführer hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten sicherzustellen. Bei der Preisfeststellung hat er weisungsfrei zu handeln. Die Wahrnehmung der Pflichten hat so zu erfolgen, dass eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten gewährleistet ist. Das Nähere regelt die Börsenordnung.

(2) Der Skontroführer und die für ihn handelnden Personen haben alle zum Zeitpunkt der Preisfeststellung vorliegenden Aufträge bei ihrer Ausführung unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleich zu behandeln. Das Nähere regelt die Börsenordnung.

elektronische Vorabfassung

§ 29

Verteilung der Skontren

Über die Verteilung der Skontren entscheidet die Geschäftsführung. Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren der Verteilung regelt die Börsenordnung.

§ 30

Vorhandelstransparenz bei Aktien

(1) Träger von Wertpapierbörsen sind verpflichtet, für Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, den Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrages und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrages und das zu diesen Preisen handelbare Volumen kontinuierlich während der üblichen Geschäftszeiten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu veröffentlichen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 für Börsen Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 vorsehen.

(2) Börsen dürfen Systematischen Internalisierern im Sinne des § 2 Abs. 10 des Wertpapierhandelsgesetzes unbeschadet des § 19 Zugang zu den Systemen geben, die sie für die Veröffentlichung der Informationen nach Absatz 1 verwenden.

(3) Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1 regelt die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 und die Börsenordnung.

§ 31

Nachhandelstransparenz bei Aktien

(1) Für Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, sind Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt der Börsengeschäfte unverzüglich und zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu veröffentlichen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 je nach Art und Umfang der Aufträge eine verzögerte Veröffentlichung der Informationen nach Satz 1 gestatten. Die Verzögerung ist nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 zu veröffentlichen.

(2) Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1 regelt Kapitel IV Abschnitt 1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 und die Börsenordnung.

Abschnitt 4

Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel

§ 32

Zulassungspflicht

(1) Wertpapiere, die im regulierten Markt an einer Börse gehandelt werden sollen, bedürfen der Zulassung oder der Einbeziehung durch die Geschäftsführung, soweit nicht in § 37 oder in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730 000 Euro nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

(3) Wertpapiere sind zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Anforderungen nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 sowie den Bestimmungen entsprechen, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel nach § 34 erlassen worden sind und
2. ein nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein ausführlicher Verkaufsprospekt im Sinne des § 42 des Investmentgesetzes, ein Prospekt im Sinne des § 102 des Investmentgesetzes oder ein Prospekt im Sinne des § 137 Abs. 3 des Investmentgesetzes veröffentlicht worden ist, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann.

(4) Der Antrag auf Zulassung der Wertpapiere kann trotz Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 abgelehnt werden, wenn der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung zum regulierten Markt an einem anderen organisierten Markt nicht erfüllt.

(5) Die Geschäftsführung bestimmt mindestens drei inländische Zeitungen mit überregionaler Verbreitung zu Bekanntmachungsblättern für die vorgeschriebenen

Veröffentlichungen (überregionale Börsenpflichtblätter). Die Bestimmung kann zeitlich begrenzt werden; sie ist durch Börsenbekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 33

Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt

- (1) Wertpapiere können auf Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden, wenn
 1. die Wertpapiere bereits
 - a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
 - c) an einem Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist, zugelassen sind und
 2. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Einbeziehung von Wertpapieren sowie über die von dem Antragsteller nach erfolgter Einbeziehung zu erfüllenden Pflichten sind in der Börsenordnung zu treffen. Die Börsenordnung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Unterrichtung des Börsenhandels über Tatsachen, die von dem Emittenten an dem ausländischen Markt, an dem die Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels zu veröffentlichen sind; die §§ 38 Abs. 1, 39 und 41 finden keine Anwendung.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Handel nach Absatz 1 einbezogen wurden, von der Einbeziehung.
- (4) Für die Aussetzung und die Einstellung der Ermittlung des Börsenpreises gilt § 25 entsprechend. Für den Widerruf der Einbeziehung gilt § 39 Abs. 1 entsprechend.

§ 34

Ermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Vorschriften über

1. die Voraussetzungen der Zulassung, insbesondere
 - a) die Anforderungen an den Emittenten im Hinblick auf seine Rechtsgrundlage, seine Größe und die Dauer seines Bestehens;
 - b) die Anforderungen an die zuzulassenden Wertpapiere im Hinblick auf ihre Rechtsgrundlage, Handelbarkeit, Stückelung und Druckausstattung;
 - c) den Mindestbetrag der Emission;
 - d) das Erfordernis, den Zulassungsantrag auf alle Aktien derselben Gattung oder auf alle Schuldverschreibungen derselben Emission zu erstrecken;

2. das Zulassungsverfahren

zu erlassen.

§ 35

Verweigerung der Zulassung

- (1) Lehnt die Geschäftsführung einen Zulassungsantrag ab, so hat sie dies den anderen Börsen, an denen die Wertpapiere des Emittenten gehandelt werden sollen, unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

- (2) Wertpapiere, deren Zulassung von einer anderen Börse abgelehnt worden ist, dürfen nur mit Zustimmung dieser Börse zugelassen werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Ablehnung aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse geschah oder wenn die Gründe, die einer Zulassung entgegenstanden, weggefallen sind.

- (3) Wird ein Zulassungsantrag an mehreren inländischen Börsen gestellt, so dürfen die Wertpapiere nur mit Zustimmung aller Börsen, die über den Antrag zu entscheiden haben, zugelassen werden. Die Zustimmung darf nicht aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verweigert werden.

§ 36

Zusammenarbeit in der Europäischen Union

- (1) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, dessen Aktien entsprechend der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen (ABl. EG Nr. L 184 S. 1) in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren, mit denen Bezugsrechte für diese Aktien verbunden sind, so hat die Geschäftsführung vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates einzuholen.
- (2) Die Vorschriften über die Zusammenarbeit nach dem Wertpapierprospektgesetz bleiben unberührt.

§ 37

Staatliche Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, sind an jeder inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen.

§ 38

Einführung

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt (Einführung). Der Emittent hat der Geschäftsführung in dem Antrag den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen. Das Nähere regelt die Börsenordnung.
- (2) Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, dürfen erst nach beendeter Zuteilung eingeführt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Publikums den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Wertpapiere frühestens eingeführt werden dürfen.

(4) Werden die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung eingeführt, erlischt ihre Zulassung. Die Geschäftsführung kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern, wenn ein berechtigtes Interesse des Emittenten der zugelassenen Wertpapiere an der Verlängerung dargetan wird.

§ 39

Widerruf der Zulassung bei Wertpapieren

(1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat oder der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.

(2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung im Sinne des Absatzes 1 auch auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen. Die Geschäftsführung hat einen solchen Widerruf unverzüglich im Internet zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs darf zwei Jahre nicht überschreiten. Nähere Bestimmungen über den Widerruf sind in der Börsenordnung zu treffen.

§ 40

Pflichten des Emittenten

(1) Der Emittent zugelassener Aktien ist verpflichtet, für später ausgegebene Aktien derselben Gattung die Zulassung zum regulierten Markt zu beantragen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung nach Absatz 1 eintritt.

§ 41

Auskunftserteilung

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere sowie das Institut oder Unternehmen, das die Zulassung der Wertpapiere nach § 32 Abs. 2 Satz 1 zusammen mit dem Emittenten beantragt hat, sind verpflichtet, der Geschäftsführung aus ihrem Bereich alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Zulassung und die Einführung der Wertpapiere erforderlich sind.

(2) Die Geschäftsführung kann verlangen, dass der Emittent der zugelassenen Wertpapiere in angemessener Form und Frist bestimmte Auskünfte veröffentlicht, wenn dies zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlich ist. Kommt der Emittent dem Verlangen der Geschäftsführung nicht nach, kann die Geschäftsführung nach Anhörung des Emittenten auf dessen Kosten diese Auskünfte selbst veröffentlichen.

§ 42

Teilbereiche des regulierten Marktes mit besonderen Pflichten für Emittenten

Die Börsenordnung kann für Teilbereiche des regulierten Marktes ergänzend zu den vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen zusätzliche Voraussetzungen für die Einführung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate und weitere Unterrichtungspflichten des Emittenten auf Grund der Einführung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel vorsehen.

(2) Erfüllt der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist zusätzliche Pflichten nach § 42 nicht, kann die Geschäftsführung den Emittent aus dem entsprechenden Teilbereich des regulierten Marktes ausschließen. § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten bei Maßnahmen der Geschäftsführung nach diesem Absatz entsprechend.

§ 43

Verpflichtung des Insolvenzverwalters

(1) Wird über das Vermögen eines nach diesem Gesetz zu einer Handlung Verpflichteten ein Insolvenzverfahren eröffnet, hat der Insolvenzverwalter den Schuldner bei der Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz zu unterstützen, insbesondere indem er aus der Insolvenzmasse die hierfür erforderlichen Mittel bereitstellt.

(2) Wird vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, hat dieser den Schuldner bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen, insbesondere indem er der Verwendung der Mittel durch den Verpflichteten zustimmt oder, wenn dem Verpflichteten ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wurde, indem er die Mittel aus dem von ihm verwalteten Vermögen zur Verfügung stellt.

§ 44

Unrichtiger Wertpapierprospekt

(1) Der Erwerber von Wertpapieren, die auf Grund eines Prospekts zum Börsenhandel zugelassen sind, in dem für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann

1. von denjenigen, die für den Prospekt die Verantwortung übernommen haben und
2. von denjenigen, von denen der Erlass des Prospekts ausgeht,

als Gesamtschuldern die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Ausgabepreis der Wertpapiere nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Einführung der Wertpapiere abgeschlossen wurde. Ist ein Ausgabepreis nicht festgelegt, gilt als Ausgabepreis der erste nach Einführung der Wertpapiere festgestellte oder gebildete Börsenpreis, im Falle gleichzeitiger Feststellung oder Bildung an mehreren inländischen Börsen der höchste erste Börsenpreis. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Ausgabepreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland zum Börsenhandel zugelassen, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Einem Prospekt steht eine schriftliche Darstellung gleich, auf Grund deren Veröffentlichung der Emittent von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit wurde.

§ 45

Haftungsausschluss

(1) Nach § 44 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Der Anspruch nach § 44 besteht nicht, sofern

1. die Wertpapiere nicht auf Grund des Prospekts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Prospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Börsenpreises der Wertpapiere beigetragen hat,
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerb kannte,
4. vor dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts des Emittenten, einer Veröffentlichung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Inland veröffentlicht wurde oder
5. er sich ausschließlich auf Grund von Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung ergibt, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

§ 46

Verjährung

Der Anspruch nach § 44 verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Prospekts.

§ 47

Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche

(1) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach § 44 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

(2) Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

Abschnitt 5 Freiverkehr

§ 48 Freiverkehr

(1) Für Wertpapiere, die weder zum Handel im regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Börse einen Freiverkehr zulassen. Die Geschäftsführung hat Handelsrichtlinien zu erlassen, die transparente Regeln für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr vorsehen und eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleisten. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden sind, können durch die Handelsrichtlinien nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen, sofern diese bereits an einem organisierten Markt zugelassen sind.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann den Handel im Freiverkehr untersagen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

(3) Auf den Betrieb des Freiverkehrs sind die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die §§ 33, 33b, 34 und 34a des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6 Straf- und Bußgeldvorschriften; Schlussvorschriften

§ 49 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 26 Abs. 1 andere zu Börsenspekulationsgeschäften oder zu einer Beteiligung an einem solchen Geschäft verleitet.

§ 50 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 11 eine Person in Kenntnis setzt,
2. entgegen
 - a) § 6 Abs. 1 Satz 1, 5 oder 6 oder
 - b) § 6 Abs. 5 Satz 1 oder 4 oder Abs. 6 Satz 1 ,jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 7 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 eine Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
5. entgegen § 41 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 4 Nr. 1 oder
 - b) § 6 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Satz 8, ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 51

Geltung für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel

(1) Die §§ 24 und 27 bis 29 gelten auch für den Börsenhandel mit Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln.

(2) Als Zahlungsmittel im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Auszahlungen, Anweisungen und Schecks.

Übergangsregelungen

(1) Sind Prospekte, auf Grund derer Wertpapiere zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen worden sind, oder Unternehmensberichte vor dem 1. April 1998 veröffentlicht worden, so sind auf diese Prospekte und Unternehmensberichte die Vorschriften der §§ 45 bis 49 und 77 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) weiterhin anzuwenden.

(2) Sind Prospekte, auf Grund derer Wertpapiere zum Börsenhandel im amtlichen Markt zugelassen worden sind, oder Unternehmensberichte vor dem 1. Juli 2002 veröffentlicht worden, so ist auf diese Prospekte und Unternehmensberichte die Vorschrift des § 47 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, weiterhin anzuwenden.

(3) Sind Prospekte, auf Grund derer Wertpapiere zum Handel im amtlichen Markt zugelassen worden sind, vor dem 1. Juli 2005 veröffentlicht worden, so ist auf diese Prospekte die Vorschrift des § 45 dieses Gesetzes in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Auf Unternehmensberichte, die vor dem 1. Juli 2005 veröffentlicht worden sind, finden die §§ 44 bis 47 und 55 des Börsengesetzes in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(4) Für Wertpapiere, deren Laufzeit nicht bestimmt ist und die am 1. Juli 2002 weniger als zehn Jahre an einer inländischen Börse eingeführt sind, gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist. Auf die in Satz 1 genannten Wertpapiere ist § 17 Abs. 1 Nr. 5 erst mit Ablauf von zehn Jahren seit der Einführung anzuwenden.

(5) Börsenträger, denen vor dem 1. November 2007 eine Genehmigung nach § 1 Abs. 1 des Börsengesetzes in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung erteilt worden ist, bedürfen insoweit keiner Erlaubnis nach § 4. Sie müssen jedoch der Börsenaufsichtsbehörde bis zum 31. Januar 2008 die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Unterlagen einreichen. Die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 4 gelten in Ansehung der vor dem 1. November 2007 erteilten Genehmigungen entsprechend.

(6) Wertpapiere, die vor dem 1. November 2007 zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt zugelassen waren, gelten ab dem 1. November 2007 als zum regulierten Markt zugelassen.

elektronische Vorab-Fassung*

Artikel 3 Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 64h folgende Angabe angefügt:

„§ 64i Übergangsvorschriften zum Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder deren Nachweis“ gestrichen.

- bbb) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a, 1b und 1c eingefügt:

- 1a. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung),

- 1b. der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten, nicht abdingbaren Regeln, in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertragsabschluss führt (multilaterales Handelssystem),

- 1c. das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft)“

- ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel),“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Als Finanzdienstleistung gilt auch eine Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die keine Dienstleistung für andere im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 darstellt (Eigengeschäft).“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 wird der Klammerzusatz „(Anlageberatung)“ gestrichen.

c) In Absatz 3d Satz 2 werden die Wörter „Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate im Sinne des Absatzes 11 Satz 4 Nr. 5“ durch die Wörter „Devisen oder Rechnungseinheiten“ ersetzt.

d) In Absatz 5a Satz 1 werden die Wörter „Staaten der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ und die Wörter „Staaten des Abkommens“ durch die Wörter „anderen Vertragsstaaten des Abkommens“ ersetzt.

e) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Finanzinstrumente im Sinne der Absätze 1 bis 3 und 17 sowie im Sinne des § 2 Abs. 1 und 6 sind abweichend von § 1a Abs. 3 Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen oder Rechnungseinheiten sowie Derivate.

Wertpapiere sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind, alle Gattungen von übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, insbesondere

1. Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien vertreten,
2. Schuldtitel, insbesondere Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und Zertifikate, die diese Schuldtitel vertreten,
3. sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren nach den Nummern 1 und 2 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von Wertpapieren, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird,
4. Anteile an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden.

Geldmarktinstrumente sind alle Gattungen von Forderungen, die nicht unter Satz 1 fallen und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten.

Derivate sind

1. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die folgenden Basiswerte:
 - a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - b) Devisen oder Rechnungseinheiten,
 - c) Zinssätze oder andere Erträge,
 - d) Indices der Basiswerte der Buchstaben a, b oder c, andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen oder
 - e) Derivate;
 2. Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte, sofern sie
 - a) durch Barausgleich zu erfüllen sind oder einer Vertragspartei das Recht geben, einen Barausgleich zu verlangen, ohne dass dieses Recht durch Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis begründet ist,
 - b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem geschlossen werden oder
 - c) nach Maßgabe des Artikels 38 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) Merkmale anderer Derivate aufweisen und nicht-kommerziellen Zwecken dienen und nicht die Voraussetzungen des Artikels 38 Abs. 4 dieser Verordnung gegeben sind,
und sofern sie keine Kassageschäfte im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 sind;
 3. finanzielle Differenzgeschäfte;
 4. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen (Kreditderivate);
 5. Termingeschäfte mit Bezug auf die in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Basiswerte, sofern sie die Bedingungen der Nummer 2 erfüllen.“
- f) Absatz 17 Satz 3 wird aufgehoben.

- g) In Absatz 18 wird die Angabe „79/267/EWG,“ gestrichen und die Angabe „93/6/EWG, 93/22/EWG und 2000/12/EG“ durch die Angabe „2004/39/EG, 2006/48/EG und 2006/49/EG sowie Anhang V Teil A der Richtlinie 2002/83/EG“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3a werden die Wörter „Gelddarlehen oder Akzeptkredite gewährt“ durch die Wörter „das Kreditgeschäft betreibt“ ersetzt.

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Unternehmen, die, ohne grenzüberschreitend tätig zu werden, als Bankgeschäft ausschließlich das Finanzkommissionsgeschäft an inländischen Börsen oder in inländischen multilateralen Handelssystemen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1c, an oder in denen Derivate gehandelt werden (Derivatemärkte), für andere Mitglieder dieser Märkte oder Handelssysteme betreiben, sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen an diesen Märkten oder in diesen Handelssystemen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften;“

cc) Folgende neue Nummer 9 wird angefügt:

„9. Unternehmen, die Finanzkommissionsgeschäfte nur im Bezug auf Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5 erbringen, sofern

- a) sie nicht Teil einer Unternehmensgruppe sind, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3, 8 oder 11 besteht,
- b) Finanzkommissionsgeschäfte, Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 in Bezug auf Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5 und Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten auf Ebene der Unternehmensgruppe von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zur Haupttätigkeit sind und

- c) die Finanzkommissionsgeschäfte nur für Kunden ihrer Haupttätigkeit im sachlichen Zusammenhang mit Geschäften der Haupttätigkeit erbracht werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Als Finanzdienstleistungsinstitute gelten nicht

1. die Deutsche Bundesbank;
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau;
3. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums und deren Zentralbanken;
4. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen;
5. Unternehmen, die Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 ausschließlich innerhalb der Unternehmensgruppe erbringen;
6. Unternehmen, deren Finanzdienstleistung für andere ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht;
7. Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne sowohl der Nummer 5 als auch der Nummer 6 erbringen;
8. Unternehmen, die als Finanzdienstleistungen für andere ausschließlich die Anlageberatung und die Anlage- und Abschlussvermittlung zwischen Kunden und
 - a) inländischen Instituten
 - b) Instituten oder Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Voraussetzungen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 7 erfüllen,
 - c) Unternehmen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53c gleichgestellt oder freigestellt sind, oder
 - d) ausländischen Investmentgesellschaften betreiben, sofern sich diese Finanzdienstleistungen auf Anteile an Investmentvermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft im Sinne der §§ 96 bis 111 des Investmentgesetzes ausgegeben werden, oder auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen, es sei denn das Unternehmen beantragt und erhält eine entsprechende Erlaubnis nach § 32 Abs. 1; Anteile

an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes gelten nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne dieser Vorschrift;

9. Unternehmen, die, ohne grenzüberschreitend tätig zu werden, Eigengeschäfte an Derivatemärkten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 8 betreiben und an Kassamärkten nur zur Absicherung dieser Positionen handeln, Eigenhandel oder Abschlussvermittlung nur für andere Mitglieder dieser Derivatemärkte erbringen oder als Market Maker im Sinne des § 23 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes im Wege des Eigenhandels Preise für andere Mitglieder dieser Derivatemärkte stellen, sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften;
10. Angehörige freier Berufe, die Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 nur gelegentlich im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Freiberufler erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Finanzdienstleistungen nicht ausschließt;
11. Unternehmen, die Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 nur in Bezug auf Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5 erbringen, sofern
 - a) sie nicht Teil einer Unternehmensgruppe sind, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3, 8 oder 11 besteht,
 - b) diese Finanzdienstleistungen auf Ebene der Unternehmensgruppe von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zur Haupttätigkeit sind und
 - c) die Finanzdienstleistungen in Bezug auf Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5 nur für Kunden ihrer Haupttätigkeit im sachlichen Zusammenhang mit Geschäften der Haupttätigkeit erbracht werden,
12. Unternehmen, deren einzige Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 der Handel mit Sorten ist, sofern ihre Haupttätigkeit nicht im Sortengeschäft besteht;
13. Unternehmen, soweit sie als Haupttätigkeit Eigengeschäfte und Eigenhandel mit Waren oder Derivaten im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 im Bezug auf Waren betreiben, sofern sie nicht einer Unternehmensgruppe angehören, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne

des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder dem Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3, 8 oder 11 besteht;

14. Unternehmen, die als einzige Finanzdienstleistung Eigengeschäfte oder Eigenhandel betreiben, sofern sie nicht
 - a) an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem kontinuierlich den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu selbst gestellten Preisen anbieten, oder
 - b) in organisierter und systematischer Weise häufig für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems Handel treiben, indem sie ein für Dritte zugängliches System anbieten, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen;
15. Unternehmen, die als Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 ausschließlich die Anlageberatung im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit erbringen, ohne sich die Anlageberatung besonders vergüten zu lassen;
16. Betreiber organisierter Märkte, die neben dem Betrieb eines multilateralen Handelssystems keine anderen Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 erbringen.

Für Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 und 4 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als sie Finanzdienstleistungen erbringen, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.“

- c) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Finanzdienstleistung“ die Angabe „im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 werden die Wörter „Anlagevermittler und Abschlussvermittler“ durch die Wörter „Anlageberater, Anlagevermittler, Abschlussvermittler, Betreiber multilateraler Handelssysteme und Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben,“ und der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt sowie die Wörter „sowie auf Unternehmen, die aufgrund der Rückausnahme für die Erbringung grenzüberschreitender Geschäfte in Absatz 1 Nr. 8 oder Absatz 6 Nr. 9 als Institute einzustufen sind.“ angefügt.
- e) In Absatz 8a wird die Angabe „Warenderivat nach § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 5“ durch die Angabe „Derivat nach § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2, 3 und 5“ ersetzt.
- f) Absatz 9 wird aufgehoben.

g) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Ein Unternehmen, das keine Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 betreibt und als Finanzdienstleistungen nur die Anlage- oder Abschlussvermittlung, das Platzierungsgeschäft oder die Anlageberatung ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens, das seinen Sitz im Inland hat oder nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 im Inland tätig ist, erbringt (vertraglich gebundener Vermittler), gilt nicht als Finanzdienstleistungsinstitut, sondern als Finanzunternehmen, wenn das Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen als das haftende Unternehmen dies der Bundesanstalt anzeigt. Die Tätigkeit des vertraglich gebundenen Vermittlers wird dem haftenden Unternehmen zugerechnet. Ändern sich die von dem haftenden Unternehmen angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeigen nach den Sätzen 1 und 3 und die beizufügenden Unterlagen und Nachweise können durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 nähere Bestimmungen getroffen werden. Die Bundesanstalt übermittelt die Anzeigen nach den Sätzen 1 und 3 der Deutschen Bundesbank. Die Bundesanstalt führt über die ihr angezeigten vertraglich gebundenen Vermittler nach diesem Absatz ein öffentliches Register im Internet, das das haftende Unternehmen, die vertraglich gebundenen Vermittler, das Datum des Beginns und des Endes der Tätigkeit nach Satz 1 ausweist. Für die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Register, den Inhalt und die Führung des Registers können durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 nähere Bestimmungen getroffen werden, insbesondere kann dem haftenden Unternehmen ein schreibender Zugriff auf die für es einzurichtende Seite des Registers eingeräumt und ihm die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität dieser Seite übertragen werden. Die Bundesanstalt kann einem haftenden Unternehmen, das die Auswahl oder Überwachung seiner vertraglich gebundenen Vermittler nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat oder die ihm im Zusammenhang mit der Führung des Registers übertragenen Pflichten verletzt hat, untersagen, vertraglich gebundene Vermittler im Sinne der Sätze 1 und 2 in das Unternehmen einzubinden.“

h) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Für Träger einer inländischen Börse und Betreiber organisierter Märkte mit Sitz im Ausland, die neben dem Freiverkehr als einzige Finanzdienstleistung ein multilaterales Handelssystem im Inland betreiben, gelten die Anforderungen der §§ 25a und 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie die Anzeigepflichten nach § 2c Abs. 1 und 4

sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 11 und Abs. 1a Nr. 2 entsprechend. Es wird vermutet, dass Geschäftsführer einer inländischen Börse und Personen, die die Geschäfte eines ausländischen organisierten Marktes tatsächlich leiten, den Anforderungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genügen. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den §§ 2c und 25a Abs. 1 Satz 7 sowie den §§ 44 bis 48 gelten entsprechend. Die Bundesanstalt kann den in Satz 1 genannten Personen den Betrieb eines multilateralen Handelssystems in den Fällen des § 35 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 6 sowie dann untersagen, wenn sie die Anforderungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nicht erfüllen. Die in Satz 1 genannten Personen haben der Bundesanstalt die Aufnahme des Betriebs unverzüglich anzuzeigen. “

4. § 2c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vor“ die Wörter „einer Entscheidung über“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften“ gestrichen und die Angabe „der nach Artikel 60 Abs. 2 der Bankenrichtlinie oder Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen – ABl. EG Nr. L 141 S. 27 – (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) zustande gekommen ist“ durch die Angabe „der nach Artikel 151 Abs. 2 der Bankenrichtlinie oder Artikel 15 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. EU Nr. L 145 S. 1, 2005 Nr. L 45 S. 18) (Finanzmarkttrichtlinie) zustande gekommen ist“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt übermittelt der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat alle Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen sowie für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an Unternehmen derselben Gruppe mit Sitz im Inland, die bei der Erteilung einer Erlaubnis und der laufenden Aufsicht über ein Unternehmen im Sinne des § 33b Satz 1, welches im Aufnahmestaat Bankgeschäfte entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 und 10 oder Finanzdienstleistungen

entsprechend § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 zu erbringen beabsichtigt, erforderlich sind.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 kann die Bundesanstalt um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Prüfung oder Ermittlung ersuchen. Die Bundesanstalt macht bei Ersuchen im Sinne des Satzes 1 zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und entsprechender Bestimmungen dieser Staaten von allen ihr nach dem Gesetz zustehenden Befugnissen Gebrauch, soweit dies geeignet und erforderlich ist, den Ersuchen nachzukommen. Die Bundesanstalt kann eine Untersuchung, die Übermittlung von Informationen oder die Teilnahme von Bediensteten dieser ausländischer Stellen an solchen Prüfungen verweigern, wenn

1. hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden könnte oder
2. auf Grund desselben Sachverhaltes gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist.

Kommt die Bundesanstalt einem entsprechenden Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, teilt sie dies der ersuchenden Stelle unverzüglich mit und legt die Gründe dar; im Falle einer Verweigerung nach Satz 3 Nr. 2 sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.“

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder entsprechende Vorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, teilt sie diese der für die Zusammenarbeit bei der Aufsicht über Institute zuständigen Stelle mit, auf dessen Gebiet die vorschriftswidrige Handlung stattgefunden hat. Erhält die Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung von zuständigen Stellen anderer Staaten, unterrichtet sie diese über die Ergebnisse daraufhin eingeleiteter Untersuchungen.“

6. § 20c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „in Bezug auf Waren oder Basiswerte nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e“ durch die Wörter „mit Bezug auf die in § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5 genannten Basiswerte“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Derivaten nach § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2, 3 und 5 erbringt,“

7. In § 24 Abs. 1 Nr. 9 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

8. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Zweigniederlassung“ die Wörter „und eine Absicht zur Heranziehung gebundener Vermittler,“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Nach Weiterleitung der Anzeige an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates kann das Institut nach einer entsprechenden Mitteilung dieser Stellen oder spätestens nach Ablauf einer Zweimonatsfrist seine Tätigkeit in dem anderen Staat aufnehmen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „und“ gestrichen und nach den Wörtern „beabsichtigten Tätigkeit“ die Wörter „und die Angabe, ob in diesem Staat vertraglich gebundene Vermittler herangezogen werden sollen,“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Beabsichtigt der Betreiber eines multilateralen Handelssystems, Handelsteilnehmern in anderen Staaten einen unmittelbaren Zugang zu seinem Handelssystem zu gewähren, hat er dies der Bundesanstalt anzuzeigen, sofern es sich um die erstmalige Zugangsgewährung an einen Handelsteilnehmer in dem betreffenden Staat handelt. Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige von dieser Absicht. Der Betreiber hat der Bundesanstalt auf Anfrage die Namen der zugelassenen Handelsteilnehmer aus diesem Staat zu nennen. Auf Ersuchen der zuständigen Stellen im Aufnahmestaat teilt die Bundesanstalt innerhalb einer angemessenen Frist diese Angaben mit.“

(3b) Beabsichtigt ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bei einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen, so teilt die Bundesanstalt auf Ersuchen der zuständigen Stellen des Aufnahmestaates innerhalb einer angemessenen Frist den oder die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler mit, die das Institut in diesem Staat heranzuziehen beabsichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für das Ersuchen eines Aufnahmestaates um Übermittlung der Namen der Mitglieder oder Teilnehmer eines im Inland niedergelassenen multilateralen Handelssystems, welches beabsichtigt, derartige Systeme in diesem Aufnahmestaat bereitzustellen.“

- e) In Absatz 5 werden nach dem zweiten Komma die Wörter „inwieweit die Absätze 1, 2 und 4 auf den Einsatz eines vertraglich gebundenen Vermittlers, der seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, entsprechend anzuwenden sind und“ eingefügt.

9. § 24b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Institut, das ein System nach § 1 Abs. 16 veranstaltet, hat Einlagenkreditinstituten oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums gleich berechtigend den Zugang zu dem System nach denselben transparenten und objektiven Kriterien zu gewähren, die für inländische Teilnehmer an diesem System gelten. Davon unberührt bleibt das Recht des Instituts, den Zugang aus berechtigten gewerblichen Gründen zu verweigern.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Absatz 2“ werden die Wörter „sowie der Zugangsgewährung nach Absatz 3“ eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

10. § 25a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die insbesondere die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts verantwortlich. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement, das

1. auf der Grundlage von Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit die Festlegung von Strategien sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer internen Revision beinhaltet, wobei das interne Kontrollsystem insbesondere
 - a) aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und
 - b) Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken entsprechend den in Anhang V der Bankenrichtlinie niedergelegten Kriterien umfasst;
2. eine angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung des Instituts voraussetzt und
3. die Festlegung eines angemessenen Notfallkonzepts, insbesondere für IT-Systeme, einschließt.

Die Ausgestaltung des Risikomanagements hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit ab. Seine Angemessenheit und Wirksamkeit ist vom Institut regelmäßig zu überprüfen.

Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst darüber hinaus

1. angemessene Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt;
2. eine vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit, die eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleistet; erforderliche Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren; § 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt, § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend;
3. angemessene, geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts; bei Sachverhalten, die auf Grund des Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche zweifelhaft oder ungewöhnlich sind, hat es diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelner Transaktionen nachzugehen.

Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Vorkehrungen im Sinne der Sätze 3 und 6 zu schaffen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Institut muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind, angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden. Eine Auslagerung darf weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte und Dienstleistungen noch die Geschäftsorganisation im Sinne des Absatzes 1 beeinträchtigen. Insbesondere muss ein angemessenes und wirksames Risikomanagement durch das Institut gewährleistet bleiben, welches die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse einbezieht. Die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Verantwortung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen an das Auslagerungsunternehmen führen. Das Institut bleibt bei einer Auslagerung für die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Durch die Auslagerung darf die Bundesanstalt an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gehindert werden; ihre Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten müssen in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch bei einer Auslagerung auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem Drittstaat durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet werden. Entsprechendes gilt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfer des Instituts. Eine Auslagerung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, welche die zur Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen erforderlichen Rechte des Instituts, einschließlich Weisungs- und Kündigungsrechten, sowie die korrespondierenden Pflichten des Auslagerungsunternehmens festschreibt.“

c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „Hat ein Institut nach Absatz 2 Bereiche ausgelagert und sind“ durch die Wörter „Sind bei Auslagerungen nach Absatz 2“ und in Satz 2 die Angabe „Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bedient sich ein Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen eines vertraglich gebundenen Vermittlers im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 1, so hat es sicherzustellen, dass dieser zuverlässig und fachlich geeignet ist, bei der Erbringung der Finanzdienstleistungen die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, Kunden vor Aufnahme

der Geschäftsbeziehung über seinen Status nach § 2 Abs. 10 Satz 1 und 2 informiert und unverzüglich von der Beendigung dieses Status in Kenntnis setzt. Die erforderlichen Nachweise für die Erfüllung seiner Pflichten nach Satz 1 muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mindestens bis fünf Jahre nach dem Ende des Status des vertraglich gebundenen Vermittlers aufbewahren. Nähere Bestimmungen zu den erforderlichen Nachweisen können durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 getroffen werden.“

11. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „25a Abs.1 Satz 3 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Satz 6 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6“ durch die Angabe „25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „den Bestand des Instituts gefährden“ das Wort „die“ und nach den Wörtern „wesentlich beeinträchtigen können“ die Wörter „, die einen erheblichen Verstoß gegen die Vorschriften über die Zulassungsvoraussetzungen des Instituts oder die Ausübung seiner Tätigkeit nach diesem Gesetz darstellen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anzeige-, Erläuterungs- und Mitteilungspflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen auch in Bezug auf ein Unternehmen, das mit dem Institut in enger Verbindung steht.“

12. Dem § 32 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt hat auf ihrer Internetseite ein Institutsregister zu führen, in das sie alle inländischen Institute, denen eine Erlaubnis nach Absatz 1, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2, erteilt worden ist, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einzutragen hat. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum Inhalt des Registers und den Mitwirkungspflichten der Institute bei der Führung des Registers erlassen.“

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden vor dem Wort „Anlagevermittlern“ das Wort „Anlageberatern,“ sowie nach dem Wort „Finanzportfolioverwaltern“ ein Komma und die Wörter „Betreibern multilateraler Handelssysteme oder Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe d wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Buchstabe e wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Folgende Buchstaben f und g werden angefügt:

„f) bei Anlageberatern, Anlagevermittlern und Abschlussvermittlern, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag von 25 000 Euro, wenn sie zusätzlich als Versicherungsvermittler nach der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittler (ABl. EU Nr. L 9, S. 3) in ein Register eingetragen sind und die Anforderungen des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie 2002/92/EG erfüllen und

g) bei Unternehmen, die Eigengeschäfte auch an ausländischen Derivatemärkten und an Kassamärkten nur zur Absicherung dieser Positionen betreiben, das Finanzkommissionsgeschäft oder die Anlagevermittlung nur für andere Mitglieder dieser Märkte erbringen oder im Wege des Eigenhandels als Market Maker im Sinne des § 23 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes Preise für andere Mitglieder dieser Märkte stellen, ein Betrag von 25 000 Euro, sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen an diesen Märkten oder in diesen Handelssystemen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften;“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Anlagevermittler“ das Wort „Anlageberater,“ und nach den Wörtern „zum Schutz der Kunden“ die Wörter „die eine Haftungssumme von mindestens 1 000 000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und eine Gesamtsumme von mindestens 1 500 000 Euro für alle Schadensfälle eines Kalenderjahrs vorsehen,“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 gilt für Anlageberater und Anlagevermittler, die zusätzlich als Versicherungsvermittler nach der Richtlinie 2002/92/EG in ein Register eingetragen sind und die Anforderungen des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie 2002/92/EG erfüllen, mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Haftungssumme von mindestens 500 000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und eine Gesamtsumme von mindestens 750 000 Euro vorgesehen ist.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt muss dem Antragsteller einer Erlaubnis binnen sechs Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen für einen Erlaubnisantrag nach § 32 Abs. 1 Satz 2 mitteilen, ob eine Erlaubnis erteilt oder versagt wird.“

14. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „wesentliche“ das Wort „Bereiche“ durch die Wörter „Aktivitäten und Prozesse“ ersetzt und vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Auslagerungsunternehmen)“ eingefügt.

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Instituts“ die Wörter „oder Auslagerungsunternehmens“ eingefügt.

15. § 44c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Geschäftsangelegenheiten“ das Wort „die“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage eines entsprechenden Ersuchens der zuständigen Behörde eines anderen Staats an die Bundesanstalt bestehen sie auch hinsichtlich der Unternehmen und Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Unternehmen oder Personen in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen einbezogen sind, die in dem anderen Staat entgegen einem dort bestehenden Verbot betrieben oder erbracht werden.“

16. § 45b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 25a Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§25a Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 25a Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 25a Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

17. In § 46b Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§24b Abs. 4“ durch die Angabe „§24b Abs. 5“ ersetzt.

18 § 53b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für den Fall, dass ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vertraglich gebundene Vermittler einzusetzen beabsichtigt, kann die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates ersuchen, ihr deren Namen mitzuteilen. Die Bundesanstalt kann entsprechende Angaben auf ihrer Internetseite veröffentlichen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt: „Auf Betreiber eines multilateralen Handelssystems, die im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland einen Zugang anbieten, ist § 23 nicht anzuwenden.“

19. § 53e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden das Komma durch die Wörter „oder ein“ ersetzt und die Wörter „oder ein Wertpapierhandelsunternehmen“ gestrichen.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) In Nummer 6 werden die Wörter „Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute oder“ gestrichen.

20. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 25a Abs. 2 Satz 3,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 5 wird die Angabe „§ 25a Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 25a Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

21. Nach § 64h wird folgender § 64i angefügt:

„§ 64i

Übergangsvorschriften zum Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

(1) Für ein Unternehmen, das am 1. November 2007 eine Erlaubnis für ein oder mehrere Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Für ein Finanzdienstleistungsinstitut, das nicht unter Satz 1 fällt, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung ab diesem Zeitpunkt bis zur Entscheidung der Bundesanstalt als vorläufig erteilt, wenn es bis zum 31. Januar 2008 einen vollständigen Erlaubnisantrag nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4, stellt.

(2) Für ein Unternehmen, das am 1. November 2007 eine Erlaubnis für ein oder mehrere Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 hat und bisher auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt hat, gilt die Erlaubnis für das Eigengeschäft als zu diesem Zeitpunkt erteilt

(3) Für ein Unternehmen, das aufgrund der Ausdehnung der Definition der Finanzinstrumente in § 1 Abs. 11 am 1. November 2007 zum Finanzdienstleistungsinstitut oder zur Wertpapierhandelsbank wird, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Für ein Unternehmen, das am 1. November 2007 eine Erlaubnis für die Anlagevermittlung hat, gilt die Erlaubnis für den Betrieb eines multilateralen Handelssystems als zu diesem Zeitpunkt erteilt, wenn es bis zum 31. Januar 2008 einen vollständigen Erlaubnisantrag nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4, stellt und die Bundesanstalt dem nicht binnen drei Monaten nach Eingang des vollständigen Erlaubnisantrags widerspricht. Die Bundesanstalt kann widersprechen, wenn sie im Falle eines ordentlichen Erlaubnisantrages nach § 32 das Recht hätte, die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 zu versagen.

(5) Für ein Unternehmen, das am 1. November 2007 eine Erlaubnis für die Abschlussvermittlung hat, gilt für die Erlaubnis zur Erbringung des Platzierungsgeschäfts Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

In § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch [den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – TUG), BT-Drucksache 16/2498] geändert worden ist, werden die Wörter „amtliche Markt oder geregelte Markt“ durch die Wörter „regulierte Markt“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 34c nach dem Wort „Makler,“ das Wort „Anlageberater,“ eingefügt.

2. § 34c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,

2. den Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft vermitteln,

3. Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes betreiben,

4. Bauvorhaben

a) als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,

b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen,

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

b) In Absatz 5 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vermittlungstätigkeiten“ die Wörter „oder Anlageberatung“ eingefügt.

3. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe h wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „nachweist“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1“ wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Anlageberatung betreibt oder“ werden angefügt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe i werden die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt und die Wörter „oder die Gelegenheit hierzu nachweist“ gestrichen.
4. § 145 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt,
 - b) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
5. In § 146 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a wird die Angabe § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

In § 2 Abs. 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), wird nach Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. die Vorschriften des Abschnitts 6 des Wertpapierhandelsgesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und einem Kunden regeln.“

Artikel 7

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

In § 13 Abs. 2 Satz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16 Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „auf Devisen, Rechnungseinheiten“ durch die Wörter „mit Devisen oder Rechnungseinheiten“ ersetzt und die Angabe „oder Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen“ gestrichen.

elektronische Vorab-Fassung*

Artikel 8 **Änderung des Verkaufsprospektgesetzes**

§ 8f Abs. 2 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1, die vor dem 1. Juli 2005 veräußert worden sind und nach dem 1. Juli 2005 öffentlich auf einem Markt angeboten werden, der regelmäßig stattfindet, geregelte Funktions- und Zugangsbedingungen hat, für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist und unter der Verantwortung seines Betreibers steht.“

Artikel 9 **Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung**

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I, ...) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „amtlichen“ durch das Wort „regulierten“ ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zum ersten Kapitel das Wort „amtlichen“ durch das Wort „regulierten“ ersetzt und die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:

„§ 49 (weggefallen)“

3. In der Überschrift des ersten Kapitels wird das Wort „amtlichen“ durch das Wort „regulierten“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „amtlichen“ durch das Wort „regulierten“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „amtlich notiert“ durch die Wörter „an einem organisierten Markt zugelassen“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „amtlich notiert werden“ durch die Wörter „an einem Markt, der mit einem organisierten Markt vergleichbar ist, zugelassen sind“, und nach dem Wort „Aktien“ die Wörter „amtlich notiert werden“ durch die Wörter „zugelassen sind“ ersetzt.
6. In § 10 werden die Wörter „amtlich notiert“ durch die Wörter „an einem Markt, der mit einem organisierten Markt vergleichbar ist, zugelassen sind“ und das Wort „Notierung“ durch die Wörter „Zulassung“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 2 werden das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Geschäftsführung“ und die Wörter „Markt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „organisierten Markt“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Geschäftsführung“ und die Angabe „§§ 39 bis 41“ durch die Angabe „§§ 40 und 41“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „amtlich notiert“ durch die Wörter „an einem Markt, der mit einem organisierten Markt vergleichbar ist, zugelassen“ und das Wort „Notierung“ durch die Wörter „Zulassung“ ersetzt.
9. In § 48 Abs. 2 Satz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 7 Buchstabe b jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

10. § 49 wird aufgehoben.

11. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Zeitpunkt der Zulassung

Die Zulassung darf frühestens an dem auf das Datum der Einreichung des Zulassungsantrags bei der Geschäftsführung folgenden Handelstag erfolgen.“

12. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Einführung

Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.“

13. In § 69 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „amtlichen“ durch das Wort „regulierten“ ersetzt.

14. § 72a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Schuldverschreibungen, für die ein Prospekt nach § 44 dieser Verordnung vor dem 1. Juli 2005 veröffentlicht worden ist, findet diese Verordnung in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Sind Aktien eines Emittenten vor dem 1. November 2007 zum geregelten Markt zugelassen worden, so ist für vor diesem Tag ausgegebene Aktien, die noch nicht zugelassen sind, der Antrag auf Zulassung nach § 69 Abs. 1 zum regulierten Markt spätestens bis zum 31. Oktober 2009 zu stellen. § 69 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

15. In § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 48a Satz 1 und § 51 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.“

elektronische Vorab-Fassung*

Artikel 10

Änderung des Handelsgesetzbuchs

In § 342b Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1461) geändert worden ist, werden die Wörter „amtlichen oder geregelten“ durch das Wort „regulierten“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Aktiengesetzes

In § 142 Abs. 7, § 256 Abs. 7 Satz 2 und § 261a des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „amtlichen oder geregelten“ durch das Wort „regulierten“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

In § 17d Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1302), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, werden die Wörter „amtlichen oder geregelten“ durch das Wort „regulierten“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

In § 1 Abs. 2 Satz 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1310, 1322), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1427) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27)“ durch die Wörter „im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1, 2005 Nr. L 45 S. 18)“ ersetzt.

Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Nr. 9 und 24 sowie Artikel 5 treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), außer Kraft.

elektronische Vorab-Fassung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1) - Finanzmarktrichtlinie - umgesetzt. Die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 26) - Durchführungsrichtlinie - wird gleichfalls mit dem Gesetzesentwurf umgesetzt, soweit sie wesentliche Vorschriften enthält, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Die 2004 in Kraft getretene Finanzmarktrichtlinie ist das Kernstück der EU-Finanzmarktharmonisierung im Wertpapierbereich. Sie tritt an die Stelle der im Jahr 1993 erlassenen Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (WDR - Investment Services Directive [ISD] - Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen, ABl. EG L 141 vom 11. Juni 1993, S. 0027 - 0046). Die wesentlichen Neuerungen der Finanzmarktrichtlinie betreffen drei Bereiche, den Anwendungsbereich, Transparenzanforderungen für Handelsplattformen und die rechtlichen Grundlagen zur Ausführung von Wertpapiergeschäften.

Die Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie erfolgt gemäß dem im Koalitionsvertrag niedergelegten Prinzip der „Eins zu Eins-Umsetzung“ durch Änderungen im Wertpapierhandels-, im Börsen- und im Kreditwesengesetz. Die gegenwärtigen Regelungen werden nur geändert, sofern die Finanzmarktrichtlinie dies erfordert.

Die Finanzmarktrichtlinie ist die fünfte Richtlinie, die auf der Grundlage des so genannten Lamfalussy-Verfahrens implementiert wird. Das Lamfalussy-Verfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem auf der ersten Ebene eine Rahmenrichtlinie vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat erlassen wird, auf zweiter Ebene von der Europäischen Kommission Durchführungsvorschriften (in Form von Richtlinien oder Verordnungen) erlassen werden, auf der dritten Ebene eine einheitliche Aufsichtspraxis durch CESR

(Committee of European Securities Regulators - Vertreter der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten) gewährleistet und auf der vierten Ebene die einheitliche Umsetzung und Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Europäische Kommission überwacht wird. Zur Konkretisierung der Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie hat die Europäische Kommission eine Durchführungsrichtlinie und eine Durchführungsverordnung erlassen. Die Durchführungsrichtlinie muss in nationales Recht umgesetzt werden, während die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) - Durchführungsverordnung - mit ihrem In-Kraft-Treten unmittelbar geltendes Recht ist. In Konsequenz dieser unmittelbar geltenden Verordnung sind Vorschriften mit demselben Regelungsgegenstand im Wertpapierhandelsgesetz und im Börsengesetz aufzuheben.

II. Wesentlicher Inhalt der Finanzmarktrichtlinie und ihrer Durchführungsmaßnahmen

Die Finanzmarktrichtlinie führt zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie von 1993, sie statuiert neue Regelungen für Handelsplattformen und für die Ausführung von Wertpapiergeschäften.

Der Anwendungsbereich wird erweitert um die Anlageberatung, die bislang nur als Wertpapiernebenleistung eingestuft war und nunmehr zur Hauptdienstleistung erhoben wird, die Vermittlung von Investmentfonds und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Derivaten.

Handelsplattformen unterliegen künftig umfangreichen Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen für an organisierten Märkten zugelassene Aktien. Handelsplattformen sind Börsen, multilaterale Handelssysteme (Multilateral Trading Facilities - MTF, das sind Handelssysteme, die nicht den Regeln der Börsenmärkte unterliegen, wie z.B. ein von einem Wertpapierunternehmen betriebenes Handelssystem) sowie Internalisierungssysteme (Systeme, bei denen Banken oder Brokerhäuser hausintern Kundenaufträge auf regelmäßiger Basis ausführen). Im Rahmen der Vorhandelstransparenz müssen die systematischen Internalisierer verbindliche Kursofferten stellen. Geregelter Märkte und MTF müssen aktuelle Geld- und Briefkurse und die Handelstiefe zu den jeweiligen Kursen veröffentlichen. Im Rahmen der Nachhandelstransparenz müssen systematische Internalisierer, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die außerbörslichen Handel mit diesen

Finanzinstrumenten betreiben, geregelte Märkte und MTF den Umfang, den Kurs und den Zeitpunkt der Geschäfte veröffentlichen.

Die neuen rechtlichen Grundlagen für die Ausführung von Wertpapiergeschäften betreffen sowohl organisatorische Anforderungen an die Wertpapierdienstleistungsunternehmen als auch Verhaltensregeln im Verhältnis des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Kunden. Bei den organisatorischen Vorgaben handelt es sich insbesondere um Pflichten im Zusammenhang mit Compliance, Risikokontrolle, Innenrevision und Auslagerung von Tätigkeiten sowie erweiterte Pflichten zum Management und zur Offenlegung von Interessenkonflikten.

Die Wohlverhaltensregeln im Verhältnis zum Kunden betreffen insbesondere Informationspflichten vor Abschluss eines Wertpapiergeschäftes (Informationen über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst, das angebotene Finanzinstrument und das Entgelt), ferner Pflichten bei der Abfassung von Werbemitteilungen und bei der Finanzanalyse sowie die Prüfung der Eignung oder Angemessenheit von Geschäften in bestimmten Arten von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Kunden. Die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen gibt vor, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den kundengünstigsten Weg in Bezug auf Kosten, Schnelligkeit und Abwicklungsverfahren zur Ausführung eines Auftrages sicherstellt. Gegenstand ist hierbei nicht die Sicherstellung im Einzelfall, sondern die Bereithaltung eines Systems, das auf die Erfüllung der kundengünstigsten Ausführung ausgerichtet ist.

Auch das Meldewesen, die Pflicht der Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die zuständigen Aufsichtsbehörden mit den für die Aufsicht relevanten Daten zu versorgen, wird durch die Finanzmarkttrichtlinie umfassend harmonisiert. Neue Regeln gibt es auch für den Informationsfluss zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden. Grundlage der Meldepflicht ist das Herkunftslandprinzip, d.h. die betroffenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben grundsätzlich an die für sie in ihrem Heimatland zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Die Heimatlandbehörde leitet dann die relevanten Daten in bestimmten Fällen an andere europäische Aufsichtsbehörden weiter.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse geeignet und notwendig (Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Das Umsetzungsgesetz verwirklicht das Ziel der Finanzmarktrichtlinie, die Finanzmärkte in der Europäischen Union im Interesse des grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsverkehrs und einheitlicher Grundlagen für den Anlegerschutz zu harmonisieren. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet, diese Regelungen umzusetzen. Das Ziel einer europäischen Harmonisierung wäre bei einer Umsetzung auf Länderebene bereits innerhalb Deutschlands gefährdet. Eine Umsetzung auf Länderebene, die fakultative Ausnahmemöglichkeiten der Richtlinie oder bestehende Auslegungsspielräume unterschiedlich nutzt, würde eine bundeseinheitliche Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) unmöglich machen und zu Aufsichtsarbitragen führen. Insbesondere bei dem Wertpapierdienstleistungsverkehr zwischen verschiedenen Bundesländern wäre die notwendige Rechtssicherheit für die Finanzdienstleistungsindustrie und die Kunden nicht gegeben. Ausländische Investoren müssten sich auf unterschiedliche Vorgaben in den jeweiligen Bundesländern einstellen. Insbesondere angesichts der Zielsetzung der Finanzmarktrichtlinie, den Europäischen Finanzmarkt grenzüberschreitend zu harmonisieren, wäre eine solche Entwicklung nicht akzeptabel. Eine Zersplitterung der Wirtschaftseinheit durch landesgesetzliche Regelungen brächte darüber hinaus erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich. Das Ziel des Gesetzesentwurfes, eine Harmonisierung der Kapitalmärkte, liegt auch im gesamtstaatlichen Interesse. Hierdurch werden die Rechtssicherheit für Verbraucher und ausländische Investoren auf dem Finanzplatz Deutschland gefördert und entsprechende Impulse für das Wirtschaftswachstum geschaffen. Außerdem werden durch das Umsetzungsgesetz bestehende bundesgesetzliche Regelungen geändert, die in ein bestehendes System eingebunden sind. Bei den von der Umsetzung im Wesentlichen betroffenen Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes, des Kreditwesengesetzes und des Börsengesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, die aufeinander abgestimmt sind und ein einheitliches System aufsichtsrechtlicher Regelungen bilden.

IV. Kosten der öffentlichen Haushalte

Das Umsetzungsgesetz führt neue Regelungen im Bereich des Aufsichtsrechts ein, die sowohl die interne Struktur der Wertpapierdienstleistungsunternehmen als auch das Verhältnis der Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu ihren Kunden betreffen. Weder für den Bundeshaushalt noch für die Länder und Kommunen entstehen zusätzliche Kosten. Bei der Bundesanstalt entstehen zusätzliche Kosten durch den Mehraufwand bei der Aufsichtstätigkeit, die über die von der Finanzbranche getragene Umlage finanziert werden.

V. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Den Unternehmen der Finanzbranche entstehen Kosten im Rahmen der Umsetzung der neuen Vorgaben, die sowohl die interne Struktur der Unternehmen als auch das Kundenverhältnis betreffen. Diesen Mehrkosten stehen die positiven Auswirkungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen gegenüber.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Folgen hat der Gesetzentwurf nicht.

VI. Umsetzungsstand in den anderen Mitgliedstaaten

Soweit bekannt, ist die Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie bislang in keinem Mitgliedstaat abgeschlossen.

elektronische Vorabfassung*

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 - Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der Wertpapierbegriff der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie wird durch die Finanzmarktrichtlinie klarer gefasst. Maßgebend sind drei einander bedingende Kriterien: Übertragbarkeit, Standardisierung und Handelbarkeit. Es werden ausdrücklich nur „übertragbare Wertpapiere“ vom Anwendungsbereich erfasst (Anhang I Abschnitt C Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Nr. 18). Die Finanzmarktrichtlinie bestimmt nicht ausdrücklich, ob hierdurch nur solche Papiere erfasst werden, die frei übertragbar sind, oder auch solche, die nur durch schriftliche Abtretung oder mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden können (z.B. Namensschuldverschreibungen). Außerdem muss es sich bei allen Papieren des Artikel 4 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a bis c der Finanzmarktrichtlinie um „Gattungen von Wertpapieren“ handeln. Damit wird klargestellt, dass die Wertpapiere standardisiert ausgestaltet sein müssen (keine individuelle Ausgestaltung durch Berücksichtigung spezieller Kundenwünsche z.B. hinsichtlich Laufzeit, Volumen und Basispreis). Außerdem müssen die Papiere geeignet sein, auf dem Kapitalmarkt gehandelt zu werden. Dabei ist Handelbarkeit nicht auf den Handel an einem organisierten Markt beschränkt. Aus Artikel 35 der Durchführungsverordnung ergibt sich, dass auch nicht frei handelbare Wertpapiere als „übertragbare Wertpapiere“ eingestuft werden, die eingeschränkte Handelbarkeit allerdings die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt ausschließt.

Zahlungsinstrumente sind Bargeld, Schecks oder andere liquide Mittel, die üblicherweise als Zahlungsinstrumente verwendet werden.

Neu aufgenommen in die Kategorie der Anlagewerte nach Nummer 2 wurde entsprechend Artikel 4 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a der Finanzmarktrichtlinie eine Referenz zu Anteilen an Personengesellschaften. Für alle Anlagewerte gemäß Nummer 2 gilt neben den Vorgaben der Übertragbarkeit, Standardisierung und Handelbarkeit, dass sie Aktien vergleichbar sein müssen. Die Vergleichbarkeit mit Aktien wurde entsprechend der Definition der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie in die Finanzmarktrichtlinie übernommen. Eine

Vergleichbarkeit mit Aktien bedeutet neben einer Verbriefung zumindest eine Verkörperung in einer Art und Weise, die eine Anwendung der Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb möglich macht. Eine Vergleichbarkeit ist somit bei einem Eigentumswechsel im Wege der Zession nicht gegeben. Anteile an geschlossenen Fonds gehören daher nicht zu diesen Anteilen, da es an der Vergleichbarkeit zu Aktien und an der Standardisierung mangelt und sie in der Regel nicht geeignet sind, am Kapitalmarkt gehandelt zu werden.

Neu hinzugekommen in Nummer 3a ist der ausdrückliche Hinweis auf Zertifikate entsprechend der Definition in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b der Finanzmarktrichtlinie. Erfasst werden insbesondere Inhaber- und Orderschuldverschreibungen. Namensschuldverschreibungen mangelt es an der freien Übertragbarkeit und in der Regel auch an der Standardisierung.

Nummer 3b erfasst vor allem Optionsscheine, die anhand der in Nummer 1 oder 2 genannten Wertpapiere oder Referenzwerte bestimmt werden. Diese gelten nach Artikel 38 Buchstabe a der Durchführungsrichtlinie nicht als nicht-komplexe Finanzinstrumente im Sinne des § 31 Abs. 7.

Anhang I Abschnitt C Nr. 3 der Finanzmarktrichtlinie ist bereits durch den geltenden § 2 Abs. 1 Satz 2 umgesetzt, der insoweit keiner Änderung bedarf. Die im Anhang genannten „Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen“ sind anders als „übertragbare Wertpapiere“ und Geldmarktinstrumente nicht in Artikel 4 der Finanzmarktrichtlinie definiert. Von der Nummer 3 erfasst werden sowohl harmonisierte Anlagen im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375, S. 3) - OGAW-Richtlinie -, als auch Anteile an Investmentvermögen, die nicht unter die OGAW-Richtlinie fallen. Der Anwendungsbereich von Satz 2 erfasst daher Anteile im Sinne der OGAW-Richtlinie und darüber hinaus Anteile an Investmentvermögen, die in andere Vermögensgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 4 des Investmentgesetzes angelegt sind. Satz 2 enthält keine Beschränkung auf die Investition in Wertpapiere. Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Verkaufsprospektgesetz sind keine Finanzinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nr. 3 der Finanzmarktrichtlinie. Sie werden nicht von Satz 2 erfasst, weil ihre Vermögen nicht in Form von Investmentfonds als Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Investmentgesetz gebildet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die Ergänzung des Wortes „Gattungen“ in Absatz 1a stellt klar, dass hier wie auch in

Absatz 1 nur standardisierte Papiere erfasst werden. Zu den Geldmarktinstrumenten im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Schatzanweisungen und die so genannten „Commercial Papers“.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Absatz 2 dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt C Nr. 4 bis 10 der Finanzmarktrichtlinie. Die Definition der Finanzinstrumente wird um die dort genannten Derivate erweitert. Die Definition betrifft Optionen, Terminkontrakte, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte mit Bezug auf bestimmte Basiswerte. Die Finanzmarktrichtlinie differenziert bei den erfassten Termingeschäften in Nummer 4 bis 10 insbesondere nach der Art des in Bezug genommen Basiswerts, der Erfüllung des Termingeschäfts durch effektive Lieferung oder Barausgleich und danach, ob die Finanzinstrumente an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden oder nicht.

Ein Großteil dieser Finanzinstrumente wird bereits durch die Definition der Derivate nach § 2 Abs. 2 bisheriger Fassung erfasst. Zudem hatte der deutsche Gesetzgeber Derivate mit Bezug auf Waren und Edelmetalle bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) in § 2 Abs. 2 Nr. 4 (und entsprechend in § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 5 KWG) erfasst. Neuerungen ergeben sich im Bereich der Derivate jedoch durch den weit reichenden Katalog der von der Finanzmarktrichtlinie in Anhang I Abschnitt C darüber hinaus erfassten Basiswerte sowie durch die Einbeziehung von Kreditderivaten und finanziellen Differenzgeschäften ohne Eingrenzung des Referenzwertes oder Bezugsobjekts.

Durch die Neufassung des Derivatebegriffs wird der Terminus der Finanzinstrumente in § 2 Abs. 2b entsprechend erweitert. Diese Änderung wirkt sich innerhalb des Wertpapierhandelsgesetzes nicht nur auf die Regelungen aus, die Gegenstand der Finanzmarktrichtlinie sind (insbesondere Melde- und Verhaltenspflichten), sondern gilt auch für die sonstigen Vorschriften, wie das Insiderrecht, die Marktmanipulation sowie die Bestimmungen zu Finanzanalysen, soweit diese nicht eine spezialgesetzliche Begrenzung des Anwendungsbereichs enthalten.

Der bereichsspezifische Anwendungsbereich der betroffenen Normen ist auf Finanzinstrumente begrenzt, die an organisierten Märkten zugelassen oder in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogen sind (vgl. §§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 1 Satz 1, 15a Abs. 1 Satz 3, 20a Abs. 1 Satz 2 und 34b Abs. 3). Sämtliche an einem organisierten Markt zugelassenen Instrumente waren bereits nach bisheriger Gesetzeslage über § 2 Abs. 2b Satz 2 erfasst. Durch die Erweiterung der Definition der Finanzinstrumente werden die „sonstigen

Finanzinstrumente“ nun konkretisiert. Da die Erweiterung des Begriffs der Finanzinstrumente sich hauptsächlich auf verbrieftete Derivate mit weiteren Basiswerten, Kreditderivate und finanzielle Differenzgeschäfte erstreckt, ist sie für Vorschriften, die sich auf in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogene Finanzinstrumente beziehen, nicht von Bedeutung. Denn diese Segmente stehen nur für Wertpapiere, einschließlich verbriefteter Derivate wie Optionsscheine, offen.

Durch die Ausweitung des Begriffs der Derivate wird auch die für § 37e und § 37g relevante Definition der Finanztermingeschäfte ausgedehnt. Der Ausschluss des Einwands nach § 762 BGB richtet sich zwangsläufig auf alle nach dem Wertpapierhandelsgesetz in den Begriff der Finanzinstrumente einbezogenen Derivate.

Die Auswirkungen dieser Erweiterung auf den Anwendungsbereich anderer Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sind daher nur geringfügig. Ein einheitlicher Begriff der Finanzinstrumente erleichtert hingegen die Anwendung des Gesetzes und stärkt somit das Anlegervertrauen.

Zu Beginn der Nummer 1 steht die Legaldefinition des für Derivate zentralen Begriffs des Termingeschäfts. Von dieser Definition werden nicht nur die in Anhang I Abschnitt C Nr. 4 bis 7 und 10 explizit aufgeführten Derivatkontrakte der Optionen, Futures, Swaps und Forward Rate Agreements erfasst. Vielmehr kann auch die jeweilige Öffnungsklausel „und andere Derivatkontrakte“ in Anhang I Abschnitt C Nr. 4 und 5 mit diesem Kriterium für die Zwecke der Umsetzung des Anhangs I Abschnitt C der Finanzmarktrichtlinie sinnvoll eingegrenzt werden.

Die unter Nummer 1 aufgeführten Derivate sind in Anhang I Abschnitt C Nr. 4 der Finanzmarktrichtlinie vorgegeben und waren schon bislang von § 2 Abs. 2 Nr. 2 (und entsprechend § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 KWG) erfasst. Aus Gründen der Klarstellung und Kontinuität mit der bisherigen Regelung wird an der ausdrücklichen Nennung der Geldmarktinstrumente als möglichem Basiswert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a festgehalten. Dasselbe gilt für Rechnungseinheiten in Nummer 1 Buchstabe b, die insbesondere Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds erfassen.

Nummer 2 dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt C Nr. 5 bis 7 und 10 der Finanzmarktrichtlinie. Dabei berücksichtigt Nummer 2 Buchstabe c die Konkretisierung durch Artikel 38 Abs. 1 der Durchführungsverordnung. Kassageschäfte im Sinne von Artikel 38 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (im Energiehandel auch „Spotgeschäfte“ genannt) sind keine Termingeschäfte im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2.

Waretermingeschäfte nach Anhang I Abschnitt C Nr. 5 bis 7 der Finanzmarktrichtlinie fallen bereits unter den bisherigen Begriff der Finanzinstrumente. Auf die gesonderte Nennung von Edelmetallen wird für die Zwecke des Wertpapierhandelsgesetzes verzichtet, da es sich bei ihnen um eine Kategorie von Waren handelt. Strom wird weiterhin als Ware angesehen. Dies belegt auch die beispielhafte Aufzählung in Artikel 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung.

Die in Anhang I Abschnitt C Nr. 10 genannten Derivate auf Emissionsberechtigungen sind - wie auch § 15 Satz 2 des Treibhausgasemissions-Handelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) für die Anwendung des Kreditwesengesetzes klarstellt - bereits bislang als Finanzinstrumente anzusehen. Terminkontrakte auf Klima- oder sonstige Naturvariablen (Wetterderivate), Frachtsätze, Inflationsraten oder sonstige volkswirtschaftlichen Variablen sowie auf sonstige Vermögenswerte, Indices und Messwerte fielen bislang hingegen nicht unter den Begriff der Derivate. Sie werden nun ebenfalls erfasst. Rechte und Obligationen im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nr. 10 der Finanzmarktrichtlinie sind bereits von dem umfassenden Begriff der Vermögenswerte in Nummer 2 abgedeckt.

Liegt ein Terminkontrakt mit Bezug auf einen unter Nummer 2 aufgelisteten Basiswert vor, führt die Vereinbarung über die Lieferung des Basiswertes (z.B. Emissionsberechtigungen) mit hinausgeschobenem Fälligkeitstermin noch nicht zu einem Derivat im Sinne von § 2 Abs. 2. Vielmehr muss der Vertrag zusätzlich eine der alternativen Bedingungen der Buchstaben a bis c erfüllen.

Nummer 3 betrifft finanzielle Differenzgeschäfte nach Anhang I Abschnitt C Nr. 9 der Finanzmarktrichtlinie. Diese sind ohne Eingrenzung des Referenzwertes erfasst, ohne dass ein bestimmter Handelsplatz erforderlich ist.

Nummer 4 regelt die in Anhang I Abschnitt C Nr. 8 der Finanzmarktrichtlinie erfassten Kreditderivate. Die bisherige Definition der Derivate im Wertpapierhandelsgesetz erfasste Instrumente zum Transfer von Kreditrisiken nur, wenn sich die entsprechenden Verträge auf die Referenzaktiva Wertpapiere, Anleihen oder Geldmarkinstrumente zurückführen ließen. Da die Definition der Finanzmarktrichtlinie diesen Bezug nicht enthält, ist eine entsprechende Erweiterung der Vorschrift notwendig. Demnach werden in Zukunft beispielsweise auch Credit Default Swaps (CDS) erfasst, die sich ausschließlich auf ein Darlehen oder ein Kreditportfolio als Referenzwert beziehen.

Die Verweisung in Nummer 5 erweitert den Kreis der Finanzinstrumente auf Termingeschäfte, die sich auf die in Artikel 39 der Durchführungsverordnung aufgelisteten Basiswerte beziehen, wenn diese Instrumente die Bedingungen der Nummer 2 erfüllen.

Die unter Absatz 2 Nummer 2 und 5 fallenden Derivate bilden einen abschließenden Katalog der Finanzinstrumente, die aufgrund des Anhangs I Abschnitt C Nr. 7 und 10 von den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erfasst sind (vgl. Erwägungsgrund 19 der Durchführungsverordnung).

Zu Buchstabe d (Absatz 2a)

Da die Definition des Finanztermingeschäfts nur noch für § 37e und § 37g relevant ist, wird sie aus den allgemeinen Begriffsbestimmungen herausgenommen. Sie wird dem Wortlaut nach unverändert wegen des Sachzusammenhangs mit diesen Vorschriften in einen neuen Satz 2 des § 37e aufgenommen. Der Begriff der Derivate wird jedoch inhaltlich als Folge der Ausdehnung des Derivatebegriffs in § 2 Abs. 2 erweitert.

Zu Buchstabe e (Absatz 2b)

Absatz 2b setzt in Verbindung mit den Absätzen 1, 1a und 2 den Artikel 4 Abs. 1 Nr. 17 der Finanzmarktrichtlinie um. Aufgrund des umfassenden Katalogs der von Anhang I Abschnitt C der Finanzmarktrichtlinie erfassten Finanzinstrumente erübrigt sich ein Rückgriff auf „sonstige Finanzinstrumente“ im Sinne von § 2 Abs. 2b Satz 2 der bisherigen Fassung. Dieser kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe f (Absatz 3)

Im Gleichlauf mit dem Kreditwesengesetz werden in den Nummern 1 bis 9 Kurzbezeichnungen für Wertpapierdienstleistungen eingeführt. Die Einführung von Kurzbezeichnungen ist u.a. notwendig, um die Führung des nach Artikel 5 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie einzurichtenden Registers der Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu erleichtern. Das Register wird Informationen über die von den registrierten Unternehmen erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten enthalten.

Die Änderungen in den Nummern 1, 3, und 7 sind rein redaktioneller Natur. Durch die Änderung in Nummer 4 wird klargestellt, dass die reine Nachweistätigkeit ohne sonstige Vermittlungstätigkeit oder Anlageberatung nicht erfasst wird. Nummer 5 bleibt, abgesehen von der Einfügung der Kurzbezeichnung, unverändert.

In Nummer 2 wird eine sprachliche Klarstellung vorgenommen, um eine eindeutige Abgrenzung des Eigenhandels von den Eigengeschäften nach Absatz 3 Satz 2 vorzunehmen. Mangels Kundenbezug stellt das Eigengeschäft keine Wertpapierdienstleistung, dar, weshalb es in Satz 2 einer Wertpapierdienstleistung lediglich gleichgestellt wird.

Das Platzierungsgeschäft in der neuen Nummer 6 ist durch die Finanzmarktrichtlinie neu in den Kreis der Wertpapierdienstleistungen aufgenommen worden (Anhang I Abschnitt A Nr. 7 der Finanzmarktrichtlinie).

Nummer 8 dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt A Nr. 8 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Nr. 15 der Finanzmarktrichtlinie und erfasst als neue Wertpapierdienstleistung das Betreiben eines multilateralen Handelssystems. Gemäß Erwägungsgrund 6 der Finanzmarktrichtlinie ist der Begriff „Interesse am Kauf und Verkauf“ weit zu verstehen. Die Interessen müssen zusammengeführt werden, ohne dass den Parteien dabei ein Entscheidungsspielraum verbleibt, ob sie im Einzelfall das Geschäft mit einem bestimmten Vertragspartner eingehen wollen. Um von einem System im Sinne dieser Vorschrift zu sprechen, bedarf es zumindest eines Regelwerks über die Mitgliedschaft, die Handlungsaufnahme von Finanzinstrumenten, den Handel zwischen den Mitgliedern, Meldungen über abgeschlossene Geschäfte und Transparenzpflichten; eine Handelsplattform im technischen Sinne ist nicht erforderlich.

In Ausdehnung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie nimmt die Finanzmarktrichtlinie die Anlageberatung, die bisher als Nebendienstleistung qualifiziert wurde, als Wertpapierdienstleistung (Hauptdienstleistung) auf (Anhang I Abschnitt A Nr. 5 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 der Finanzmarktrichtlinie). Diese Änderung wird durch die neue Nummer 9 umgesetzt. Für die Qualifizierung als Anlageberatung ist unerheblich, ob die Anlageberatung aus eigener Initiative oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erfolgt. Entscheidend ist, dass sie sich auf bestimmte Finanzinstrumente bezieht und die persönlichen Umstände des Kunden berücksichtigt. Hierdurch erfolgt die Abgrenzung zur allgemeinen Anlageberatung über Arten von Finanzinstrumenten, die nicht vom Anwendungsbereich der neuen Nummer 9 erfasst wird. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind der Kauf, der Verkauf, die Zeichnung, der Tausch, der Rückkauf, das Halten oder die Übernahme eines Finanzinstruments sowie die Ausübung bzw. Nichtausübung sich darauf beziehender Rechte (Artikel 52 der Durchführungsrichtlinie). Für ausschließliche Beratungsdienstleistungen in Bezug auf Investmentanteile wird in § 2a Abs. 1 Nr. 7 eine Ausnahme geschaffen.

Die Finanzmarktrichtlinie differenziert nicht danach, ob die in Frage stehende Leistung Dienstleistungscharakter hat oder nicht. Auch der Handel auf eigene Rechnung ohne Bezug zu Kundenaufträgen (Eigengeschäft) wird erfasst. Durch Satz 2 wird diese Vorgabe umgesetzt. Da es sich bei den in Rede stehenden Leistungen allerdings um solche ohne Dienstleistungscharakter handelt, wird diese Leistung der Wertpapierdienstleistung lediglich gleichgestellt. Da die Finanzmarktrichtlinie gleichzeitig mehrere Ausnahmetatbestände schafft, die auch bestimmte Formen des Eigenhandels und der Eigengeschäftstätigkeit

erfassen, wird es wenige Unternehmen geben, die allein aufgrund der Einbeziehung des Eigengeschäfts in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen werden.

Zu Buchstabe g (Absatz 3a)

Die Änderungen in Absatz 3a Nummer 1 bis 7 setzen die Definition der Wertpapiernebendienstleistung gemäß Anhang I Abschnitt B der Finanzmarktrichtlinie um. Die Finanzmarktrichtlinie erfasst wie auch die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie als Nebendienstleistung die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten (Anhang I Abschnitt B Nr. 1). Die Änderung in Nummer 1 beseitigt die Einschränkung hinsichtlich des Depotgesetzes. Seit Gründung der Bundesanstalt als Allfinanzaufsicht ist diese Geltungsbeschränkung, die eine doppelte Beaufsichtigung vermeiden sollte, überflüssig.

Gemäß Anhang I Abschnitt B Nr. 2 der Finanzmarktrichtlinie ist die Gewährung von Krediten oder Darlehen immer dann Nebendienstleistung, wenn das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an den Geschäften mit Finanzinstrumenten „beteiligt“ ist. Die bisherige Einschränkung, dass das die Wertpapierdienstleistung erbringende Institut mit dem kredit- bzw. darlehensgewährenden identisch sein muss, ist daher aufzugeben.

Die Streichung der Anlageberatung in der bisherigen Nummer 3 ist eine Folgeänderung der Klassifizierung der Anlageberatung als Hauptdienstleistung. Die Neufassung setzt Anhang I Abschnitt B Nr. 3 der Finanzmarktrichtlinie um. Die genannten allgemeinen Beratungsleistungen gegenüber Unternehmen stellen eine Wertpapiernebendienstleistung dar, sofern sie nicht als persönliche Empfehlungen mit Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente abgegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie gemäß Anhang I Abschnitt B Nr. 4 ist die Beschränkung der Devisengeschäfte auf bestimmte Wertpapierdienstleistungen in Nummer 4 zu streichen.

Nummer 5 setzt Anhang I Abschnitt B Nr. 5 der Finanzmarktrichtlinie um. Danach sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzanalysen im Sinne von § 34b Abs. 1 oder sonstige allgemeine Empfehlungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten als Wertpapiernebendienstleistungen zu qualifizieren.

Durch Nummer 6 neu in den Katalog der Nebendienstleistungen aufgenommen werden gemäß Anhang I Abschnitt B Nr. 6 der Finanzmarktrichtlinie Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen.

Nummer 7 betrifft Dienstleistungen, die sich auf den Basiswert von Warenderivaten und anderen Spezialderivaten nach Absatz 2 Nummer 2 und 5 beziehen und die Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebdienstleistungen wären, wenn sie sich auf ein Finanzinstrument im Sinne von Absatz 2b beziehen würden. Diese Tätigkeit wird nach Anhang I Abschnitt B Nr. 7 der Finanzmarktrichtlinie als Nebendienstleistung behandelt, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebdienstleistungen steht. Beispielsweise kann ein Unternehmen, welches Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Warenderivate erbringt, nach Nummer 7 auch so genannte Spotgeschäfte in Waren, die keine Termingeschäfte sind, als Nebendienstleistung erbringen. Das hat zur Konsequenz, dass ein Unternehmen, welches für eine bestimmte Wertpapierdienstleistung im Bezug auf Waretermingeschäfte zugelassen ist, diese Dienstleistung in Bezug auf Spotgeschäfte ebenfalls mit dem so genannten Europäischen Pass grenzüberschreitend erbringen darf (vgl. Erwägungsgrund 21 der Durchführungsverordnung).

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Buchstabe h (Absatz 5)

Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 5 wird an die Definition des „geregelten Marktes“ in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 der Finanzmarktrichtlinie angepasst. Gemäß Erwägungsgrund 6 der Finanzmarktrichtlinie ist der Begriff „Interesse am Kauf und Verkauf“ weit zu verstehen. Auf die Begründung zu Absatz 3 Nummer 8 wird verwiesen. Es ist nicht erforderlich, dass es sich im technischen Sinne um ein abgeschlossenes System handelt, sondern es dürfen mehrere, jeweils durch Regelwerke definierte, organisierte Märkte – auch neben multilateralen Handelssystemen – auf derselben technischen Handelsplattform betrieben werden. Vom multilateralen Handelssystem im Sinne von Absatz 3 Nummer 8 unterscheidet sich der organisierte Markt dadurch, dass er staatlich als solcher zugelassen ist und im Hinblick auf die Anforderungen der Finanzmarktrichtlinie an geregelte Märkte überwacht wird. Gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der auch Märkte in Drittstaaten unter den rein materiell ausgestalteten Begriff der organisierten Märkte fallen konnten (vgl. § 37i a.F.), wird die Definition nun beschränkt auf Märkte im Geltungsbereich der Finanzmarktrichtlinie.

Zu Buchstabe i (Absätze 8 bis 10)

Zu Absatz 8

Absatz 8 Nummer 1 setzt Artikel 4 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe a der Finanzmarktrichtlinie um und fasst die dort unter Buchstabe i bis lit. iii für den Herkunftsmitgliedstaat von Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgezählten Alternativen zusammen, wobei als Anknüpfungspunkt der Sitz, und, wenn nach dem Recht des dortigen Mitgliedstaates ein solcher nicht vorhanden ist, der Ort der Hauptniederlassung (vgl. § 13h HGB) bestimmt ist.

Absatz 8 Nummer 2 knüpft in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b der Finanzmarktrichtlinie bei der Bestimmung des Herkunftsstaats eines organisierten Marktes an den Staat an, in welchem der organisierte Markt die Zulassung erhalten hat oder registriert wurde. Falls sich hieraus nach den rechtlichen Bestimmungen dieses Staates nicht der juristische Sitz des organisierten Marktes ergibt, bestimmt sich der Herkunftsstaat nach dem Sitz bzw. der Hauptniederlassung des Betreibers des organisierten Marktes.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift des Absatzes 9 bestimmt in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 21 der Finanzmarktrichtlinie den Aufnahmemitgliedstaat, wobei hier an das Zielland der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder, im Fall eines organisierten Marktes, an den

Mitgliedstaat angeknüpft wird, in welchem eine Zugangsmöglichkeit zu dem Handelssystem des organisierten Marktes angeboten wird.

Zu Absatz 10

Absatz 10 definiert den Begriff des „Systematischen Internalisierers“ wie in Artikel 4 Nr. 7 der Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit Artikel 21 der Durchführungsverordnung vorgegeben.

Zu Nummer 3 (§ 2a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nummer 3 setzt in Absatz 1 die Ausnahmenvorschriften des Artikels 2 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie und Absatz 2 Artikel 23 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Ausnahmen des Artikels 2 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie waren teilweise bereits in der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie enthalten. Das betrifft insbesondere die Vorschriften des § 2a Absatz 1 Nr. 1 bis 6, welche in Artikel 2 Abs.1 der Finanzmarktrichtlinie jeweils den Buchstaben b, e, f, a, g und c entsprechen.

In Absatz 1 Nummer 5 wird die Formulierung lediglich an Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe g der Finanzmarktrichtlinie angeglichen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass zum 1. Juni 1998 das Europäische System der Zentralbanken geschaffen wurde. Inhaltlich beinhaltet diese Klarstellung keine Änderung. Zudem wird die Bereichsausnahme für Freiberufler gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 6 um den klarstellenden Zusatz ergänzt, dass nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses Wertpapierdienstleistungen von Angehörigen freier Berufe ohne Zulassungserfordernis erbracht werden dürfen. Es muss eine sachliche Verbindung zu der konkreten Berufstätigkeit bestehen. Diese gesetzliche Klarstellung entspricht bisheriger Auslegung und ist richtlinienkonform.

Die Ausnahme der Nummer 7 entspricht im Wesentlichen der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG, insoweit wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG verwiesen. Für Vermittler und Anlageberater, die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG beantragen und erhalten und die Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes erfüllen, besteht die Möglichkeit, einen europäischen Pass zu erhalten.

Die Neufassung des Absatzes 1 Nummer 8 dient der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe l der Finanzmarktrichtlinie und passt das bisherige Terminbörsenprivileg an die geänderten Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie für die Tätigkeit der so genannten Locals an.

Die Ausnahme betrifft Unternehmen, die bestimmte Dienstleistungen für andere Mitglieder von Derivatemärkten im Inland erbringen. Alternativ oder zusätzlich können diese Unternehmen Eigengeschäfte in Derivaten an diesen Derivatemärkten betreiben und diese Positionen auch an inländischen Kassamärkten absichern. Da nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur Dienstleistungen von Locals auf Derivatemärkten von der Ausnahme erfasst sein sollen, wird die Eigenhandelstätigkeit der Locals auf Dienstleistungen für andere Mitglieder dieser Märkte beschränkt und in Buchstabe b aufgenommen.

Als Derivatemärkte werden unter Buchstabe a der Nummer 8 neben inländischen Börsen auch sämtliche inländischen multilateralen Handelssysteme erfasst, an denen Derivate im Sinne von § 2 Abs. 2 gehandelt werden. Unter Kassamärkten sind im Bereich dieser Vorschrift im Gegensatz zu Derivatemärkten inländische Börsen und multilaterale Handelssysteme zu verstehen, an oder in denen Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die keine Derivate im Sinne von § 2 Abs. 2 sind, mit sofortiger Erfüllung abgewickelt werden.

Die Ausnahmeregel des Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe i der Finanzmarkttrichtlinie wird in Nummer 9 umgesetzt. Diese Ausnahme ist für Unternehmen einschlägig, die als Nebengeschäft zu ihrer kapitalmarktfernen Haupttätigkeit Eigengeschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente tätigen oder Wertpapierdienstleistungen im Bezug auf die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 genannten Derivate erbringen. Eine weitere Begrenzung liegt darin, dass die Bereichsausnahme nicht für Unternehmen in Frage kommt, welche die Finanzdienstleistungen zwar selbst nur als Annex zu ihrer Produktionstätigkeit oder ihren Waren- oder Spotgeschäften erbringen, die aber einer Unternehmensgruppe angehören, die einen Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der Einlagen-, Kredit-, Garantie- oder E-Geldgeschäfte oder der Wertpapierdienstleistungen hat.

Bei Energieversorgungsunternehmen gilt die Energieerzeugung, der Betrieb und Erhalt der Netzinfrastruktur sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Energie als kapitalmarktferne Haupttätigkeit im Sinne der Nummer 9. Die Beschaffung und Veräußerung von Energie, die Verwaltung von Energieportfolios sowie die Absicherung des Preisniveaus durch Finanzinstrumente steht mit dieser Haupttätigkeit regelmäßig „in sachlichem Zusammenhang“. Damit die Ausnahmeregelung im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Derivate im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 in Anspruch genommen werden kann, müssen diese Dienstleistungen für Kunden der Haupttätigkeit erbracht werden. Nach der Systematik der Bereichsausnahme kann die erste Alternative sich nicht auf den Eigenhandel mit sämtlichen Finanzinstrumenten beziehen. Ansonsten würde die auf Kunden der Haupttätigkeit beschränkte zweite Alternative der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Bezug auf Derivate im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 insoweit leer laufen, da der Eigenhandel in Warenderivaten von beiden Alternativen erfasst

wäre. Auch nach Sinn und Zweck der Bereichsausnahme geht es nur um die Freistellung von Unternehmen, die selbst oder auf Ebene der Unternehmensgruppe einer kapitalmarktfernen Haupttätigkeit als Warenproduzent oder Warenhändler nachgehen und diese Geschäftsrisiken durch Eigengeschäfte absichern wollen. Gleichzeitig sollen diese Unternehmen im Rahmen einer Nebentätigkeit im Sachzusammenhang mit ihrer Haupttätigkeit auch Wertpapierdienstleistungen zur Absicherung der Geschäfte der Kunden ihrer eigenen Haupttätigkeit oder der Kunden der Unternehmensgruppe durch Derivate anbieten können, ohne einen Erlaubnisantrag stellen zu müssen oder den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes zu unterliegen.

Der Begriff der Unternehmensgruppe ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Auch die kommunalen Stromerzeuger und Stadtwerke, die sich zur Absicherung ihrer Preise im Rahmen ihrer normalen Wirtschaftstätigkeit als Energieversorger einer „kommunalen Beschaffungsgesellschaft“ bedienen, bilden daher gemeinsam mit dieser eine Unternehmensgruppe im Sinne dieser Ausnahmenvorschrift, die einer kapitalmarktfernen Haupttätigkeit nachgeht. Die „kommunale Beschaffungsgesellschaft“ fällt daher regelmäßig unter die Ausnahme von Nummer 9, wenn sie für diese Unternehmen Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit Derivaten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 5 erbringt.

Gemäß Erwägungsgrund 16 müssen die Bedingungen für die Ausnahme auf Dauer erfüllt sein. Ein Unternehmen kann sich auf die Ausnahme daher nicht mehr berufen, wenn die Tätigkeit bei ihm selbst oder - wenn es einer Unternehmensgruppe angehört - auf Ebene der Unternehmensgruppe zu einer Haupttätigkeit geworden ist.

Nummer 10 setzt die Ausnahmebestimmungen aus Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d der Finanzmarktrichtlinie um. Demnach werden Unternehmen, die ausschließlich Eigengeschäfte und Eigenhandel betreiben, grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes ausgenommen.

Eine Rückausnahme besteht für zwei Formen des Eigenhandels. Davon sind zum einen Unternehmen betroffen, die als Market Maker an organisierten Märkten oder multilateralen Handelssystemen kontinuierlich ihre Bereitschaft anzeigen, durch An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals zu selbst gestellten Kursen Geschäfte abzuschließen. Zum anderen steht die Ausnahme nicht für Unternehmen offen, die in organisierter und systematischer Weise häufig Eigenhandel außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems betreiben, indem sie ein für Dritte zugängliches System zum Abschluss der Geschäfte anbieten. Letztere Rückausnahme ist weit zu verstehen, um eine zweckwidrige Umgehung des auch bislang erlaubnispflichtigen

Geschäfts des Eigenhandels für andere nach § 1 Abs. 1a Nr. 4 KWG und der damit verbundenen Pflichten nach dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz auszuschließen. Sie erfasst daher nicht nur Systematische Internalisierer in ihrer durch Artikel 21 der Durchführungsverordnung eingeschränkten Ausprägung, da diese Einschränkung bei der Verabschiedung der Rahmenrichtlinie noch nicht bestand. Bei den Einschränkungen des Artikels 21 der Durchführungsverordnung hatte die Europäische Kommission allein die Transparenzverpflichtungen nach der Finanzmarkttrichtlinie für Systematische Internalisierer im Blick. Die Rückausnahme ist daher nicht nur unter den einschränkenden Kriterien des Artikels 21 bei einer wesentlichen kommerziellen Rolle der Tätigkeit, nicht im Ermessen stehenden Regeln und Verfahren und eigens für den Zweck der Internalisierung zur Verfügung stehendem Personal einschlägig. Vielmehr bezieht sich die Rückausnahme auf alle Eigenhandelstätigkeiten außerhalb geregelter Märkte und Multilateraler Handelssysteme, bei denen in nicht nur untergeordnetem Umfang, sondern häufig und mit System für Kunden eine Ausführung gegen das eigene Buch angeboten wird.

Wie die Rückausnahmen in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d zeigen, ist die Konstellation des Eigenhandels zwar erfasst. Hauptanwendungsfall der Ausnahme sind jedoch Personen, die nur Eigengeschäfte betreiben, insbesondere Industrieunternehmen und wohlhabende Personen, die ihr eigenes Finanzportfolio verwalten, ohne dass sie Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringen (vgl. Erwägungsgrund 8). Auch ein regelmäßiges und systematisches Risikomanagement für das eigene Industrieunternehmen ist daher regelmäßig von der Ausnahme erfasst, wenn ansonsten keine Wertpapierdienstleistungen erbracht werden.

Nummer 11 dient der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe j der Finanzmarkttrichtlinie. Unternehmen, die ansonsten keine Wertpapierdienstleistungen erbringen, dürfen daher im Rahmen ihrer anderweitigen beruflichen Tätigkeit auch in Zukunft die Anlageberatung erbringen, ohne unter die Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes zu fallen. Voraussetzung ist, dass sie sich die Anlageberatung nicht gesondert vergüten lassen.

Nummer 12 setzt Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe k der Finanzmarkttrichtlinie um. Diese Bereichsausnahme besteht für Personen, deren Haupttätigkeit der Handel auf eigene Rechnung mit Waren oder Warenderivaten ist. Davon ist in diesem Fall nicht nur das Eigengeschäft, sondern auch der Eigenhandel erfasst. Besteht die Haupttätigkeit des Gesamtkonzerns in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Einlagen-, Kredit-, Garantie- oder E-Geldgeschäften, greift die Ausnahme hingegen nicht.

Die Ausnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Verabschiedung der Finanzmarkttrichtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine einheitliche Ansicht über eine angemessene Regulierung spezialisierter Warenproduzenten

und Warenderivathändler bestand, die Eigengeschäfte betreiben, miteinander Warentermingeschäfte abschließen oder solche Geschäfte mit oder für die gewerblichen Verwender dieser Waren erbringen. Die Ausnahme bildet daher gemeinsam mit der Ausnahme nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe i der Finanzmarktrichtlinie ein System zur Freistellung der Eigengeschäfte dieser Unternehmen und der Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Warenderivate für Marktteilnehmer dieses spezialisierten Handelssegments von den Anforderungen der Finanzmarktrichtlinie. Deren Zweckmäßigkeit wird von der Europäischen Kommission nach Artikel 65 Abs. 3 Buchstabe a und d der Finanzmarktrichtlinie bis zum 30. April 2008 überprüft. Diese Prüfung erfasst auch die Ausnahmen von den Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 48 der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (ABl. EU Nr. L 177, S. 201) - Kapitaladäquanzrichtlinie - und die Kriterien für eine Einordnung von bestimmten Terminkontrakten als Finanzinstrumente nach Artikel 38 und 39 der Durchführungsverordnung. Eine relativ weite Auslegung der Bereichsausnahme nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe k unter Einbeziehung des Eigenhandels in Warenderivaten ist bis zu einer Entscheidung über eine harmonisierte Regulierung auf europäischer Ebene daher sinnvoll.

Die Ausnahme erfasst nur die Haupttätigkeit der Eigengeschäfte und des Eigenhandels von spezialisierten Waren- und Warenderivathändlern. Im Gegensatz zu Nummer 10 enthält Nummer 12 keine Rückausnahmen für bestimmte Formen des Eigenhandels und setzt nicht voraus, dass die Eigengeschäfte und der Eigenhandel mit Warenderivaten als einzige Wertpapierdienstleistung betrieben werden. Andere Wertpapierdienstleistungen können als Nebentätigkeit aber nur erlaubnisfrei und unter Freistellung von der Anwendung des Wertpapierhandelsgesetzes erbracht werden, wenn dafür eine andere Ausnahme - wie beispielsweise Nummer 9 - einschlägig ist.

Nummer 13 setzt Artikel 5 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um und nimmt Börsenträger oder die Betreiber von organisierten Märkten mit Sitz im Ausland, welche auch ein multilaterales Handelssystem betreiben, von der Einordnung als Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus. Die gesetzlichen Pflichten dieser Unternehmen sind abschließend im Börsengesetz geregelt.

Nummer 14 setzt Artikel 2 Abs.1 Buchstabe h der der Finanzmarktrichtlinie um. Demnach sind Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften, die die kollektive Vermögensverwaltung nach dem Investmentgesetz erbringen, grundsätzlich nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzusehen und somit von den entsprechenden Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes ausgenommen. Nur im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung, der Anlageberatung und der Verwaltung und Verwahrung von Anteilsscheinen an einem Sondervermögen oder an der

Investmentaktiengesellschaft gelten gemäß Artikel 66 der Finanzmarktrichtlinie einige Pflichten des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Das wird in einem neuen Absatz 3 klargestellt.

Der Vertrieb von Anteilsscheinen durch die Kapitalanlagegesellschaft nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 des Investmentgesetzes einschließlich der Abgabe von diesbezüglichen Anlageempfehlungen an Kunden, ist als Tätigkeit der kollektiven Vermögensverwaltung anzusehen. Das gilt auch für die Verwaltung eines Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft durch Dritte im Rahmen eines Auslagerungsvertrages und für ein Beratungsmandat eines Dritten gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft in Bezug auf das Sondervermögen.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die Änderungen in Absatz 2 wird die bereits bestehende Ausnahme für vertraglich gebundene Vermittler auf die Anlageberatung erweitert und den Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie für vertraglich gebundene Vermittler angepasst. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe f (§ 2 Abs.10 KWG-E) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Vorschrift setzt Artikel 66 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Finanzmarktrichtlinie nimmt das Fondsgeschäft aus dem Anwendungsbereich aus, es sei denn die Kapitalanlagegesellschaft erbringt die in Artikel 5 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie genannten Dienstleistungen (Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung und Anteilsscheinkontenverwaltung). In diesem Fall erklärt Artikel 66 der Finanzmarktrichtlinie die in Absatz 3 genannten Vorschriften für anwendbar. Im Interesse einer Gleichbehandlung werden die genannten Vorschriften nicht nur auf harmonisierte Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG, sondern auch auf alle anderen Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes angewendet, die sonstige Publikums- oder Spezial-Sondervermögen verwalten.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Absatz 2 Satz 2 wird insofern erweitert, als gemäß der Vorgabe in Artikel 50 Abs. 2 Buchstabe j und k der Finanzmarktrichtlinie die Bundesanstalt eine Handelsaussetzung und den Ausschluss eines Finanzinstruments vom Handel auch zur Durchsetzung der Bestimmungen über die Tätigkeit der Wertpapierdienstleistungsunternehmen anordnen können muss. Wird nicht gegenüber jedermann ein Handelsverbot für ein bestimmtes Finanzinstrument ausgesprochen, sondern einer bestimmten Person oder einem Unternehmen für einen abgegrenzten Zeitraum untersagt, Geschäfte über Finanzinstrumente zu tätigen, so kann eine solche Anordnung auch als präventive oder repressive Verwaltungsmaßnahme bzw. -sanktion dienen, wie sie in Artikel 51 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie vorgesehen ist. Nachdem auch die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG in Artikel 24 Abs. 4

Buchstabe d und e eine entsprechende Befugnis enthält, ist eine Ausweitung der Befugnis auf das gesamte WpHG erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 11)

Die Vorschrift setzt Artikel 50 Abs. 2 Buchstabe m der Finanzmarktrichtlinie um.

Zu Nummer 5 (§ 6 Absatz 2)

Die Neufassung des Absatzes 2 dient der Umsetzung von Artikel 49 der Finanzmarktrichtlinie. Die Handelsüberwachungsstellen werden zur Klarstellung ebenfalls aufgenommen – eine Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt hat auch bisher schon regelmäßig stattgefunden. Bei den für die Versicherungs- und Fondsvermittler zuständigen Aufsichtsbehörden handelt es sich insbesondere um die Gewerbeämter, welche nach der Vorgabe der Finanzmarktrichtlinie ebenfalls aufzunehmen waren.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Generalnorm zur Zusammenarbeit mit Staaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums in Absatz 1 setzt Artikel 56 Abs. 1 und 3 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Ergänzungen in Satz 1 dienen der gesetzlichen Klarstellung, dass auch die Zusammenarbeit mit den ausländischen Aufsichtsbehörden erfasst ist, die für die Überwachung der Organisations- und Verhaltenspflichten von Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, zuständig sind.

In Satz 2 werden die Befugnisse zur Zusammenarbeit auf den Bereich des Börsengesetzes und entsprechende ausländische Vorschriften erweitert, da die Bundesanstalt nach Artikel 56 Abs. 1 und 3 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie eine Zusammenarbeit in allen von der Finanzmarktrichtlinie erfassten Aufsichtsbereichen, die auch in Vorschriften des Börsengesetzes hineinreichen, gewährleisten muss. Satz 3 schränkt in Umsetzung von Artikel 41 Abs. 2 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie die Befugnis der Bundesanstalt, auch auf ein Ersuchen der in Satz 1 genannten Stellen, den Handel in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 zu untersagen, dahingehend ein, dass eine entsprechende Aussetzung oder Untersagung nur zulässig ist, sofern die Interessen der Anleger oder der ordnungsgemäße Handel an dem betreffenden Markt nicht erheblich gefährdet werden. Satz 4 wird an die Rechtslage nach § 7

Abs. 4 BörsG und die Änderung des Verkaufsprospektgesetzes durch das Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

In Satz 1 wird ein Verweis auf Artikel 15 der Durchführungsverordnung eingefügt, um klarzustellen, dass bei allen Ersuchen der in Absatz 1 Satz 1 genannten zuständigen Stellen das dort beschriebene Verfahren einzuhalten ist. Satz 3 wird des Sachzusammenhanges wegen in den neuen Absatz 2b verschoben.

Zu Buchstabe c (Absätze 2a und 2b)

Der neue Absatz 2a erlegt der Bundesanstalt in Umsetzung des Artikels 56 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie auf, eine effektive Zusammenarbeit mit der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle zu gewährleisten, wenn grenzüberschreitende Tätigkeiten organisierter Märkte wesentliche Bedeutung für das Funktionieren der Wertpapiermärkte und den Anlegerschutz im Aufnahmestaat haben. Zur näheren Bestimmung der Kriterien, wann das Betreiben eines organisierten Marktes in einem Aufnahmestaat eine „wesentliche Bedeutung“ erlangt, wird ein Verweis auf Artikel 16 der Durchführungsverordnung eingefügt.

Satz 1 des Absatzes 2b entspricht Absatz 2 Satz 3 a.F. Zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben nach der Finanzmarktrichtlinie in Bezug auf eine Zweigniederlassung im Sinne von § 53b KWG ist es einer ausländischen Aufsichtsbehörde nach Satz 2 in Umsetzung des Artikels 32 Abs. 8 der Finanzmarktrichtlinie auch gestattet, durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte einschließlich Wirtschaftsprüfer und Sachverständige, die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Informationen selbst bei der Zweigniederlassung zu prüfen. Diese Befugnis vervollständigt entsprechende bankaufsichtsrechtliche Befugnisse gemäß § 53b Abs. 6 KWG.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Durch den Verweis auf Artikel 15 der Durchführungsverordnung werden dessen Vorgaben für das Verfahren bei Ersuchen um Zusammenarbeit nach Satz 1 einbezogen.

Die Möglichkeit der Bundesanstalt nach Satz 2, ausländische Behörden zu ersuchen, an deren Untersuchungen teilzunehmen, bleibt unverändert.

Nach Satz 3 ist es der Bundesanstalt erlaubt, nach vorheriger Gestattung der zuständigen ausländischen Stelle selbst durch eigene Bedienstete oder Beauftragte Untersuchungen im

Ausland vorzunehmen. Dieses Recht bezieht sich insbesondere auf Untersuchungen im Aufnahmestaat, die in Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Zulassung im Inland erfolgen (Artikel 32 Abs. 8 der Finanzmarktrichtlinie). Soweit das ausländische Recht in Umsetzung der Alternativen in Buchstabe b und c des Artikels 57 Satz 3 der Finanzmarktrichtlinie dieses zulässt, können auf Ersuchen der Bundesanstalt und mit Gestattung der ersuchten Stelle auch sonstige Vorortprüfungen oder Ermittlungen durch die Bundesanstalt selbst oder deren Beauftragte erfolgen.

Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 57 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie. Demnach kann sich die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates eines organisierten Marktes unmittelbar mit Auskunfts- und Vorlageanordnungen an die Mitglieder dieses organisierten Marktes im Ausland wenden. In diesen Fällen muss sie die ausländische Aufsichtsbehörde nicht um eine eigene Untersuchung ersuchen, sondern nur über den Vorgang in Kenntnis setzen. Der bisherige Satz 3 bleibt als Satz 5 unverändert.

In Satz 6 wird ein Verweis auf die in § 6 Abs. 2 genannten Stellen eingefügt, um eine Informationsübermittlung nicht nur wie bisher an Börsenaufsichtsbehörden und Handelsüberwachungsstellen, sondern auch an andere im Regelungsbereich der Finanzmarktrichtlinie tätige Stellen, wie die für die Aufsicht über die Fondsvermittler zuständigen Gewerbebeamten, zu ermöglichen. Diese Ausweitung ist durch Artikel 58 Abs. 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie bedingt. Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

In Satz 8 wird auf Grundlage von Artikel 58 Abs. 2 Satz 3 der Finanzmarktrichtlinie die Verpflichtung ergänzt, die übermittelnde Behörde im Nachhinein unverzüglich über eine anderweitige Verwendung der erlangten Information zu unterrichten, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine Übermittlung an eine andere als die in § 6 Abs. 2 genannten Stellen oder zu einem anderen Zweck, als dem bei der Übermittlung der Information angegebenen Zweck, erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn die vorherige Zustimmung nicht für den Einzelfall erteilt wurde, sondern abstrakter Natur war. Aufgrund des Fehlens einer entsprechenden Norm für die Abweichung von einer Zweckbestimmung in Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch), ABl. EG Nr. L 96, S. 16 - Marktmissbrauchsrichtlinie - kann diese Vorschrift nicht auf Informationen angewendet werden, die der Bundesanstalt im Zusammenhang mit Untersuchungen zu Insider- oder Marktmanipulationsfällen übermittelt werden. Der bisherige Satz 6 wird Satz 9.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die Ergänzung des § 7 Abs. 5 durch Satz 3 setzt zum einen Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2 und Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um, indem die dort geforderten Informationspflichten der Bundesanstalt über Handelsaussetzungen und Handelseinstellungen geregelt werden. Zum anderen wird auch Artikel 42 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie umgesetzt, indem auch Informationen nach § 19 Abs. 10 BörsG innerhalb eines Monats weiterzuleiten sind.

Zu Buchstabe f (Absatz 7)

Die Regelungen zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind für die Zwecke der Zusammenarbeit mit Drittstaaten mit den Modifikationen in Absatz 7 Satz 2 und 3 anwendbar.

Informationen aus Drittstaaten dürfen zwar grundsätzlich in demselben Umfang für sämtliche Überwachungsaufgaben im Sinne von Absatz 2 Satz 1 einschließlich damit zusammenhängender verwaltungs- und strafrechtlicher Verfahren verwendet werden. Der Zweckbestimmung, mit welcher ein Drittstaat eine Informationsübermittlung versieht, wird aber durch die Abwandlung in Satz 2 und den Ausschluss der Anwendung des Absatzes 4 Satz 8 auch in diesem Bereich ein unbedingter Vorrang eingeräumt. Die Übermittlung einer Information aus einem Drittstaat soll nicht deshalb erschwert oder ausgeschlossen werden, weil die Bundesanstalt nach inländischem Recht zu einer Verwendung verpflichtet wäre, die das Recht des übermittelnden Drittstaates nicht kennt oder nicht zulässt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Drittstaaten eine Zweckbestimmung in Hinblick auf die Überwachungssachverhalte und Verfahren, für die ihre Informationen verwendet werden können, ohne besonderen Hinweis der Bundesanstalt gestalten. Soweit keine ausdrückliche Beschränkung ausgesprochen wird, kann in der Regel auf eine Verwendbarkeit der Daten im Sinne von Absatz 4 Satz 5 und 6 geschlossen werden. Für die Übermittlung an das Bundeskartellamt oder die Bundesbank soll aber eine ausdrückliche Zustimmung der übermittelnden Stelle erforderlich sein, da eine solche Verwendung für ausländische Stellen schwer vorzusehen ist und in der Zweckbestimmung möglicherweise nicht berücksichtigt wird. Auf diese Weise wird eine für die übermittelnde Stelle überraschende Verwendung vermieden und eine vertrauensvolle internationale Zusammenarbeit sichergestellt.

Buchstabe g (Absatz 8)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe bb

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 54 Abs. 4 der Finanzmarktrichtlinie. Danach können geheimhaltungspflichtige Informationen auch mit Stellen ausgetauscht werden, die für die Überwachung von Versicherungs- oder der gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 7 ausgenommenen Fondsvermittlern oder Anlageberatern zuständig sind, insbesondere Gewerbeaufsichtsämter und Industrie- und Handelskammern.

Zu Buchstabe cc

Die neue Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 58 Abs. 5 der Finanzmarktrichtlinie und stellt klar, dass eine Übermittlung vertraulicher Informationen auch an Zentralbanken in ihrer Funktion als Währungsbehörden erfolgen kann. Die neue Nummer 4 setzt Artikel 54 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Bei der Bundesanstalt vorhandene Informationen über ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen organisierten Markt können auch für Zwecke zivil- oder handelsrechtlicher Verfahren übermittelt werden, wenn ein Insolvenzverfahren über dieses Wertpapierdienstleistungsunternehmen eröffnet worden ist oder die Geschäfte eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines organisierten Marktes abgewickelt werden müssen.

Für alle gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen gilt wie schon bisher die Einschränkung, dass die übermittelten Informationen für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich sein müssen.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Absatz 1 wird den Vorgaben des Artikels 25 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie angepasst. Durch die Anknüpfung an den Begriff der Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 4 wird in Satz 1 sichergestellt, dass der Kreis der Meldepflichtigen den nach der Finanzmarktrichtlinie meldepflichtigen „Wertpapierfirmen“ entspricht. Gleichzeitig wird durch diese Begrifflichkeit klargestellt, dass Unternehmen, die nach den Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 1 oder 6 KWG keiner Erlaubnis als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut bedürfen, nicht meldepflichtig sind.

Die bisherige Beschränkung der Meldepflicht auf Finanzdienstleistungsinstitute mit der Erlaubnis zum Eigenhandel ist nicht mit dem Wortlaut der Finanzmarktrichtlinie vereinbar. Da die Finanzmarktrichtlinie eine derartige Eingrenzung nicht vorsieht, sind in Zukunft nach

Satz 1 auch Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne Erlaubnis zum Eigenhandel, wie etwa Anlagevermittler und Portfolioverwalter, meldepflichtig.

Durch die ausdrückliche Aufnahme von Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b KWG in Satz 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Finanzmarktrichtlinie - wie aus Artikel 25 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 32 Abs. 7 hervorgeht - das Herkunftsstaatsprinzip bei der Meldepflicht für Zweigniederlassungen durchbricht. Diesem Systemwechsel bei den Meldepflichten entsprechend gelten die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht für Geschäfte von Zweigniederlassungen inländischer Wertpapierdienstleistungsunternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Eine weitere Änderung ist dadurch bedingt, dass der Begriff der Finanzinstrumente aufgrund von Anhang I Abschnitt C der Finanzmarktrichtlinie auch im Rahmen der Meldepflichten nach § 9 zu erweitern ist. Gleiches gilt für die Begriffe des organisierten Marktes bzw. der Börse, die gleichfalls von der Ausdehnung auf einen größeren Kreis der Finanzinstrumente betroffen sind.

Die Finanzmarktrichtlinie beschränkt die Meldepflicht in Artikel 25 Abs. 3 auf an einem organisierten Markt zugelassene Finanzinstrumente. Deshalb wird die Meldepflicht für in den Freiverkehr einbezogene Finanzinstrumente aufgehoben,

Satz 2 bleibt unverändert. Nach Erwägungsgrund 45 der Finanzmarktrichtlinie können auch Finanzinstrumente, die noch nicht an einem geregelten Markt zugelassen sind, fakultativ von der Meldepflicht erfasst werden. Da auch im Vorfeld einer Börsenzulassung ein Überwachungsbedürfnis im Hinblick auf mögliche Insiderdelikte besteht, ist ein Beibehalten der dahingehenden Regelung zweckmäßig. Satz 3 wird unter Verweis auf die neue Definition des zentralen Kontrahenten in § 1 Abs. 31 KWG redaktionell angepasst.

Die Meldepflicht an die Bundesanstalt nach Satz 4 kann aufgrund des Herkunftsstaatsprinzips der Finanzmarktrichtlinie nur noch für ausländische Unternehmen aus Drittstaaten aufrechterhalten werden. Eine Beibehaltung dieser Meldungen ist angezeigt, da diese die Überwachung des Börsengeschehens durch die Bundesanstalt sinnvoll ergänzen. Durch die Ersetzung der Wörter „an einer Börse“ durch „an dieser Börse“ wird klargestellt, dass – entsprechend der bisherigen Auslegung der Vorschrift – nur solche Geschäfte meldepflichtig sind, die an der Börse abgeschlossen werden, an der das Unternehmen zugelassen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Bei der Änderung in Absatz 1a handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die dadurch bedingt ist, dass unter § 2 Abs. 1 KWG fallende Unternehmen schon nicht unter den Begriff der Wertpapierdienstleistungsunternehmen fallen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Mindestinhalt der Meldungen sich in Zukunft bereits unmittelbar aus den Anforderungen der Durchführungsverordnung ergibt. Daher ist ein gesetzlicher Verweis auf Artikel 12 und 13 sowie die Tabelle 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung vorzunehmen. In Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage wird an Meldungen zur Kundenidentifikation in Satz 2 Nummer 1 und 2 festgehalten. Das diesbezüglich von Artikel 13 Abs. 4 der Durchführungsverordnung eingeräumte Ermessen wird zugunsten einer Meldung der Kundenidentifikation ausgeübt, da sich diese Regelung für die Marktaufsicht bewährt hat, kein gesonderter Implementierungs- und Umstellungsaufwand für die bereits meldepflichtigen Institute besteht, Anzahl und Umfang der individuellen Nachfragen bei den Instituten reduziert werden und somit der Verwaltungsaufwand für die Institute und die Bundesanstalt verringert wird.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

In dem neuen Absatz 3 wird dem Verfahren der Zusammenarbeit beim Datenaustausch nach Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 2, Abs. 5 und Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 58 der Finanzmarktrichtlinie sowie Artikel 11, 14 und 15 der Durchführungsverordnung Rechnung getragen. Um potentiellen Entwicklungen auf Ebene von CESR in Bezug auf die Methodik des Datenaustausches nicht vorzugreifen, lässt Satz 4 neben einer direkten Übermittlung von Daten an andere Aufsichtsbehörden auch ausdrücklich die Möglichkeit offen, den Datenaustausch mit anderen Aufsichtsbehörden der EWR-Staaten über eine andere Einrichtung vorzunehmen. Satz 7 schafft eine Grundlage für die Datenanforderung gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung. Subsidiär ist nach Satz 8 für den Datenaustausch - nicht nur im Rahmen einer entsprechenden Zusammenarbeit mit Drittstaaten - ein Rückgriff auf die Befugnisse des § 7 möglich.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Aufgrund der von der Finanzmarktrichtlinie vorgegebenen Umgestaltung des Meldewesens müssen in Absatz 4 auch die Rechtsverordnungsermächtigungen des bisherigen Absatzes 3 überarbeitet werden. Nummer 2 wird an die Kriterien in Artikel 13 Abs. 3 der Durchführungsverordnung angepasst, die bei der Einführung weitergehender Meldeangaben erfüllt sein müssen. In Nummer 4 muss die Ausnahme für Derivate gestrichen werden, da sie nicht mehr mit der Finanzmarktrichtlinie in Einklang steht. An der Möglichkeit einer Erleichterung für Schuldverschreibungen durch eine zusammengefasste Mitteilung wird

hingegen festgehalten. Die bisherige Nummer 5 ist nicht mehr mit dem Herkunftsstaatsprinzip zu vereinbaren und daher aufzuheben. Nummer 6 wird zur neuen Nummer 5..

Zu Buchstabe f (Absatz 5)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 bedingt ist.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Die Regelung wird der neuen Terminologie des Börsengesetzes angepasst, indem der Begriff „geregelter Markt“ jeweils durch den Terminus „regulierter Markt“ ersetzt wird.

Zu Nummer 10 (§ 13)

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Anpassung an die neue Terminologie des Börsengesetzes.

Zu Nummer 12 (§ 15a Absatz 1)

In Nummer 2 wird in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2004/72/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Marktmissbrauchsrichtlinie klargestellt, dass Meldungen gegenüber der Bundesanstalt nur dann zu erfolgen haben, wenn ein Inlandsbezug durch den inländischen Sitz des Emittenten oder die Tatsache gegeben ist, dass im EU- und EWR-Raum kein Sitz besteht, Deutschland aber Herkunftsstaat im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes für die Aktien ist. Diese Auslegung ist bereits als Verwaltungspraxis der Bundesanstalt im Emittentenleitfaden beschrieben.

Zu Nummer 13 (Überschrift des 4. Abschnitts)

Die Überschrift ist redaktionell an § 20a in der Fassung seit Inkrafttreten des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes anzupassen.

Zu Nummer 14 (§ 20a)

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 wird der neuen Terminologie des Börsengesetzes angepasst.

Zu Nummer 15 (Überschrift des 6. Abschnittes)

Die Änderung der Überschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass die Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich ihrer Informationspflichten gegenüber Kunden, beim Bearbeiten von Kundenaufträgen einschließlich der Anforderungen an multilaterale Handelssysteme und systematische Internalisierer, die Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung sowie die internen Organisations-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wesentlich erweitert wurden.

Zu Nummer 16 (§ 31)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 setzt in Umsetzung der Transparenzverpflichtung des Artikel 18 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie auf den bisherigen Verhaltensregeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 auf. Die Verhaltenspflichten ergänzen die internen Organisationspflichten zur Identifikation und zum Management von Interessenskonflikten. Der Begriff der Interessenskonflikte ist wie im Rahmen der Organisationspflichten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 weit zu verstehen.

Die Finanzmarktrichtlinie enthält die Verpflichtung, dem Kunden die allgemeine Art und Herkunft eines Interessenkonflikts offen zu legen, wenn die getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen die Gefahr einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen abzuwehren. Auch nach Offenlegung des Konflikts dürfen Geschäfte nur unter gebotener Wahrung des Kundeninteresses besorgt werden. Da diese Pflicht materiell bereits durch das allgemeine Gebot zum Handeln im Interesse des Kunden nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 erfasst ist, kann auf diese Regelung unter Nummer 2 verzichtet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 setzt Artikel 19 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 2 der Durchführungsrichtlinie um. Die Grundregel des Absatzes 2 gilt für alle den Kunden zugänglich gemachten Informationen, auch für solche, zu denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht verpflichtet ist. Zur Vermeidung von Irreführungen gehört, dass Werbung ausdrücklich als solche erkennbar ist. Wenn Werbung Informationen über Finanzinstrumente oder Emittenten verbunden mit einer direkten oder indirekten Anlageempfehlung enthält, die auch Gegenstand einer Finanzanalyse im Sinne des

§ 34b Abs. 1 sein könnten, muss sie entweder den Anforderungen des § 34b entsprechen oder den deutlichen Hinweis enthalten, dass diese Informationen nicht allen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Finanzanalysen genügen und das das Verbot des Handels vor Veröffentlichung von Finanzanalysen (Frontrunning) nicht gilt. Die Finanzmarkttrichtlinie normiert keine darüber hinausgehende Pflicht, Inhalt und Form von Werbemitteilungen genehmigen zu lassen.

Hinsichtlich der Intensität und des Umfangs der Informationen bestehen unterschiedliche Anforderungen, je nachdem an welche Art von Kunden (professionelle Kunden oder Privatkunden) sich die Information richtet und um welche Art von Information es sich handelt (Erwägungsgründe 44 bis 46 der Durchführungsrichtlinie). An Werbemitteilungen sind nicht dieselben Anforderungen zu stellen, wie an sonstige Informationen zur Aufklärung des Kunden. Werden mehrere Geschäfte getätigt, denen ein und dieselbe Art von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen zugrunde liegt, braucht die Information zur Aufklärung des Kunden gemäß Erwägungsgrund 50 der Durchführungsrichtlinie nur einmal gegeben zu werden.

elektronische Vorab-Fachinfo

Zu Buchstabe c (Absätze 3 bis 9)

Zu Absatz 3

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 3 wird die bereits bestehende allgemeine Informationspflicht den Vorgaben gemäß Artikel 19 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit Artikel 34 der Durchführungsrichtlinie angepasst. Das Ziel der Kundeninformation ist klar definiert. Der Kunde soll auf informierter Grundlage eine sinnvolle Anlageentscheidung, die seinen Interessen entspricht, treffen können. Welche Art von Informationen für eine solche Anlageentscheidung auf jeden Fall notwendig sind, wird in Satz 3 Nummer 1 bis 4 definiert. Wann eine Information als rechtzeitig anzusehen ist, beurteilt sich insbesondere nach der Einstufung des Kunden und der Art des Finanzinstruments. Da die Information Grundlage der Anlageentscheidung ist, muss sie in jedem Fall vor einem Vertragsabschluss erfolgen. Um eine Doppelung von Informationen zu verhindern, stellt Satz 4 in Umsetzung von Artikel 34 der Durchführungsrichtlinie klar, dass für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG der Informationspflicht bezüglich der Finanzinstrumente und Anlagestrategien und der Kosten durch den vereinfachten Prospekt nach Artikel 28 dieser Richtlinie genüge getan ist, wenn ein vereinfachter Prospekt dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.

Zu Absatz 4

Die Absätze 4 und 5 normieren besondere Verhaltenspflichten für bestimmte Wertpapierdienstleistungen. Zu den von der Finanzmarktrichtlinie vorgegebenen Verhaltenspflichten gegenüber den Kunden gehört nicht nur eine angemessene Information des Kunden. Bei der Anlageberatung und bei der Finanzportfolioverwaltung hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Abhängigkeit von der Art des Finanzinstruments zu berücksichtigen (Absatz 4), bei anderen Wertpapierdienstleistungen hat es zu beurteilen, ob die Art des in Betracht gezogenen Finanzinstruments bzw. die Art der Wertpapierdienstleistung für den Kunden angemessen ist (Absatz 5).

Der neue Absatz 4 normiert besondere Verhaltenspflichten in Bezug auf Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung und setzt Artikel 19 Abs. 4 der Finanzmarktrichtlinie sowie Teile des Artikels 35 der Durchführungsrichtlinie um. Bei der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung bestehen die höchsten Anforderungen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss Angaben des Kunden über seine Kenntnisse und Erfahrung mit der Art der in Betracht kommenden Finanzinstrumente oder

Wertpapierdienstleistungen sowie über die finanziellen Verhältnisse und die Anlageziele des Kunden einholen, die erforderlich sind, um dem Kunden ein bestimmtes Finanzinstrument oder eine bestimmte Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können. Im Falle der Portfolioverwaltung ist ein Hinweis des Portfolioverwalters an den Kunden, eine Weisung zu geben, die seinen Ermessensspielraum definiert oder ändert gemäß Erwägungsgrund 60 der Durchführungsrichtlinie als Empfehlung im Sinne dieses Absatzes anzusehen.

Stehen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, darf es dem Kunden ein Finanzinstrument bzw. eine Wertpapierdienstleistung nicht empfehlen. Das Verbot einer Empfehlung ergibt sich aus Artikel 35 Abs. 5 der Durchführungsrichtlinie.

Zu Absatz 5

Die Anforderungen für andere als die in Absatz 4 genannten Wertpapierdienstleistungen ergeben sich aus Absatz 5. Hier muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden einholen, allerdings nicht über seine finanziellen Verhältnisse und seine Anlageziele. Die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Verfügung stehenden Informationen müssen ausreichend sein, um beurteilen zu können, ob die Art der vom Kunden selbst in Betracht gezogenen Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden angemessen sind. Die Angemessenheit beurteilt sich gemäß Satz 2 in Verbindung mit Artikel 36 der Durchführungsrichtlinie danach, ob der Kunde die Risiken des der Art nach gewünschten Finanzinstruments oder der Wertpapierdienstleistung angemessen beurteilen kann. Einem Kunden, der bereits vor In-Kraft-Treten dieser Regelungen Geschäfte mit einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen getätigt hat, kann unterstellt werden, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit dem Produkt oder der Dienstleistung verbundenen Risiken zu erfassen.

Wünscht der Kunde ein Geschäft mit einem Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung, die nach Auffassung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für ihn nicht angemessen sind oder stehen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht alle Informationen zur Verfügung, die für die Beurteilung der Angemessenheit notwendig sind, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Kunden über die mangelnde Angemessenheit bzw. darüber zu informieren, dass es nicht in der Lage ist, die Angemessenheit zu beurteilen. Beide Informationen können in standardisierter Form erfolgen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 37 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie um.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Absatz 7

Die geringsten Anforderungen werden an die Ausführung von Kundenaufträgen oder Anlagenvermittlung mit nicht komplexen Finanzinstrumenten im Sinne des Absatzes 7 gestellt, der Artikel 19 Absatz 6 der Finanzmarktrichtlinie umsetzt. In Abwägung zwischen vermeidbaren Belastungen für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlegerschutz legt die Vorschrift fest, dass unter bestimmten Umständen Kundenaufträge ausgeführt oder Geschäfte vermittelt werden dürfen, ohne dass eine entsprechende Angemessenheitsprüfung durchgeführt wurde. Der Kunde muss aber deutlich darüber informiert werden, dass keine Angemessenheitsprüfung vorgenommen wird. Im Interesse des Anlegerschutzes werden diese Geschäfte eng begrenzt. Die Geschäfte müssen auf Veranlassung des Kunden erfolgen. Eine solche Veranlassung liegt gemäß Erwägungsgrund 30 der Finanzmarktrichtlinie nicht vor, wenn der Kunde durch eine an ihn persönlich gerichtete Mitteilung zum Abschluss eines bestimmten Geschäfts aufgefordert wurde. Nicht als persönliche Mitteilung gilt Werbung, die sich an eine Vielzahl nicht weiter spezifizierter Anleger richtet. Die in Betracht kommenden Wertpapierdienstleistungen sind beschränkt auf das Finanzkommissionsgeschäft, den Eigenhandel, die Abschlussvermittlung oder Anlagevermittlung in Bezug auf die in der Nummer 1 erwähnten Finanzinstrumente, die als nicht komplex eingestuft werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Kriterien für die Einstufung weiterer Finanzinstrumente als „nicht komplex“, werden in einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 11 festgelegt. Als nicht komplex eingestuft werden gemäß Artikel 38 der Durchführungsrichtlinie Finanzinstrumente, die nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 3b fallen und für die angemessene Veräußerungsmöglichkeiten und öffentlich verfügbare Informationen vorhanden sind.

Als gleichwertiger Markt im Sinne des Absatzes 7 ist ein Markt anzusehen, der von staatlichen Stellen in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, nach Regelungen zugelassen, geregelt und überwacht wird, die den Vorschriften der Finanzmarktrichtlinie zu organisierten Märkten gleichwertig sind, und der in das Verzeichnis gleichwertiger Märkte der Europäischen Kommission nach Artikel 19 Abs. 6 Spiegelstrich 1 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie eingetragen ist.

Zu Absatz 8

Absatz 8 stellt entsprechend Artikel 19 Abs. 8 der Finanzmarktrichtlinie klar, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht nur verpflichtet sind, ihre Kunden im Vorfeld von Geschäftsabschlüssen und Wertpapierdienstleistungen entsprechend zu informieren,

sondern dass darüber hinaus auch eine Berichtspflicht bezüglich ausgeführter Geschäfte besteht. Eine zivilrechtliche Dokumentationspflicht wird hierdurch nicht begründet. Die Einzelheiten der Berichtspflicht werden in einer Rechtsverordnung nach Absatz 11 geregelt.

Zu Absatz 9

Absatz 9 setzt Artikel 35 und 36 der Durchführungsrichtlinie um. Die Verhaltenspflichten nach § 31 Abs. 4 und 5 gelten nicht unterschiedslos für alle Kunden. Ihre Intensität hängt davon ab, ob es sich bei dem Kunden um einen professionellen Kunden oder Privatkunden im Sinne des § 31a handelt. Welche Abstufungen vorgenommen werden, ergibt sich aus Artikel 35 und 36 der Durchführungsrichtlinie. Danach ist davon auszugehen, dass sowohl bei der Anlageberatung als auch bei der Portfolioverwaltung ein professioneller Kunde die finanzielle Tragbarkeit der Anlagerisiken einschätzen kann (Artikel 35 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe b und c der Durchführungsrichtlinie). Die Eignungsprüfung hat daher nur noch mit Blick darauf zu erfolgen, ob ein Produkt oder ein im Rahmen der Portfolioverwaltung zu tätiges Geschäft den Anlagezielen des Kunden entspricht. Die Beurteilung der Angemessenheit im Sinne von Absatz 5 entfällt bei einem professionellen Kunden völlig (Artikel 36 der Durchführungsrichtlinie).

Zu Buchstabe d (Absatz 10)

Die Änderungen im neuen Absatz 10 berücksichtigen, dass gemäß Artikel 31 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Finanzmarktrichtlinie für grenzüberschreitende Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen durch Unternehmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum das „Herkunftsstaatsprinzip“ gilt. Für die grenzüberschreitende Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen durch Unternehmen aus Drittstaaten bleibt es bei der bisherigen Regelung. Der Umfang der von diesen zu beachtenden Verhaltensregeln wurde den neuen Regelungen entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe e (Absatz 11)

Absatz 11 enthält die Rechtsverordnungsermächtigungen für das Bundesministerium der Finanzen zur Umsetzung der Artikel 24, 25, 27 bis 38, 40 bis 43 der Durchführungsrichtlinie in Zusammenhang mit den Verhaltenspflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen, soweit sie nicht im Gesetz umgesetzt werden.

Zu Nummer 17 (§§ 31a bis 31h)

Zu § 31a (Kunden)

§ 31a nimmt eine Kategorisierung der Kunden entsprechend dem Anhang II in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 und Artikel 24 der Finanzmarktrichtlinie vor. Die Finanzmarktrichtlinie stellt an die Pflichten, insbesondere die Informationspflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber ihren Kunden unterschiedliche Anforderungen, je nachdem, ob es sich um Privatkunden im Sinne des Absatzes 3 oder professionelle Kunden im Sinne des Absatzes 2 handelt. Zu Privatkunden im Sinne des Absatzes 3 zählen auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht unter Absatz 1 fallen. Der Kunde ist bereits entsprechend seiner Einstufung zu behandeln, wenn Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erbracht oder angebahnt werden. Charakteristisch für professionelle Kunden ist, dass sie Anlageentscheidungen selbst treffen und die mit ihrer Anlageentscheidung verbundenen Risiken angemessen einschätzen können. Absatz 2 Nr. 1 setzt Anhang II, I.1. der Finanzmarktrichtlinie um. Danach sind die unter Buchstaben a bis h aufgeführten Unternehmen, Regierungen oder Institutionen grundsätzlich als professionelle Kunden anzusehen. Kennzeichnend für die professionellen Kunden der Nummer 1 ist, dass es sich um institutionelle Anleger handelt, die im Rahmen einer EU-Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden. Buchstabe h enthält eine Auffangregel für sonstige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit nicht von den Buchstaben a bis g erfasst wird.

Nummer 2 erfasst entsprechend Nummer I. 2. des Anhanges II der Finanzmarktrichtlinie nicht beaufsichtigte oder zugelassene Unternehmen, die mindestens zwei der genannten Kriterien erfüllen.

Nummer 3 erfasst unter anderem nationale und regionale Regierungen. Dazu zählen neben dem Bund und den Ländern auch Landkreise und Kommunen.

Nummer 4 erfasst internationale und überstaatliche Einrichtungen.

Nummer 5 erfasst nicht zugelassene oder beaufsichtigte institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage von Finanzinstrumenten einschließlich dem Betreiben der entsprechenden Finanzierungsgeschäfte besteht.

Absatz 4 Satz 1 definiert „geeignete Gegenparteien“ und setzt Artikel 24 Absatz 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Finanzmarktrichtlinie führt einen neuen Begriff der „geeigneten Gegenparteien“ ein, welcher dem deutschen Recht bislang unbekannt war. Geeignete Gegenparteien bedürfen aufgrund ihrer Erfahrungen am Kapitalmarkt eines geringeren Schutzes als andere Kunden. Im Übrigen sind geeignete Gegenparteien wie

Kunden zu behandeln (vgl. Erwägungsgrund 40 der Finanzmarktrichtlinie), dies gilt insbesondere, sofern für alle oder einzelne Geschäfte zwischen den Vertragspartnern ein höheres Schutzniveau vereinbart wurde. Sofern geeignete Gegenparteien zugestimmt haben als solche behandelt zu werden, ist eine Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nicht erforderlich. Für Prüfungszwecke kann, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, vielmehr davon ausgegangen werden, dass bei Zustimmung die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Satz 1 macht zugleich von der in Artikel 24 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Finanzmarktrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, auch Unternehmen und Einrichtungen in Drittländern außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in die Regelung einzubeziehen.

Satz 2 setzt Artikel 24 Abs. 3 und 4 Unterabsatz 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Den Mitgliedstaaten wird nach Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 das Ermessen eingeräumt, weitere Unternehmen als geeignete Gegenparteien anzusehen. Von diesem Ermessen wird Gebrauch gemacht. Nummer 1 der Vorschrift verweist auf die in Absatz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte und bezieht Unternehmen mit Sitz im In- oder Ausland ein. Damit stellt die Vorschrift auf dieselben Schwellenwerte ab, wie sie nach Anhang II I. 2. für die Einordnung professioneller Kunden gelten. Drittstaaten werden von der Vorschrift erfasst.

Absatz 4 Nummer 2 berücksichtigt die Vorgaben des Artikels 24 Abs. 3 Unterabsatz 1 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie, wonach im Falle eines grenzüberschreitenden Geschäftes das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Status der geeigneten Gegenpartei insoweit Rechnung zu tragen hat, wie sich dieser nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates ergibt. Hat der Mitgliedsstaat sein Ermessen gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie nicht ausgeübt, so kann ein Unternehmen dieses Mitgliedstaates nicht als geeignete Gegenpartei im Sinne des § 31b angesehen werden, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind. Wertpapierdienstleistungsunternehmen können Unternehmen nach Satz 2 als geeignete Gegenparteien behandeln, wenn sie mit diesen eine dahingehende Vereinbarung getroffen haben (vgl. Artikel 24 Abs. 3 Unterabsatz 2, Abs. 4 Unterabsatz 2 der Finanzmarktrichtlinie).

Absatz 5 setzt Artikel 28 der Durchführungsrichtlinie um. Die Entscheidung über die Einstufung obliegt dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Damit einher geht die Möglichkeit, geeignete Gegenparteien als professionelle Kunden oder Kleinanleger oder professionelle Kunden als Kleinanleger einzustufen. Über eine Änderung der Einstufung muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Kunden informieren.

Die Absätze 6 und 7 regeln Änderungen der Einstufungen auf Antrag der Kunden.

Absatz 6 setzt Anhang II, I. 4. Absatz 2 bis 4 der Finanzmarktrichtlinie um. Auf Antrag können professionelle Kunden als Privatkunden eingestuft werden. Im Interesse der Rechtssicherheit bedarf diese Vereinbarung der Schriftform. Soweit die Vereinbarung keine besonderen Festlegungen enthält, wird davon ausgegangen, dass die Änderung der Einstufung die gesamte Geschäftsbeziehung betrifft. Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben ihre professionellen Kunden darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit einer Änderung der Einstufung besteht und dass die Änderung der Einstufung mit einem höheren Schutzniveau für den Kunden einhergeht.

Gemäß Anhang II, II. 1., der durch Absatz 7 umgesetzt wird, können auf Antrag des Privatkunden oder aufgrund der Entscheidung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens auch Höherstufungen vorgenommen werden. Da hierdurch Schutzinteressen des Kunden berührt sind, ist dieses Verfahren an enge Voraussetzungen geknüpft. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat eine Bewertung vorzunehmen, ob der Kunde aufgrund seiner Erfahrungen, Kenntnisse und seines Sachverständes in der Lage ist, grundsätzlich oder zumindest für eine bestimmte Art von Geschäften seine Anlageentscheidung selbst zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen. Der Bewertungsspielraum der Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird insoweit eingeschränkt, als eine Höherstufung nicht in Betracht kommt, wenn der Privatkunde nicht mindestens zwei der drei in Absatz 7 genannten Kriterien erfüllt. Die Entscheidung über die Einstufung obliegt dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Details zu den Kriterien für eine Rückstufung und eine Höherstufung sowie das dabei zu beachtende Verfahren gemäß Anhang II, II. 1. und II. 2. der Finanzmarktrichtlinie werden gemäß Absatz 8 in einer entsprechenden Rechtsverordnung umgesetzt.

Zu § 31b (Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien)

Absatz 1 setzt Artikel 24 Absatz 1 der Finanzmarktrichtlinie um.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die gegenüber geeigneten Gegenparteien die in der Vorschrift genannten Dienstleistungen erbringen, müssen die Vorgaben der §§ 31 Abs. 2 bis 7, 31c und 33a nicht beachten. Dies ist aufgrund des geringeren Schutzniveaus von geeigneten Gegenparteien im Vergleich zu Privatkunden sachgerecht.

Absatz 2 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit der die Einzelheiten bezüglich Form und Inhalt der Vereinbarung sowie der Zustimmung nach § 31a Abs. 4 festgelegt werden können.

Zu § 31c (Bearbeitung von Kundenaufträgen)

Der neue § 31c konkretisiert die allgemeinen Verhaltensregeln nach § 31, indem er entsprechend Artikel 22 der Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit Artikel 47 bis 49 der Durchführungsrichtlinie Grundsätze zur Bearbeitung von Kundenaufträgen festlegt.

Absatz 1 stellt die Grundregel auf. Nummer 1 und 2 setzen Artikel 22 Abs. 1 Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit Artikel 47 der Durchführungsrichtlinie um. Nummer 3 bis 4 setzen die Regelungen der Artikel 48 und 49 der Durchführungsrichtlinie um. Nähere Details zu den bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen bestehenden Pflichten werden gemäß Absatz 3 in einer Rechtsverordnung geregelt. Die Nummer 5 verbietet die missbräuchliche Verwendung von Kundeninformationen. Nummer 6 normiert eine allgemeine Informationspflicht bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen und verpflichtet das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den Privatkunden unverzüglich über wesentliche Probleme der Auftragsausführung zu informieren.

Absatz 2 setzt Artikel 22 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 31 der Durchführungsverordnung um. Von der Option des Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie wird Gebrauch gemacht: Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Verpflichtung zur Weiterleitung als erfüllt gilt, wenn die Aufträge an einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem weitergeleitet werden. Somit stellt neben dem elektronischen Handel auch der so genannte „Skontroführerhandel“ eine geeignete Möglichkeit der Weiterleitung im Sinne des Artikels 22 Abs. 2 dar. Die Bekanntmachung der Taxe und das Selbsteintrittsrecht des Skontroführers stellen sicher, dass auch der Skontroführerhandel insbesondere bei illiquiden Aktien eine Handelsplattform ist, die die schnellstmögliche Ausführung dieser Aufträge gewährleistet. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt die Pflicht zur Weiterleitung von nicht ausführbaren Kundenlimitaufträgen, die den marktüblichen Geschäftsumfang erheblich überschreiten, aufheben. Nähere Einzelheiten hierzu werden gemäß Absatz 3 durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 31d (Zuwendungen)

Diese Vorschrift setzt Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie um.

Nach Absatz 1 ist die Annahme von Zuwendungen aller Art einschließlich Gebühren, Provisionen und immaterieller Leistungen von Dritten oder deren Gewährung an Dritte nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Dritte sind alle außerhalb des Verhältnisses zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem Kunden der Dienstleistung stehende Personen oder Unternehmen. Satz 2 stellt klar, dass eine für die Annahme oder Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift vom Kunden bevollmächtigte Person nicht als Dritter anzusehen ist.

Die Zuwendung muss auf eine Qualitätsverbesserung der Dienstleistung ausgelegt sein und darf nicht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden entgegenstehen. Zusätzlich muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen - über die bestehende Aufsichtspraxis hinaus - seine Kunden nicht nur über die Existenz einer Zuwendung aufklären, sondern auch deren Art und Umfang offen legen.

Zuwendungen, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten aufzubauen oder zu erhalten, können beispielsweise dazu geeignet sein, die Qualität der Dienstleistung zu verbessern.

Absatz 2 konkretisiert im Einklang mit Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie den Begriff der Zuwendungen. Es wird klargestellt, dass neben Geldleistungen auch geldwerte Vorteile wie zum Beispiel die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder Software oder die Durchführung von Schulungen als Zuwendung anzusehen sind. Als geldwerter Vorteil ist auch die Reduzierung von Gebühren und anderen Kosten durch einen Dritten anzusehen, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden diese Gebühren oder Kosten aber in vollem Umfang in Rechnung stellt.

Absatz 3 erleichtert die Aufklärungspflicht des Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Falle des Vorliegens von Vereinbarungen über Zuwendungen von und an Dritte. Eine aggregierte Darstellung der wesentlichen Bestandteile der Vereinbarungen über die Zuwendung ist dann ausreichend, wenn dem Kunden auf Nachfrage nähere Einzelheiten offen gelegt werden und ihm die Möglichkeit dargelegt wird, diese Details zu erfragen.

Absatz 4 setzt Erwägungsgrund 39 um. Demnach wird vermutet, dass die Annahme einer Geldleistung von Dritten durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Anlageberatung oder mit allgemeinen Empfehlungen darauf ausgerichtet ist, eine qualitative Verbesserung dieser Dienstleistungen gegenüber dem Kunden zu bewirken, wenn die jeweilige Beratung oder Empfehlung trotz dieser Zuwendung

unvoreingenommen erfolgt. Zu den allgemeinen Empfehlungen zählen beispielsweise Marketingmitteilungen oder Finanzanalysen, die sich an eine Vielzahl von Personen richten und sich in allgemeingültiger Form auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen, ohne eine persönliche, auf den individuellen Kunden zugeschnittene Anlageempfehlung zu enthalten.

Zu den ausgenommenen Gebühren und Entgelten nach Absatz 5, die die Erbringung der Wertpapierdienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind, gehören insbesondere Entgelte für die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die Abwicklung von Geschäften oder die Nutzung von Handelsplätzen, behördliche Kosten oder gesetzliche Gebühren.

Zu § 31e (Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen über ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen)

Der neue § 31e setzt Artikel 20 der Finanzmarktrichtlinie um und regelt die aufsichtsrechtlichen Verantwortlichkeiten, wenn ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Kundenauftrag an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen zwecks Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen weiterleitet. Artikel 20 der Finanzmarktrichtlinie spricht in diesem Zusammenhang von Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen „im Namen eines Kunden“ erbringen. Des ungeachtet bezieht sich die Regelung nach ihrem Sinn und Zweck aber auf jede Art der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen durch ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Die Verantwortung für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung oder Nebenleistung liegt bei dem Unternehmen, an das der Auftrag weitergeleitet wurde, es kann sich lediglich auf übermittelte Kundenangaben und Kundenweisungen sowie auf Empfehlungen verlassen, die das weiterleitende Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden gegeben hat.

Zu § 31f (Betrieb eines multilateralen Handelssystems)

Die Vorschrift setzt Artikel 14 der Finanzmarktrichtlinie um. Der Betrieb eines multilateralen Handelssystems war bislang partiell in § 59 des Börsengesetzes a.F. geregelt, bedarf aber als Wertpapierdienstleistung im Sinne der Finanzmarktrichtlinie einer Neuregelung im Wertpapierhandelsgesetz. Neben einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann auch der Betreiber eines geregelten Marktes ein multilaterales Handelssystem betreiben. Der Freiverkehr gemäß § 57 des Börsengesetzes ist ebenfalls als ein multilaterales Handelssystem im Sinne der Finanzmarktrichtlinie zu qualifizieren. Betreiber eines geregelten Marktes im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des Artikel 71 Abs. 5 der Finanzmarktrichtlinie dürfen künftig nicht nur den Freiverkehr, sondern auch andere

multilaterale Handelssysteme betreiben, ohne dass sie eine gesonderte Zulassung benötigen. Für den Fall, dass kein Betrieb eines geregelten Marktes im Sinne der Finanzmarktrichtlinie stattfindet, ist eine Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Kreditwesengesetz erforderlich.

Absatz 1 Nummer 1 setzt Artikel 14 Abs. 4 der Finanzmarktrichtlinie um. Für den Zugang zu einem multilateralen Handelssystem sind als Mindestvorgabe die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 und 4 des Börsengesetzes entsprechend einzuhalten. Diese Regelungen entsprechen den Bedingungen des Artikels 42 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie, auf welchen Artikel 14 Abs. 4 verweist.

Nummer 2 entspricht dem § 59 Abs. 1 Nr. 2 des Börsengesetzes a.F. und setzt Artikel 14 Abs. 1 und 2 Unterabsatz 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Regelungen zum Handel und zur Preisermittlung dürfen dem Betreiber keinen Ermessensspielraum einräumen. Daher ist eine einheitliche Anwendung dieser Regelungen auf Aufträge, die über das multilaterale Handelssystem ausgeführt werden geboten. Nummer 2 umfasst auch die Verpflichtung, Regelungen für eine vertragsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte festzulegen.

In Anlehnung an § 59 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Börsengesetzes a.F. umfasst Nummer 3 alle Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen nach Nummer 2, wobei auch die gesetzlichen Verbote der §§ 14 und 20a von einem Betreiber eines multilateralen Handelssystems wirksam überwacht werden müssen. Gleichzeitig werden hierdurch die Vorgaben des Artikels 26 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie berücksichtigt.

Nummer 4 entspricht § 59 Satz 1 Nr. 4 des Börsengesetzes a.F. und stellt eine ordnungsgemäße Preisbildung im multilateralen Handelssystem sicher. Gleichzeitig wird hierdurch der Anforderung des Artikels 14 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie genüge getan, wonach Regelungen und Verfahren für einen fairen und ordnungsgemäßen Handel in einem multilateralen Handelssystem festzulegen sind.

Nummer 5 entspricht § 59 Satz 1 Nr. 5 des Börsengesetzes a.F.; ein Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation der Geschäfte sichergestellt ist, die die lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt gewährleistet.

Die Vorgaben über die Informationspflichten gemäß Artikel 14 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Absatz 5 der Finanzmarktrichtlinie werden in Anlehnung an § 59 Satz 1 Nr. 7 des Börsengesetzes a.F. in Nummer 6 umgesetzt. Die Informationspflicht umfasst insbesondere Informationen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.

Absatz 2 der Vorschrift setzt Artikel 14 Abs. 6 der Finanzmarktrichtlinie um. Emittenten, deren Finanzinstrumente ohne deren Zustimmung in den Handel einbezogen worden sind (*unsponsored*), sind nicht verpflichtet, Informationen über diese Instrumente an den Betreiber des multilateralen Handelssystems zu liefern. Sonstige gesetzliche Informationspflichten der Emittenten bleiben unberührt.

Absatz 3 setzt Artikel 26 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Mitteilungs-, beziehungsweise Unterrichtungspflicht des Betreibers eines multilateralen Handelssystems gegenüber der Bundesanstalt dient der Sicherstellung der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt.

Zu § 31g (Vor- und Nachhandelshandelstransparenz für multilaterale Handelssysteme)

Absatz 1 setzt Artikel 29 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Regelung normiert die Vorhandelstransparenz für Aktien. Auch ein bestehendes Handelsinteresse ist zu veröffentlichen, sofern z.B. Taxen gestellt worden sind.

Absatz 2 setzt Artikel 29 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 64 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Mittels Verweisung auf die Durchführungsverordnung werden die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht näher erläutert. Die Verweisung betrifft insbesondere Artikel 18 bis 20 der Durchführungsverordnung.

Absatz 3 setzt Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat auch die Nachhandelstransparenz für abgeschlossene Aktiengeschäfte herzustellen. Einer Umsetzung von Artikel 30 Abs. 1 Satz 3 der Finanzmarktrichtlinie bedarf es nicht, da die Veröffentlichungspflicht jeweils originär das System betrifft, in welchem das Geschäft abgeschlossen wurde.

Absatz 4 setzt Artikel 30 Abs. 2 und Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 64 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Artikel 28 und 32 der Durchführungsverordnung regelt die Einzelheiten und notwendigen Vorkehrungen bei einer verzögerten Veröffentlichung.

Die Vorschrift des Absatzes 5 Satz 2 setzt Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 64 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Absatz 5 verweist wegen der näheren Ausgestaltung der Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1, 3 und 4 insbesondere auf die Artikel 17 bis 20, 29, 30, 32 bis 34 der Durchführungsverordnung, die unmittelbare Rechtswirkung entfalten.

Zu § 31h (Veröffentlichungspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem Handel)

Absatz 1 setzt Artikel 28 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Vorschriften über die Nachhandelstransparenz für multilaterale Handelssysteme, organisierte Märkte und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind weitgehend gleichartig ausgestaltet.

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 28 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Bundesanstalt kann eine verzögerte Veröffentlichung insbesondere für so genannte „block trades“ gestatten. Satz 1 setzt Artikel 28 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 45 Abs. 2 Satz 3 der Finanzmarktrichtlinie um. In der Regel werden gestattete Verzögerungen sich antragsgemäß auf eine Vielzahl gleichartiger Geschäfte beziehen. Die verzögerte Veröffentlichung dieser Geschäfte muss daher nur einmal und zeitnah zur Genehmigung durch die Bundesanstalt erfolgen.

Absatz 3 setzt Artikel 28 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Vorschrift verweist bezüglich der Einzelheiten der Veröffentlichungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 mittels Verweisung auf die Durchführungsverordnung, insbesondere auf Artikel 27 bis 29 Nr. 2 bis 5, 30 und 32 der Durchführungsverordnung. Hiernach sind die in Absatz 1 genannten Informationen spätestens drei Minuten nach Abschluss des Geschäftes zu veröffentlichen (Echtzeitbasis).

Zu Nummer 18 (§ 32)

Satz 1 setzt Artikel 27 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Finanzmarktrichtlinie um und bestimmt mittels Verweisung auf nachfolgende Vorschriften den Anwendungsbereich für die systematische Internalisierung von Aufträgen in Aktien bis zur Standardmarktgröße. Im Umkehrschluss sind systematische Internalisierer, die ausschließlich Aufträge über der standardmäßigen Marktgröße ausführen, von den nachfolgenden Vorschriften ausgenommen. Dies entspricht der Vorgabe von Artikel 27 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie. Systematische Internalisierer, die sowohl Aufträge bis zur Standardmarktgröße, als auch solche über der Standardmarktgröße ausführen, unterliegen den nachfolgenden Bestimmungen nur insoweit, wie sie Aufträge bis zur Standardmarktgröße ausführen. Dies ist sachgerecht im Hinblick auf Sinn und Zweck des Artikels 27 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Finanzmarktrichtlinie. Satz 2 setzt Artikel 27 Abs. 7 der Finanzmarktrichtlinie um, in dem auf die entsprechende Durchführungsverordnung, insbesondere auf deren Artikel 9, 21 bis 23, 29, 30 und 32 verwiesen wird. Satz 3 definiert den Begriff des Marktes im Sinne der Vorschriften §§ 32 bis 32d in Umsetzung von Artikel 27 Abs. 1 Unterabsatz 5 der Finanzmarktrichtlinie. Der Markt für jede Aktie besteht hiernach aus allen Aufträgen, die in der Europäischen Union im Hinblick auf diese Aktie

ausgeführt werden, ausgenommen jene, die im Vergleich zur normalen Marktgröße für diese Aktie ein großes Volumen aufweisen und auch nach § 27 des Börsengesetzes von den entsprechenden Vorschriften zur Vorhandelstransparenz ausgenommen werden können.

Die Regelungen des § 32 bisheriger Fassung entfallen, da sie in den neuen Bestimmungen zur Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie fast vollständig enthalten sind. Die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 WpHG a.F. enthaltenen Verbote der Anlageempfehlungen durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die nicht mit den Interessen des Kunden übereinstimmen, ergeben sich zum Beispiel zukünftig unmittelbar aus der Grundregel nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, der zufolge Wertpapierdienstleistungen und damit auch die Anlageberatung im bestmöglichen Interesse der Kunden zu erbringen sind. Da ein Anlageberater nach § 31 Abs. 4 nur für den Kunden generell geeignete Geschäfte in Finanzinstrumenten empfehlen darf, kann auch dieses Gebot bei interessewidrigen Anlageempfehlungen verletzt sein. Ein Verstoß gegen § 32 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1 bisheriger Fassung kann zudem den Tatbestand der Marktmanipulation nach § 20a erfüllen. Das Verbot des so genannten „Frontrunning“ zum Nachteil der Kunden nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 WpHG a.F. ergibt sich nunmehr aus § 31 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31c Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs. Dieses Missbrauchsverbot richtet sich nicht nur an Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sondern auch an Mitarbeiter.

elektronische Vorabfassung

Zu Nummer 19 (§§ 32a bis 32d)

Zu § 32a (Stellen und Veröffentlichen von Quotes durch systematische Internalisierer)

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 27 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um, indem der Begriff „Quote“ als verbindliche Kauf- und Verkaufangebote definiert wird. Die Vorschrift berücksichtigt, dass systematische Internalisierer zunächst eine Quote festlegen, d.h. „stellen“, der sodann mit seiner Veröffentlichung verbindlich wird. Ferner stellt die Vorschrift klar, dass nur abgeschlossene Geschäfte, d.h. zustande gekommene Verträge zur Bestimmung der standardmäßigen Marktgröße heranzuziehen sind. Satz 2 setzt Artikel 27 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie um. In nicht liquiden Märkten sind Quotes nur auf Anfrage eines Kunden zu stellen und zu veröffentlichen. Satz 3 setzt Artikel 27 Abs. 3 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Artikel 27 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Finanzmarktrichtlinie um. Hierbei sind insbesondere Artikel 23 und 24 der Durchführungsverordnung zu beachten. Satz 1 bestimmt, dass die systematischen Internalisierer zur Begrenzung ihres Risikos verbindliche Stückzahlen oder Auftragsvolumina für ihre Quotes festlegen können, zu denen sie sich verpflichten, Geschäfte abzuschließen. Ferner bestimmt Satz 2, dass die veröffentlichten Quotes den vorherrschenden Marktbedingungen entsprechen müssen, wobei nach den Vorgaben von Artikel 27 Abs. 1 Unterabsatz 5 der Finanzmarktrichtlinie bezüglich des betreffenden Marktes eine europäische Perspektive einzunehmen ist.

Absatz 3 setzt Artikel 27 Abs. 3 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Aktualisierung der Quotes dient vornehmlich der Wiedergabe der aktuellen Marktbedingungen, zu denen Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden können. Außergewöhnliche Marktumstände liegen beispielsweise vor, wenn Börsen Preise aussetzen.

Absatz 4 regelt in Verbindung mit Artikel 30 der Durchführungsverordnung, in welchen Informationsmedien die Veröffentlichungen nach Absatz 1 Satz 3 zu erfolgen haben.

Zu § 32b (Bestimmung der standardmäßigen Marktgröße und Aufgaben der Bundesanstalt)

Absatz 1 setzt Artikel 27 Abs. 1 Unterabsatz 4 und Absatz 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Einzelheiten zur Bestimmung der standardmäßigen Marktgröße sind insbesondere in Artikel 23 der Durchführungsverordnung geregelt.

Absatz 2 setzt Artikel 27 Abs. 2 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Einzelheiten zur Bestimmung des liquidesten Marktes sind insbesondere in Artikel 22 der Durchführungsverordnung geregelt.

Zu § 32c (Ausführung von Kundenaufträgen durch systematische Internalisierer)

Absatz 1 setzt Artikel 27 Abs. 3 Unterabsatz 3 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Einzelheiten zur Ausführung von Aufträgen von Privatkunden sind insbesondere in Artikel 26 der Durchführungsverordnung geregelt.

Absatz 2 Nr. 1 bis 3 setzen Artikel 27 Abs. 3 Unterabsatz 4 und 5 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Einzelheiten zur Ausführung von Aufträgen von professionellen Kunden sind insbesondere in Artikel 25 der Durchführungsverordnung geregelt. Die Vorschrift stellt klar, dass nur Aufträge und nicht etwa Geschäfte, wie in Artikel 27 Abs. 3 Unterabsatz 5 der Finanzmarktrichtlinie vorgesehen, dem Anwendungsbereich unterliegen. Nummer 1 bildet insoweit den Inhalt von Artikel 26, Nummer 2 den Inhalt von Artikel 25 Abs. 1 der Durchführungsverordnung ab. Nummer 3 setzt Artikel 27 Abs. 3 Unterabsatz 5 um und bezeichnet Aufträge, die im Hinblick auf die von dem Kunden gestellten Ausführungsbedingungen oder den sonstigen Rahmenbedingungen des vom Kunden vorgeschlagenen Geschäfts nicht mit den Bedingungen vergleichbar sind, unter denen der als Referenz dienende Marktpreis zustande gekommen ist.

Absatz 3 setzt Artikel 27 Abs. 3 Unterabsatz 6 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um.

Absatz 4 setzt Artikel 27 Abs. 3 Unterabsatz 6 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie um.

Zu § 32d (Zugang zu Quotes, Geschäftsbedingungen durch systematische Internalisierer)

Absatz 1 setzt Artikel 27 Abs. 5 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Systematische Internalisierer müssen objektive Kriterien in ihren Regelwerken festlegen, die einen nicht diskriminierenden Zugang Dritter zu ihren Quotes ermöglichen.

Absatz 2 Nummer 1 bis 3 setzen Artikel 27 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Aufnahme und Fortführung der Geschäftsbeziehung zu Kunden kann insbesondere aufgrund der nicht abschließenden Aufzählung der gesetzlich genannten Gründe vom systematischen Internalisierer abgelehnt werden.

Die Einzelheiten zur Beschränkung von Aufträgen sind insbesondere in Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung geregelt.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Nummer 20 (§ 33)

Artikel 13 der Finanzmarktrichtlinie und die Durchführungsrichtlinie enthalten umfangreiche organisatorische Anforderungen an Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen. Soweit diese gleichermaßen auf Kreditinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen Anwendung finden, werden sie in den besonderen organisatorischen Pflichten für Institute nach § 25a Abs. 1 KWG-E in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt zu den Mindestanforderungen für das Risikomanagement umgesetzt. Gleiches gilt für die allgemeinen organisatorischen Anforderungen gemäß Artikel 5 der Durchführungsrichtlinie, Anforderungen an das Risikomanagement und die interne Revision gemäß Artikel 7 und 8 der Durchführungsrichtlinie sowie Zuständigkeiten und Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Geschäftsorganisation gemäß Artikel 9 der Durchführungsrichtlinie (vgl. Artikel 3 Nummer 9).

Um doppelte Anforderungen an die Geschäftsorganisation - insbesondere an das Risikomanagement - zu vermeiden, wird in Satz 1 insoweit auf § 25 Abs. 1 und 4 KWG verwiesen. Sofern Artikel 13 der Finanzmarktrichtlinie und die Durchführungsrichtlinie besondere organisatorische Erfordernisse in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen enthalten, werden diese in Absatz 1 Satz 2 und 3 in allgemeiner Form umgesetzt. Dabei handelt es sich um wesentliche organisatorische Prinzipien, die durch eine Rechtsverordnung nach Maßgabe der Finanzmarktrichtlinie und der entsprechenden Vorschriften der Durchführungsrichtlinie konkretisiert werden sollen. Diese Anforderungen sind von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zusätzlich zu beachten.

Die meisten Organisationspflichten des Absatzes 1 Satz 2 sind bereits nach geltendem Recht zu beachten und entsprechen ihrer Art nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt, wie sie in der Richtlinie der Bundesanstalt zur Konkretisierung der Organisationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 33 WpHG vom 25. Oktober 1999 (Bundesanzeiger Nr. 210 vom 6. November 1999, S. 18453) niedergelegt ist.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie und des Artikels 6 Abs. 1 der Durchführungsrichtlinie. Er beinhaltet das Grundprinzip, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen angemessene organisatorische Vorkehrungen treffen muss, um sicherzustellen, dass es selbst und die Mitarbeiter im Sinne von § 33b Abs. 1 den Pflichten des Wertpapierhandelsgesetzes genügen. Diese Vorkehrungen erfassen das Aufstellen von internen Grundsätzen, das Bereitstellen hinreichender Mittel und die Einrichtung geeigneter Verfahren. Zu diesen Vorkehrungen für die Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes gehört insbesondere die

Einrichtung einer dauerhaften und wirksamen Compliance-Funktion als Kontrollverfahren mit Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, die ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann. Die Anforderungen gemäß Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Durchführungsrichtlinie an die Compliance-Funktion werden in einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 umgesetzt.

Satz 2 Nummer 2 des Absatzes 1 dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 4 der Finanzmarktrichtlinie und des Artikel 5 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie. Die angemessenen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Kontinuität und Regelmäßigkeit müssen sich nicht nur auf Wertpapierdienstleistungen, sondern auch auf Wertpapiernebenleistungen wie etwa die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kunden beziehen, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb sicherzustellen. Dies ist im Rahmen der Notfallplanung im Sinne von § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KWG zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 setzt in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 die Anforderungen gemäß Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 18 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Die organisatorischen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass Interessenskonflikte der in Nummer 3 genannten Art identifiziert und angemessene Maßnahmen getroffen werden, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. In einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 werden die näheren Anforderungen gemäß Artikel 21 bis 25 der Durchführungsrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das in Artikel 10 der Durchführungsrichtlinie vorgeschriebene Beschwerdemanagement als neue Organisationspflicht eingeführt.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 setzt Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Durchführungsrichtlinie um, sofern dieser die Weitergabe von Berichten der Compliance-Funktion nach Satz 2 Nummer 1 an die Geschäftsleitung und, soweit ein Aufsichtsorgan vorhanden ist, auch an dieses verlangt.

Satz 2 Nummer 6 des Absatzes 1 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 5 der Durchführungsrichtlinie und erfordert eine laufende Kontrolle und nötigenfalls eine Nachbesserung aller organisatorischen Vorkehrungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens. Diese Kontrolle kann in die nach § 25a Abs. 1 Satz 5 KWG notwendigen Prüfungen einbezogen werden.

Absatz 1 Satz 3 setzt die Flexibilisierungsklausel in Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Abs. 3 Unterabsatz 2 der Durchführungsrichtlinie um. Demnach müssen Wertpapierfirmen ihre Grundsätze und Verfahren für die Einhaltung der Pflichten nach der Finanzmarktrichtlinie

sowie die Gestaltung der Compliance-Funktion an Art, Umfang und Komplexität ihres Geschäfts sowie an Art und Spektrum ihrer Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten ausrichten. Da Satz 1 gleichzeitig die Beachtung der Pflichten für das Risikomanagement gemäß nach § 25a Abs. 1 KWG-E anordnet, wird im Einklang mit der Proportionalitätsklausel des § 25a Abs. 1 Satz 4 KWG-E und den Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt zu Mindestanforderungen an das Risikomanagement klargestellt, dass auch die organisatorischen Vorkehrungen im Rahmen des § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sich am Risikogehalt des Geschäfts orientieren müssen.

Nach Artikel 6 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Durchführungsrichtlinie kann auf einige Anforderungen an die Compliance-Funktion verzichtet werden, wenn diese unverhältnismäßig sein sollten und die Funktion dennoch ordnungsgemäß ausgefüllt wird. Bei kleinen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist es unter diesen Umständen auch möglich, einem Mitarbeiter oder dem Geschäftsleiter die Compliance-Funktion zu übertragen, auch wenn sie in die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen eingebunden sind. Das Unternehmen hat in diesem Fall nachzuweisen, dass die Funktion dennoch ordnungsgemäß ihre Aufgabe erfüllt.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 5 Unterabsatz 1 der Finanzmarktrichtlinie und Artikel 13 und 14 der Durchführungsrichtlinie. Um doppelte Anforderungen zu vermeiden, verweist Satz 1 auf § 25a Abs. 2 KWG-E, der für Kreditinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gleichermaßen geltende Anforderungen enthält. Zudem macht Satz 1 deutlich, dass auch Wertpapierdienstleistungen ausgelagert werden können und an derartige Auslagerungen grundsätzlich dieselben Anforderungen geknüpft sind. Satz 2 enthält darüber hinaus die für Wertpapierdienstleistungsunternehmen spezifische Bedingung, dass die Auslagerung nicht die Rechtsverhältnisse zum Kunden oder die Pflichten gegenüber dem Kunden beeinträchtigen darf, da diese nicht durch die allgemeinen Regelungen des § 25a Abs. 2 KWG-E abgedeckt ist. Damit wird Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b der Durchführungsrichtlinie umgesetzt. Satz 3 setzt die für Wertpapierdienstleistungsunternehmen spezifischen Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1 Buchstabe c und d der Durchführungsrichtlinie um. Diese sind insbesondere bei einer Auslagerung einer Wertpapierdienstleistung relevant.

Absatz 3 setzt die besonderen Regelungen zur Auslagerung der Finanzportfolioverwaltung auf Unternehmen in Drittstaaten gemäß Artikel 15 der Durchführungsrichtlinie um. Eine solche Auslagerung liegt immer dann vor, wenn die Anlageentscheidung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nicht vom Vermögensverwalter selbst getroffen werden soll. Eine ergänzende Regelung zu den bankrechtlichen Auslagerungsregeln im

Wertpapierhandelsgesetz ist aufgrund der spezifischen Anknüpfung an die Auslagerung einer Wertpapierdienstleistung in diesem Fall erforderlich.

Absatz 4 führt eine Verordnungsermächtigung ein, um nähere Einzelheiten zu den spezifischen Organisationsanforderungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß der Durchführungsrichtlinie, insbesondere in Bezug auf die Compliance-Funktion und das Interessenskonfliktmanagement, umzusetzen.

Zu Nummer 21 (§§ 33a und 33b)

Zu § 33a (Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen)

Bereits § 31 Abs. 1 Nr. 1 normiert eine grundsätzliche Verhaltenspflicht, Wertpapierdienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Kunden zu erbringen. Durch Artikel 21 der Finanzmarktrichtlinie wird diese allgemeine Verhaltenspflicht in Bezug auf die bestmögliche Auftragsausführung europaweit harmonisiert und konkretisiert. Darüber hinaus werden detaillierte organisatorische und inhaltliche Pflichten für eine solche Auftragsausführung normiert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich und den grundsätzlichen Inhalt der Pflicht, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, fest. Die Pflicht bezieht sich in Umsetzung von Artikel 21 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit Erwägungsgrund 70 Satz 1 der Durchführungsrichtlinie auf alle Finanzinstrumente und jede Art der Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. Erwägungsgrund 69 der Durchführungsrichtlinie stellt ausdrücklich klar, dass auch die Ausführung von Kundenaufträgen für eigene Rechnung im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 (Eigenhandel) den Vorgaben unterliegt. Es wird nicht nach der Art der Ausführung eines Kundenauftrages differenziert. Damit unterliegen auch Festpreisgeschäfte und Auftragsausführungen über ein Direktbankensystem den Vorgaben zur bestmöglichen Auftragsausführung. Erwägungsgrund 33 der Finanzmarktrichtlinie stellt klar, dass auch Vermittlungsgeschäfte im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 erfasst sind. Auch im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sind die Vorgaben zur bestmöglichen Auftragsausführung entsprechend anzuwenden. Angesichts der unterschiedlichen Strukturen von Märkten und Finanzinstrumenten liegt es allerdings im Ermessen der Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hinsichtlich der Ausführungsstandards entsprechend zu differenzieren, um den unterschiedlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen (Erwägungsgrund 70 Satz 3 und 4 der Durchführungsrichtlinie).

Die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen an Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften und ausländischen Investmentvermögen, deren Vertrieb im Inland zulässig ist, im Sinne des § 23 des Investmentgesetzes über eine Depotbank ist keine Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des Absatzes 1. Der Abruf von Anteilsscheinen über eine Depotbank ist dem Handel an einem Ausführungsplatz im Sinne des Absatzes 5 nicht vergleichbar. Die Preisermittlung erfolgt gemäß § 36 des Investmentgesetzes, der einen angemessenen Kundenschutz gewährleistet und als lex specialis den Regelungen des § 33a vorgeht. Im Rahmen der allgemeinen Informationspflicht gemäß § 31 Abs. 2 und 3 hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Kunden über die Möglichkeit und die Kosten eines anderweitigen Erwerbs über einen Ausführungsplatz zu informieren.

Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bedeutet nicht, dass bei jedem einzelnen ausgeführten Kundenauftrag tatsächlich das bestmögliche Ergebnis erzielt werden muss. Die Pflicht besteht gemäß Nummer 1 und 2 entsprechend Erwägungsgrund 66 der Durchführungsrichtlinie vielmehr darin, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, wozu insbesondere Grundsätze zur Auftragsausführung gehören, die sicherstellen, dass das bestmögliche Ergebnis erreicht werden kann und sicherzustellen, dass bei der Ausführung eines jeden Kundenauftrages nach diesen Grundsätzen verfahren wird. Liegen verbindliche Leistungsversprechen von Marktbetreibern, z.B. zur Ausführungswahrscheinlichkeit oder Preisgarantien vor, kann das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Aufstellung der Ausführungsgrundsätze auf diese zurückgreifen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt entsprechend Erwägungsgrund 66 der Durchführungsrichtlinie Mindestanforderungen für die Aufstellung der Ausführungsgrundsätze fest. Die Aufstellung liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in der Verantwortung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Bei der Aufstellung der Grundsätze muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach eigenem Ermessen zunächst alle relevanten Aspekte ermitteln, diese Aspekte gemäß den im letzten Halbsatz genannten Faktoren gewichten und hierbei - soweit sinnvoll - entsprechende Differenzierungen vornehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält spezielle Vorgaben für die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden. Entsprechend Erwägungsgrund 67 i.V.m. Artikel 44 Nr. 3 der Durchführungsrichtlinie ist hier das Gesamtentgelt als maßgebender Faktor zur Bewertung heranzuziehen, ob ein

bestmögliches Ergebnis erreicht wird. Wie sich das Gesamtentgelt zusammensetzt, wird in Satz 2 festgelegt. Satz 3 setzt Artikel 44 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie in Verbindung mit Erwägungsgrund 72 der Durchführungsrichtlinie um. Erwägungsgrund 72 stellt klar, dass die eigenen Provisionen und Gebühren bei der Entscheidung, welche Ausführungsplätze in die Ausführungsgrundsätze aufgenommen werden, nicht berücksichtigt werden, sondern nur bei der Auswahl eines von mehreren möglichen in die Ausführungsgrundsätze aufgenommenen Ausführungsplatzes. Das Verbot des Satzes 4 ergibt sich aus Artikel 44 Abs. 4 der Durchführungsrichtlinie. Hiermit soll verhindert werden, dass über Gebühren und Provisionen einzelne Ausführungsplätze diskriminiert werden. Anderen Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung darf bei der Bewertung nur dann Vorrang vor den unmittelbaren Preis- und Kostenerwägungen eingeräumt werden, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtentgelt zu erreichen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Regelungen zur Auftragsausführung aufgrund einer ausdrücklichen Kundenweisung. Der Kunde kann sowohl Einzelweisungen als auch generelle Weisungen zur Auftragsausführung erteilen, solange es sich um individuelle Absprachen handelt. Erteilt der Kunde eine Weisung, erfüllt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, wenn es den Auftrag gemäß der Weisung ausführt, entsprechend der Reichweite dieser Weisung seine Pflicht nach Absatz 1.

Es muss den Privatkunden gemäß Absatz 6 Nummer 2 allerdings darauf hinweisen, dass es entsprechend der Reichweite der Kundenweisung nicht verpflichtet ist, den Auftrag gemäß seinen Ausführungsgrundsätzen „bestmöglich“ auszuführen. Außerdem darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Möglichkeit einer Auftragsausführung nach Kundenweisung nicht dazu missbrauchen, die Verpflichtung nach Absatz 1 zu umgehen. Eine Umgehung liegt nicht bereits dann vor, wenn Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kundenaufträge nur auf Basis von ausdrücklichen Weisungen zu Ausführungsplätzen vorsehen, was in Erwägungsgrund 68 Satz 4 der Durchführungsrichtlinie ausdrücklich klargestellt wird. Auch Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Aufträge ausschließlich aufgrund von Kundenweisungen ausführen, müssen jedoch Grundsätze zur Auftragsausführung aufstellen und dem Kunden auf der Grundlage dieser Ausführungsgrundsätze Ausführungsplätze zur Wahl stellen. Außerdem müssen sie ihre Kunden gemäß Absatz 6 Nummer 1 über die Ausführungsplätze informieren. Die Informationen müssen so gestaltet sein, dass der Kunde auf dieser Grundlage die Möglichkeit hat, eine Weisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes zu erteilen, die zu dem für ihn bestmöglichen Ergebnis führt. Dazu ist es erforderlich, ihm zumindest hinreichende Informationen über die Qualität der Ausführungsplätze zur Verfügung zu stellen. Soweit

hierfür auf allgemein zugängliche Informationen zurückgegriffen werden kann, ist der Kunde darauf hinzuweisen, wo er diese Informationen erhalten kann.

Auch Festpreisgeschäfte unterliegen gemäß Erwägungsgrund 69 der Durchführungsrichtlinie den Regelungen zur bestmöglichen Auftragsausführung. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang deutlich auf die Möglichkeit anderer Ausführungsplätze hinzuweisen. Wie bei allen Informationen ist auch diese Information in standardisierter Weise möglich. Da Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der Konditionen bei Festpreisgeschäften nicht bestehen und die Regelungen zur bestmöglichen Auftragsausführung nur dazu dienen, die Auftragsausführung des jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Interesse des Kunden zu optimieren, nicht aber zu einem Vergleich der Leistungen verschiedener Wertpapierdienstleistungsunternehmen zwingen, wie Erwägungsgrund 71 der Durchführungsrichtlinie hinsichtlich der Provisionen ausdrücklich klarstellt, kann die Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung bei Festpreisgeschäften nur so ausgelegt werden, dass die Konditionen der Marktlage entsprechen müssen. Dies ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 69, der insoweit von einem Preis spricht, der den Verpflichtungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Finanzmarkttrichtlinie entspricht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 normiert Mindestangaben zu den Ausführungsgrundsätzen. Die Ausführungsgrundsätze müssen Angaben zu den verschiedenen Ausführungsplätzen mindestens in Bezug auf jede Gruppe von Finanzinstrumenten enthalten. Damit wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der Finanzmarkttrichtlinie klargestellt, dass Zusammenfassungen in Bezug auf Gruppen zulässig sind, auch kann ein Ausführungsplatz für mehrere Gruppen angegeben werden. Aus Nummer 2 ergibt sich entsprechend Erwägungsgrund 66 der Durchführungsrichtlinie, dass nicht alle verfügbaren Ausführungsplätze berücksichtigt werden müssen, sondern nur die, an denen nach der pflichtgemäßen Bewertung und Auswahl des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gleich bleibend ein bestmögliches Ergebnis erzielt werden kann. Eine Verpflichtung zur Begründung, warum bestimmte Ausführungsplätze nicht aufgenommen wurden, besteht nicht. Die Grundzüge des Bewertungsverfahrens sind in den Ausführungsgrundsätzen festzulegen. Lassen die Ausführungsgrundsätze eine Auftragsausführung außerhalb organisierter Märkte oder multilateraler Handelssysteme zu, muss der Kunde gemäß Satz 2 in Umsetzung von Artikel 21 Abs. 3 Unterabsatz 3 der Finanzmarkttrichtlinie darauf hingewiesen und seine Zustimmung eingeholt werden. Wertpapierdienstleistungsunternehmen können auch den Direktbezug vom oder den Direktbezug mit Emittenten in ihre Ausführungsgrundsätze aufnehmen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt entsprechend Artikel 21 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Finanzmarktrichtlinie und Artikel 46 der Durchführungsrichtlinie fest, wie die Kunden über die Ausführungsgrundsätze zu informieren sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 21 Abs. 5 der Finanzmarktrichtlinie um. Aus der englischen Fassung geht hervor, dass es sich auch hier um eine Organisationspflicht handelt.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Absatz 8

Absatz 8 setzt Artikel 45 der Durchführungsrichtlinie um und regelt die Anwendung der Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung im Falle der Annahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen an Dritte und auf die Finanzportfolioverwaltung. Die Pflicht zur bestmöglichen Auftragsausführung im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie bezieht sich nur auf die „Ausführung von Aufträgen“ im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 der Finanzmarktrichtlinie. Erfasst wird damit nur „die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, ein oder mehrere Finanzinstrumente im Namen von Kunden zu kaufen oder zu verkaufen“. Die Portfolioverwaltung wird dagegen in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 9 der Finanzmarktrichtlinie definiert als „die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten“. Die in Artikel 45 der Durchführungsrichtlinie normierte Pflicht zur bestmöglichen Auftragsausführung im Rahmen der Portfolioverwaltung und bei der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen stützt sich daher auch nicht auf Artikel 21 der Finanzmarktrichtlinie, sondern auf die allgemeine Interessenwahrungspflicht in Artikel 19 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie. Führt der Portfolioverwalter die Einzelaufträge im Rahmen der Portfolioverwaltung allerdings selbst aus, stellt Artikel 45 Abs. 7 der Durchführungsrichtlinie klar, dass Artikel 21 der Finanzmarktrichtlinie gilt.

Erwägungsgrund 75 der Durchführungsrichtlinie stellt klar, dass im Falle der Portfolioverwaltung oder der Weiterleitung von Aufträgen nicht beide Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Pflicht zur bestmöglichen Auftragsausführung unterliegen. Es ist Aufgabe des Portfolioverwalters bzw. des weiterleitenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens sicherzustellen, dass die ausgewählte Unternehmen geeignete Vorkehrungen trifft, um ihren Pflichten zur bestmöglichen Auftragsausführung zu genügen..

Nummer 1 setzt Artikel 45 Abs. 4 Durchführungsrichtlinie um und konkretisiert die Pflichten des Portfolioverwalters und des weiterleitenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens. Sie müssen Vorkehrungen treffen, die den in Absatz 1 und 2 genannten Vorgaben Rechnung tragen, wobei nach Artikel 45 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Durchführungsrichtlinie auch hier eine Kundenweisung von dieser Pflicht „enthebt“.

Nummer 2 setzt Artikel 45 Abs. 5 Durchführungsrichtlinie um. Demnach müssen Grundsätze aufgestellt werden, die die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 4 ermöglichen und dabei für jede Gruppe von Finanzinstrumenten Einrichtungen genannt werden, über die Aufträge ausgeführt werden. Die von diesen Einrichtungen getroffenen Vorkehrungen müssen den

Portfolioverwalter beziehungsweise das weiterleitende Unternehmen in die Lage versetzen, seinen Pflichten nach Artikel 45 Abs. 4 der Durchführungsrichtlinie nachzukommen.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 45 Abs. 6 der Durchführungsrichtlinie. Demnach besteht die Pflicht, die Wirksamkeit der Grundsätze, insbesondere die Qualität der Ausführung durch die genannten Einrichtungen, zu überprüfen und bei Bedarf etwaige Mängel zu beheben. Außerdem sind die Grundsätze einmal im Jahr oder bei besonderen Veränderungen zu überprüfen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, in welcher weitere Einzelheiten zu allen von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu treffenden Vorkehrungen sowie die Kriterien zu deren Überprüfung aufgestellt werden.

Zu § 33b (Mitarbeiter und Mitarbeitergeschäfte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff der Mitarbeiter für die Zwecke des 6. Abschnitts, wie er durch Artikel 2 Nummer 3 der Durchführungsrichtlinie unter der Bezeichnung „relevante Person“ vorgegeben wird. Zu den Mitarbeitern nach Absatz 1 Nummer 3 können auch solche gehören, die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dem vertraglich gebundenen Vermittler auf Basis eines Ausbildungsverhältnisses als Leiharbeiter oder im Rahmen einer freien Mitarbeit zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird unter der aus der Aufsichtspraxis bereits bekannten Begrifflichkeit des „Mitarbeitergeschäfts“ die Definition der „persönlichen Geschäfte“ in Artikel 11 der Durchführungsrichtlinie umgesetzt. Geschäfte für eigene Rechnung des Mitarbeiters sind stets Mitarbeitergeschäfte. Geschäfte für Rechnung Dritter sind erfasst, wenn sie für nahe stehende Personen oder verbunden mit besonderen Interessen des Mitarbeiters, die über die üblichen Gebühren und Provisionen hinausgehen, getätigt werden. Außerhalb des Aufgabenbereichs, für den der Mitarbeiter zuständig ist, sind sowohl Geschäfte für eigene als auch für fremde Rechnung als Mitarbeitergeschäft erfasst..

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlegt den Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1 der Durchführungsrichtlinie die organisatorische Pflicht auf, angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von bestimmten Mitarbeitergeschäften zu treffen. Die zu verhindernden Geschäfte werden zum einen personell auf jene Mitarbeiter beschränkt, deren Tätigkeit zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnte oder die bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen oder anderen vertraulichen Informationen haben, deren Missbrauch im Rahmen von Mitarbeitergeschäften zu befürchten ist. Der Begriff „andere vertrauliche Informationen“ ist eng auszulegen. Es muss sich um sensible Informationen handeln, die Insiderinformationen vergleichbar sind. Von den Regelungen zu Mitarbeitergeschäften können insbesondere Mitarbeiter betroffen sein, die in den Geschäftsbereichen Compliance, Emissions- und Platzierungsgeschäft, Handel, Abwicklung, Mandantenbetreuung, Anlageabteilung für Privatkunden, M & A-Abteilung oder Research tätig sind sowie Mitarbeiter, die diesen Bereichen zuarbeiten. Zum anderen werden unter Nummer 1 bis 3 bestimmte sachliche Voraussetzungen genannt, unter denen Mitarbeitergeschäfte nicht zulässig sind. Zu den relevanten Konstellationen gehören auch solche, bei denen aufgrund von Empfehlungen oder Informationen des Mitarbeiters andere Personen Geschäfte in Finanzinstrumenten vornehmen, welche unzulässig wären, wenn sie von dem Mitarbeiter selbst vorgenommen worden wären.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 2 der Durchführungsrichtlinie. Demnach müssen die organisatorischen Vorkehrungen zumindest darauf ausgerichtet sein, sicherzustellen, dass den Mitarbeitern die Beschränkungen und Verfahren bei Mitarbeitergeschäften bekannt sind, die Mitarbeitergeschäfte dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Kenntnis gelangen und alle Erlaubnisse und Verbote von Mitarbeitergeschäften dokumentiert werden. Im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung muss gewährleistet werden, dass das Auslagerungsunternehmen Geschäfte von Personen, die unter Absatz 1 Nummer 4 fallen, dokumentiert und dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Verlangen vorlegt. Dabei wird klargestellt, dass es jeweils nur um Mitarbeiter geht, die zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen.

Gemäß Erwägungsgrund 17 der Durchführungsrichtlinie gelten die Pflichten nach Absatz 3 und 4, insbesondere die Anzeige- und Dokumentationspflichten, für den Fall, dass der Mitarbeiter in seinem Namen oder im Namen einer Person nach deren Weisung aufeinander folgend gleichartige Mitarbeitergeschäfte vornimmt, nicht für jedes einzelne Geschäft gesondert. Sie gelten auch nicht bei Ablauf oder Widerruf der Weisungen, wenn die zuvor

weisungsgemäß gekauften Finanzinstrumente nicht gleichzeitig veräußert werden. Eine neue oder gegenständlich geänderte Weisung ist wie die erste Weisung zu behandeln. Dasselbe gilt für eine Änderung des Gegenstandes der Mitarbeitergeschäfte. Die in den Mitarbeiterleitsätzen der Bundesanstalt (Bekanntmachung über Anforderungen an Verhaltensregeln für Mitarbeiter der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte vom 7. Juni 2000) niedergelegte Verwaltungspraxis, dass Anlagen in Finanzinstrumenten nach dem Vermögensbildungsgesetz und andere vertraglich vereinbarte Ansparpläne des Mitarbeiters nicht zu den relevanten Mitarbeitergeschäften gehören, gilt weiterhin.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe a und b der Durchführungsrichtlinie. Nach Nummer 1 müssen die Institute dafür sorgen, dass Mitarbeiter, die über Informationsvorsprünge in Bezug auf noch unveröffentlichte Finanzanalysen nach § 34b Abs. 1 verfügen, keine Mitarbeitergeschäfte tätigen, bei denen möglicherweise Sonderwissen ausgenutzt wird. Nach Nummer 2 sollen Mitarbeitergeschäfte verhindert werden, die den aktuellen Anlageempfehlungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Finanzanalysen zuwiderlaufen („gegenläufige Geschäfte“).

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird der Kreis der Wertpapierdienstleistungsunternehmen, welche diese besonderen organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Mitarbeitergeschäften im Zusammenhang mit Finanzanalysen treffen müssen, entsprechend Artikel 25 Abs.3 der Durchführungsrichtlinie beschränkt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie und regelt Ausnahmen von den Verboten der Mitarbeitergeschäfte nach Absatz 3 und 4. Diese Ausnahmen bestehen bereits nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt.

Zu Nummer 22 (§ 34)

Die Umsetzung der Finanzmarkttrichtlinie erfordert auch die Modifizierung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die teilweise erleichtert, teilweise verschärft werden.

Zu Absatz 1

Die Änderungen in Absatz 1 setzen Artikel 13 Abs. 6, Artikel 19 Abs. 7 und Artikel 25 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit der Durchführungsverordnung um. Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich allgemein auf das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen. Somit werden, wie Artikel 25 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie ausdrücklich klarstellt, auch Eigengeschäfte von der Aufzeichnungspflicht erfasst. Bei reinen Anlagevermittlern beschränken sich die Aufzeichnungsverpflichtungen auf die erbrachte Vermittlertätigkeit. Artikel 7 und Artikel 8 der Durchführungsverordnung enthalten einen abschließenden Katalog von Aufzeichnungspflichten in Bezug auf Kundenaufträge und die Ausführung von Geschäften. Diese sind mit In-Kraft-Treten der Durchführungsverordnung unmittelbar geltendes Recht. Die Vorgaben in dem bisherigen § 34 Abs. 1 werden deshalb durch eine Bezugnahme auf Artikel 7 und 8 der Durchführungsverordnung ersetzt.

Über diese konkret benannten Aufzeichnungspflichten hinaus fordert Artikel 13 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 7 der Finanzmarktrichtlinie, dass die Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihre Aufzeichnungen über alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie die von ihnen getätigten Geschäfte so führen, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden die Einhaltung der Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie an Hand dieser Aufzeichnungen überprüfen können. Dementsprechend normiert § 34 Abs. 1 die allgemeine Aufzeichnungspflicht im Sinne des Artikels 19 Abs. 7 der Finanzmarktrichtlinie. Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben für die von ihnen erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie über die von ihnen getätigten Geschäfte Aufzeichnungen zu erstellen. Diese Aufzeichnungen dienen ausschließlich dazu, es der Bundesanstalt zu ermöglichen, die Einhaltung der in dem 6. Abschnitt geregelten Pflichten zu prüfen. Sie unterliegen der Prüfung nach §§ 35 und 36. Wenn es zu einem Geschäftsabschluss kommt, der im Sinne von § 31 Abs. 4 oder 5 für den Kunden geeignet oder angemessen ist, bedarf es über die Aufzeichnungen dieses Geschäftsabschlusses hinaus, einschließlich der Aufzeichnungen über die Geeignetheits- oder Angemessenheitsprüfung keiner weiteren Aufzeichnungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert die allgemeine Aufzeichnungspflicht des Absatzes 1 in Bezug auf Kundenvereinbarungen. Satz 2 normiert in Umsetzung des Artikels 39 der Durchführungsrichtlinie besondere Vorgaben für die Aufzeichnungspflichten bei Vereinbarungen mit Privatkunden. Danach muss eine Wertpapierfirma, die für einen Privatkunden erstmals eine Wertpapierdienstleistung erbringt, die keine Anlageberatung ist,

Aufzeichnungen erstellen, die mindestens den Abschluss einer schriftlichen Rahmenvereinbarung mit dem Kunden dokumentieren, in der die wesentlichen Rechte und Pflichten der Wertpapierfirma und des Kunden niedergelegt sind. Artikel 39 der Durchführungsrichtlinie konkretisiert die Vorgaben des Artikels 19 Abs. 7 der Finanzmarktrichtlinie. Artikel 19 Abs. 7 der Finanzmarktrichtlinie regelt ausschließlich eine Dokumentationspflicht und normiert keine materielle Regelung zum Inhalt oder Abschluss eines Vertrages. Durch den Begriff der „Rahmenvereinbarung“ in Satz 2 in Verbindung mit Artikel 39 der Durchführungsrichtlinie wird klar gestellt, dass von der Dokumentationspflicht nicht einzelne Rechte und Pflichten in Bezug auf die Erbringung einer bestimmten Wertpapierdienstleistung betroffen sind. Sinn der in Artikel 39 normierten Dokumentationspflicht ist, dass Privatkunde und Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung ein Einverständnis über grundsätzliche, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem Kunden obliegende Rechte und Pflichten erzielen und dies auch dokumentiert wird. Die Dokumentation kann, wie Satz 2 des Artikels 39 der Durchführungsrichtlinie ausdrücklich klarstellt, auch durch Verweis auf andere Dokumente oder Rechtstexte erfolgen.

Diese Vorgaben lassen die Vorschriften zur Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine Vereinbarung zur Erbringung einer bestimmten Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung unberührt. Eine Einbeziehung durch Verweis auf die Rahmenvereinbarung ist daher nur dann möglich, wenn damit in Abhängigkeit von der Gestaltung der Rahmenvereinbarung die Vorgaben zur Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 51 Absatz 1 der Durchführungsrichtlinie um. Danach gilt grundsätzlich eine gegenüber der bisherigen Rechtslage verkürzte Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren. Etwas anderes gilt nur für die Aufzeichnungen, die sich auf das Vertragsverhältnis zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kunde beziehen. Diese Aufzeichnungen sind gemäß Satz 2 mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aufzubewahren. Satz 2 stellt klar, dass die Aufzeichnungspflicht bei Vertragsverhältnissen fünf Jahre überschreiten kann. Endet das Kundenverhältnis im Laufe eines Berichtszeitraums nach § 36 sind die Unterlagen bis zum Ablauf dieses Berichtszeitraums aufzubewahren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Bundesanstalt die Aufbewahrungsfristen verlängern, wenn dies unter Berücksichtigung der Art des Finanzinstrumentes oder des Geschäfts zur ordnungsgemäßen Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist. Die Aufbewahrungsfrist endet grundsätzlich mit dem Verlust der Erlaubnis nach § 32 KWG, es sei denn, die Bundesanstalt verfügt die Fortgeltung der 5-Jahresfrist.

Zu Absatz 4

Weitere Einzelheiten zu Art und Inhalt der Aufzeichnungspflichten sowie des Datenträger nach Absatz 1 und 2 können gemäß Absatz 4 in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu Absatz 5

Als Korrelat zu diesen weitgehenden Aufzeichnungspflichten legt Absatz 5 in Umsetzung von Artikel 51 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie fest, dass die Bundesanstalt ein Verzeichnis der Mindestaufzeichnungspflichten auf ihrer Website führt und pflegt. Das Verzeichnis kann keine Aufzeichnungspflichten festlegen, die über die Vorgaben des Gesetzes und der Verordnung hinausgehen.

Zu Nummer 23 (§ 34a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 wird der Anwendungsbereich der Vorschrift klargestellt. Gemäß Artikel 13 Abs. 8 der Finanzmarkttrichtlinie richten sich die Vorgaben einer getrennten Vermögensverwahrung an jede Wertpapierfirma, die dem Kunden gehörende Gelder entgegennimmt. Die Vorgabe des § 34a richtet sich daher an alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die über keine Erlaubnis für das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes verfügen. Die Vorschrift ist anwendbar, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kundengelder entgegennimmt. Unerheblich ist, ob es diese im eigenen Namen und auf Rechnung der Kunden verwendet. Hinsichtlich der Anforderungen an ausländische Verwahrinstitute beschränkt sich die Regelung auf die Forderungen der Vergleichbarkeit. Durch diese Flexibilität wird den vielfältigen rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2, der Artikel 19 Abs. 2 der Durchführungsrichtlinie umgesetzt, sind Sammelkonten zulässig. Dies wird in Abänderung der bisherigen Rechtslage in Satz 2 klargestellt. Eine Beeinträchtigung des Kundenschlutzes ist damit nicht verbunden. Diesem wird durch die Informationspflicht verbunden mit der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden und durch die weiterhin zwingende Ausgestaltung als Treuhandkonto Rechnung getragen. Damit sind die Interessen des Kunden im Falle der Insolvenz des Treuhänders und im Falle der Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Treuhänders geschützt. Auch können Gläubiger von Kunden nicht auf die Gelder zu Lasten anderer Kunden zugreifen, da Inhaber des Treuhandkontos und somit der Forderung gegen die Bank der Treuhänder ist.

Die Änderungen in Satz 3 sind Folgeänderungen der Änderungen in Satz 1.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen der Änderungen in Absatz 1.

Zu Buchstabe c (Absätze 3 und 4)

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 43 Abs. 1 der Durchführungsrichtlinie. Die Pflicht, dem Kunden eine entsprechende Aufstellung zu übermitteln, kann auch im Rahmen einer anderen periodischen Aufstellung erfüllt werden; eine gesonderte Übermittlung ist nicht erforderlich.

Absatz 4 setzt die Vorgaben aus Artikel 19 der Durchführungsrichtlinie um, die es dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die Finanzinstrumente, die es für den Kunden bei einem Drittinstitut hält, für eigene oder die Rechnung eines anderen Kunden zu nutzen.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Artikel 43 der Durchführungsrichtlinie enthält Vorgaben über die Aufstellungen der Kundenfinanzinstrumente und Kundengelder. Die Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 5 dient der Umsetzung dieser Vorgaben und der Umsetzung der Vorgaben für einen qualifizierten Geldmarktfonds gemäß Artikel 18 der Durchführungsrichtlinie.

Zu Nummer 24 (§ 34b)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Änderungen in Absatz 3 sind eine redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie des Börsengesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Der neue Satz 3 dient der Umsetzung des Artikels 25 Absatz 1 der Durchführungsrichtlinie. Demnach müssen die von Satz 3 erfassten Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch in Bezug auf Finanzinstrumente, die nicht unter die Beschränkung des Absatzes 3 fallen, über ein angemessenes Interessenskonfliktmanagement zur Sicherung der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit von Finanzanalysen verfügen.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 33b Abs. 6 sind davon gemäß Artikel 25 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie ausgenommen.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

§ 34b Abs. 6 wird aufgehoben, da die hierin enthaltenen Regelungen nun durch die Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie in den Vorschriften des § 31 Abs. 1 enthalten sind.

Zu Nummer 25 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung in Absatz 1 beruht auf Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe i der Durchführungsrichtlinie, der Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden einen tatsächlichen Zugang zu den mit der ausgelagerten Tätigkeit zusammenhängenden Daten und den Geschäftsräumen des Auslagerungsunternehmens haben. Um diesem Zugriffs- und Zugangsrecht Wirkung zu verleihen, muss ein kongruentes Prüfungsrecht der Bundesanstalt damit einhergehen. Da Absatz 1 der Bundesanstalt ein Prüfungsrecht einräumt und für Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b KWG gemäß § 36a Abs. 1 WpHG-E die Pflichten des 6. Abschnitts nur entsprechend gelten, sind diese in Absatz 1 explizit zu nennen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Aufgrund des strikten Herkunftslandsprinzip für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union und der Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der dadurch bedingten Neuregelung der Zusammenarbeit dieser Staaten durch die Finanzmarkttrichtlinie muss Absatz 2 auf Unternehmen aus Drittstaaten beschränkt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Bundesanstalt Verwaltungsrichtlinien zum gesamten Abschnitt 6 erlassen kann. Die Regelung bleibt aufgrund der Verpflichtung zur Einbindung der Spitzenverbände bestehen.

Zu Nummer 26 (§ 36)

Die neu eingefügte Rückausnahme von der Befreiungsmöglichkeit in Absatz 1 Satz 3 in Bezug auf die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen zur getrennten Vermögensverwahrung nach § 34a, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Abs. 5, ist aufgrund des Artikels 20 der Durchführungsrichtlinie erforderlich. Dieser sieht eine jährliche Prüfung der Einhaltung der Anforderungen zum Schutz des Kundenvermögens vor. Diese Prüfung kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses zusammen durchgeführt werden.

Zu Nummer 27 (§ 36a)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird an das Herkunftslandprinzip der Finanzmarktrichtlinie für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Artikel 31 Abs. 1 Unterabsatz 2 und 32 der Finanzmarktrichtlinie angepasst. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass Zweigniederlassungen keine rechtlich selbständigen Einheiten sind, die Träger von Rechten und Pflichten sein können. In Satz 1 daher wird klargestellt, welche Verpflichtungen des Wertpapierhandelsgesetzes für Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, entsprechend gelten.

Die Aufzählung der nicht entsprechend auf Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Abs. 1 Satz 1 anwendbaren Vorschriften dient der Umsetzung von Artikel 32 Abs. 7 der Finanzmarktrichtlinie. Die Einhaltung der Organisationspflichten wird durch den Herkunftsstaat nach dessen Recht beaufsichtigt. Jedoch sieht Artikel 13 Abs. 9 der Finanzmarktrichtlinie ausdrücklich vor, dass die Aufsicht über die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten einer Zweigniederlassung dem Aufnahmemitgliedstaat obliegt. Insofern ist auch § 34 auf diese entsprechend anwendbar. Die Bundesanstalt hat auf die nach diesem Abschnitt auf Zweigniederlassungen anwendbaren Pflichten und die Meldepflichten nach § 9 hinzuweisen.

Zu Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 setzt Artikel 32 Abs. 7 und 62 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Demnach ist der Aufnahmestaat abweichend vom grundsätzlich geltenden Herkunftsstaatsprinzip für die Überwachung bestimmter Pflichten von inländischen Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständig. Im Rahmen dessen kann die Bundesanstalt auch Vorkehrungen der Zweigniederlassungen überprüfen und Änderungen verlangen, die erforderlich sind, um eine Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz erst zu ermöglichen. Bei Verstößen gegen diese Pflichten geht die Bundesanstalt nach dem in Artikel 62 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie vorgegebenen Verfahren nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates gegen das betreffende Unternehmen vor, um die Mängel zu beheben. Die Unterrichtungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission ergibt sich aus Artikel 62 Abs. 2 Satz 5 der Finanzmarktrichtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 62 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie in Bezug auf Unternehmen mit inländischer Zweigniederlassung im Sinne von § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG um und gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, auch bei Verstößen dieser Unternehmen gegen Vorschriften, die der Überwachung durch den Herkunftsstaat unterliegen, vorzugehen. Dabei ist dem grundsätzlichen Vorrang des Herkunftsstaatsprinzips folgend das Verfahren mit einer vorrangigen Zuständigkeit der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates ausgestaltet. Die Bundesanstalt erhält nur subsidiär Eingriffskompetenzen.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält in Umsetzung des Artikel 62 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie eine Absatz 3 entsprechende Regelung bei Verstößen eines im Inland im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätigen Unternehmens gegen die Bestimmungen des Abschnitts 6 des Wertpapierhandelsgesetzes oder entsprechende ausländische Vorschriften.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 62 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie um und regelt das Verfahren bei Gesetzesverstößen von Betreibern grenzüberschreitend tätiger geregelter Märkte und multilateraler Handelssysteme. Für diese gilt grundsätzlich das Verfahren des Absatzes 3 mit der Ergänzung um die spezifische Sanktionsmöglichkeit der Sperrung des Zugangs für inländische Handelsteilnehmer.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird Artikel 62 Abs. 4 der Finanzmarktrichtlinie umgesetzt, der eine Begründung der getroffenen Maßnahmen gegenüber den betroffenen Unternehmen oder Märkten verlangt.

Zu Nummer 28 (§ 36c)

Die Vorschrift wird aufgehoben, da ihr Regelungsinhalt in dem neuen § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2a Satz 2 aufgeht. Die Kompetenzen zur Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten werden in § 7 zum Zwecke der Übersichtlichkeit und Straffung gebündelt.

Zu Nummer 29 (§ 37)

Die Änderungen des bisherigen Absatzes 1 beruhen auf der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 3 und Artikel 42 Abs. 4 der Finanzmarktrichtlinie. Geschäfte, die in einem multilateralen Handelssystem oder an einem organisierten Markt geschlossen werden, unterliegen nicht den durch die Wohlverhaltensregeln normierten Pflichten, den Anforderungen an die bestmögliche Ausführung von Aufträgen und den Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen, sofern sie zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder diesen und Mitgliedern oder Teilnehmern des multilateralen Handelssystems oder des organisierten Marktes zustande kommen. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind allerdings zur Einhaltung vorgenannter Vorschriften gegenüber ihren Kunden verpflichtet, sofern sie Kundenaufträge innerhalb des Systems oder des organisierten Marktes ausführen.

Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben. Die Ausnahme des Absatzes 2 entspricht nicht den Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie. Die Ausnahme des Absatzes 3 ist hinfällig, da in § 36a Abs. 1 Satz 1 eine ausdrückliche Nennung derjenigen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt, die auf Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG entsprechend Anwendung finden. Für die Rechtsverordnungsermächtigung nach Absatz 4 bleibt nach Streichung des Absatzes 3 kein Raum. Von dieser wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 30 (§ 37d)

§ 37d wird aufgehoben, da die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beratung von Anlegern auch im Bereich des Handels mit Derivaten bereits mit den durch die Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie erweiterten Verhaltenspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach den §§ 31 ff. hinreichend bestimmt sind. Die Aufhebung der Vorschrift dient dem Bürokratieabbau und der Flexibilisierung im Bereich der Anlageberatung durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Zu Nummer 31 (§ 37e)

Da die Definition des Finanztermingeschäfts nur noch für § 37e und § 37g relevant ist, wird die Definition in § 2 Abs. 2a aus den allgemeinen Begriffsbestimmungen in einen neuen Satz 2 mit unverändertem Wortlaut verschoben. Inhaltlich wird sie durch den Verweis auf den neuen Derivatebegriff nach § 2 Abs. 2 erweitert.

Zu Nummer 32 (§ 37f)

Bei der Aufhebung des § 37f handelt es sich um eine Folgeänderung der Aufhebung des § 37d.

Zu Nummer 33 (Überschrift des 10. Abschnitts)

Die Überschrift des 10. Abschnitts war aufgrund der Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie redaktionell dahingehend anzupassen, dass ausländische multilaterale Handelssysteme und organisierte Märkte im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, d.h. mit Sitz in der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, nicht mehr vom Regelungsgehalt erfasst sind.

Zu Nummern 34 bis 38 (§§ 37i bis 37m)

Nachdem die Finanzmarktrichtlinie für den Zugang zu organisierten Märkten und multilateralen Handelssystemen innerhalb der EU und des EWR Erleichterungen schafft, sind diese aus dem Anwendungsbereich des Abschnitts, ausgenommen. Die §§ 37i bis 37m regeln nunmehr den Zugang von entsprechenden Märkten aus Drittstaaten. Die übrigen Vorschriften wurden entsprechend redaktionell angepasst.

Zu Nummer 39 (§ 37n)

Die Vorschrift wird aufgehoben, da die Anzeigepflicht nicht den Vorgaben des Artikels 42 Abs. 6 der Finanzmarktrichtlinie entspricht.

Zu Nummer 40 (§ 39)

Die Änderungen setzen Artikel 51 der Finanzmarktrichtlinie um. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Verstöße gegen die Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie durch Verwaltungssanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen angemessen sanktioniert werden.

Die bisherigen Bußgeldtatbestände bleiben bis auf die bisherige Nummer 6 unverändert. Die bisherige Nummer 6 ist aufzuheben, da § 34b Abs. 6 aufgehoben wird.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die neu eingefügte Nummer 3 sanktioniert Verstöße von multilateralen Handelssystemen gegen die Vor- und Nachhandelstransparenz und Nummer 4 Verstöße von systematischen

Internalisierern gegen die Pflicht zur Gewährung des freien Zugangs zu veröffentlichten Quotes mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro.

Die übrigen Änderungen in Absatz 1 sind redaktionelle Folgeänderungen durch die Einfügung der neuen Bußgeldtatbestände.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung in Nummer 2 Buchstabe a beinhaltet eine Anpassung an die neue Absatznummerierung des § 9. Die neuen Nummer 15 sanktioniert Verstöße gegen die Pflicht zur Offenlegung von Interessenkonflikten mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Die neuen Nummern 16 und 17 sanktionieren Verstöße im Zusammenhang mit der Geeignetheits- oder Angemessenheitsprüfung bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Die neuen Nummer 18 und 19 belegen Verstöße im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Die Änderung in Nummer 20 berücksichtigt die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von sechs auf fünf Jahre.

Die übrigen Änderungen in Absatz 2 sind redaktionelle Folgeänderungen durch die Einfügung der neuen Bußgeldtatbestände.

Zu Buchstaben c (Absatz 3)

Die neue Nummer 3 des Absatzes 3 sanktioniert Verstöße gegen Anzeigepflichten im Zusammenhang mit der Auslagerung mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro.

Zu Buchstaben d (Absatz 4)

Die Änderungen in Absatz 4 sind redaktionelle Folgeänderungen durch die Einfügung der neuen Bußgeldtatbestände in den Absätzen 1 bis 3.

Zu Nummer 41 (§ 40b)

Die Anfügung des Satzes 2 setzt Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um, in dem die Veröffentlichung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 sowie die Art der Veröffentlichung vorgeschrieben wird.

Zu Artikel 2 - Börsengesetz

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und ihre Organe)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die neu gefasste Vorschrift des § 1 beschreibt in Absatz 1 den Anwendungsbereich des Börsengesetzes. Der Begriff des Börsenbetriebs ist dabei weit zu verstehen. Er umfasst daher nicht nur die Bereitstellung und den Betrieb der Börsenhandels- und Börsenabwicklungssysteme, sondern auch insbesondere den Börsenhandel in den gesetzlichen Börsensegmenten und dem Freiverkehr sowie sämtliche Vorgänge und Abläufe in der Selbstverwaltung der Börse einschließlich der Schaffung und Durchsetzung des börslichen Regelwerks.

Zu § 2 (Börsen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in Anlehnung an die Definition des geregelten Marktes in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 der Finanzmarktrichtlinie erstmals die Definition einer Börse. Im Unterschied zum geregelten Markt i. S. der Finanzmarktrichtlinie erfasst der Börsenbegriff nicht nur börsliche Handelsplattformen für Finanzinstrumente sondern auch solche für Rechte und andere Wirtschaftsgüter, wie z.B. Waren oder Rohstoffe. Er bestimmt die Rechtsnatur der Börse als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und umfasst sämtliche von der Durchführungsverordnung beschriebenen Marktmodelle für geregelte Märkte, einschließlich hybrider Marktstrukturen. Erfasst sind damit sämtliche börslichen Systeme, die nach den Regeln der Börse die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von börsenzugelassenen Finanzinstrumenten oder sonstigen Rechten und Wirtschaftsgütern zu Vertragsabschlüssen zusammenbringen oder das Zusammenbringen fördern. In Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 6 der Finanzmarktrichtlinie wurde hierbei in Bezug auf die für den Markt nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 der Finanzmarktrichtlinie geltenden Regeln für die Zusammenführung von Kauf- und Verkaufsinteressen zur Bedingung gemacht, dass das zugrunde liegende Regelwerk verbindlich sein muss und nicht individuell abbedungen werden kann. Rein materiell unterscheidet sich das börsliche Handelssystem damit grundsätzlich nicht von dem eines multilateralen Handelssystems nach den §§ 31 f ff. WpHG. Das erforderliche, nicht abdingbare Regelwerk wird an einer Börse in der Regel durch den

satzungsrechtlichen Charakter der im Wege der Selbstverwaltung der Börse erlassenen Bestimmungen erfüllt.

Prägend für den Börsenbegriff ist einerseits die nach der Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einerseits die erst entstehende Anstalt öffentlichen Rechts einschließlich der nach dem Börsengesetz vorgeschriebenen Börsenstruktur und den Börsenorganen und andererseits die materiellen, nach der Finanzmarktrichtlinie vorgeschriebenen Eigenschaften des organisierten Marktes i. S. des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurde im Vergleich zu dem bisherigen § 1 Abs. 7 der Kreis der handelbaren Produkte durch den Begriff der Finanzinstrumente i. S. des § 2 Abs. 2b WpHG bzw. Anhang I Abschnitt C der Finanzmarktrichtlinie inhaltlich erweitert, so dass nun auch eine deutlich erweiterte Anzahl von derivativen Finanzinstrumenten, z.B. Warenderivate an einer Wertpapiere handelbar sind, wobei die Wertpapiere und hierauf bezogene Derivate den Begriff der Wertpapierbörse bestimmenden Handelsobjekte bleiben. Nachdem Waren, zu denen nach Artikel 2 Nr. 1 der Durchführungsverordnung auch Edelmetalle zählen, von dem Begriff der Finanzinstrumente nicht erfasst sind, werden die ebenfalls an Wertpapierbörsen handelbaren Edelmetalle noch gesondert aufgeführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem terminologisch angepassten § 1 Abs. 8 a.F., mit der Maßgabe, dass an Warenbörsen auch andere Finanzinstrumente i. S. des § 2 Abs. 2b WpHG gehandelt werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 16 Abs. 4 und ist aus strukturellen Gründen in § 2 aufgenommen worden.

Zu § 3 (Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht der Regelung in § 1 Abs. 4 a.F. Satz 2 enthält die Klarstellung, dass auch die Börsenorgane, also der Börsenrat, die Börsengeschäftsführung, der Sanktionsausschuss, insbesondere im Hinblick auf dessen Auslegung der Börsenvorschriften,

die Handelsüberwachungsstelle und, insbesondere durch die Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie, auch der Börsenträger der Aufsicht durch die Börsenaufsichtsbehörde unterliegen. Die Börsenaufsichtsbehörde überwacht auch die ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels. Hierunter ist ein fairer, effizienter und den Vorschriften der gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Börsenhandel im Sinne des Artikels 40 der EU-Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit Artikel 35 bis 37 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 zu verstehen. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auch auf die durch den Börsenträger nach § 5 Abs. 3 ausgelagerten und für den Börsenbetrieb wesentlichen Bereiche und den Freiverkehr. Ferner enthält Satz 3 nun die Legaldefinition der Börsengeschäftsabwicklung und damit in Umsetzung von Artikel 42 Abs. 2 Buchstabe e der Finanzmarktrichtlinie die Klarstellung, dass hierunter ebenfalls die börslichen Systeme zur Erfüllung der Börsengeschäfte fallen. Hiervon sind sowohl Einrichtungen zur Abrechnung der Wertpapiergeschäfte, etwa Clearing-Einrichtungen wie Zentrale Kontrahenten, als auch die börslichen Systeme zur Information der Handelsteilnehmer über die abgeschlossenen Geschäfte erfasst, soweit sie in den Anwendungsbereich des Börsengesetzes fallen. Nicht unter den Begriff der Börsengeschäftsabwicklung fallen hingegen Systeme, die der Abwicklung der abgeschlossenen Börsengeschäfte nach Erstellung der Schlussnote dienen (vgl. Begr. ReGE zum zweiten Finanzmarktförderungsgesetz, BT-Drucks. 12/6679).

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 1 Abs. 5 und 6 a.F.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 2 entsprechen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2. a.F. Satz 3 enthält das nach Artikel 50 Abs. 2 Buchstabe a und b der Finanzmarktrichtlinie erforderliche Recht der Börsenaufsichtsbehörde, von jedermann alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie kostenlose Kopien zu verlangen und Personen zu laden und zu vernehmen, soweit Anhaltspunkte für die Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften oder für sonstige aufsichtsrelevante Missstände gegeben sind und die Auskünfte oder die Unterlagen für die Untersuchung des Sachverhalts erforderlich sind. Diese generelle Befugnis des Satzes 3 tritt neben die besonderen Untersuchungsbefugnisse nach Satz 2, die auch ohne besonderen Anlass, jedoch nur gegenüber bestimmten Adressaten besteht. Die weit gefasste Befugnis des Satzes 3 umfasst auch die bisherigen in § 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 enthaltenen Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde, die nun als Regelbeispiele in Satz 4 Nummern 1 bis 3 dargestellt sind. Nummer 4 beinhaltet die in Artikel 50 Abs. 2 Buchstabe d der Finanzmarktrichtlinie normierte Befugnis der Aufsichtsbehörde, zur Überwachung von organisierten Märkten und multilateralen Handelssystemen bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen

und Datenübermittlungen anfordern zu können. Im Übrigen entsprechen die Sätze 5 bis 10 den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Sätze 6 bis 11 a.F.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht in Satz 1 § 18 Abs. 1 a.F., Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1. Diese Vorschrift stellt zugleich die Umsetzung von Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie dar, der vorschreibt, dass die Aufsichtsbehörde mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnissen ausgestattet und berechtigt sein muss, jede zur Durchsetzung der Bestimmungen der Finanzmarktrichtlinie gebotene Maßnahme zu erlassen und verpflichtet ist, auf Rechtsverstöße mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Verwaltungsmaßnahmen zu reagieren.

Satz 3 Nr. 1 setzt die Vorgabe in Artikel 50 Abs. 2 Buchstaben j und k der Finanzmarktrichtlinie um, wonach die Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsaussetzung und den Ausschluss eines Finanzinstruments vom Handel zur Durchsetzung der Bestimmungen über die Tätigkeit der organisierten Märkte verfügen können muss. Die Börsenaufsichtsbehörde kann gegenüber den Geschäftsführungen der betroffenen Börsen die jeweilige Maßnahme anordnen. Wird nicht gegenüber der Geschäftsführung eine Aussetzung bzw. eine Handelseinstellung bezüglich einem oder mehreren Wertpapieren für den gesamten börslichen Markt angeordnet, sondern einer bestimmten Person oder einem Unternehmen für einen begrenzten Zeitraum untersagt, erfolgt eine solche Anordnung nicht nach Nummer 1, sondern nach Absatz 5 Satz 1. In diesem Fall kann eine derartige Maßnahme sowohl als präventive Verwaltungsmaßnahme als auch als repressive Sanktion dienen, wie sie in Artikel 51 Abs. 1 Finanzmarktrichtlinie vorgesehen ist. Die speziellen Bestimmungen zur Notierungsaussetzung und -einstellung sowie zum Widerruf der Börsenzulassung nach § 25 durch die Geschäftsführung bleiben unberührt.

Nummer 2 setzt Artikel 46 Abs. 2 Halbsatz 1 der Finanzmarktrichtlinie um.

Nummer 3 setzt Artikel 46 Abs. 2 Halbsatz 2 und Artikel 34 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Finanzmarktrichtlinie um.

Satz 4 setzt Artikel 41 Absatz 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um und bestimmt, dass Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde nach Nummer 1 aufgrund ihrer Bedeutung für den Markt unverzüglich zu veröffentlichen sind. Als Medium wurde hier die Website der Börsenaufsicht gewählt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 2 Abs. 3 a.F., es erfolgt lediglich eine redaktionelle Klarstellung, dass es sich bei den angesprochenen Maßnahmen um solche der Geschäftsführung der Börse handelt.

Zu den Absätzen 7 und 8

Die Vorschriften entsprechen § 5 Abs. 1 und 2 a.F.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift beruht auf dem bisherigen § 2 Abs. 4 BörsG und erstreckt die sofortige Vollziehbarkeit auf sämtliche Maßnahmen nach den neuen Absätzen 4 und 5.

Zu Absatz 10

Der neue Absatz 10 ermöglicht der Börsenaufsichtsbehörde die Bestellung eines Beauftragten. Dies kann dann erforderlich sein, wenn sich die Börse wiederholt und dauerhaft weigert, gemäß den Vorgaben der Rechtsaufsicht zu verfahren und die Zwangsmittel nach den Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzen nicht greifen. Es sind Fälle denkbar, in welchen die Börse nicht mehr bereit ist, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. In einem solchen Fall wären die Grundfunktionen der Börse wegen der Fülle der zu treffenden Entscheidungen mittels Einzelanordnungen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Vorbild für die Regelung sind entsprechende Vorschriften in Sparkassengesetzen einiger Länder, z.B. § 20 Abs. 9 Hess. Sparkassengesetz, § 31 Abs. 4 Satz 2 Sparkassengesetz NRW.

Zu Absatz 11

Ermittelt die Börsenaufsicht aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen § 26 oder im Rahmen der Amtshilfe wegen eines möglichen Verstoßes gegen §§ 14 oder 20a WpHG, gilt eine der Vorschriften des § 4 Abs. 8 WpHG entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung.

Zu § 4 (Erlaubnis)

Die Zulassungspflicht für eine Börse war bisher in § 1 Abs. 1 Satz 1 BörsG geregelt, ohne dass diese Vorschrift konkrete Zulassungsanforderungen enthielt. Diese wurden von der Börsenaufsichtsbehörde bisher als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzungen bei einem Zulassungsantrag geprüft: Nach der Finanzmarkttrichtlinie darf eine Börse nur zugelassen werden, wenn sie selbst und ihre Betreiber den Bestimmungen des Titels III der

Finanzmarktrichtlinie (Geregelte Märkte) genügen. Daher werden das Zulassungserfordernis und die Zulassungsvoraussetzungen des Artikels 36 Abs. 1 nun in § 3 umgesetzt.

Nachdem die nun in § 2 Abs. 1 enthaltenen Definition der Börse nicht nur materielle, sondern mit der Beschreibung der Rechtsnatur der Börse als Anstalt öffentlichen Rechts als Wesenselement auch formelle Aspekte enthält, ist die Erlaubnispflicht nach Absatz 1 nicht als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu qualifizieren.

Aufgrund der von der Finanzmarktrichtlinie nach Artikel 4 Abs. 1 Nummern 14 und 15 vorgegebenen Parallelität der materiellen Anforderungen von Börsen und multilateralen Handelssystemen nach den § 31 f ff. des Wertpapierhandelsgesetzes kann ein Unternehmen, das den Betrieb einer multilateralen Handelsplattform beabsichtigt, wählen, ob dieses nach § 3 als Börse oder als multilaterales Handelssystem nach den §§ 31 f ff. des Wertpapierhandelsgesetzes betrieben werden soll. Der Betrieb einer nicht als Börse genehmigten multilateralen Handelsplattform ist dem entsprechend nicht - so die bisherige Praxis - nach börsenrechtlichen Vorschriften zu verfolgen, sondern fällt als erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1b KWG in den ausschließlichen Aufsichtsbereich der Bundesanstalt. Diese kann gegen den nicht erlaubten Betrieb nach den bankaufsichtsrechtlichen Grundsätzen einschreiten und den Betreiber gegebenenfalls nach dem Instrumentarium des KWG sanktionieren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 BörsG a.F. mit der Konkretisierung, dass die Erlaubnis in Schriftform durch die Börsenaufsichtsbehörde zu erteilen ist.

Zu Absatz 2

Nummer 1 beruht auf Artikel 39 Buchstabe f der Finanzmarktrichtlinie und stellt sicher, dass auch bei Zulassung einer Börse die finanzielle Leistungsfähigkeit des Börsenträgers nachzuweisen ist. Diese war im bisherigen § 1 BörsG a. F. nicht vorgesehen.

Nummer 2 setzt Artikel 37 Abs. 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 38 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um, indem sichergestellt wird, dass die Geschäftsleiter des Trägers der Börse zuverlässig und fachlich geeignet sind. Bei der Beurteilung der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter ist insbesondere die Art der Wirtschaftsgüter, die an der Börse gehandelt werden und die Komplexität der dort abgeschlossenen Geschäfte zu berücksichtigen.

Nummer 3 setzt Artikel 36 Abs. 1 Unterabsatz 4 der Finanzmarktrichtlinie um, der die Vorlage von Unterlagen über die in Betracht kommenden Geschäfte und die Organisationsstruktur des geregelten Marktes i. S. der Finanzmarktrichtlinie fordert. Hierzu gehört neben einem Geschäftsplan, aus dem die Art der an der Börse geplanten Geschäfte, die Organisationsstruktur und die geplanten internen Kontrollverfahren des Börsenträgers hervorgehen sollen, auch der Entwurf des Regelwerks der geplanten Börse.

Nummer 4 und 5 setzen Artikel 38 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um, wonach gefordert wird, dass auch Personen, die direkt und indirekt tatsächlichen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung des geregelten Marktes nehmen können, fachlich geeignet und zuverlässig sein müssen. Dabei wurde auf die Terminologie des § 6 Abs. 1 zu den Inhabern bedeutender Beteiligungen zurückgegriffen.

Satz 2 gewährleistet, dass die Börsenaufsichtsbehörde auch ergänzende Unterlagen anfordern kann, soweit diese zur Prüfung erforderlich sind, ob sämtliche Vorschriften des Börsengesetzes von dem Antragsteller eingehalten werden. Satz 3 setzt Artikel 37 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um und vermeidet eine Doppelprüfung von Geschäftsleitern einer anderen, nach den Bestimmungen der Finanzmarktrichtlinie zugelassenen Börse.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 36 der Finanzmarktrichtlinie um und stellt durch die angeführten Versagungsgründe sicher, dass ein Antragsteller, der eine Börse betreiben will, die anfänglichen Anforderungen der Finanzmarktrichtlinie an den Betreiber von geregelten Märkte erfüllt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift des Absatzes 5 setzt Artikel 36 Abs. 5 Buchstabe a der Finanzmarktrichtlinie um und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis zum Börsenbetrieb erlischt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift des Absatzes 5 setzt Artikel 36 Abs. 5 Buchstaben c, d und e der Finanzmarktrichtlinie um und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis zum Börsenbetrieb von der Börsenaufsichtsbehörde aufgehoben werden kann. Die Umsetzung des Artikels 36 Abs. 5 Buchstabe b (Täuschung oder rechtswidriges Verhalten bei der Zulassung) ist durch die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gewährleistet, wobei die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG nicht anwendbar ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ist § 32 Abs. 1 Satz 3 KWG nachgebildet und eröffnet den Landesregierungen die Möglichkeit, Einzelheiten des Erlaubnisantrages durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 7

Durch Absatz 7 wird eine Kontrolle der Erstzulassungsvoraussetzungen durch die Börsenaufsichtsbehörde sichergestellt und damit Artikel 36 Abs. 2 Satz 3 der Finanzmarktrichtlinie umgesetzt. Der Börsenträger hat einen Wechsel in der Geschäftsleitung, sowie eine wesentliche Veränderung der sonstigen, nach Absatz 2 gemachten Angaben, wie etwa der zur Verfügung stehenden Mittel oder des Geschäftsplans unverzüglich der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zu § 5 (Pflichten des Börsenträgers)

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Börsenträgers, die nach Erteilung der Erlaubnis mit dem Betrieb der Börse verbunden sind. Absatz 1 und Absatz 3 sind aus dem bisherigen § 1 a.F. entnommen worden, die übrigen Absätze beruhen auf neuen Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 2 a.F. und normiert die weiterhin bestehende Betriebspflicht des Börsenträgers als dem Adressat der Erlaubnis. Sie dient zugleich der Umsetzung des Artikels 36 Abs. 3, welcher dem Betreiber des geregelten Marktes die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Marktes auferlegt und des Artikels 39 Buchstabe f) der Finanzmarktrichtlinie, der vorschreibt, dass der geregelte Markt fortlaufend über ausreichende Finanzmittel für seinen Betrieb verfügen muss.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beruht auf Artikel 38 Abs. 2 Buchstabe a der Finanzmarktrichtlinie und stellt sicher, dass nicht nur wesentliche Veränderungen der Eigentümerstruktur zu veröffentlichen sind, sondern auch die gegenwärtige Zusammensetzung der Anteilseigner. Auch bei Betreibern bestehender Börsen, die diese Angaben nicht in einem Zulassungsverfahren machen müssen, ist dadurch Transparenz im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse sichergestellt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 3 BörsG, mit der Ausnahme, dass eine terminologische Angleichung an die Formulierung des § 25a KWG erfolgt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 39 der Finanzmarktrichtlinie um und normiert damit erstmalig Organisationspflichten für eine Börse und deren Betreiber, in vergleichbarer Weise wie bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Nummer 1 setzt Artikel 39 Buchstabe a der Finanzmarktrichtlinie um und bestimmt, dass der Börsenträger Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen zu treffen hat, um Interessenkonflikte zwischen dem Börsenbetreiber oder dessen Eigentümern und dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit der Börse und dem ordnungsgemäßen Börsenhandel zu verhindern. Allerdings gilt dies nur, soweit die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Börse durch die Interessenkonflikte beeinträchtigt oder Handelsteilnehmer benachteiligt werden könnten.

Nummer 2 setzt Artikel 39 Buchstabe b der Finanzmarktrichtlinie um und regelt das erforderliche Risikocontrolling des Börsenbetreibers. Als Maßstab hierfür sind die Mindestanforderungen der Bundesanstalt an das Risikomanagement (MaRisk) heranzuziehen (vgl. für den Freiverkehr auch § 48 Abs. 3, der auf § 33 WpHG verweist).

Nummer 3 setzt Artikel 39 Buchstaben c und e der Finanzmarktrichtlinie um und schreibt vor, dass der Börsenbetreiber zur Sicherstellung der Integrität der Börsensysteme für einen reibungslosen und zeitnahen Abschluss der im System ausgeführten Geschäfte zu sorgen hat und insbesondere geeignete Notfallmaßnahmen bei einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Börsensysteme vorzuzulassen hat.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 39 Buchstabe f der Finanzmarktrichtlinie um und schreibt eine angemessene Kapitalausstattung des Börsenbetreibers vor. Die Börsenaufsicht hat bei der Beurteilung der Höhe der angemessenen Eigenmittel die Höhe der Börsenumsätze und die Art der dort abgeschlossenen Geschäfte sowie der speziellen Risiken des Geschäftsmodells des Börsenbetreibers zu berücksichtigen.

Zu § 6 (Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 3 a.F.

Zu Absatz 6

Die Regelung des Artikels 38 der Finanzmarktrichtlinie über Anforderungen an Personen mit wesentlichem Einfluss auf die Verwaltung des geregelten Marktes ist durch § 3 a.F. hinsichtlich der Anzeigepflicht für Veränderungen von bedeutenden Beteiligungen an dem Träger der Börse bereits umgesetzt. Ergänzungen waren in Absatz 6 vorzunehmen, um in Umsetzung des Artikels 38 Abs. 2 Buchstabe b der Finanzmarktrichtlinie auch eine Veröffentlichung der Veränderungen der Anteilseignerschaft durch den Marktbetreiber sicherzustellen.

Zu § 7 (Handelsüberwachungsstelle)

Die Vorschrift entspricht § 4 a.F. Die bisher in § 4 Abs. 2 Satz 1 geregelte Bestellung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle durch den Börsenrat auf Vorschlag der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde wurde inhaltsgleich nach § 12 verschoben.

Zu § 8 (Zusammenarbeit)

Die Vorschriften des § 5 a.F. sind nun in § 3 Absatz 7 und 8 geregelt. Der neu gefasste § 8 enthält Bestimmungen zur nationalen Zusammenarbeit.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 49 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um und normiert die Pflicht zur engen Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwischen der Bundesanstalt und den Börsenaufsichtsbehörden der Länder in sämtlichen Fragen, die jeweils für die andere Behörde aufgrund der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche sachdienlich sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um und regelt den Spezialfall der unverzüglichen Unterrichtung der Bundesanstalt durch die Börsenaufsichtsbehörde in Fällen der Handelsaussetzung und –einstellung, die von der Börsenaufsichtsbehörde angeordnet werden.

Zu § 9 (Anwendbarkeit kartellrechtlicher Vorschriften)

Die Vorschrift entspricht § 6 a.F.

Zu § 10 (Verschwiegenheitspflicht)

Die ehemals in § 7 geregelte Vorschrift wird in Absatz 1 auf die Weitergabe von Informationen (früher: Tatsachen) erweitert und damit an die Erweiterung der Vorschriften des Insiderrechts angeglichen. Des Weiteren werden die hierin enthaltenen Begriffe an die Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes angeglichen.

Nummer 2 wird an den Wortlaut von § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WpHG angeglichen und den Vorgaben von Artikel 54 Abs. 4 der Finanzmarktrichtlinie entsprechend ergänzt.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 58 Abs. 5 der Finanzmarktrichtlinie und stellt klar, dass eine Übermittlung vertraulicher Informationen auch an Zentralbanken in ihrer Funktion als Währungsbehörden bzw. an mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraute Behörden erfolgen kann, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Nummer 4 setzt Artikel 54 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um und gestattet die Übermittlung der bei der Börsenaufsichtsbehörde vorhandenen Informationen für Zwecke zivil- oder handelsrechtlicher Verfahren, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines Börsenträgers, eines organisierten Marktes mit Sitz im Ausland oder dessen Betreibers eröffnet worden ist oder die Liquidation der betreffenden Personen abgewickelt werden muss, an die hierfür zuständigen Stellen.

Zu § 11 (Untersagung der Preisfeststellung für ausländische Währungen)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen § 8 a.F.

Zu § 12 (Börsenrat)

Absatz 2 Nummer 1 bestimmt in der gegenüber § 9 a.F. geänderten Fassung, dass der Börsenrat die Börsenordnung, die Börsengeschäftsbedingungen, die Gebührenordnung und die Zulassungsordnung für Börsenhändler als Satzung beschließt.

Die neu eingefügte Nummer 5 beinhaltet das bisher in § 4 Abs. 2 Satz 1 normierte Recht des Börsenrates, den Leiter der Handelsüberwachungsstelle zu bestellen und wiederzubestellen.

Zu § 13 (Wahl des Börsenrates)

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 und 2 § 10 a.F. Zur Umsetzung von Artikel 38 Absatz 1 der Finanzmarktrichtlinie wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, welcher sicherstellen soll, dass die Börsenratsmitglieder zuverlässig und fachlich geeignet sind. Bei der Beurteilung der fachlichen Eignung von Kandidaten für den Börsenrat ist insbesondere die Art der Wirtschaftsgüter, die an der Börse gehandelt werden und die Komplexität der dort abgeschlossenen Geschäfte zu berücksichtigen.

Zu § 14 (Börsenrat an Warenbörsen)

Die Vorschrift entspricht § 11 a.F.

Zu § 15 (Leitung der Börse)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 der früher in § 12 geregelten Vorschrift setzt Artikel 37 Absatz 1 der Finanzmarktrichtlinie in Bezug auf die Börsengeschäftsführung um und stellt an die Geschäftsführer die hierin genannten Anforderungen der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung. Bei der Prüfung der fachlichen Eignung ist auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Hinblick auf die an der betreffenden Börse abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte abzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt entsprechend der Vorgabe von Artikel 37 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie klar, dass die Börsenaufsichtsbehörde ihr Einvernehmen hinsichtlich der für die Geschäftsführung der Börse vorgeschlagenen Personen zu verweigern hat, wenn sie durch objektive und nachweisbare Tatsachen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der fachlichen Eignung der Geschäftsführung hat oder aufgrund dieser Tatsachen eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsführung gefährdet zu sein scheint. Letzteres kann etwa bei einem entsprechenden beruflichen Interessenkonflikt eines Kandidaten für die Geschäftsführung der Fall sein, sofern dieser ihn für die Wahrnehmung ausschließlich öffentlicher Interessen im Rahmen der Geschäftsführung ungeeignet macht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht Absatz 2 a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die bisher in § 18 Abs. 2 und 3 a.F. enthaltenen Befugnisse der Geschäftsführung zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse.

Zu Absatz 5

Absatz 5 normiert die grundsätzliche Überwachungsfunktion der Geschäftsführer gegenüber nach § 19 zugelassenen Handelsteilnehmern, den für diese am Handel teilnehmenden Personen und den Emittenten zugelassener Handelsobjekte sowie den einen Zulassungsantrag nach § 32 stellenden Personen unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Kapitel V der Durchführungsverordnung. Insoweit wird Artikel 40 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht Absatz 3 a.F.

Zu § 16 (Börsenordnung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 a.F.

elektronische Vorab-Fassung

Zu Absatz 2

§ 13 Abs. 3 Nr. 1 a.F. wird aufgrund der Abschaffung der Zulassungsstelle gestrichen und die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 1.

Als neue Nummer 2 wird die aus Artikel 42 Abs. 2 Buchstabe e der Finanzmarktrichtlinie entstammende Vorgabe umgesetzt, wonach ein geregelter Markt Regeln und Verfahren für die Abwicklung und Abrechnung der Geschäfte an der Börse festzulegen hat.

Zu Absatz 3

In Konsequenz dieser Neuregelung wird Absatz 4 a.F. gestrichen und durch den bisherigen Absatz 5 ersetzt.

Zu § 17 (Gebühren und Entgelte)

Der bisherige Inhalt der Vorschrift des § 17 Abs. 1 a.F. war infolge der Flexibilisierung der Handelsteilnehmerzulassung in § 19 Abs. 6 zu streichen. § 17 Abs. 2 a.F. wird aufgehoben, da die Finanzmarktrichtlinie von einem freien Wettbewerb der Handelsplattformen, nicht aber von einer Pflicht zur gegenseitigen Vernetzung der geregelten Märkte ausgeht. § 17 entspricht weitgehend § 14 a. F ..

In Absatz 1 Nr.1 wird gegenüber der bisherigen Regelung in § 14 a.F. die gesonderte Erwähnung des elektronischen Handels aufgrund der künftig einheitlichen Behandlung des Börsenhandels im Börsengesetz gestrichen.

In Absatz 3 wird in Übereinstimmung mit der derzeitigen Rechtspraxis klargestellt, dass Börsenträger für Dienstleistungen innerhalb des Börsenbetriebs, wie etwa der Bereitstellung von technischen Anbindungen zu Handelssystemen oder dem Vertrieb von Handelsdaten unabhängig von den Verwaltungsgebühren nach Absatz 1 gesonderte privatrechtliche Entgelte verlangen können.

Zu § 18 (Sonstige Benutzung von Börseneinrichtungen)

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 a.F sind nun inhaltsgleich in § 2, die des Absatz 2 in § 12 Abs. 4 geregelt. § 18 enthält nun die Regelungen des § 15 a.F.

Zu § 19 (Zulassung zur Börse)

Die Vorschriften des § 16 a.F. enthielten bereits in der bisherigen Fassung eine hinreichende Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 42 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie. Sie wurden in der Neufassung lediglich an die gegenwärtige Rechtspraxis angepasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird aus Gründen der Rechtsklarheit die Zulassungspflicht für Besucher der Börse, Handelsteilnehmer und Börsenhändler in einer Vorschrift zusammengefasst, wobei der Absatz nun ebenfalls die zuvor in Absatz 5 normierte Legaldefinition des Börsenhändlers enthält. Satz 2 wird gestrichen, da sich in der Zwischenzeit in der Rechtspraxis ein weites Verständnis in Bezug auf den Börsenhandel entwickelt hat und der ganz überwiegende Teil der Aufträge elektronisch übermittelt wird. Auch die Finanzmarktrichtlinie und ihre Durchführungsbestimmungen gehen stillschweigend von der Zulässigkeit der elektronischen Auftragsübermittlung aus. Eine gesonderte Erwähnung der elektronischen Auftragsübermittlung ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 4

Durch die Änderung in Satz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass hier nicht nur die Geschäfte im Präsenzhandel, sondern sämtliche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte erfasst sind.

In Satz 2 wird zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Vorschrift bezüglich der Definition des organisierten Marktes auf § 2 Abs. 5 WpHG-E verwiesen und die Definition im Übrigen gestrichen. Der angefügte Satz 3 stellt sicher, dass die Börsenordnung neben den in dieser Vorschrift niedergelegten Voraussetzungen für die Zulassung von Handelsteilnehmern für den Zugang zu unterschiedlichen Handelssystemen weitere Voraussetzungen aufstellen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Folgeänderung zu Absatz 1.

Zu Absatz 6

Die Änderungen in Absatz 6 Satz 3 und 4 enthalten eine Flexibilisierung bei der Bestimmung der fachlichen Eignung der Börsenhändler. Nachdem bisher zum Nachweis der fachlichen Eignung von Personen, die für einen Handelsteilnehmer an der Börse handeln dürfen, stets eine Börsenhändlerprüfung verlangt wurde, stellt dies nun eine von mehreren Möglichkeiten

zur Feststellung der fachlichen Eignung dar. Insbesondere ist bei der Überprüfung der fachlichen Eignung auf die spezifischen Anforderungen des jeweiligen börslichen Marktes abzustellen, an welchem die betreffende Person tätig sein soll. So werden z.B. bei der Teilnahme an rein elektronischen Handelssystemen an die erforderliche fachliche Eignung andere Maßstäbe anzulegen sein, als für den Handel an Präsenzbörsen. Die für die fachliche Eignung aufgestellten Kriterien und Grundsätze sind in einer Zulassungsordnung für Börsenhändler festzulegen, welche die bisherige Prüfungsordnung ersetzt. Das Verfahren zum Erlass der Zulassungsordnung entspricht dem der früheren Prüfungsordnung für Börsenhändler.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird redaktionell klargestellt, dass die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung anordnen kann.

Zu Absatz 10

Absatz 10 setzt Artikel 42 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 1 der Finanzrichtlinie um und bestimmt eine Anzeigepflicht der Börse an die Börsenaufsichtsbehörde bezüglich der Staaten, in welchen sie einen unmittelbaren Zugang für Handelsteilnehmer anbieten möchte. Im Einklang mit dieser Bestimmung wird eine gleichzeitige Information der Bundesanstalt normiert, da diese nach § 7 Abs. 3 WpHG-E (Artikel 42 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie) innerhalb eines Monats die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaates entsprechend informieren muss. Zudem obliegt ihr nach § 7 WpHG-E die Prüfung, ob und welche Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des betreffenden Staates möglich ist. Aus diesem Grund ist die Information auch auf Teilnehmer aus Drittstaaten auszudehnen. Andererseits kann sie sich hierbei auf die erstmalige Zugangsgewährung in dem jeweiligen Staat beschränken, da die Handelsteilnehmer selbst aus der Übermittlung nach § 16 Abs. 11 hervorgehen.

Zu Absatz 11

Die Vorschrift setzt Artikel 42 Absatz 7 der Finanzmarktrichtlinie um und normiert die bereits bestehende Praxis der Börsengeschäftsführung die Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig über die derzeit zugelassenen Handelsteilnehmer zu informieren.

Zu § 20 (Sicherheitsleistungen)

Die Vorschrift entspricht § 19 a.F.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu § 21 (Externe Abwicklungssysteme)

§ 21 enthält Vorschriften über die Anbindung von externen Abwicklungssystemen und setzt Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um. In vielen Fällen werden die durch den Börsenträger betriebenen Handels- und Abwicklungssysteme durch dritte Anbieter für Abrechnungs- oder Abwicklungsleistungen im Hinblick auf die Erfüllung der Börsengeschäfte ergänzt. Dies kann sowohl in der Gestalt einer Clearing-Einrichtung, etwa einem in den Börsenhandel organisatorisch eingebetteten Zentralen Kontrahenten, oder durch andere Abwicklungsdienstleistungen erfolgen, wie sie auch vielfach von Wertpapiersammelbanken angeboten und durchgeführt werden. § 21 schafft in Umsetzung von Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie erstmals Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine solche Anbindung möglich ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt nach den Vorgaben von Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b der Finanzmarktrichtlinie die erforderlichen Voraussetzungen für die Anbindung entsprechender Systeme an die vom Börsenträger betriebenen Börsensysteme und deren Einbindung in die börslichen Regelwerke.

Durch Satz 1 wird klargestellt, dass die Einbindung von entsprechenden Abwicklungssystemen in der Börsenordnung zu regeln ist.

Satz 2 Nummer 1 bestimmt nach den Vorgaben von Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b der Finanzmarktrichtlinie, dass das System über die erforderlichen technischen Einrichtungen zur Erbringung der Dienstleistung verfügen muss, wobei nicht nur eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Ausstattung des Systems, sondern dessen Kompatibilität zu den Abläufen der börslichen Systeme erforderlich ist.

Nummer 2 fordert die nach Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a der Finanzmarktrichtlinie ebenfalls erforderliche rechtliche und technischen Anbindungen zu den börslichen Handels- und Abwicklungssystemen. Hierunter sind auch solche externen Systeme zu fassen, die bereits an die vom Börsenträger betriebenen Systeme angebunden wurden.

Nummer 3 normiert die nach Artikel 34 Absatz 2 der Finanzmarktrichtlinie vorgeschriebenen Anforderungen an diese Systeme, wonach eine ordnungsgemäße und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten effiziente Abrechnung und Abwicklung der Geschäfte an der Börse gewährleistet sein muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt in Umsetzung von Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie, dass es Handelsteilnehmern bei alternativ an die Börse angebotenen externen Abwicklungssystemen freigestellt sein muss, welches System sie für die Abwicklung ihrer Börsengeschäfte benützen können.

Zu § 22 (Sanktionsausschuss)

Die Vorschrift des § 22 a.F. wird aufgehoben, da sämtliche Regelungen über die Ausführung von Kundenaufträgen zur Vereinheitlichung der Gesetzssystematik und insbesondere zur Umsetzung von Artikel 21 der Finanzmarktrichtlinie umfassend in § 33a des Wertpapierhandelsgesetzes sowie einer zugehörigen Verordnung geregelt werden.

§ 22 n. F. entspricht § 20 a.F. Absatz 2 wird durch die Klarstellung ergänzt, dass auch für das Sanktionsverfahren entsprechend § 278 BGB eine Zurechnung des Verschuldens erfolgt, da die zugelassenen Handelsteilnehmer, sofern sie juristische Personen sind, also solche nicht verschuldensfähig sind.

Ferner wird durch die Ergänzung, dass auch Emittenten lediglich mit einem Verweis sanktioniert werden können, eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Abschnitt 2 (Börsenhandel und Börsenpreisfeststellung)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass nunmehr im Abschnitt 2 auch Regelungen über die Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten enthalten sind.

Zu § 23 (Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten)

Absatz 1 Satz 2 wird sprachlich angepasst. Satz 3 wird durch einen Verweis auf Artikel 36 und 37 der Durchführungsverordnung ergänzt. Die terminologisch hier nicht relevante Einbeziehung von entsprechenden Handelsobjekten wird gestrichen.

Der neu angefügte Absatz 2 beinhaltet eine den Absatz 1 ergänzende Vorschrift für Derivate. Zur Schaffung von Rechtsklarheit und zur Umsetzung von Artikel 40 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie wird nun die Geschäftsführung dazu verpflichtet, für Derivate vor der Zulassung zum Handel ausreichende Kontraktpezifikationen festzulegen, die den europarechtlichen Anforderungen genügen.

Zu § 24 (Börsenpreis)

Die Vorschrift wurde aufgrund der durch die Finanzmarktrichtlinie eingeführten Neuregelungen zur Vor- und Nachhandelstransparenz in Aktien und Zertifikaten, die Aktien vertreten, neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird in seinem Anwendungsbereich auf alle Finanzinstrumente erstreckt und damit an die geänderte Terminologie in § 2 angepasst. Zudem wird die Regelung des § 57 Abs. 2 a.F. in Absatz 1 integriert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht den bisherigen Sätzen 1 und 2 des § 24 Abs. 2 a.F. Satz 3 entspricht inhaltlich § 24 Abs. 2 Satz 4 a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Nachhandelstransparenz im Börsenhandel, soweit dies nicht bereits speziell im Bereich der Aktien und der Zertifikate, die Aktien vertreten, in § 31 erfolgt. Satz 1 unterscheidet sich von der Vorfassung in § 24 Abs. 2 Satz 3 a.F. dadurch, dass die Veröffentlichung in Umsetzung von Artikel 40 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie in leicht zugänglicher Weise zu erfolgen hat. Ferner ist es Börsen möglich, künftig die festgestellten Preise separat von den Gebührentatbeständen des § 17 zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu vermarkten. § 24 Abs. 2 Satz 5 a.F. wurde aufgrund der zwischenzeitlich bestehenden Redundanz gestrichen. Satz 2 entspricht § 24 Abs. 2 Satz 6 a.F. Satz 3 entspricht § 13 Abs. 2 Satz 3 a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 24 Abs. 3 a.F.

Zu § 25 (Aussetzung und Einstellung des Handels)

Die Vorschrift setzt Artikel 41 der Finanzmarktrichtlinie um. § 25 a.F. war überholt und aufgrund seiner Vorgabe, die im Grunde keine hybriden Börsenhandelssysteme zulässt, aufzuheben. Auch der Präsenzhandel weist in der Zwischenzeit eine erhebliche elektronische Komponente auf und reine „Präsenzbörsen“ existieren in Deutschland nicht mehr. Zudem

beschreibt Anhang II der Durchführungsverordnung umfassend die verschiedenen Modelle der börslichen Preisfeststellung, ohne dass hybride Konstrukte des Börsenhandels ausgenommen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet die auf alle Wirtschaftsgüter und Rechte erweiterte Vorschrift des § 38 Abs. 1 a.F. und setzt Artikel 41 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Der Wortlaut der Vorschrift, wonach das Aussetzungs- und Ausschlussrecht der Geschäftsführung insoweit auf Finanzinstrumente anwendbar ist, die „den Regeln nicht mehr entsprechen“, war unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechend sinngemäß umzusetzen. Satz 2 entspricht § 38 Abs. 1 Satz 2 a.F. und setzt Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 verpflichtet die Börse, die Entscheidungen der Aussetzung und Einstellung des Handels an einem geregelten Markt zu veröffentlichen. Dies war bisher nur in den Börsenordnungen geregelt (z.B. §§ 25, 42 BörsO FWB) und erhält nun durch die richtlinienkonforme Umsetzung eine gesetzliche Grundlage.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 38 Abs. 2 a.F.

Zu § 26 (Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften)

§ 26 entspricht § 23 a.F.

Zu Abschnitt 3 (Skontroführung und Transparenzanforderungen an Wertpapierbörsen)

Die Überschrift des neuen Abschnitt 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein eigener Abschnitt für die Skontroführung und die Transparenzanforderungen an Wertpapierbörsen geschaffen wird.

Zu § 27 (Zulassung zum Skontroführer)

Die bislang in den §§ 26 bis 29 geregelten detaillierten Vorschriften für Skontroführer werden aufgrund der stetigen Entwicklung neuer Marktstrukturen und der wachsenden technischen Möglichkeiten einer Börse, Handelsteilnehmer bei der Feststellung des Börsenpreises organisatorisch zu beteiligen, flexibilisiert.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält die Legaldefinition des Skontroführers aus § 25 Satz 1 a.F., mit der Ausnahme, dass es sich hierbei um bereits zugelassene Handelsteilnehmer handeln muss. Die Zulassung zum Handelsteilnehmer und Skontroführer kann jedoch auch in einem Rechtsakt erfolgen. Wie in § 26 Abs. 1 a.F. erfolgt die Zulassung auf Antrag. Die Zulassungsvoraussetzung, dass das Unternehmen ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut sein muss, entfällt. Die nach § 19 erforderliche Zulassung als Handelsteilnehmer ist künftig ausreichend. Außerdem muss der Antragsteller neben der erforderlichen fachlichen Eignung auch über eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen, wobei es der jeweiligen Börse überlassen ist, hierfür den Anforderungen des Marktes entsprechende Voraussetzungen in der Börsenordnung aufzustellen.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Absätze 2 bis 4 beinhalten Folgeänderungen zu den Neuerungen in Absatz 1.

Zu § 28 (Pflichten des Skontroführers)

In Absatz 1 wird der Pflichtenkatalog des § 27 a.F. ebenfalls flexibler gestaltet, wobei die in § 27 a.F. enthaltene Ordnungsfunktion und die Pflicht zur interessenneutralen Ausübung der Tätigkeit weiterhin gelten. Aus Gründen der Klarstellung werden die für den Skontroführer handelnden Personen ausdrücklich in den Pflichtenkreis einbezogen.

Zu § 29 (Verteilung der Skontren)

Erheblich vereinfacht wird das Verfahren über die Verteilung der Skontren. Das frühere starre Verteilungsverfahren unter Mitwirkung des Skontroführerausschusses wird dem Bedürfnis nach einer flexibleren und effizienteren Gestaltung der Märkte nicht mehr gerecht. Um den spezifischen Gegebenheiten der unterschiedlichen Börsen Rechnung zu tragen, wird das Verteilungsverfahren dereguliert und den Börsen selbst übertragen, die entsprechende Regelungen in der Börsenordnung vorsehen können. Über die Verteilung der Skontren entscheidet wie bislang die Geschäftsführung. Diese Entscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar, für welchen die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften gelten (s. auch Begr. RegE zum 4. Finanzmarktförderungsgesetz, BT-Drucks. 14/8017, S. 78)§

Zu § 30 (Vorhandelstransparenz bei Aktien)

Die neue Vorschrift über die Vor- und Nachhandelstransparenz für den Handel an Börsen setzt die Artikel 44 und 45 der Finanzmarktrichtlinie um. § 31 a.F. wird mit der Abschaffung der Zulassungsstelle aufgehoben.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Absatz 1

Satz 1 der Vorschrift setzt Artikel 44 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Satz 2 setzt Artikel 44 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 64 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Mittels Verweisung auf die Durchführungsverordnung werden die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht näher erläutert. Die Verweisung betrifft insbesondere Artikel 18, 19 und 30 der Durchführungsverordnung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 44 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Finanzmarktrichtlinie um und regelt, dass Börsen unabhängig von der Möglichkeit, Systematische Internalisierer gemäß § 19 als Handelsteilnehmer zuzulassen, diesen auch lediglich lesenden Zugang zu den Informationen aus dem Orderbuch geben können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist wegen der näheren Ausgestaltung der Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1 auf Kapitel IV Abschnitt 1, 3 und 4 der Durchführungsverordnung.

Zu § 31 (Nachhandelstransparenz bei Aktien)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 setzt die Regelung zur Nachhandelstransparenz der. Artikel 45 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 64 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Die Pflicht zur Veröffentlichung trifft den Börsenträger, da der Börse als teilrechtsfähige Anstalt die rechtlichen Möglichkeiten zum Abschluss entsprechender Verträge mit Medienanbietern fehlen.

Satz 2 setzt Artikel 45 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 64 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um und regelt die in Artikel 28 der Durchführungsverordnung vorgesehene Möglichkeit zur verzögerten Veröffentlichung unter Verweis auf die dort geregelten Einzelheiten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verweist wegen der näheren Ausgestaltung der Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1 auf Kapitel IV Abschnitt 1, 3 und 4 der Durchführungsverordnung.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Abschnitt 4 (Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel)

Durch die Aufhebung der Trennung von amtlichem und geregelter Markt werden die bisherigen Abschnitte 3 und 4 im neuen Abschnitt 4 zusammengefasst.

Zu § 32 (Zulassungspflicht)

Mit der Abschaffung der Zweiteilung der Marktsegmentierung in amtlicher und geregelter Markt zu einem einzigen gesetzlichen Marktsegment, dem regulierten Markt, wird eine in der Zwischenzeit nicht mehr zeitgemäße Unterscheidung der beiden Marktsegmente aufgegeben. Durch die bereits mit dem 4. Finanzmarktförderungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten für Börsen, in Teilbereichen ihrer Märkte, zusätzliche Zulassungs- und Zulassungsfolgpflichten einzuführen, besteht ein hinreichender Gestaltungsspielraum für die Börsen, eine den Bedürfnissen des Marktes entsprechende Marktstruktur zu schaffen. Außerdem werden die bislang bestehenden Unterschiede der beiden Marktsegmente im Bereich der Zulassungsfolgpflichten insbesondere im Hinblick auf die Transparenzpflichten der Emittenten durch die verbindlichen Vorgaben der EU-Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) weiter nivelliert. Angesichts der mit diesem Gesetzentwurf weitergeführten und von den Börsen in der Praxis positiv aufgenommenen Gestaltungsmöglichkeiten für Teilbereiche des börslichen Marktes besteht keine rechtliche Notwendigkeit, die Zweiteilung des gesetzlichen Börsenhandels aufrechtzuerhalten.

Absatz 1 und 4 wurden dementsprechend an die neue Terminologie angepasst. Hierbei wird klargestellt, dass die bisher der Zulassungsstelle obliegenden Aufgaben durch die Börsengeschäftsführung wahrgenommen werden. Der Aufgabenbereich der Zulassungsstelle war infolge der durch die seit dem Inkrafttreten des Wertpapierprospektgesetzes nunmehr durch die Bundesanstalt durchgeführten Prüfung der Börsenzulassungsprospekte erheblich reduziert worden, so dass ein Fortbestand dieses Gremiums nicht mehr erforderlich ist.

In Absatz 1 ist nun ebenfalls die weiterhin bestehende und auch nach Artikel 40 Abs. 5 der Finanzmarktrichtlinie vorgesehene Möglichkeit zur Einbeziehung bereits an anderen organisierten Märkten zugelassenen Wertpapieren geregelt.

Absatz 2 entspricht den §§ 30 Abs. 2, 51 Abs. 1 Nr. 2 a.F.

Absatz 3 entspricht den §§ 30 Abs. 3, 51 Abs. 1 Nr. 1 a.F.

Absatz 4 enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 5 entspricht § 31 Abs. 4 a.F. mit der Maßgabe, dass mangels gesetzlicher Bezugsvorschriften die regionalen Börsenpflichtblätter entfallen.

Zu § 33 (Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt)

§ 33 setzt Artikel 40 Abs. 5 der Finanzmarktrichtlinie um. Nach dieser Vorschrift muss die bisher nach § 56 a.F. mögliche Einbeziehung in den geregelten Markt für sämtliche gesetzlichen Marktsegmente gelten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 56 Abs. 1 a.F. mit der Ausnahme, dass künftig auch eine Einbeziehung durch die Geschäftsführung von Amts wegen, d.h. ohne den bisher erforderlichen Antrag eines Handelsteilnehmers möglich ist, wenn die Geschäftsführung ein entsprechendes Marktbedürfnis erkennt. Ferner ist bei der Prüfung, ob ein Wertpapier zum Handel am regulierten Markt einer Börse einbezogen werden kann, nun auf die Zulassung an einer anderen Börse mit Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat in der EU oder einem Vertragsstaat des EWR abzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 56 Abs. 2 a.F. mit der Maßgabe, dass die Gesetzesverweise redaktionell angepasst wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Umsetzung von Artikel 40 Abs. 5 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie und verpflichtet die Geschäftsführung, den Emittenten, dessen Wertpapiere von der Einbeziehung betroffen sind, hiervon zu unterrichten. Wie Artikel 40 Abs. 5 Satz 3 der Finanzmarktrichtlinie ausführt, entstehen dem Emittenten hieraus keine zusätzlichen Pflichten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 56 Abs. 3 a.F.

Zu § 34 (Ermächtigungen)

§ 34 entspricht § 32 a.F. und enthält lediglich terminologische Folgeänderungen zu der Zusammenlegung des amtlichen und des geregelten Marktes und der Abschaffung der Zulassungsstelle und die Übertragung ihrer Kompetenzen auf die Bundesanstalt.

Nachdem die Bundesanstalt nun als Bundesbehörde die Zuständigkeit zur Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt erhält und die Zulassungsstellen als Landesbehörden, die diese Vorschrift ausführten, abgeschafft werden, unter fällt die betreffende Rechtsverordnung nicht mehr dem Zustimmungserfordernis des Bundesrates.

§ 32 Nummern 2 und 3 a.F. waren bereits aufgehoben. Infolge der Neufassung des Gesetzes wird Nummer 4 zur neuen Nummer 2.

Zu § 35 (Verweigerung der Zulassung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 36 (Zusammenarbeit in der Europäischen Union)

Die Vorschriften in § 34 Abs. 1 a.F. über die internationale Zusammenarbeit der Zulassungsstellen werden aufgrund der Abschaffung der Zulassungsstellen und die Übertragung der Aufgaben auf die Börsengeschäftsführung abgeschafft. Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wertpapierzulassung fällt nun in die Zuständigkeit der Bundesanstalt nach § 7 Abs. 1 WpHG. Die bisherigen Absätze 2 und 3 bleiben unverändert und sind nun als Absätze 1 und 2 in § 36 geregelt.

Zu § 37 (Staatliche Schuldverschreibungen)

Die Vorschriften enthalten lediglich redaktionelle Anpassungen gegenüber § 36 a. F.

Zu § 38 (Einführung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 37 a.F., zusätzlich wurde die Möglichkeit geschaffen, nähere Bestimmungen in der Börsenordnung zu treffen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 39 (Widerruf der Zulassung bei Wertpapieren)

Die Absätze 1 und 2 wurden im Hinblick auf die Regelung der Aussetzung oder Einstellung der Notierung in den allgemeinen Vorschriften des § 24 Abs. 1 und 2 aufgehoben. Die folgenden Absätze rücken auf und werden aufgrund der Übertragung der Zuständigkeiten der Zulassungsstelle auf die Geschäftsführung angepasst.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 steht nun der Geschäftsführung das Recht zu, die Zulassung zum regulierten Markt zu widerrufen. Die Vorschrift enthält zusätzlich die bisher in § 43 Satz 2 geregelte Befugnis zum Widerruf, entspricht jedoch im Übrigen § 38 Abs. 3 a. F. und setzt Artikel 41 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um.

Zu Absatz 2

Satz 1 und 2 entsprechen den ersten beiden Sätzen des § 38 Abs. 4 a.F. Satz 3 regelt die Veröffentlichung, welche nunmehr zusätzlich im Internet zu erfolgen hat. Satz 4 war aufgrund der Abschaffung der Zulassungsstelle zu streichen. Satz 4 entspricht § 38 Abs. 4 Satz 5 a.F.

Zu § 40 (Pflichten des Emittenten)

Die Vorschrift enthält lediglich redaktionelle Folgeänderungen gegenüber den § 39 a.F. § 40 a.F. war infolge der Zusammenführung des geregelten und des amtlichen Marktes zum regulierten Markt obsolet geworden.

Zu § 41 (Auskunftserteilung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 42 (Teilbereiche mit besonderen Pflichten für Emittenten)

Zu Absatz 1

§ 42 fasst die für den geregelten Markt und den amtlichen Markt geltenden Möglichkeiten zur Gestaltung von zusätzlichen Pflichten für Emittenten in einer Vorschrift zusammen und bestimmt, dass die Börsen für den regulierten Markt in Teilbereichen zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel den Emittenten sowohl zusätzliche Voraussetzungen für die Einführung von Wertpapieren als auch zusätzliche Folgepflichten

auferlegen können. Inhaltlich entsprechen die Gestaltungsmöglichkeiten der Börse denjenigen für den geregelten Markt.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Recht der Geschäftsführung, in den Fällen, in denen ein Emittent auch nach Fristsetzung zusätzliche Zulassungs- oder Zulassungsfolgepflichten nach Absatz 1 nicht erfüllt, diesen Emittenten aus dem entsprechenden Teilsegment des Marktes auszuschließen. Nach Satz 3 gelten in diesen Fällen die Unterrichts- und Veröffentlichungspflichten der Geschäftsführung bei einer Aussetzung oder Einstellung nach § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Zu § 43 (Verpflichtung des Insolvenzverwalters)

Die Vorschrift entspricht § 42a a.F..

Zu den §§ 44 bis 46

unverändert

Zu § 47 (Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche)

Zu Abschnitt 5 (Freiverkehr)

Der Freiverkehr wird zukünftig in einem eigenen Abschnitt geregelt.

Zu § 48 (Freiverkehr)

Die nach der Vereinheitlichung der beiden gesetzlichen Marktsegmente zum regulierten Markt redundanten Regelungen zum geregelten Markt der §§ 49 bis 56 a.F. werden aufgehoben. § 48 ersetzt die bislang in § 57 geregelte Vorschrift zum Freiverkehr.

Zu Absatz 1

Abgesehen von den redaktionellen Folgeänderungen sind die dort genannten Handelsrichtlinien nunmehr von der Geschäftsführung zu erlassen. und damit der bislang umstrittene Rechtscharakter dieses Regelwerks nunmehr dem öffentlichen Recht zugeordnet.. Hintergrund dieser Zuordnung in den Kompetenzbereich der Geschäftsführung ist, dass bereits an einigen Börsen gelebten Praxis ist, dass die Geschäftsführung bezüglich des Freiverkehrs im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben eine Zulassungsentscheidung zu treffen hat, welche davon abhängt, ob das Regelwerk des Freiverkehrs eine ordnungsgemäße

Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung in diesem zulassungsfreien Börsensegment gewährleistet. Zudem erhöht die öffentlich-rechtliche Rechtsnatur der Handelsrichtlinien als Verwaltungsvorschriften den Gestaltungsspielraum der Börsen. Ferner müssen die Handelsrichtlinien den für multilaterale Handelssysteme geltenden Anforderungen der Finanzmarktrichtlinie entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält korrespondierend zu Absatz die Kompetenz der Geschäftsführung den Freiverkehr zu untersagen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 2 der Finanzmarktrichtlinie um und enthält einen Verweis auf die Vorschriften über den Betrieb eines multilateralen Handelssystems hinsichtlich der Organisationspflichten im Wertpapierhandelsgesetz, die auch für Börsenträger gelten müssen, die ein multilaterales Handelssystem betreiben. Es handelt sich hierbei um die Vorschriften der Artikel 5 bis 10 sowie 12 bis 14 der Finanzmarktrichtlinie, die in den §§ 33, 34, und 34a sowie den nach diesen Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen Wertpapierhandelsgesetzes umgesetzt werden. Zu beachten ist, dass der Freiverkehrsträger nach den Vorgaben des Artikel 13 der Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit der Durchführungsrichtlinie auch über § 33 WpHG i.V.m. § 25a KWG die von der Bundesanstalt entwickelten Grundsätze der MaRisk zu berücksichtigen hat. Dementsprechend gelten für den Börsenträger nach der Vorgabe der Finanzmarktrichtlinie in diesem Fall über die Generalklausel des § 5 Abs. 5 die Eigenkapitalanforderungen des KWG. Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen dieses Absatzes obliegt nach § 3 Abs. 1 ebenfalls der Börsenaufsichtsbehörde.

Die Vorschriften über börsenähnliche Handelssysteme werden infolge der Umsetzung der Vorschriften der Finanzmarktrichtlinie über multilaterale Handelssysteme abschließend im Wertpapierhandelsgesetz und im Kreditwesengesetz behandelt.

Zu Abschnitt 6 (Straf- und Bußgeldvorschriften; Schlussvorschriften)

Die Überschrift des Abschnitts 6 bleibt unverändert.

Zu § 49 (Strafvorschriften)

§ 49 entspricht § 61 a.F.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu § 50 (Bußgeldvorschriften)

Abgesehen von Folgeänderungen wird durch die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 2 sichergestellt, dass die Missachtung einer Auskunftspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 7 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden kann. Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 62 a.F.

Zu § 51 (Geltung für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel)

§ 51 entspricht § 63 a.F.

Zu § 52 (Übergangsregelungen)

§ 52 entspricht in den Absätzen 1 und 2 § 64 a.F., Absatz 2a wird zu Absatz 3 und Absatz 3 zu Absatz 4.

Zu Absatz 5

Die Absätze 4 bis 7 a.F. haben infolge Zeitablaufs ihre Rechtswirkung verloren und waren daher aufzuheben.

Der neu eingeführte Absatz 5 regelt Übergangsvorschriften im Hinblick auf die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Börsengenehmigungen nach § 1 Abs. 1 BörsG a.F. Die ursprünglich erteilten Börsengenehmigungen gelten als Erlaubnis i. S. des § 4. Ein Börsenträger muss der jeweiligen Börsenaufsicht die dem Erlaubnisantrag nach § 4 Abs. 2 beizufügenden Unterlagen und Nachweise bis zum [...] übersenden.

Zu Absatz 6

Für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum amtlichen oder geregelten Markt zugelassene Wertpapiere gilt nach Absatz 6 nun die gesetzlich angeordnete Umwidmung dieser Zulassung zum regulierten Markt, was bedeutet, dass Emittenten beider Segmente keine neuen Zulassungsanträge für die Zulassung zu dem neuen einheitlichen gesetzlichen Börsensegment stellen müssen.

Zu Artikel 3 Änderung des Kreditwesengesetzes

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a)

Durch die Einfügung der neuen Nummer 1a wird, wie im Entwurf des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG-E), Anhang I Abschnitt A Nr. 5 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 der Finanzmarktrichtlinie umgesetzt, wonach die Anlageberatung, die bisher als Nebendienstleistung qualifiziert wurde, zur Hauptdienstleistung erhoben wird. Auf die Begründung unter Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe f wird verwiesen. Die bisher erlaubnisfreie Anlageberatung, soweit sie als persönliche Empfehlung abgegeben wird und sich auf bestimmte Finanzinstrumente bezieht, wird zur erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistung.

Nummer 1b dient der Umsetzung von Anhang I Abschnitt A Nr. 8 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Nr. 15 der Finanzmarktrichtlinie und erfasst als neue Finanzdienstleistung das Betreiben eines multilateralen Handelssystems. Diese Spezialerlaubnis erfasst in Zukunft nur den Betrieb eines multilateralen Handelssystems. Für die Erbringung anderer Finanzdienstleistungen oder Bankgeschäfte braucht das Institut eine gesonderte Erlaubnis. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG-E verwiesen.

Durch die neue Nummer 1c wird, entsprechend dem Entwurf des Wertpapierhandelsgesetzes, Anhang I Abschnitt A Nr. 7 der Finanzmarktrichtlinie umgesetzt. Die Platzierung von Finanzinstrumenten fiel bislang unter die Abschlussvermittlung, soweit kein - vorrangiger - Bankgeschäftstatbestand einschlägig war. Die Ausführungen zu Nummer 1b gelten im Übrigen entsprechend.

Die Änderung in Nummer 4 ist materiell ohne Konsequenzen und lehnt sich sprachlich an die Definition in § 2 Abs. 3 Nr. 2 WpHG-E an.

Die Einfügung des neuen Satzes 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Finanzmarktrichtlinie keine Differenzierung vornimmt, ob ein Handel auf eigene Rechnung für andere, also mit Kundenbezug (Eigenhandel), oder ohne Kundenbezug (Eigengeschäft) stattfindet. Anhang I Abschnitt A Nr. 3 qualifiziert den „Handel auf eigene Rechnung“ als Wertpapierdienstleistung. Auch die Definition des Handels auf eigene Rechnung in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 6 enthält keine Differenzierung hinsichtlich des Kundenbezuges. Somit fällt, vorbehaltlich der verschiedenen Ausnahmetatbestände in § 2 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 6 Nr. 9,

11, 13 und 14, auch das Eigengeschäft in den Anwendungsbereich der Finanzmarktrichtlinie und unter die Erlaubnistatbestände des Kreditwesengesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der Anwendungsbereich der Nummer 6 hat sich verkleinert, da eine Vielzahl von Unternehmen, die als Anlageberater bislang Finanzunternehmen waren, in Zukunft Finanzdienstleistungsinstitute werden. Die Streichung des Klammerzusatzes „Anlageberatung“ stellt klar, dass mit dieser Bezeichnung künftig nur noch die persönliche Anlageberatung in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente im Sinne des Absatzes 1a Nummer 1a bezeichnet wird, die künftig als Finanzdienstleistung qualifiziert wird. Nummer 6 erfasst wie bisher alle anderen Formen der Anlageberatung einschließlich derjenigen, die unter die Bereichsausnahmen des § 2 Abs. 6 Nr. 8, 15 und Absatz 10 fallen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3d)

Die Legaldefinition des Wertpapierhandelsunternehmens in Absatz 3d Satz 2 ist entsprechend der Vorgabe der Finanzmarktrichtlinie aufgrund der Ausdehnung des Begriffs der Finanzinstrumente zu erweitern. Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sind daher in Zukunft grundsätzlich auch dann als Wertpapierhandelsunternehmen anzusehen, wenn Gegenstand ihres Geschäfts allein Waretermingeschäfte sind. Diese Unternehmen kommen damit in den Genuss des Europäischen Passes gemäß § 24a. Für Unternehmen aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gilt dies entsprechend nach § 53b. Die diesbezügliche Beschränkung in Satz 2 ist daher aufzuheben.

Unternehmen, die sich auf Kassageschäfte mit Devisen- oder Rechnungseinheiten beschränken, gelten auch zukünftig nicht als Wertpapierhandelsunternehmen. Institute mit einer solchermaßen eingeschränkten Erlaubnis können den Europäischen Pass nicht in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe d (Absatz 5a)

Bei den Änderungen des Wortlauts handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die europarechtlich vorgegebene Terminologie.

Zu Buchstabe e (Absatz 11)

Mit der Neufassung des Absatzes 11 wird, wie in Artikel 1 im Entwurf des Wertpapierhandelsgesetzes, Anhang I Abschnitt C in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 17 bis 19

der Finanzmarktrichtlinie umgesetzt und die Terminologie entsprechend der des Wertpapierhandelsgesetzes angepasst. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen. Die Geltung dieses Begriffs der Finanzinstrumente ist beschränkt auf die Vorschriften in § 1 Abs. 1 bis 3 und 17, die erlaubnispflichtige Geschäfte definieren, und Ausnahmen von dieser Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 und 6. Ansonsten gilt für das gesamte Kreditwesengesetz, insbesondere die Vorschriften über Handelsbuchpositionen, der weiter gefasste Begriff der Finanzinstrumente des § 1a Abs. 3.

Der Begriff Finanzinstrumente in Absatz 11 ist das zentrale Tatbestandsmerkmal für die Anknüpfung zweier Bankgeschäftstatbestände, des Finanzkommissions- und des Emissionsgeschäftes, sowie für die Finanzdienstleistungstatbestände nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 und das Eigengeschäft in § 1 Abs. 1a Satz 3.

Was bislang als Wertpapier, Geldmarktinstrument oder Derivat unter die Definition der Finanzinstrumente fiel, wird auch in Zukunft unter die Definition fallen. Die bestehende Regelung muss im Rahmen der Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie ausgedehnt werden.

Satz 4 des Absatzes 11 setzt die Vorgaben des Anhangs I Abschnitt C Nr. 4 bis 10 der Finanzmarktrichtlinie um. Vor allem im Bereich der Derivate wird der Begriff der Finanzinstrumente auf europäischer Ebene ausgeweitet und entsprechend harmonisiert. Einen Großteil dieser Geschäfte erfasst die bisherige Derivate-Definition des § 1 Abs. 11 Satz 4 a.F. bereits. Der bestehende Begriff der Derivate hat sich seit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle am

1. Januar 1998 bewährt. Auch wenn die bestehende Regelung aufgrund der neuen EU-rechtlichen Vorgaben konzeptionell grundlegend überarbeitet werden muss, wird deshalb soweit wie möglich auf dieser Regelung aufgesetzt.

Absatz 11 Satz 4 entspricht § 2 Abs. 2 WpHG-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Buchstabe f (Absatz 17)

Die Aufhebung des Satzes 3 stellt eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Begriffs der Finanzinstrumente durch § 1 Abs. 11 Satz 1 dar. Da Absatz 17 von dieser Definition erfasst ist und insbesondere die Definition der Derivate aufgrund der Finanzmarktrichtlinie eine starke Ausweitung erfahren hat, verbleibt für Satz 3 kein selbständiger Anwendungsbereich. Satz 3 wird daher aufgehoben.

Buchstabe g (Absatz 18)

Bei den Änderungen in Absatz 18 handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Neufassung verschiedener europäischer Richtlinien (Richtlinie 2002/83/EG - Lebensversicherungsrichtlinie, Richtlinie 2004/39/EG - Finanzmarktrichtlinie, Richtlinie 2006/48/EG - Bankenrichtlinie, Richtlinie 2006/49/EG - Kapitaladäquanzrichtlinie).

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Bei der Übernahme der Legaldefinition aus § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Nummer 3a handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung im Interesse einer Straffung des Regelungstextes.

Nummer 8 setzt die Ausnahme des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe l insoweit um, als das Finanzkommissionsgeschäft betroffen ist. Nach der bestehenden Bereichsausnahme in § 2 Abs. 1 Nr. 8 gelten solche Unternehmen (so genannte „locals“ nach englischer Terminologie) nicht als Kreditinstitute, wenn sie das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich an einer Termin- oder Optionsbörse betreiben, dieses nur für andere Mitglieder dieser Börse betreiben und ihre Verbindlichkeiten durch ein System zur Sicherung der Erfüllung dieser Geschäfte an dieser Börse abgedeckt sind.

Aufgrund der EU-Vorgaben ist die bestehende Regelung materiell in zwei Punkten zu überarbeiten. Die Bereichsausnahme wird zum einen auf die analoge Tätigkeit in multilateralen Handelssystemen ausgedehnt. Zum anderen wird klargestellt, dass diese Unternehmen unter der Bereichsausnahme in Zukunft mehrere Börsen und multilaterale Handelssysteme im Inland in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen bedienen können, statt auf eine Terminbörse festgelegt zu sein. Die Haftungsregelung wird im Sinne der Vorgabe in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 der Finanzmarktrichtlinie präzisiert; eine Änderung gegenüber der bestehenden Auslegung ist damit nicht verbunden. Auf die Definition der Derivatemärkte wird in der analogen Ausnahme für die Erbringung einiger Finanzdienstleistungen durch Locals in Absatz 6 Nummer 9 zurückgegriffen.

Durch die Rückausnahme, Fehlen einer grenzüberschreitenden Tätigkeit, wird klargestellt, dass eine Ausnahme nicht in Betracht kommt und eine Erlaubnispflicht nach § 32 besteht, wenn Locals zusätzlich an Derivatemärkten im Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend tätig werden wollen. Diese Regelungstechnik ist zur Umsetzung von Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b(ii) und p der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (ABl. EU Nr. L 177, S. 201) – Kapitaladäquanzrichtlinie – erforderlich. Demnach benötigen Locals ein Anfangskapital von 50 000 Euro, wenn sie die Niederlassungsfreiheit oder den Europäischen Pass nutzen wollen. Von der laufenden Solvenzaufsicht können auch sie hingegen ausgenommen werden.

Die Bereichsausnahme in Nummer 9 setzt die Vorgabe des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe i der Finanzmarktrichtlinie insoweit um, als das Finanzkommissionsgeschäft betroffen ist. Auf die

Begründung unter Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a zu der entsprechenden Ausnahme in § 2a Abs. 1 Nr. 11 WpHG-E wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Die Änderungen in Absatz 6 setzen die relevanten Ausnahmen des Artikels 2 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Sie entsprechen der Umsetzung der jeweiligen Ausnahme in § 2a Abs. 1 WpHG. Es wird grundsätzlich auf die jeweiligen Begründungen unter Artikel 1 Nummer 4 verwiesen.

Die Ausnahmen in Nummern 1 und 3 setzen Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe g der Finanzmarktrichtlinie um. Die Nummern 4 bis 7 entsprechen ebenfalls der bisherigen Rechtslage und setzen Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a, b, e und f der Finanzmarktrichtlinie um.

Die bislang bestehende Bereichsausnahme der Nummer 8 für die Vermittlung von Investmentanteilen geht zurück auf eine zwingende Bereichsausnahme der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Durch Artikel 3 der Finanzmarktrichtlinie wird diese zwingende Ausnahme in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt. Mit der Nummer 8 wird von dieser Ausnahmemöglichkeit im bisherigen Umfang Gebrauch gemacht. Die Vermittlung von Wertpapieren wird wie bisher nicht von der Ausnahmeregelung erfasst. Die Gründe für die Beschränkung auf Investmentanteile haben nach wie vor Bestand. Investmentanteile sind noch stärker standardisiert als Wertpapiere. Die Institute oder Unternehmen, für die die Vermittlung erfolgt, unterliegen selbst der Aufsicht. Die Ausdehnung der Bereichsausnahme auf Anlageberatung in Bezug auf diese Finanzinstrumente ist eine Folgeänderung der Einstufung der Anlageberatung als Wertpapierdienstleistung durch die Finanzmarktrichtlinie. Eine Aufspaltung der Aufsicht über diese beiden Formen von Finanzdienstleistungen in Zusammenhang mit Anteilen an Investmentvermögen wäre, da sie in der Regel von denselben Personen ausgeführt wird, unzweckmäßig. Außerdem stellt die Neufassung des Textes klar, dass die Bereichsausnahme auch dann gilt, wenn die Vermittlung zwischen Kunden und mehr als einem Institut betrieben wird. Der vorletzte Halbsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bereichsausnahme durch die Finanzmarktrichtlinie von einer zwingenden in eine fakultative umgewandelt wurde. Es steht den Unternehmen nunmehr frei, eine entsprechende Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 zu beantragen.

Die Bereichsausnahme in Nummer 9 beruht auf dem Teil des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe l der Finanzmarktrichtlinie, der nicht das Finanzkommissionsgeschäft betrifft. Sie setzt auf der bestehenden Regelung des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 9 auf. Das Terminbörsenprivileg wird jedoch im Einklang mit der europäischen Regelung auf Eigengeschäfte an Derivatemärkten, die

durch Kassageschäfte abgesichert werden können, sowie Finanzkommissionsgeschäfte, Abschlussvermittlung oder Eigenhandel als Market Maker für andere Mitglieder dieser Derivatemärkte beschränkt. Die Tätigkeit als Clearingmitglied an einer Kassa- oder Derivatebörse ist von dieser Ausnahme nicht erfasst.

Andererseits wird die Ausnahme im Einklang mit der Finanzmarktrichtlinie so erweitert, dass das aus der Institutsdefinition herausgenommene Unternehmen auch nach dem Gesetzeswortlaut derartige Geschäfte an mehreren Derivatemärkten betreiben kann, ohne der Erlaubnispflicht zu unterfallen; der Wortlaut des Gesetzes wird damit an die im Einklang mit dem EU-Recht stehende Auslegungspraxis angepasst, die eine Tätigkeit nicht auf einen Marktplatz beschränkt. Eine analoge Regelung wird für das Finanzkommissionsgeschäft in Absatz 1 Nr. 8 geschaffen. Auf die Begründung der Rückausnahme bei einer zusätzlichen grenzüberschreitenden Tätigkeit unter Buchstabe a wird verwiesen. Die Regelung in Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 8 entspricht § 2a Abs. 1 Nr. 8 WpHG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a).

Die Bereichsausnahme für Freiberufler in Nummer 10 beruht auf Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Finanzmarktrichtlinie. Nummer 10 entspricht § 2a Abs. 1 Nr. 6 WpHG-E (vgl. Begründung unter Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a).

Die bisherige Bereichsausnahme für die Rohwarengeschäfte nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 11 wird entsprechend der weitergehenden Grundregelung in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe i der Finanzmarktrichtlinie geändert. Die Regelung entspricht § 2a Abs. 1 Nr. 9 WpHG-E. Auf die Begründung unter Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a wird daher verwiesen.

Nummer 13 enthält eine Bereichsausnahme für den Waren- und Warenderivatehandel und setzt Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe k der Finanzmarktrichtlinie um. Von der Ausnahme ist nur das Hauptgeschäft der Eigengeschäfte und des Eigenhandels mit Waren und Warenderivaten betroffen. Andere Nebentätigkeiten sind nur erlaubnisfrei, wenn für diese eine andere Bereichsausnahme einschlägig ist, die eine kumulative Anwendung zulässt. Die Regelung entspricht § 2a Abs. 1 Nr. 12 WpHG-E (vgl. Begründung unter Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a).

Die Ausnahme in Nummer 14 setzt Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d der Finanzmarktrichtlinie um. Die Regelung entspricht § 2a Abs. 1 Nr. 10 WpHG-E. Auf die Begründung Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a wird deshalb verwiesen.

In Umsetzung des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe j der Finanzmarktrichtlinie dürfen nach Nummer 15 Unternehmen, die keine Bankgeschäfte betreiben und sonst auch keine

Finanzdienstleistungen erbringen, im Rahmen ihrer anderweitigen beruflichen Tätigkeit auch in Zukunft die Anlageberatung erbringen, ohne unter die Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz zu fallen. Voraussetzung ist, dass sie sich die Anlageberatung nicht besonders vergüten lassen. Nummer 15 entspricht § 2a Abs. 1 Nr. 11 WpHG-E.

Nummer 16 setzt Artikel 5 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um und nimmt Börsenträger oder die Betreiber von organisierten Märkten mit Sitz im Ausland, welche auch ein multilaterales Handelssystem betreiben, von der Einordnung als Finanzdienstleistungsinstitute aus.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Bei der Beschränkung auf Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 handelt es sich um eine systematisch notwendige Folgeänderung der Behandlung des Eigengeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 3 als Finanzdienstleistung. Eine Auswirkung auf solvenzrechtliche Behandlung von Finanzdienstleistungen, die nicht von Anhang I Abschnitt A der Finanzmarktrichtlinie erfasst sind, ist von der Richtlinie nicht intendiert.

Zu Buchstabe d (Absatz 8)

Die Änderung in Absatz 8 ist teilweise eine Folgeänderung der Einstufung der Anlageberatung als Finanzdienstleistung. Die Anlageberatung wird entsprechend den Anlagevermittlern und Abschlussvermittlern von der laufenden Solvenzaufsicht ausgenommen. Die Ausnahme wird im Einklang mit der Kapitaladäquanrichtlinie auch Unternehmen gewährt, die Geschäfte im Sinne von Absatz 1 Nr. 8 oder Absatz 6 Nr. 9 nicht nur an inländischen, sondern auch an Derivatmärkten in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums über den Europäischen Pass tätigen. Das Platzierungsgeschäft ist ein besonderer Teilbereich der Abschlussvermittlung und daher auch auszunehmen. Der Betrieb eines multilateralen Handelssystems stellt eine andere Art von Geschäftstätigkeit dar, als diejenige von Instituten, die aus Risikogesichtspunkten der laufenden Solvenzaufsicht zu unterwerfen sind.

Zu Buchstabe e (Absatz 8a)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an Artikel 45d der Kapitaladäquanrichtlinie, die auf Finanzinstrumente in Anhang I Abschnitt C Nr. 5 bis 7, 9 und 10 Bezug nimmt. Die dort aufgeführten Derivate werden in Zukunft in § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2, 3 und 5 definiert.

Zu Buchstabe f (Absatz 9)

Die Vorschrift ist aufgrund der europäischen Vorgaben aufzuheben, da Artikel 6 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie vorsieht, dass eine Erlaubnis immer gemeinschaftsweit gilt. Eine Beschränkung dieser Erlaubnis bei Ersatz des Anfangskapitals durch den Abschluss einer Versicherung im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b der Kapitaladäquanzrichtlinie auf Dienstleistungen im Herkunftsstaat ist weder nach der Finanzmarktrichtlinie noch nach der Kapitaladäquanzrichtlinie vorgesehen. Auch Anlagevermittler und Abschlussvermittler, die anstelle des Anfangskapitals den Abschluss einer geeigneten Versicherung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 nachweisen und keine Befugnis haben, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen, kommen daher zukünftig in den Genuss des europäischen Passes.

Zu Buchstabe g (Absatz 10)

Die Finanzmarktrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten, ebenso wie bereits die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, die Möglichkeit ein, „vertraglich gebundene Vermittler“ zuzulassen, ohne diese einer direkten Aufsicht zu unterstellen. Von dieser Möglichkeit wird auch weiterhin Gebrauch gemacht. Die Änderungen setzen Artikel 4 Nr. 25 in Verbindung mit Artikel 23 der Finanzmarktrichtlinie um. Es wird eine Legaldefinition des vertraglich gebundenen Vermittlers und des haftenden Unternehmens eingeführt. Außerdem wird die Bereichsausnahme, die bislang auf die Anlage- und Abschlussvermittlung beschränkt war, erweitert: Neu aufgenommen wird die Anlageberatung, die in Umsetzung von Anhang I Abschnitt A Nr. 5 der Finanzmarktrichtlinie als Finanzdienstleistung qualifiziert wird. In Angleichung an die neu in den WpHG-E eingeführte Definition für das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne von Anhang I Abschnitt A Nr. 7 der Finanzmarktrichtlinie wird dieser Tatbestand, der bislang unter die Anlage- oder Abschlussvermittlung subsumiert wurde, in § 1 Abs. 1a Nr. 1c als eigenständige Finanzdienstleistung qualifiziert und folglich auch ausdrücklich in die Bereichsausnahme einbezogen.

Artikel 4 Abs. 1 Nr. 25 in Verbindung mit Erwägungsgrund 36 der Finanzmarktrichtlinie stellt klar, dass auf Grund des Grades der Einbindung in die Organisation des Unternehmens ein vertraglich gebundener Vermittler im Sinne dieser Ausnahme nur derjenige ist, der ausschließlich für ein Unternehmen tätig ist. Dementsprechend beschränkt Satz 1 die Vertretung auf ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Eine Mehrfachvertretung ist damit nicht mehr möglich. Weitere Voraussetzungen für das Eingreifen der Bereichsausnahme sind die Anzeigepflicht gegenüber der Bundesanstalt.

Satz 6 setzt die sich aus Artikel 23 Abs. 3 ergebende Registrierungspflicht um. Geführt wird das Register von der Bundesanstalt. Einzelheiten zu den Aufnahmevoraussetzungen werden in einer Rechtsverordnung gemäß Satz 7 festgelegt. Durch diese Rechtsverordnung kann entsprechend Artikel 23 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Finanzmarktrichtlinie der Bundesanstalt als der zuständigen Behörde gestattet werden, Dritte mit der Führung und Pflege des Registers zu betrauen.

Nach Satz 9 kann die Bundesanstalt Instituten, die bei der Auswahl oder bei der Überwachung ihrer vertraglich gebundenen Vermittler oder bei der Führung des Registers gegen ihre Sorgfaltspflicht verstoßen, das Recht, vertraglich gebundene Vermittler für sich einzusetzen, entziehen. Mit dem Entzug des Rechts greift die Bereichsausnahme nicht mehr, die betroffenen Vermittler werden zu Finanzdienstleistungsinstituten. Sie haben dann ihre Vermittlungstätigkeit, soweit sie erlaubnispflichtig ist, unverzüglich einzustellen und dürfen sie erst wieder aufnehmen, wenn sie eine entsprechende Erlaubnis von der Bundesanstalt erhalten haben oder ein anderes Institut für sie die Voraussetzungen nach Absatz 10 erfüllt. Die bestehenden zivilrechtlichen Verpflichtungen des haftenden Unternehmens bleiben unberührt.

Zu Buchstabe h (Absatz 12)

Absatz 12 Satz 1 setzt die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen der §§ 25a, 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und die Anzeigepflichten nach den §§ 2c Abs. 1 und Abs. 4, 24 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1a Nr. 2 für Börsenträger oder Betreiber ausländischer organisierter Märkte um, die diese nach Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit den Artikeln 12 und 13 der Finanzmarktrichtlinie zu erfüllen haben, soweit sie nicht lediglich den börsenrechtlich regulierten Freiverkehr betreiben. Bezüglich dem Betrieb dieser Märkte unterliegen sie hinsichtlich der für sie geltenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften der Überwachung durch die Bundesanstalt. Auf die Begründung zu den Änderungen in den §§ 2c und 25a wird verwiesen.

Satz 2 beinhaltet die Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Finanzmarktrichtlinie.

Satz 3 bestimmt, dass die Befugnisse der Bundesanstalt zur Überprüfung dieser Anforderungen und Verpflichtungen und zum Schutz bei Gefahren der §§ 44 bis 48 entsprechend gelten, um insoweit Artikel 50 der Finanzmarktrichtlinie umzusetzen.

Die Bundesanstalt kann nach Satz 4 den Betrieb der multilateralen Handelssysteme in den Fällen des § 35 untersagen. Hierdurch wird insbesondere Artikel 50 Abs. 2 Buchstabe e umgesetzt.

Satz 5 normiert eine Pflicht der in Satz 1 genannten Marktbetreiber, der Bundesanstalt die Aufnahme des Betriebs unverzüglich anzuzeigen, um eine Kontrolle der für sie geltenden Bestimmungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 2c)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 stellt eine rein redaktionelle Änderung dar.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 ersetzt den Verweis auf die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie durch einen Bezug auf den inhaltsgleichen Artikel 15 Abs. 3 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie. Der Verweis auf die Bankenrichtlinie wurde an die entsprechende Vorschrift in der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177, S. 1) angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Der neue Satz 6 des Absatzes 3 setzt Artikel 60 Abs. 3 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie um. Demnach muss auch für den umgekehrten Fall des § 33b Satz 2, wenn ein deutsches Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat eine Erlaubnis für die Erbringung von entsprechenden Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen beantragt und das Mutterunternehmen oder das durch dieselben Personen oder Unternehmen kontrollierte Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, eine Verpflichtung der Bundesanstalt bestehen, der zuständigen Stelle im Aufnahmemitgliedstaat die erforderlichen Informationen über die Zuverlässigkeit und Eignung von Geschäftsleitern und Personen mit bedeutenden Beteiligungen zu übermitteln.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a)

Der neue Absatz 3a dient der Umsetzung der Artikel 56 Abs. 3 Unterabsatz 2, 57 und 59 der Finanzmarktrichtlinie. Satz 2 enthält eine analoge Regelung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 WpHG-E in Bezug auf die Gebote und Verbote des Kreditwesengesetzes und entsprechende ausländische Vorschriften der in Absatz 3 Satz 1 genannten Staaten. Ein Ersuchen auf Zusammenarbeit kann von der Bundesanstalt nur unter den eingeschränkten Bedingungen des Absatzes 3a abgelehnt werden. § 7 Abs. 3 WpHG-E enthält eine entsprechende Vorschrift für die Verweigerung der Übermittlung von Informationen an für die Überwachung von Verhaltens- und Organisationspflichten, von Finanzinstrumenten und von Märkten zuständigen ausländischen Stellen.

Zu Buchstabe c (Absatz 9)

Zwecks Umsetzung des Artikels 56 Abs. 4 der Finanzmarktrichtlinie wird eine Parallelvorschrift zu § 7 Abs. 5 WpHG-E in einen neuen Absatz 9 eingefügt. Diese Ergänzung ist notwendig, weil sich die entsprechenden Kompetenzen nach § 7 Abs. 5 WpHG-E nur auf Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz und entsprechende ausländische Vorschriften beziehen.

Zu Nummer 6 (§ 20c)

Die durch die Finanzmarktrichtlinie notwendigen Änderungen konnten bei dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie (BT-Drs. 16/1335 vom 26. April 2006) noch nicht berücksichtigt werden, da die EU-Durchführungsmaßnahmen zur Finanzmarktrichtlinie zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs der Bundesregierung noch nicht erlassen waren. Nach Anpassung der Definition der Derivate lassen sich die im Ermessen der Aufsicht stehenden Ausnahmen für Warenderivathändler im Kreditwesengesetz regelungstechnisch durch einen einfachen Verweis auf die Definition in § 2 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2, 3 und 5 einpassen. Es handelt sich somit um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 24)

Die Änderung in der Nummer 9 ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 24a)

Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 2 setzt Artikel 32 Abs. 2 Buchstabe b der Finanzmarktrichtlinie um, der Angaben über die Absicht, vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen, in der Anzeige verlangt.

Buchstabe b (Absatz 2)

Satz 4 wird redaktionell geändert, um im Wortlaut der Vorschrift zu verdeutlichen, dass spätestens zwei Monate nach der Weiterleitung der Angaben durch die Bundesanstalt an die zuständige Stelle im Aufnahmestaat oder nach einer entsprechenden vorherigen Mitteilung durch diese Stelle im Aufnahmestaat eine Zweigniederlassung errichtet werden kann (Artikel 32 Abs. 6 der Finanzmarktrichtlinie). Die Bearbeitungsfrist der Bundesanstalt von zwei Monaten in Satz 1 und Satz 3 bleibt zugunsten deutscher Unternehmen, die eine grenzüberschreitende Tätigkeit erbringen möchten, bestehen, obwohl Artikel 32 Abs. 3 und 5 eine Bearbeitungsfrist der zuständigen Stelle im Herkunftsstaat von drei Monaten einräumt.

Buchstabe c (Absatz 3)

Satz 2 wird um die nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe b der Finanzmarktrichtlinie erforderliche Angabe zur Absicht, vertraglich gebundene Vermittler einzusetzen, ergänzt.

Buchstabe d (Absätze 3a und 3b)

Durch Absatz 3a wird Artikel 31 Abs. 6 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie umgesetzt, welcher für den Betreiber eines multilateralen Handelssystems eine Anzeigepflicht bezüglich der Staaten normiert, in welchen ein Zugang für Handelsteilnehmer beabsichtigt ist. Die Bundesanstalt muss die zuständigen Behörden entsprechender Mitgliedstaaten hiervon nach Artikel 31 Abs. 6 Unterabsatz 1 Satz 2 innerhalb eines Monats in Kenntnis setzen. Satz 2 bestimmt, dass der Bundesanstalt auf Anfrage auch die Namen der in diesem Staat ansässigen Handelsteilnehmer mitzuteilen sind, da die Bundesanstalt nach Artikel 31 Abs. 6 Unterabsatz 1 Satz 2 die betreffenden Namen an die zuständige Behörde auf deren Ersuchen weiterzugeben hat (vgl. § 7 Abs. 3 WpHG-E). Zudem obliegt ihr nach § 7 WpHG-E die Prüfung, ob und welche Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des betreffenden Staates möglich ist. Aus diesem Grund ist die Information auch auf Teilnehmer aus Drittstaaten auszudehnen. Andererseits kann sich der Handelsteilnehmer bei der Mitteilung nach Satz 1 auf die erstmalige Zugangsgewährung in dem jeweiligen Staat beschränken.

Der neue Absatz 3b Satz 1 setzt Artikel 31 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie um. Auf Ersuchen der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates sind dieser die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler mitzuteilen, die das Kreditinstitut

oder das Finanzdienstleistungsinstitut heranzuziehen beabsichtigt. In Satz 2 ist in Umsetzung des Artikels 31 Abs. 6 Unterabsatz 2 der Finanzmarktrichtlinie eine entsprechende Übermittlung der Namen der Teilnehmer/Mitglieder eines multilateralen Handelssystems vorgesehen, welches grenzüberschreitend in einem Aufnahmestaat tätig werden will.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Vertraglich gebundene Vermittler werden nach Artikel 32 Abs. 2 Unterabsatz 2 einer Zweigniederlassung gleichgestellt, wenn sie in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als dem Herkunftsstaat des Unternehmens, welches sie zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen heranziehen möchte, ansässig sind. Zur näheren Ausgestaltung der Anwendung der Absätze 1, 2 und 4 auf diesen Fall wird die Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 5 ergänzt.

Zu Nummer 9 (§ 24b)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Der neu eingefügte Absatz 3 setzt Artikel 34 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie um, der den Zugang zu zentralen Gegenparteien und Clearing- und Abrechnungssystemen regelt.

Die Ergänzung der Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 4 stellt sicher, dass auch eine nähere Konkretisierung des in Absatz 3 neu geregelten Zugangsrechtes durch Rechtsverordnung erfolgen kann.

Zu Buchstabe b und c (Absätze 4 und 5)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 10 (§ 25a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ergänzungen zu Absatz 1 dienen zum einen der Umsetzung organisatorischer Anforderungen gemäß Artikel 13 Abs. 2 und 5 Unterabsatz 2 und Abs. 6 der Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit Artikel 5 und 7 bis 9 der Durchführungsrichtlinie. Zum anderen handelt es sich lediglich um Klarstellungen oder redaktionelle Anpassungen.

Durch den Einschub „insbesondere“ in Satz 1 wird klargestellt, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu beurteilen ist. Auch betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation zu berücksichtigen. Da die Berücksichtigung dieser Notwendigkeiten im eigenen Interesse der Institute liegt, führt der Einschub nicht zu einer materiellen Änderung. Satz 2 bleibt unberührt.

Mit der Klarstellung in Satz 3, dass das Risikomanagement „wirksam“ sein muss, wird Artikel 7 Abs. 1 der Durchführungsrichtlinie umgesetzt, der die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements fordert. Durch die Betonung der Wirksamkeit des Risikomanagements wird unterstrichen, dass das Risikomanagement auch tatsächlich umgesetzt und von den Instituten mit Leben erfüllt werden muss.

Kein Änderungsbedarf besteht im Hinblick auf die nach Artikel 8 der Durchführungsrichtlinie erforderliche Einrichtung einer unabhängigen Innenrevisionsfunktion, da diese bereits von Satz 3 Nummer 1 gefordert wird.

Die nach Satz 3 Nummer 2 erforderliche angemessene Personalausstattung dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d der Durchführungsrichtlinie. Dementsprechend sind von den Instituten Mitarbeiter zu beschäftigen, die über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Das Erfordernis einer angemessenen technisch-organisatorischen Ausstattung nach Satz 3 Nummer 2 dient zudem der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 der Durchführungsrichtlinie. Da die technisch-organisatorische Ausstattung bei nahezu allen Instituten von der Informationstechnologie dominiert wird, bezieht sich diese Anforderung in erster Linie auf die Einrichtung angemessener IT-Systeme. Diese Einfügung ersetzt in Verbindung mit Satz 3 Nummer 3 zugleich Satz 3 Nummer 4 a.F., der die Einrichtung angemessener Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung fordert.

Darüber hinaus schließt ein angemessenes und wirksames Risikomanagement nach Satz 3 Nummer 3 die Festlegung eines angemessenen Notfallkonzepts mit ein, welches insbesondere auch die eingesetzten IT-Systeme erfasst. Durch diese Einfügung in Verbindung mit den konkretisierenden Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt zu Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk) wird Artikel 5 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie umgesetzt.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 4 wird klargestellt, dass die Ausgestaltung des Risikomanagements von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des Instituts abhängt. Mit dieser Einfügung wird zum einen dem in der Bankenrichtlinie verankerten Proportionalitätsprinzip Rechnung getragen. Zum anderen setzt der neue Satz 4 die Flexibilisierungsklauseln in Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 2, Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 8 der Durchführungsrichtlinie um. Der Regulierungsrahmen kann damit die Vielfalt der Institute angemessen berücksichtigen.

Damit korrespondierend müssen die Institute Maßnahmen treffen, die der Art und den Umständen ihrer jeweiligen Tätigkeit gerecht werden. Große Institute mit einem breiten und risikoreichen Spektrum an Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen müssen dementsprechend in vollem Umfang die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen für ein wirksames Risikomanagement im Sinne von Satz 3 ergreifen. Andererseits ermöglicht diese Flexibilisierung vor allem kleinen Instituten, die wenig risikorelevante Geschäftsaktivitäten ausüben, von einigen Anforderungen abzusehen oder diese in modifizierter Weise zu erfüllen. Damit wird den beschränkten Ressourcen kleinerer Institute Rechnung getragen. Das Proportionalitätsprinzip entspricht der ständigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und ist dementsprechend bereits Gegenstand von Verwaltungsvorschriften, die die unbestimmten Rechtsbegriffe des Absatzes 1 präzisieren („Mindestanforderungen an das Risikomanagement“). Bei kleinen Kreditinstituten, bei denen die Einrichtung einer unabhängigen internen Revision unverhältnismäßig ist, können demnach beispielsweise die Aufgaben der internen Revision von einem Geschäftsleiter erfüllt oder vollständig oder teilweise auf Externe übertragen werden.

Nach Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsrichtlinie müssen Wertpapierfirmen ihre organisatorischen Vorkehrungen einschließlich des Risikomanagements und der internen Revision an der Art, dem Umfang und der Komplexität ihres Geschäfts sowie an der Art und dem Spektrum ihrer Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten ausrichten. Soweit ein kleines Wertpapierhandelsunternehmen mit wenig risikoreichem Geschäft nachweisen kann, dass die zum Risikomanagement aufgestellten Strategien, Grundsätze und Verfahren dennoch den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Kontrollsystem entsprechen und wirksam sind, kann gemäß Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Durchführungsrichtlinie auch auf die Einrichtung einer unabhängigen Risikomanagementfunktion verzichtet werden. Die Funktion kann in diesen Fällen auf den Geschäftsleiter übertragen werden. Die Funktion der internen Revision kann gemäß Artikel 8 der Durchführungsrichtlinie bei kleinen Wertpapierhandelsunternehmen auch vollständig entfallen, wenn diese Anforderungen angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihres Geschäfts sowie der Art und des Spektrums ihrer Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten unverhältnismäßig wären und eine periodische Überprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt.

Für die Compliance-Funktion bei Wertpapierhandelsunternehmen ist eine Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Abs. 3 Unterabsatz 2 der Durchführungsrichtlinie entsprechende Flexibilisierung der Anforderungen je nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Geschäfts sowie Art und Spektrum der erbrachten Wertpapierdienstleistungen in § 33 Abs. 1 Satz 3 WpHG-E vorgesehen (vgl. Artikel 1 Nummer 21).

Die Institute sind nach Satz 3 und 4 dazu verpflichtet, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einzurichten. Dementsprechend bezieht sich auch die nach Satz 5 erforderliche regelmäßige Überprüfung des Risikomanagements durch das Institut auf dessen Angemessenheit und Wirksamkeit. Damit wird Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c der Durchführungsrichtlinie umgesetzt.

Die Anpassungen in Satz 6 Nummer 2 dienen der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 6 der Finanzmarktrichtlinie sowie der Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe f und 51 Abs. 1 der Durchführungsrichtlinie. Demnach beziehen sich die Aufzeichnungspflichten nicht nur auf die ausgeführten Geschäfte, sondern auf die Geschäftstätigkeit an sich, einschließlich sämtlicher Dienstleistungen. Die Mindestaufbewahrungsfrist beträgt gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Durchführungsrichtlinie 5 Jahre. Es wird klargestellt, dass die Mindestaufbewahrungsfristen nach § 257 Abs. 4 HGB, die eine Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von 10 Jahren und für sonstige in § 257 Abs. 1 HGB genannte Unterlagen von 6 Jahren verlangen, von dieser Regelung unberührt bleiben.

Die übrigen Anforderungen der Artikel 5 und 7 bis 9 der Durchführungsrichtlinie sind durch die unbestimmten Rechtsbegriffe in Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt zu Mindestanforderungen an das Risikomanagement, die den Inhalt dieser Rechtsbegriffe präzisieren, bereits umgesetzt. In Bezug auf die Anforderungen nach Artikel 6 und 9 der Durchführungsrichtlinie hinsichtlich der Compliance-Funktion, welche im wesentlichen für die interne Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des § 9 und des 6. Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes zuständig ist, sind in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 WpHG-E zusätzliche organisatorische Anforderungen vorgesehen, die speziell für Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes relevant sind (vgl. Artikel 1 Nummer 21). Artikel 5 Abs. 4 der Durchführungsrichtlinie, der die Festlegung und Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und -methoden sowie die fristgerechte Vorlage von Abschlüssen bei den zuständigen Aufsichtsbehörden fordert, ist ebenfalls bereits Gegenstand einschlägiger Vorschriften des Handelsgesetzbuches, insbesondere der §§ 238 ff., 264 und 340 HGB, und des § 26, deren Einhaltung das Institut im Rahmen der generellen Pflicht zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation nach Satz 1 sicherstellen muss.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderungen in Absatz 2 dienen vor allem der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 5 Unterabsatz 1 der Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit Artikel 13 und 14 der Durchführungsrichtlinie.

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie. Durch die Verpflichtung, bei einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung von Bankdienstleistungen, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind, angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung übermäßiger Risiken zu treffen, werden gleichzeitig in allgemeiner Form die Verfahren und Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen des Artikels 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a, b, d, f, g, j und k der Durchführungsrichtlinie gesetzlich verankert. Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören demnach auch Maßnahmen zur sorgfältigen Auswahl des Auslagerungsunternehmens, zur Überwachung der Ausführung der Dienstleistung, zur Festlegung von Methoden zur Bewertung der Leistung des Auslagerungsunternehmens, zum Datenschutz sowie eine Ausweichplanung. Die Risiken, welche es nach Satz 1 zu verhindern gilt, erfassen bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes auch das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung der Erfüllung der Pflichten des 6. Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Meldepflichten nach § 9 WpHG durch die Auslagerung. Welche konkreten Vorkehrungen erforderlich sind, ist in den Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt zur Auslagerung zu konkretisieren. Auslagerungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle unterliegen den allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach § 25a Abs. 1. Wie nach bisheriger Verwaltungspraxis sollten die Vorkehrungen bei derartigen Auslagerungen den allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Risikosteuerung genügen, indem insbesondere der externe Dienstleister sorgfältig ausgewählt und in angemessener Weise hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung überwacht wird.

Neu ist nach Satz 1, dass die von den besonderen Vorschriften des Absatzes 2 erfassten Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen wesentlich sind, um sonstige institutstypische Dienstleistungen erweitert werden. Damit wird Artikel 13 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie insofern Rechnung getragen, als dieser sich auf die Auslagerung betrieblicher Aufgaben bezieht, die für die kontinuierliche und ordnungsgemäße Erbringung und Ausübung von Dienstleistungen für Kunden und Anlagetätigkeiten wichtig sind. Das bezieht beispielsweise auch die in Anhang I Abschnitt B der Finanzmarktrichtlinie genannten Nebendienstleistungen und Eigengeschäfte ein.

Die Proportionalitätsklausel führt hinreichend Flexibilität ein, um einerseits den Besonderheiten der Solvenzaufsicht und andererseits Artikel 13 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 2 der Finanzmarktrichtlinie und Artikel 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der Durchführungsrichtlinie Rechnung zu tragen. Welche Vorkehrungen angemessen sind, kann daher nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung differieren. Dadurch kann beispielsweise der

besonderen Situation einer Auslagerung auf gruppenangehörige Unternehmen, die einer einheitlichen Risikosteuerung unterliegen, oder dem angemessenen Umgang mit etwaigen Konzentrationsrisiken Rechnung getragen werden.

Eine entsprechende Konkretisierung der Proportionalitätsklausel ist im Verwaltungswege sicherzustellen.

Satz 2 setzt Artikel 13 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 der Finanzmarkttrichtlinie insoweit um, als die Auslagerung die fortwährende Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und Dienstleistungen und die Qualität der internen Kontrolle nicht beeinträchtigen darf. Diese Änderung stellt keine grundlegende Neuerung dar. Schon nach der geltenden Fassung des Satzes 1 war von den Instituten neben der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und Dienstleistungen sicherzustellen, dass die Auslagerung die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung nicht beeinträchtigen darf.

Durch Satz 2 und 3 wird zudem Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe c der Durchführungsrichtlinie umgesetzt, nach dem sowohl die Ausführung der ausgelagerten Aufgaben ordnungsgemäß zu überwachen als auch die mit der Auslagerung verbundenen Risiken angemessen zu steuern sind. Auch diese Änderung ist nicht grundlegend neu, da bereits der bisherige Satz 2 verlangte, dass die ausgelagerten Bereiche in die internen Kontrollverfahren einzubeziehen sind. Zudem wird klargestellt, dass ein angemessenes und wirksames Risikomanagement trotz einer Auslagerung immer zu gewährleisten ist.

Satz 4 setzt Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a der Durchführungsrichtlinie um. Demnach darf die Verantwortung der Geschäftsleitung für die Einhaltung der für das Institut geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht delegiert werden. Dieses Delegationsverbot schließt insbesondere die Delegation der Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation ein. Satz 5 stellt klar, dass die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen stets beim auslagernden Institut liegt. Damit wird auch das in Artikel 14 Abs. 1 der Durchführungsrichtlinie enthaltene Prinzip umgesetzt, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen immer für die Erfüllung der Pflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz verantwortlich bleibt.

Die neuen Sätze 6 und 7 setzen Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe i und Abs. 5 der Durchführungsrichtlinie um. Wie nach geltendem Recht dürfen die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt durch Auslagerungen nicht beeinträchtigt werden. Die Auskunfts- und Prüfungsrechte der Bundesanstalt müssen in Umsetzung von Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe i auch gegenüber dem Auslagerungsunternehmen bestehen. Das Institut muss daher gewährleisten, dass Prüfungen durch Bedienstete der Bundesanstalt oder andere Personen, deren sich die Bundesanstalt bedient, sowie die Prüfer des Instituts entsprechende

Prüfungsmöglichkeiten haben. Diesbezügliche Vereinbarungen können Institute beispielsweise in der Auslagerungsvereinbarung treffen.

Durch die ausdrückliche Nennung der Auskunftsrechte wird die Absichts- und Vollzugsanzeige nach geltendem Recht ersetzt, die von der Finanzmarktrichtlinie nicht generell gefordert wird. Es bleibt der Bundesanstalt gemäß Artikel 14 Abs. 5 in Verbindung mit Erwägungsgrund 20 der Durchführungsrichtlinie jedoch unbenommen, im Rahmen einer risikoorientierten Aufsicht im Einzelfall oder im Bezug auf besonders kritische Arten von Auslagerungen, die eine wichtige Änderung der Voraussetzungen für die Erstzulassung darstellen, sich den Vollzug einer Auslagerung anzeigen zu lassen und die erforderlichen Informationen zu verlangen, die sie für eine Prüfung der Vereinbarkeit der Auslagerung mit den Anforderungen des Absatzes 2 und den entsprechenden Konkretisierungen in den Mindestanforderungen für das Risikomanagement benötigt.

Nach Satz 7 müssen entsprechende Rechte und Kontrollmöglichkeiten den Prüfern des Instituts eingeräumt werden, die als Abschlussprüfer bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 29 Abs. 1 oder als Wirtschaftsprüfer nach §§ 35, 36 des Wertpapierhandelsgesetzes die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 2 prüfen.

Nach Satz 8 ist bei Auslagerungen im Sinne des Satzes 1 eine Vereinbarung zwischen dem Institut und dem Auslagerungsunternehmen zu schließen, welche die erforderlichen Rechte des Instituts einschließlich Weisungs- und Kündigungsrechten sowie die korrespondierenden Pflichten des Auslagerungsunternehmens festschreiben. Dadurch wird Artikel 14 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie umgesetzt, der eine klare Aufteilung der Rechte und Pflichten in Form einer schriftlichen Vereinbarung vorsieht. Durch die Bezugnahme auf Kündigungsrechte wird zudem Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe g der Durchführungsrichtlinie gesetzlich verankert, der eine Kündigungsmöglichkeit ohne Qualitätsverlust der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen vorsieht.

Die Anforderungen der Artikel 13 und 14 der Durchführungsrichtlinie sind in abstrakter Form bereits durch die unbestimmten Rechtsbegriffe und allgemeinen Anforderungen des Absatzes 2 umgesetzt. Die Bundesanstalt veröffentlicht Verwaltungsvorschriften, die den Inhalt dieser Rechtsbegriffe und Anforderungen präzisieren.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Bei den Anpassungen des Absatzes 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus den Änderungen der Absätze 1 und 2 ergeben.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Die gesetzliche Freistellung des vertraglich gebundenen Vermittlers von der Erlaubnispflicht und der laufenden Aufsicht ist durch die aufsichts- und haftungsrechtliche Zurechnung seines Handelns an den Geschäftsherrn sachlich gerechtfertigt. Außerdem muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das einen vertraglich gebundenen Vermittler einbezieht, gemäß Artikel 23 Abs. 2 und 3 der Finanzmarktrichtlinie bestimmte organisatorische Vorkehrungen treffen. Diese Vorgaben setzt Absatz 4 um. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass nur solche Personen als vertraglich gebundene Vermittler eingesetzt werden, die zuverlässig und fachlich geeignet sind. Artikel 23 Abs. 3 Unterabsatz 4 der Finanzmarktrichtlinie räumt die Möglichkeit ein, die Prüfung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung des vertraglich gebundenen Vermittlers an den Geschäftsherrn gesetzlich zu delegieren. Von dieser Möglichkeit wird zugunsten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen Gebrauch gemacht. Die Bundesanstalt behält gemäß § 2 Abs. 10 Satz 8 das Recht und die Pflicht, dem Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen, das sich bei der Auswahl oder Überwachung seiner vertraglich gebundenen Vermittler nachlässig zeigt, die Einbeziehung vertraglich gebundener Vermittler zu untersagen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss ferner sicherstellen, dass Kunden über den Status des vertraglich gebundenen Vermittlers informiert werden und dass der vertraglich gebundene Vermittler bei der Erbringung der Finanzdienstleistungen die gesetzlichen Vorgaben einhält.

Zu Nummer 11 (§ 29)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Ergänzung der Prüferpflichten in Absatz 3 ist durch Artikel 55 der Finanzmarktrichtlinie geboten. Zu den Vorschriften über die Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 gehören insbesondere die Zulassungs- und Organisationspflichten nach dem Kreditwesengesetz und die Vorschriften des 6. Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Anzeige-, Erläuterungs- und Mitteilungspflichten des neuen Satzes 3 beziehen sich auf Tatsachen, von denen der Prüfer in Ausübung seiner Prüfungstätigkeit bei einem Institut Kenntnis erlangt.

Zu Nummer 12 (§ 32)

Der neu angefügte Absatz 5 setzt Artikel 5 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie um, der zur Führung eines öffentlich zugänglichen Registers sämtlicher Wertpapierfirmen verpflichtet. Die Bundesanstalt wird daher verpflichtet, ein öffentliches Register über die von ihr beaufsichtigten Wertpapierhandelsunternehmen zu führen. Die Institute, die aus anderen Mitgliedstaaten heraus über den Europäischen Pass im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ihre Dienstleistungen anbieten wollen, sollen in dem Register nicht erfasst werden, um die Verantwortlichkeiten von Herkunftsstaats- und Aufnahmestaatsaufsicht klar gegeneinander abzugrenzen. Der Bundesanstalt bleibt es unbenommen, auf ihrer Webseite eine entsprechende Verknüpfung zu den öffentlichen Registern der Aufsichtsbehörden in den anderen Mitgliedstaaten herzustellen oder anderweitig über die im Wege des Europäischen Passes hereinkommenden Institute zu informieren.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Buchstabe a setzt Artikel 12 der Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit Artikel 5 und 7 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Die Aufnahme der Anlageberater, Betreiber von multilateralen Handelssystemen und Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft erbringen, in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Dienstleistungen nach der Finanzmarktrichtlinie zur erlaubnispflichtigen Hauptdienstleistung erhoben wurden, so dass auch für die Erbringung dieser Dienstleistungen grundsätzlich mindestens ein Anfangskapital von 50 000 Euro vorzusehen ist.

Bei Betreibern des Platzierungsgeschäfts oder multilateraler Handelssysteme, deren Tätigkeit nach bisheriger Rechtslage von der Erlaubnis als Anlage- und Abschlussvermittler erfasst war, wird in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a von der im Ermessen der Mitgliedstaaten stehenden Möglichkeit nach Artikel 7 Abs. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie zur Reduzierung des Anfangskapitals auf 50 000 Euro Gebrauch gemacht, um Marktzutrittsbarrieren für diese Unternehmen zu verhindern.

Alternativ kann das Anfangskapital für Anlageberater, Anlagevermittler und Abschlussvermittler, die nicht befugt sind, sich Eigentum und Besitz an Geldern oder Wertpapieren ihrer Kunden zu verschaffen, nach Artikel 7 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b(iii) der Kapitaladäquanzrichtlinie durch eine geeignete Versicherung mit den in Satz 2 genannten Haftungsbeträgen ersetzt werden.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f und Satz 3 setzen Artikel 12 der Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit Artikel 8 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Demnach sind Erleichterungen an das Anfangskapital für Anlageberater und Anlagevermittler ohne Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren ihrer Kunden zu verschaffen, vorgesehen, wenn diese gleichzeitig nach den Anforderungen der Richtlinie 2002/92/EG über des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittler (ABl. EU Nr. L 9, S. 3) - Versicherungsvermittlerrichtlinie - als Versicherungsvermittler in ein Register eingetragen sind und den Anforderungen der Versicherungsvermittlerrichtlinie genügen.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g setzt Artikel 12 der Finanzmarktrichtlinie in Verbindung mit Artikel 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Dieser sieht ein Anfangskapital für so genannte Locals von 50.000 Euro vor, wenn diese nach Artikel 31 und 32 der Finanzmarktrichtlinie den „Europäischen Pass“ für Dienstleistungen in anderen EU-Staaten in Anspruch nehmen wollen. In Umsetzung des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe l der Finanzmarktrichtlinie benötigen diese Locals unter den Bedingungen des § 2 Abs. 1 Nr. 8 und § 2 Abs. 6 Nr. 9 zwar keine Erlaubnis, um an inländischen Derivatmärkten eine entsprechende Tätigkeit auszuüben. Aus Artikel 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie ergibt sich jedoch zwingend, dass Locals, die beabsichtigen, zusätzlich auch an ausländischen Derivatmärkten tätig zu werden, eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 auch für die inländischen Geschäfte einholen müssen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Durch den neu angefügten Absatz 5 wird Artikel 7 Abs. 3 der Finanzmarktrichtlinie umgesetzt. Absatz 5 enthält eine Pflicht zur Mitteilung an den Antragsteller, ob die Erlaubnis erteilt oder versagt wird. Die Bearbeitungsfrist für Erlaubnisansträge wird damit auf maximal sechs Monate nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen begrenzt.

Zu Nummer 14 (§ 44)

Der Klammerzusatz „Auslagerungsunternehmen“ in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 dient der Vereinfachung des Bezugs in Satz 3. Durch die Ergänzung in Satz 3 werden in Umsetzung des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe i der Durchführungsrichtlinie Besichtigungs- und Betretungsrechte auf Auslagerungsunternehmen mit Sitz im Inland ausgedehnt.

Zu Nummer 15 (§ 44c)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des bisherigen Satzes 2 dient der textlichen Klarstellung der Bedeutung des Absatzes 6 Satz 2.

Zu Nummer 16 (§ 45b)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 17 (§ 46b)

Bei der Änderung des Absatzes 2 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 18 (§ 53b)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Der in Absatz 2 neu angefügte Satz 3 setzt Artikel 31 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Finanzmarktrichtlinie um und gibt der Bundesanstalt gleichfalls das Recht, die zuständige Behörde im Herkunftsstaat nach den Namen der im Inland tätigen vertraglich gebundenen Vermittler zu fragen. Eine entsprechende Pflicht der Bundesanstalt, auf Nachfrage des Herkunftsstaates entsprechende Auskünfte zu geben, ist in § 24a Abs. 3b normiert. Es steht nach dem neuen Satz 4 im Ermessen der Bundesanstalt, diese Angaben zu veröffentlichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung. Der neue Satz 4 setzt Artikel 31 Abs. 5 der Finanzmarktrichtlinie um.

Zu Nummer 19 (§ 53e Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Anstelle einer Meldung an die Europäische Kommission müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Abs.3 der Finanzmarktrichtlinie selbst ein öffentlich zugängliches Register mit sämtlichen Wertpapierdienstleistungsunternehmen führen. Diese Verpflichtung wird in § 32 Abs. 5 umgesetzt. Eine diesbezügliche Meldepflicht an die Europäische Kommission sieht die Finanzmarktrichtlinie nicht vor.

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Weder die neue Bankenrichtlinie noch die Finanzmarktrichtlinie sehen eine Meldung des Erwerbs einer Beteiligung an einem Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen an die Europäische Kommission vor, wenn das Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen zu einem Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat wird. Nummer 3 ist daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c (Nummer 6)

Die Meldepflicht gemäß Nummer 6 entspricht Artikel 15 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie. Die parallele Regelung für Einlagenkreditinstitute und E-Geld-Institute ist in der neuen Bankenrichtlinie nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 20 (§ 56)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Bei der Streichung handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch das Entfallen der Anzeigepflichten des § 25a Abs. 2 Satz 3 a.F. bedingt ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (§ 64i)

Wer eine Erlaubnis für das Betreiben eines Bankgeschäfts oder der Anlagevermittlung, der Abschlussvermittlung, der Finanzportfolioverwaltung oder des Eigenhandels hat, ist im Regelfall auch für die Anlageberatung qualifiziert. Es ist im Sinne der

Verwaltungsvereinfachung, die entsprechende Erlaubnis zu fingieren. Den Unternehmen wird damit zudem zügig Rechtssicherheit gegeben.

Der Anlageberater, der bislang nicht der Erlaubnispflicht nach dem KWG unterliegt, hat nach Absatz 1 Satz 2 ab Inkrafttreten des Gesetzes drei Monate Zeit, einen vollständigen Erlaubnisantrag bei der Bundesanstalt zu stellen. Stellt er den vollständigen Erlaubnisantrag, gilt seine Erlaubnis bis zur Entscheidung der Bundesanstalt als vorläufig erteilt.

Die gleiche Regelung wie nach Absatz 1 Satz 1 gilt für die Tätigkeit des Betreibens von Eigengeschäften in Bezug auf alle Institute im Sinne von § 1 Abs. 1b, die bislang nicht der Erlaubnispflicht unterliegende Geschäfte auf eigene Rechnung in Form von Eigengeschäften getätigt haben.

Nach Absatz 3 gilt die Regelung des Absatz 1 Satz 2 auch für Anlagevermittler, Abschlussvermittler, Finanzportfolioverwalter, Eigenhändler, Finanzkommissionäre und Betreiber des Emissionsgeschäfts, die bislang aus der Erlaubnispflicht fielen, da sich ihr Geschäftsgegenstand auf Finanzprodukte beschränkte, die die bisherige Definition der Finanzinstrumente nicht erfasste.

An den Betrieb eines multilateralen Handelssystems sind nach der Finanzmarktrichtlinie besondere Anforderungen zu stellen, die bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen sind. Auch wenn die Institute, die ein solches System betreiben wollen, bereits im Besitz einer Erlaubnis für die Anlagevermittlung sind, rechtfertigt das nicht, die Erlaubnis analog Absatz 1 Satz 1 zu fingieren. Diesem Gesichtspunkt wird in Absatz 4 mit dem Einspruchsrecht der Bundesanstalt Rechnung getragen. Dem Bedürfnis der betreffenden Institute nach Rechtssicherheit wird durch die Befristung des Widerspruchsrechts auf drei Monate Genüge getan.

Gleiches gilt nach Absatz 5 für die Erbringung der Dienstleistung des Platzierungsgeschäfts. Da in diesem Fall Finanzinstrumente im Namen und für Rechnung des Emittenten (offene Stellvertretung) platziert werden, war dieses Geschäft bislang zwar durch die Erlaubnis zur Abschlussvermittlung abgedeckt. Da aber nicht jeder Abschlussvermittler Finanzinstrumente im Rahmen eines Platzierungs- oder Vermittlungskonsortiums platziert und die Eignung der Geschäftsleiter im Hinblick auf diese Geschäft zukünftig geprüft werden muss, wird für die Erlaubnis, das Platzierungsgeschäft zu erbringen, entsprechend Absatz 4 verfahren.

Zu Artikel 4 – Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Infolge der Ersetzung der beiden gesetzlichen Marktsegmente amtlicher Markt und geregelter Markt durch den regulierten Markt im Börsengesetz war der Begriff des „amtlichen Marktes und des geregelten Marktes“ durch den Begriff des „regulierten Marktes“ zu ersetzen.

Zu Artikel 5 - Änderung der Gewerbeordnung

Mit den Änderungen in § 34c Abs. 1 Buchstabe b wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anlageberatung in Umsetzung der Finanzmarkttrichtlinie nicht mehr als Wertpapiernebendienstleistung, sondern als Hauptdienstleistung qualifiziert wird. Entsprechend der bislang bestehenden Bereichsausnahme im Kreditwesengesetz für die Erlaubnispflichtigkeit der Vermittlung von Investmentanteilen wird auch die entsprechende Anlageberatung in die Ausnahme einbezogen. Das hat zur Konsequenz, dass auch sie künftig, wie die Vermittlung von Investmentanteilen, den Vorgaben der Gewerbeordnung unterliegt. Die Herausnahme der Nachweistätigkeit für die Anlagevermittlung ist eine Folgeänderung der Klarstellung der Definition der Anlagevermittlung in § 2 Abs. 3 Nr. 4 des WphG-E und zieht als redaktionelle Folgeänderung die Umstrukturierung des Satzes 1 nach sich.

Durch die Änderung in Absatz 5 Nummer 3 wird klargestellt, dass die Erlaubnispflicht nach der Gewerbeordnung nicht gilt, wenn das Institut von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz zu beantragen.

Die Änderungen in §§ 144, 145 und 146 sind Folgeänderungen zur Umstrukturierung des § 34c Abs. 1 Satz 1.

Zu Artikel 6 - Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Durch die Einfügung der neuen Nummer 7 in § 2 Abs. 2 und des neuen § 3b wird Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Umsetzung von Artikel 52 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie ein Klagerecht bei Verstößen gegen die Vorschriften der Finanzmarktrichtlinie verbunden mit entsprechenden Auskunftsansprüchen gewährt. Artikel 52 der Finanzmarktrichtlinie enthält einen ausdrücklichen Vorbehalt des nationalen Rechts. Entsprechend der Rechtswegzuständigkeit ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nur im Zusammenhang mit Verstößen gegen Normen, die das Verhältnis Wertpapierdienstleistungsunternehmen/Kunde regeln eröffnet, nicht aber beim Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Normen. Da es sich bei den genannten Vorschriften um Regelungen handelt, die ausschließlich das Verhältnis Wertpapierdienstleistungsunternehmen/Kunde betreffen, ist die Anspruchsberechtigung gemäß dem neuen § 3b zu begrenzen auf Einrichtungen zum Schutz von Verbraucherinteressen.

Zu Artikel 7 - Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Aufgrund der Ausdehnung des Begriffs der Finanzinstrumente in Anhang I Abschnitt C der Finanzmarktrichtlinie auf Warenderivate müssen nunmehr auch diese Finanzinstrumente in die Sicherung nach § 13 Abs. 1 einbezogen werden. Die Beschränkung in § 13 Abs. 2 Satz 2 ist daher zu streichen.

Zu Artikel 8 - Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Mit Artikel 2 des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) wurde durch die Regelung des § 8f Verkaufsprospektgesetz erstmals eine Prospektpflicht für nicht in Wertpapieren verbriefte Vermögensanlagen geschaffen. Nach § 8f Abs. 1 unterliegt jedes öffentliche Angebot von Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 der Prospektpflicht. Um Umgehungen zu vermeiden, wurde die Prospektpflicht nicht auf die Emission von Vermögensanlagen beschränkt. Das öffentliche Angebot von veräußerten Vermögensanlagen auf dem so genannten Zweitmarkt (Zweitmarktanteile) ist allerdings prospektfrei, wenn bereits ein Prospekt nach den Vorschriften des Verkaufsprospektgesetzes erstellt wurde.

Damit sind öffentliche Angebote auf dem Zweitmarkt in der Regel nur dann prospektpflichtig, wenn pflichtwidrig bei der Emission kein Prospekt erstellt wurde oder eine

Ausnahmeregelung des Absatzes 2 vorliegt und das Angebot auf dem Zweitmarkt nicht unter einen Ausnahmetatbestand des Absatzes 2 fällt.

Um den Anbietern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Vorgaben einzustellen, trat die neue Prospektpflicht nicht mit In-Kraft-Treten des Gesetzes, sondern erst zum 1. Juli 2005 in Kraft.

Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass der Zeitraum von 9 Monaten zwischen dem In-Kraft-Treten des Gesetzes und dem Eingreifen der neuen Prospektpflicht zwar eine ausreichende Übergangszeit für vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes begonnene Emissionen nicht aber für „alte“ Zweitmarktanteile war.

Auf dem Zweitmarkt gehandelte Anteile, die vor der neuen Prospektpflicht begeben wurden und nach dem In-Kraft-Treten der neuen Prospektpflicht noch gehandelt werden, sind von der Prospektpflicht ungleich härter betroffen, als nach dem In-Kraft-Treten der Prospektpflicht erstmals gehandelte Anteile. Die Möglichkeit sich auf einen bereits veröffentlichten Prospekt zu berufen, entfällt, weil dieser nicht nach den Vorschriften des Verkaufsprospektgesetzes erstellt wurde, so dass diese Anteile in der Regel prospektpflichtig wären. Je länger die Emission zurückliegt, desto höher ist der Aufwand, einen entsprechenden Prospekt zu veröffentlichen. In Abwägung zwischen dem notwendigen Anlegerschutz und dem Interesse der investierenden Anleger an einem funktionierenden Zweitmarkt auch für ältere Anteile wird daher von einer Prospektpflicht abgesehen, wenn die in der Nummer 9 genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt. Damit wird sichergestellt, dass nur solche „alten“ Zweitmarktanteile prospektfrei gehandelt werden können, die auf einer Plattform gehandelt werden, die zum Schutz der Anleger bestimmte Mindestanforderungen erfüllt.

Zu Artikel 9 - Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

Zu Nummer 1

Infolge der Ersetzung der beiden gesetzlichen Marktsegmente amtlicher Markt und geregelter Markt durch den regulierten Markt im Börsengesetz war der Begriff des „amtlichen Marktes“ in der gesamten Verordnung durch den Begriff des „regulierten Marktes“ zu ersetzen.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 3 (Überschrift zu Kapitel 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 4 (§ 2)

Die Ersetzung des Begriffs der „Zulassungsstelle“ durch „Geschäftsführung“ in § 2 Abs. 4“ Folgeänderung der Abschaffung der Zulassungsstelle im Börsengesetz und der Übertragung ihrer Zuständigkeit auf die Geschäftsführung.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Neben redaktionellen Folgeänderungen zu den vorhergehenden Nummern wird künftig bei den Regelungen über die Zulassung von ausländischen Aktien nicht mehr auf deren Notierung, sondern einheitlich auf deren Zulassung an einem organisierten Markt, oder an einem vergleichbaren Markt mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums abgestellt.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 und 8 (§§ 11 und 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 9 (§ 48)

Die Streichung ist erforderlich, da durch die Änderung von § 32 Abs. 6 des Börsengesetzes lediglich noch überregionale Börsenpflichtblätter existieren und die Veröffentlichung in weiteren überregionalen Börsenpflichtblättern nach den geltenden Bestimmungen nicht untersagt ist. Ein Regelungsbedarf ist daher nicht erkennbar.

Zu Nummer 10 (§ 49)

Die mit der Zusammenführung des amtlichen und geregelten Marktes einhergehende Streichung des § 49 strafft und vereinfacht das Zulassungsverfahren. Dieses entspricht damit

dem des geregelten Marktes, welches nach den §§ 49 ff. des Börsengesetzes keine Anwendbarkeit der §§ 49 f. vorsah.

Zu Nummer 11 (§ 50)

Die Neufassung der Vorschrift enthält nun eine kürzere Mindestfrist zur Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt. Eine Zulassung ist nun bereits zu dem auf die Einreichung des Zulassungsantrags folgenden Handelstag möglich.

Zu Nummer 12 (§ 52)

Redaktionelle Änderung. Der in der Vorschrift noch erwähnte § 43 Abs. 1 Satz 3 war bereits aufgehoben.

Zu Nummer 13 (§ 69)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 14 (§ 72a)

Absatz 3 wird angefügt, um eine Übergangsregelung für Emittenten zu schaffen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zum geregelten Markt zugelassen wurden. Diese haben nach § 69 Abs. 1 den Antrag auf Zulassung derjenigen Aktien, die noch nicht zugelassen sind innerhalb von zwei Jahren zu stellen, um die Anforderung der Vollzulassung nach § 40 Abs. 1 des Börsengesetzes zu erfüllen.

Zu Artikel 10 - Änderung des Handelsgesetzbuches

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Einführung des neuen Begriffs des „regulierten Marktes“ und der neuen Nummerierung im Börsengesetz. Eine Änderung des Anwenderkreises beim Enforcement ist mit der geänderten Terminologie nicht verbunden.

Zu Artikel 11 - Änderung des Aktiengesetzes

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Einführung des neuen Begriffs des „regulierten Marktes“ im Börsengesetz.

Zu Artikel 12 - Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Einführung des neuen Begriffs des „regulierten Marktes“ im Börsengesetz.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Artikel 13 - Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ersetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie durch die Finanzmarktrichtlinie.

Zu Artikel 14 - Inkrafttreten

Satz 1 legt fest, dass die Änderungen der Meldepflicht, die Beaufsichtigung der Einhaltung der neuen Regelungen durch die Bundesanstalt, die Überprüfung der neuen Pflichten nach § 36 und die Klagemöglichkeit nach dem Unterlassungsklagengesetz erst mit dem Geschäftsjahr 2008 beginnen. Würden die neuen Regelungen bereits im Geschäftsjahr 2007 der Aufsicht durch die Bundesanstalt unterworfen, würde die in der Fristverlängerungsrichtlinie der Wirtschaft ausdrücklich eingeräumte Vorbereitungszeit auf die neuen Vorgaben ungerechtfertigter Weise verkürzt.

Satz 2 setzt die Vorgaben der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen (Fristverlängerungsrichtlinie - ABl. EU Nr. L 114 S. 60) um, die in Artikel 2 Nummer 1 festlegt, dass die neuen Regelungen ab dem 1. November 2007 anzuwenden sind.

elektronische Vorab-Fassung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 829. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e₁ - neu - (§ 2 Abs. 2c - neu - WpHG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe einzufügen:

'e₁) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz eingefügt:

"(2c) Waren sind Güter fungibler Art, die geliefert werden können; dazu zählen auch Metalle sowie Erze und Legierungen, landwirtschaftliche Produkte und Energien wie Strom." "

Begründung

§ 2 Abs. 2c - neu - WpHG-E soll den Begriff der Ware definieren. Bisher wird er an mehreren Stellen des WpHG (z. B. bei der Verwendung des Begriffs "Warenderivate"; § 20a Abs. 4 WpHG) und des BörsG (z. B. bei der Verwendung des Begriffs "Warenbörse") vorausgesetzt, aber an keiner Stelle definiert. Die Begriffsdefinition sollte sich an Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, ABl. L 241, 2. September 2006, S.1 (MIFID-VO) anlehnen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 2a Abs. 1 Nr. 14 WpHG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 2a Abs. 1 Nr. 14 nach dem Wort "Investmentgesetz" die Wörter "oder als Dritte im Rahmen eines Auslagerungsvertrages oder eines Beratungsmandates" einzufügen.

Begründung:

Nach § 2a Abs. 1 Nr. 14 WpHG-E sind Unternehmen, die als Kapitalan-

lagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften nach dem Investmentgesetz die kollektive Vermögensverwaltung erbringen, nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzusehen und somit von den entsprechenden Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes ausgenommen. Der Begründung des Gesetzentwurfs zufolge soll die Ausnahmeregelung des § 2a Abs. 1 Nr. 14 WpHG-E auch für Dritte gelten, die im Rahmen eines Auslagerungsvertrages oder eines Beratungsmandats in Bezug auf ein Sondervermögen tätig sind. Zwecks Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung erscheint auch die ausdrückliche Aufnahme dieser Fallgruppe in den Gesetzeswortlaut geboten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 2a Abs. 3 WpHG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist in § 2a Abs. 3 die Angabe "33c," zu streichen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Ein § 33c WpHG, auf den verwiesen werden könnte, existiert nicht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Satz 2 WpHG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a sind in § 7 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "dieses Gesetzes und des Börsengesetzes sowie entsprechender Vorschriften dieser Staaten von allen ihr nach diesem Gesetz" durch die Wörter "des Wertpapierhandelsgesetzes und dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Börsengesetz entsprechenden Vorschriften dieser Staaten von allen ihr nach dem Wertpapierhandelsgesetz" zu ersetzen.

Begründung:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 WpHG-E eröffnet der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Möglichkeit, neben allen Befugnissen, die ihr nach dem Wertpapierhandelsgesetz zustehen, auch die Überwachungsaufgaben des Börsengesetzes im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit wahrzunehmen. Dies steht im Widerspruch zur innerstaatlichen Zuständigkeitsregelung, denn die Bundesanstalt hat nach der nationalen Gesetzeslage hinsichtlich der Durchführung des Börsengesetzes keine Kompetenzen als Aufsichtsbehörde.

Gemäß den Anforderungen des Artikels 56 Abs. 1 der Finanzmarkt-Richtlinie

ist im Rahmen der nationalen Umsetzung lediglich zu gewährleisten, dass eine internationale Amtshilfe erfolgen kann und national eine zuständige Behörde als Kontaktstelle benannt wird. Die Richtlinienvorgabe verlangt nicht, dass der Bundesanstalt Ermittlungsbefugnisse im Zuständigkeitsbereich der Börsenaufsichtsbehörden eingeräumt werden.

Außerdem ist nicht ersichtlich, in welchen Fällen die Bundesanstalt oder eine andere deutsche Behörde ausländischen Behörden Amtshilfe "zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote (...) des Börsengesetzes" leisten sollte. Denn Ersuchen ausländischer Stellen können offensichtlich mangels rechtlicher Kompetenz dieser Stellen nicht den Zweck verfolgen, die "Einhaltung der Verbote und Gebote (...) des Börsengesetzes" zu überwachen.

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bundesanstalt lediglich die als Behörde zu benennende Kontaktstelle für die internationale Zusammenarbeit ist, nicht aber die ermittelnde Behörde für Aufgaben, die ihr im Rahmen der nationalen Aufsichtstätigkeit nicht zustehen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 1 WpHG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a sind in § 9 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Kreditwesengesetzes" die Wörter "und an einer inländischen Börse zum Handel zugelassene Unternehmen" einzufügen.

Begründung:

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Meldepflicht in § 9 Abs. 1 Satz 1 WpHG-E auf alle an einer inländischen Börse zum Handel zugelassene Unternehmen wird gewährleistet, dass auch die börslichen Geschäfte in Warenderivate umfassend der Meldepflicht unterliegen. Die Meldepflicht gemäß § 9 WpHG-E ist eine wesentliche Grundlage für die Insiderüberwachung und die Kontrolle über die Marktpreismanipulation. Damit die von der BaFin wahrgenommene Wertpapieraufsicht ordnungsgemäß funktionieren kann, ist es unabdingbar, dass die Aufsicht über die im sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des WpHG getätigten Geschäfte in Wertpapieren und Derivate umfassend informiert ist. Stünden keine Informationen hierüber zur Verfügung, wäre die BaFin auf Einzelfallermittlungen und Zufallsfunde angewiesen, was nicht ausreichend wäre um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen (vgl. Beck in Schwarz, Kapitalmarktrechtskommentar, § 9 Rdnr. 1). Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich dabei an dem bisherigen Wortlaut von § 9 Abs. 1 Satz 1 WpHG.

Die bisherigen Regelungen im WpHG sind größtenteils für die Anwendung auf Wertpapiere entwickelt worden. Nachdem nun der europäische Gesetzgeber den Kanon der Finanzinstrumente durch die Einbeziehung von Warenderivaten

erweitert hat, ist kein Grund ersichtlich, warum die Instrumentarien des WpHG nicht für alle Finanzinstrumente zur Anwendung kommen sollten. Dies gilt umso mehr, da Märkte für Warenderivate ein starkes Wachstum verzeichnen. Es ist absehbar, dass immer neue Finanzmarktprodukte, die von Waren abgeleitet werden, auch künftig hinzukommen werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage bestehen keine Meldepflichten für Abschlüsse von Warenderivatgeschäften. Der Entwurf der Bundesregierung sieht eine Meldepflicht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 2a Abs. 1 WpHG-E für Geschäftsabschlüsse in Finanzinstrumenten, die an organisierten Märkten zugelassen sind, vor. Damit werden zum ersten Mal an Warenterminbörsen wie der EEX zugelassene Händler zur Meldung von Geschäftsabschlüssen verpflichtet. Allerdings werden lediglich weniger als 10 % der am Terminmarkt der EEX aktiven Marktteilnehmer erfasst, da sie häufig von der Definition eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens gemäß § 2a Abs. 1 WpHG-E ausgenommen sind.

Um die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes umfassend gewährleisten zu können und damit dem mit der Beaufsichtigung einhergehenden Gütesiegel des öffentlich-rechtlichen Börsenhandels gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass der BaFin auch an Warenterminbörsen die Abschlüsse von allen börslichen Warenderivatgeschäften gemeldet werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c₁ - neu - (§ 9 Abs. 2a - neu - WpHG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe einzufügen:

'c₁) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für Geschäfte in Waren, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind." '

Begründung:

Die Meldepflichten nach § 9 WpHG gelten unter anderem für Warenderivate. Im Hinblick auf die Funktion von Waren als Basiswert (underlying) für Warenderivate sollten die Meldepflichten auf Waren ausgedehnt werden, um die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes umfassend gewährleisten zu können.

Zudem sind seit dem 4. Finanzmarktförderungsgesetz die Regelungen bezüglich der Marktpreismanipulation gemäß § 20a Abs. 4 WpHG auf Waren entsprechend anwendbar. Eine vergleichbare Regelung fehlt derzeit jedoch in § 9 WpHG für die Meldepflichten. Ohne Meldepflichten läuft § 20a WpHG allerdings praktisch ins Leere und ist in Bezug auf Waren nur schwer durchsetzbar. Durch eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 9 WpHG auf Waren wird daher eine bessere Durchsetzbarkeit des § 20a Abs. 4

WpHG ermöglicht.

Auch um dem mit der Beaufsichtigung einhergehenden Gütesiegel des öffentlich-rechtlichen Börsenhandels gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass der BaFin auch an Warenbörsen die Abschlüsse aller börslichen Warengeschäfte gemeldet werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 12 Abs. 1 WpHG)

Artikel 1 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Finanzinstrumente" werden die Wörter "und Waren" eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter "geregelten Markt" durch die Wörter "regulierten Markt" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter "geregelten Markt" durch die Wörter "regulierten Markt" ersetzt.'

Begründung:

Das Vorliegen eines Insiderpapiers in § 12 WpHG bildet die Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschriften der Insiderüberwachung in §§ 12 ff. WpHG. Derzeit bezieht sich die Definition eines Insiderpapiers lediglich auf Finanzinstrumente, zu denen auch Warenderivate gehören.

Im Hinblick auf die Funktion von Waren als Basiswert (underlying) für Warenderivate sollten die Definition eines Insiderpapiers auf Waren ausgedehnt werden, um damit die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes umfassend gewährleisten zu können.

Zudem sind seit dem 4. Finanzmarktförderungsgesetz die Regelungen bezüglich der Marktpreismanipulation gemäß § 20a Abs. 4 WpHG auf Waren entsprechend anwendbar. Eine vergleichbare Regelung fehlt derzeit jedoch in den §§ 12 ff. WpHG für die Insiderüberwachung. Um die Vorschriften zur Insiderüberwachung auch für Waren anwendbar zu machen, sollte die Definition eines Insiderpapiers daher wie vorgeschlagen erweitert werden.

Auch um dem mit der Beaufsichtigung einhergehenden Gütesiegel des öffentlich-rechtlichen Börsenhandels gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass der BaFin auch an Warenbörsen die Instrumentarien der Insiderüberwachung zur Verfügung stehen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b - neu - (§ 13 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Satz 2 - neu - WpHG)

Artikel 1 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. § 13 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe "§ 2 Abs. 2 Nr. 4" wird durch die Angabe "§ 2 Abs. 2 Nr. 2 mit Bezug auf Waren" ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Das sind Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere solcher Derivate betreffen und den Marktteilnehmern regelmäßig zur Verfügung gestellt werden oder auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung öffentlich bekannt gegeben werden müssen." '

Begründung:

Die gegenwärtige Vorschrift erweist sich in der Praxis als wenig hilfreich, bei Warenderivatmärkten eine effektive Insiderüberwachung sicherzustellen, da sich häufig eine zulässige Praxis noch nicht herausgebildet hat. Das trifft besonders auf solche Märkte zu, die gerade erst liberalisiert worden sind.

Um diese noch nicht bestehenden Usancen auszugleichen, bestehen in warespezifischen Vorschriften häufig gesetzliche Veröffentlichungspflichten (bereits bestehende Veröffentlichungspflichten sind z. B. in § 17 Strom-Netzzugangs-VO geregelt). Hierauf wird in § 13 WpHG jedoch derzeit kein Bezug genommen. Ein solcher Verweis würde aber klarstellen, dass ein Verstoß gegen warespezifische Veröffentlichungspflichten auch Folgen nach dem WpHG haben kann. Daher sollte § 13 WpHG zur Klarstellung ausdrücklich auf warespezifisch verankerte Veröffentlichungspflichten verweisen. Dann könnte sich die Aufsicht im Rahmen der Insiderüberwachung dieser warespezifischen Normen bedienen und auf sie zugreifen.

Von einer solchen Systematik geht auch der europäische Gesetzgeber aus, der die in der EU-Richtlinie 2003/6/EG (Artikel 1 Nr. 1 Abs. 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie) enthaltenen Vorgaben zur Insiderüberwachung von Warenderivaten in der EU-Richtlinie 2004/72/EG (Artikel 4) wie folgt konkretisiert hat:

"Gemäß Artikel 1 Nummer 1 Absatz 2 der Richtlinie 2003/6/EG dürfen Teilnehmer auf Märkten, auf denen Warenderivate gehandelt werden, erwarten, dass die Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere solcher Derivate betreffen

- a) den Teilnehmern auf solchen Märkten üblicherweise zur Verfügung gestellt werden oder
- b) in Anwendung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Handelsregeln,

Verträgen oder Regeln, die auf dem Markt, auf dem die Warenderivate gehandelt werden, bzw. auf der jeweils zugrunde liegenden Warenbörse üblich sind, öffentlich bekannt gegeben werden müssen."

Eine Änderung wäre also auch EU-konform.

9. Zu Artikel 1 Nr. 11a - neu - (§ 15 Abs. 4 Satz 1, 4 WpHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer einzufügen:

'11a. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe "Absatz 2 Satz 2" die Wörter "und der Inhaber von Insiderinformationen bei Derivaten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 in Bezug auf Waren hat die nach § 13 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2" eingefügt.
- b) In Satz 4 ist das Wort "Emittenten" durch das Wort "Informationsverpflichtete" zu ersetzen.

Begründung:

Im Gegensatz zu den meisten sonstigen Finanzinstrumenten gibt es bei Warenderivaten keinen vergleichbaren Emittenten und daher derzeit auch keine vergleichbare Ad-hoc-Publizitätspflicht. Gleichwohl gibt es aus warespezifischen Veröffentlichungspflichten und Selbstverpflichtungen herrührende Informationen, die Insiderinformationen gemäß § 13 WpHG gleichstehen können. Diese Informationen sollten dem in § 15 Abs. 4 WpHG genannten Personenkreis in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden wie die nach § 15 Abs. 1 und 2 WpHG zu veröffentlichenden Informationen. Dies würde es einerseits der Börsengeschäftsführung ermöglichen die Informationen unverzüglich zu veröffentlichen und somit den Handelsteilnehmern als zentrale Informationsquelle zugänglich zu machen und/oder zu entscheiden, ob die Ermittlung des Börsenpreises auszusetzen oder einzustellen ist (§ 15 Abs. 4 S. 2 WpHG). Andererseits würde damit der BaFin ihre Aufsichtsfunktion wesentlich erleichtert. Daher ist § 15 Abs. 4 S. 1 WpHG wie vorgeschlagen zu fassen und folgerichtig auch Absatz 4 S. 4 entsprechend anzupassen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 31 Abs. 2 Satz 3 WpHG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b ist in § 31 Abs. 2 Satz 3 der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"für Werbemittelungen, die sich auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder auf eine Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beziehen, gilt § 15 des Wertpapierprospektgesetzes."

Begründung:

§ 15 des Wertpapierprospektgesetzes und § 124 des Investmentgesetzes sind Spezialnormen, die beide gleichermaßen in diesem Zusammenhang maßgeblich sind.

11. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 31 Abs. 2 Satz 4 WpHG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b ist § 31 Abs. 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Sofern Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten gegeben werden, die direkt oder indirekt eine allgemeine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten, müssen sie

1. entweder den Anforderungen des § 34b Abs. 5, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 8 oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften entsprechen oder
2. sofern sie ohne die Einhaltung der Nummer 1 als Finanzanalyse oder Ähnliches betitelt oder beschrieben oder als objektive oder unabhängige Erläuterung der in der Empfehlung enthaltenen Punkte dargestellt werden, eindeutig als Werbemittelung gekennzeichnet und mit einem Hinweis versehen sein, dass sie nicht allen gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Finanzanalysen genügen und dass sie - anders als Finanzanalysen - einem Verbot des Handels im Anschluss an ihre Verbreitung nicht unterliegen."

Begründung:

Die geänderte Formulierung von § 31 Abs. 2 Satz 4 WpHG-E orientiert sich am Wortlaut des Artikels 24 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der Ausübung der genannten Richtlinie (so genannte Durchführungsrichtlinie). Die Kennzeichnungs- und Deklarierungspflicht von Werbung sollte im Sinne einer 1:1-Umsetzung nicht über diese europarechtlichen Anforder-

rungen hinausgehen. Damit wird ausreichend der Gefahr der Verwechslung einer Marketingmitteilung mit einer unabhängigen Finanzanalyse begegnet.

12. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c (§ 31 Abs. 4 Satz 3 WpHG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c ist § 31 Abs. 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Erlangt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die erforderlichen Informationen nicht, darf es keine Anlageberatung erbringen oder im Zusammenhang mit einer Finanzportfolioverwaltung eine Empfehlung abgeben."

Begründung:

Das EU-Recht (Artikel 35 Abs. 5 der Durchführungsrichtlinie) enthält lediglich ein Empfehlungsverbot und kein Verbot, die Dienstleistung der Portfolioverwaltung als solche zu erbringen. Die Anlageberatung besteht aus einer Empfehlung. Insoweit ist der Wortlaut des § 31 Abs. 4 Satz 3 WpHG-E nachvollziehbar. In der Praxis der Vermögensverwaltung ist es bisher aber durchaus nicht unüblich, die Vermögensverwaltung zu übernehmen, ohne einen Überblick über das Gesamtvermögen oder die sonstigen grundsätzlich geforderten Informationen zu besitzen. In diesem Fall ist es nach den EU-Vorgaben künftig nicht mehr möglich, dem Kunden bestimmte Anlage-richtlinien (beispielsweise konservativ, ausgewogen oder spekulativ ausgerichtete Verwaltung) zu empfehlen. Der Kunde kann sich aber selbstverständlich für die für ihn richtige Strategie entscheiden. Ein Verbot der Dienstleistung als solche folgt weder aus der Finanzmarktrichtlinie noch wäre es sachgerecht.

13. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 31a Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 WpHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 31a Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 WpHG-E klarzustellen, worauf sich der "erhebliche Umfang" bezieht.

Begründung:

Ohne Konkretisierung liegt eine für die Praxis unbrauchbare Leerformel vor. "Erheblich" setzt einen Vergleichsmaßstab voraus. Dies kann sein:

- das Gesamtvermögen des Kunden,
- sein Geldvermögen im Sinne von Nummer 2 oder
- der Umsatz an dem betreffenden Markt, an dem der Kunde z. B. im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nach Nummer 3 gehandelt hat.

14. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 31a Abs. 7 Satz 6 - neu -, Abs. 7a - neu - WpHG)

In Artikel 1 Nr. 17 ist § 31a wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 7 ist folgender Satz anzufügen:

"Der als professionell eingestufte Kunde muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen über alle Änderungen informieren, die seine Einstufung beeinflussen können."

b) Nach Absatz 7 ist folgender Absatz einzufügen:

"(7a) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann bestehende professionelle Kunden auch weiterhin als solche behandeln, wenn es diese Kategorisierung auf der Grundlage einer angemessenen Bewertung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden vorgenommen hat und dies in vernünftigem Rahmen die Sicherheit schafft, dass der Kunde angesichts der Natur der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen in der Lage ist, seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss die Kunden über die Voraussetzungen für die Kategorisierung nach diesem Gesetz informieren."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung von § 31a Abs. 7 WpHG-E um Satz 6 trägt den Anforderungen im Anhang II Abschnitt II.2 letzter Unterabsatz der Finanzmarkt-Richtlinie Rechnung. Danach sind professionelle Kunden dafür verantwortlich, die Wertpapierfirma über alle Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten. Diese Verpflichtung trägt dazu bei, dass den Wertpapierfirmen eine sachgerechte Einstufung der Kunden jederzeit ermöglicht wird.

Zu Buchstabe b:

Diese Bestimmung setzt Artikel 71 Abs. 6 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt II.2 Unterabsatz 3 der Finanzmarkt-Richtlinie um und soll Unsicherheiten hinsichtlich der Behandlung von Bestandskunden vermeiden. Wurden Kunden bereits in der Vergangenheit auf Grund vergleichbarer Parameter und Verfahren als professionelle Kunden eingestuft, sollten sie diesen Status auch weiterhin beibehalten können.

15. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 31b Abs. 1 Satz 1 WpHG)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 31b Abs. 1 Satz 1 in der Angabe "§ 31 Abs. 2, 3

und 5 bis 7" das Komma und die Angabe "3 und 5" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die gegenüber geeigneten Gegenparteien die in § 31b Abs. 1 WpHG-E genannten Dienstleistungen erbringen, müssen die Vorgaben der §§ 31 Abs. 2 bis 7, 31c und 33a WpHG-E nicht beachten (siehe hierzu die Begründung zu § 31b WpHG-E).

16. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§§ 31f, 31g WpHG) und Artikel 2 (§ 1 BörsG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, dass die Regulierung der multilateralen Handelssysteme im Börsengesetz erfolgt, wobei diese Systeme der Aufsicht durch die Börsenaufsichtsbehörden zu unterstellen sind.

Begründung:

Die Regulierung der multilateralen Handelssysteme im Wertpapierhandelsgesetz und in der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist nicht sachgerecht. Bereits bisher werden "börsenähnliche Einrichtungen", denen multilaterale Handelssysteme weitgehend entsprechen, durch die Börsenaufsichtsbehörden überwacht. Überwachungsdefizite sind bisher nicht aufgetreten. Die Anforderungen, die an die Organisation der multilateralen Handelssysteme in § 31f WpHG-E gestellt werden, entsprechen weitgehend denen des § 59 BörsG bisheriger Fassung. Dort wird überwiegend auf Bestimmungen des Börsengesetzes verwiesen, woraus die grundsätzliche "Börsenähnlichkeit" der multilateralen Handelssysteme deutlich wird. Auch die Bestimmung des § 31g WpHG-E entspricht den Regelungen, die hinsichtlich der Vor- und Nachhandelstransparenz für Börsen gelten. Es ist daher sachgerecht, die Aufsichtszuständigkeit weiterhin bei den Börsenaufsichtsbehörden zu belassen. Die einschlägigen Regelungen im Entwurf des Wertpapierhandelsgesetzes sind in das Börsengesetz zu übertragen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 33a Abs. 1 Satz 2 - neu - WpHG)

Im Artikel 1 Nr. 21 ist in § 33a dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt auch für den Kauf oder Verkauf von Investmentanteilen."

Begründung:

Die Begründung zu § 33a Abs. 1 WpHG-E ist missverständlich. Zwar gilt für den Abruf und die Rückgabe von Anteilsscheinen die Regelung des § 36 Investmentgesetz für die Preisfeststellung als *lex specialis*. Jedoch besteht inzwischen für die Anleger auch die Möglichkeit viele Fondsanteile über die Börse zu erwerben. Darüber hinaus gibt es börsengehandelte Indexfonds auf gängige Börsenindizes, so genannte ETFs (Exchange Traded Funds).

Ein umfassender Anlegerschutz, insbesondere von Kleinanlegern, ist nur gewährleistet, wenn der Fondshandel eindeutig in die Best-Execution-Regel einbezogen wird.

18. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 33b Abs. 1 Nr. 3 WpHG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 33b Abs. 1 Nr. 3 nach den Wörtern "oder dessen vertraglich gebundene Vermittler" die Wörter "im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG" einzufügen.

Begründung:

Gemäß § 33b Abs. 1 Nr. 1 WpHG-E gelten als Mitarbeiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens unter anderem vertraglich gebundene Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG. In § 33b Abs. 1 Nr. 3 WpHG-E bedient sich der Gesetzgeber erneut des Begriffs "vertraglich gebundener Vermittler".

Unklar ist, ob hier erneut der gebundene Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG gemeint ist. Es wird daher vorgeschlagen, § 33b Abs. 1 Nr. 3 WpHG-E entsprechend zu ergänzen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 34 Abs. 1 WpHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Inhalt der Artikel 7 und 8 der Verordnung EG Nr. 1287/2006 im Gesetzeswortlaut wiederzugeben.

Außerdem sollte klargestellt werden, dass mit "Aufzeichnungen" nicht

zwingend die individuelle Dokumentation jedes Gespraches gemeint ist. Auch Systemnachweise, wie schriftliche Arbeitsanweisungen, Hausmeinungen etc. mussen wie bisher genugen.

Begrundung:

Das Gesetz soll die fur den Anwender mageblichen Regelungen enthalten und nicht einen bloen Verweisungsapparat bilden.

Die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu erstellen, entspricht Punkt D der Wohlverhaltensrichtlinie. Weder dem Gesetzeswortlaut noch den EU-Regelungen sind Anhaltspunkte zu entnehmen, wonach die geltenden Vorgaben (vgl. hierzu BGH XI ZR 320/04 vom 24. Januar 2006) verscharft werden sollen im Sinne einer individuellen Dokumentation eines jeden Gespraches.

20. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 34 Abs. 4 Satz 1 WpHG)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 34 Abs. 4 Satz 1 vor dem Wort "Aufzeichnungspflichten" das Wort "der" durch die Wortер "Inhalt und Umfang der" zu ersetzen.

Begrundung:

Die anderung bewirkt eine Prazisierung der Verordnungsermachtung. Es wird klargestellt, dass die Konkretisierungsbefugnis des Ordnungsgebers keine unbeschrankte Schaffung zusatzlicher Aufzeichnungspflichten ermoglicht, die so auch nicht von der Finanzmarktrichtlinie vorgesehen sind. Die Klarstellung stellt sicher, dass den betroffenen Instituten nicht mehr Aufzeichnungspflichten auferlegt werden, als dies fur eine pruferische Nachvollziehbarkeit erforderlich ist und von den EU-Regelungen verlangt wird.

21. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 3 BorsG)

In Artikel 2 ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Warenborsen im Sinne dieses Gesetzes sind Borsen, an denen zum borsenmaigen Handel geeignete Waren im Sinne des § 2 Abs. 2c des Wertpapierhandelsgesetzes und warenahnliche Handelsprodukte wie Emissionsberechtigungen sowie sich hierauf beziehende Termingeschafte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden."

Begründung:

Der Änderungsvorschlag beinhaltet folgende drei Aspekte:

- a) Einfügen eines Verweises auf Vorschriften des WpHG: In der Vorschrift sollte wie in § 2 Abs. 2 BörsG-E aus Gründen der Gesetzessystematik auf die Definitionen für Waren und Warenderivate des WpHG verwiesen werden. Für Waren wäre auf den im WpHG neu einzufügenden § 2 Abs. 2c WpHG-E zu verweisen. Für Warenderivate ist auf § 2 Abs. 2 WpHG-E zu verweisen. Durch den Verweis wird verdeutlicht, dass auch auf den Handel an Warenbörsen das WpHG Anwendung findet.
- b) Zum börsenmäßigen Handel geeignete Waren: Der Vorschlag hat klarstellenden Charakter. Er trägt der Tatsache Rechnung, dass bei Waren aufgrund ihrer Heterogenität und ihrer unterschiedlichen Marktstrukturen eine Eignung zum börslichen Handel im Gegensatz zu Finanzinstrumenten nicht immer vorausgesetzt werden kann.
- c) Handel mit warenähnlichen Handelsobjekten: An Warenbörsen werden häufig nicht nur Waren, sondern auch warenähnliche Handelsobjekte gehandelt. Klassisches Beispiel hierfür sind Emissionsberechtigungen. Diese sind in den Entwurf der Bundesregierung aufgenommen worden, da die Finanzdienstleistungsrichtlinie (MIFID) in ihrem Anhang I C zwischen Waren und Emissionsberechtigungen begrifflich unterscheidet. Die Regelung des § 2 Abs. 3 BörsG-E sollte neben den Emissionsberechtigungen aber auch weitere warenähnliche Handelsobjekte vorsehen. Die MIFID selbst nennt in ihrem Anhang I C Nr. 10 neben den Emissionsberechtigungen weitere Derivatekontrakte beispielsweise in Bezug auf Klimavariablen und Frachtsätze, die ebenfalls nicht als Waren angesehen werden können, aber am ehesten an einer Warenbörse gehandelt werden würden. Daher sollte der Begriff einer Warenbörse in § 2 Abs. 3 BörsG-E ganz allgemein auf warenähnliche Handelsobjekte und ihre Derivate ausgedehnt werden.

22. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 3a - neu - BörsG)

In Artikel 2 ist nach § 2 Abs. 3 folgender Absatz einzufügen:

"(3a) Erweitert eine genehmigte Wertpapier- oder Warenbörse ihr Handelssegment auf andere als die in Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Handelsgegenstände und stellen diese den geringeren Teil ihrer Handelstätigkeit dar, so gilt sie auch in Bezug auf diese Handelsgegenstände als Wertpapier- oder Warenbörse."

Begründung:

Die Vorschrift hilft Zweifelsfragen bei der Handelssegmenterweiterung von Börsen zu vermeiden. Eine solche Erweiterung hätte beispielsweise Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Börsenrats. Durch die Klarstellung kann es bei den ursprünglichen Strukturen der Börse als Wertpapier- oder Warenbörse bleiben, soweit nicht abweichendes in den Rechtsverordnungen der Landesregierungen nach § 13 Abs. 4 BörsG-E geregelt wird.

23. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG)

In Artikel 2 sind in § 3 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort "Börsenhändlern" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen sowie nach dem Wort "Skontroführern" die Wörter "und den skontroführenden Personen" einzufügen.

Begründung:

Durch die Aufnahme der "skontroführenden Personen" (Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontroführer zu handeln) werden diese in die Legaldefinition der Handelsteilnehmer einbezogen. Dies ist erforderlich, um Pflichtverstöße ahnden zu können, denn die Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses der Börse nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG-E erstreckt sich ausdrücklich nur auf Handelsteilnehmer. Das in § 27 Abs. 1 Satz 3 BörsG-E geregelte Erfordernis, dass die für den Skontroführer tätigen Personen Börsenhändler sein müssen, macht diese zwar zu Handelsteilnehmern auch im Sinne des § 22 BörsG-E. Es bleibt jedoch unklar, ob eine Sanktionierung auch wegen der Verletzung solcher Pflichten erfolgen könnte, die diese Personen allein auf Grund ihrer Tätigkeit bei der Skontroführung, nicht jedoch allgemein als Börsenhändler treffen. Durch die Änderung wird die erforderliche Klarstellung erreicht.

24. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 10 BörsG)

In Artikel 2 ist § 3 Abs. 10 wie folgt zu fassen:

"(10) Die Börsenaufsichtsbehörde kann ihre Verfügungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder durchsetzen. Dabei kann sie Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Die Höhe des Zwangsgeldes

beträgt bis zu 250 000 . Wenn und solange es der ordnungsmäßige Börsenbetrieb erfordert und sofern ihre sonstigen Befugnisse nicht ausreichen, kann die Börsenaufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Börse oder eines ihrer Organe auf Kosten der Börse wahrnehmen."

Begründung:

Gegenwärtig haben die Börsenaufsichtsbehörden keine Möglichkeit, Verfügungen, die auf ein Handeln oder Unterlassen gerichtet sind, gegenüber den beaufsichtigten Börsen und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die Handelsteilnehmer der Börsen sind, im Falle der Nichtbefolgung mit verwaltungsrechtlichen Zwangsmitteln durchzusetzen. Die Landesverwaltungs-Vollstreckungsgesetze bestimmen, dass die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird, gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts nur zulässig ist, soweit dies auf Grund von Rechtsvorschriften ausdrücklich zugelassen wird. Entsprechende Regelungen existieren jedoch nicht. Nach derzeitiger Rechtslage ist es folglich nicht möglich, Vollstreckungsmaßnahmen gegen öffentlich-rechtlich verfasste Handelsteilnehmer der Börsen und gegen die Börsen als Anstalten des öffentlichen Rechts zu ergreifen. Anordnungen, die seitens einer Börsenaufsichtsbehörde gemäß § 3 BörsG-E getroffen werden, laufen folglich ins Leere, wenn ihnen diese Adressaten nicht Folge leisten. Eine effektive Aufsichtsausübung wird hierdurch verhindert.

Zur Lösung dieses Problems sieht die Änderung eine zielführende Regelung vor, die am Vorbild des § 17 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) orientiert ist.

25. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 11 BörsG)

In Artikel 2 sind in § 3 Abs. 11 die Wörter "die Verbote des § 26 dieses Gesetzes oder" durch die Wörter "dieses Gesetz, Regelwerke der Börse oder die Verbote" zu ersetzen.

Als Folge ist

in Artikel 2 § 7 Abs. 3 nach der Angabe "Satz 9 und 10" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach der Angabe "Abs. 9" ist die Angabe "und Abs. 11" einzufügen.

Begründung:

Die Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht im Börsengesetz auf den § 26

BörsG-E würde die Adressaten von Maßnahmen wegen möglicher Verstöße gegen alle weiteren im BörsG und in den Regelwerken der Börse, etwa der Börsenordnung als Satzung, genannten Verbote von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

Mit § 4 Abs. 8 WpHG wurde der Sachverhalt für Ermittlungen der BaFin geregelt. Eine entsprechende Regelung ist für Ermittlungen der Börsenaufsichtsbehörden und der Handelsüberwachungsstellen für alle im Börsengesetz sowie in Regelwerken der Börse genannten Verbote notwendig, wenn die Ermittlungen der Börsenaufsichtsbehörden und der Handelsüberwachungsstellen nicht gestört werden sollen. Gerade vor dem Hintergrund, dass verdeckte Ermittlungen häufig nicht möglich sind, erscheint die Regelung dringend notwendig.

Zur Folgeänderung:

Folgeregelung aus § 3 Abs. 11 BörsG-E. Die in § 3 Abs. 11 BörsG-E geregelte Verschwiegenheitspflicht muss für Maßnahmen der Handelsüberwachungsstelle entsprechend gelten.

26. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BörsG)

In Artikel 2 sind in § 4 Abs. 2 Satz 4 die Wörter "den Geschäftsführern der Börse oder" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung der Normfassung ist geboten, weil die Geschäftsführer der Börse erst nach Genehmigung der Börse durch den Börsenrat bestellt werden. Die Geschäftsführer stehen somit im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht fest.

27. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 3 BörsG)

In Artikel 2 ist in § 4 Abs. 3 vor den Wörtern "zu versagen" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Die Erteilung der Börsenerlaubnis stellt keinen gebundenen Verwaltungsakt dar, sondern steht im Ermessen der Börsenaufsichtsbehörde, sofern nicht die Versagungsgründe nach § 4 Abs. 3 BörsG-E vorliegen. Dies wird durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" klar gestellt.

28. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 5 Satz 2 BörsG)

In Artikel 2 ist in § 4 Abs. 5 Satz 2 nach der Angabe "§ 49 Abs. 2 Satz 2" die Angabe "und Abs. 6" einzufügen.

Begründung:

Durch die Ergänzung wird auch § 49 Abs. 6 VwVfG für unanwendbar erklärt. Damit wird der Rolle des Börsenträgers Rechnung getragen, die in erster Linie in der Verpflichtung zur finanziellen Ausstattung der Börse besteht. Dagegen sind die mit der Erlaubnis verbundenen Ertragsmöglichkeiten von sekundärer Bedeutung.

29. Zu Artikel 2 (§ 5 Abs. 2a - neu - BörsG)

In Artikel 2 ist in § 5 nach Absatz 2 folgender Absatz einzufügen:

"(2a) Der Träger teilt der Börsenaufsichtsbehörde jede Änderung betreffend die Personen seiner Geschäftsleiter, die Namen der nachfolgenden Personen und die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung dieser Personen erforderlichen Angaben unverzüglich mit. § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend."

Begründung:

Im Gesetzentwurf fehlt eine ausreichende Umsetzung von Artikel 37 Abs. 1 und Artikel 38 Abs. 1 der Finanzmarkttrichtlinie in Bezug auf die Geschäftsleiter des Trägers. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BörsG-E sieht nur die Übermittlung der für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erforderlichen Angaben für den Zeitpunkt der Antragstellung vor. Personelle Änderungen nach Erlaubniserteilung sind bisher vom Entwurf nicht erfasst. Nach den genannten Richtlinienbestimmungen muss jedoch die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleiter dauerhaft gegeben sein. Durch die Einfügung des Absatzes 2a in § 5 BörsG-E wird diese Lücke geschlossen.

30. Zu Artikel 2 (§ 13 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 BörsG)

In Artikel 2 ist § 13 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind nach den Wörtern "für die Dauer von" die Wörter "bis zu" einzufügen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 sind nach den Wörtern "Das Nähere über" die Wörter "die Amtszeit des Börsenrates," einzufügen.

Begründung

Die Norm sollte zukünftig lediglich eine Höchstdauer für die Amtszeit des Börsenrates festlegen. Eine Flexibilisierung wird hier für erforderlich erachtet. Gerade bei sich rasch entwickelnden Börsen kann die Zusammensetzung des Börsenrates die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Wirtschaftsgruppen durch den starren Drei-Jahres-Turnus des Börsenrates oft nicht angemessen repräsentieren. Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft wird gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz auch lediglich eine Höchstdauer der Amtszeit festgelegt. Das Börsengesetz sollte ähnlich flexibel werden und ebenfalls lediglich eine Höchstdauer in bisheriger Höhe festsetzen.

31. Zu Artikel 2 (§ 15 Abs. 1 Satz 5 - neu - BörsG)

In Artikel 2 ist in § 15 dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 und 4 gelten entsprechend."

Begründung:

Nach Artikel 37 der Finanzmarktrichtlinie haben die Mitgliedstaaten dem Betreiber eines geregelten Marktes aufzugeben, der zuständigen Behörde die Namen derjenigen, die die Geschäfte und den Betrieb des geregelten Marktes tatsächlich leiten, und nachfolgende personelle Veränderungen mitzuteilen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch einen Träger stehen die Geschäftsführungspersonen noch nicht fest. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BörsG-E sieht vor, dass nur die Geschäftsleiter des Trägers der Börse im Antrag benannt sein müssen. Deshalb ist § 15 Abs. 1 BörsG-E dahingehend zu ergänzen, dass auch die Namen der Geschäftsführer der Börse sowie die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung dieser Personen erforderlich sind, der Börsenaufsichtsbehörde bei der Bestellung mitzuteilen sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BörsG-E ist daher für entsprechend anwendbar zu erklären. Die entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 3 WpHG gewährleistet, dass die Börsenaufsichtsbehörde auch ergänzende Unterlagen anfordern kann, soweit diese zur Prüfung erforderlich sind, ob sämtliche Vorschriften des Börsengesetzes eingehalten werden. § 4 Abs. 2 Satz 4 WpHG setzt Artikel 37 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um und vermeidet eine Doppelprüfung von Geschäftsleitern einer anderen, nach den Bestimmungen der Richtlinie zugelassenen Börse.

32. Zu Artikel 2 (§ 17 Abs. 1 Nr. 8 - neu - BörsG)

In Artikel 2 ist in § 17 Abs. 1 nach Nummer 7 folgende Nummer anzufügen:

"8. die Bearbeitung von Mistradeanträgen."

Begründung:

Grundsätzlich gewährleistet das deutsche Rechtssystem Rechtssicherheit hinsichtlich zustande gekommener Geschäfte. Hiervon kann durch Regelungen der Börsen (Mistrade-Regeln) abgewichen werden.

Mistrade-Regeln sind unter anderem im Bereich des Handels mit Derivaten bzw. verbrieften Derivaten von praktischer Relevanz. Auf diesen Regeln basierende Anträge werden mit dem Ziel der Stornierung der betreffenden Geschäfte gestellt, wenn diese Geschäfte auf Grund technischer Probleme bzw. groben Irrtums zu nicht marktgerechten Preisen erfolgt sind. Grundsätzlich können Anträge von Market-Makern und Anlegern eingereicht werden. Tatsächlich werden Mistradeanträge zu fast 100 % von Market-Makern infolge einer falschen, nicht marktgerechten Quotierung gestellt.

Die Bearbeitung von Mistradeanträgen verursacht einen hohen Bearbeitungsaufwand. In der Regel sind bei einem Antrag mehrere Geschäfte betroffen, die es zu stornieren gilt. Zudem müssen in kritischen Fällen fachkundige Personen befragt werden. Allein die Ermittlung des fairen Marktpreises zur Beurteilung des Antrages erfordert einen hohen Sachverstand.

Um im Sinne der Rechtssicherheit und damit auch des Anlegerschutzes die Einreichung von Mistradeanträgen zu begrenzen, ist erforderlich, Anreize für die Market-Maker zu setzen, ihre Quotierungen besser zu überwachen und ihre EDV-Systeme entsprechend aufzurüsten. Mit der Einführung einer Gebühr entstehen den Market-Makern bei jedem Mistradeantrag Kosten, die es intern zu rechtfertigen gilt. Um die Kosten, wie auch eine interne Stellungnahme zu vermeiden, könnte die Preisqualität mittelfristig deutlich steigen.

33. Zu Artikel 2 (§ 19 Abs. 2 Satz 3 - neu - BörsG)

In Artikel 2 ist in § 19 dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"An Warenbörsen kann die Börsenordnung abweichend von Satz 1 die Zulassung von Unternehmen mit besonderen Aufgaben regeln."

Begründung

Die Änderung ist erforderlich, um eine Verknüpfung zwischen Warenbörse und Engpassoptimierung im Bereich des grenzüberschreitenden Stromhandels

rechtlich zu ermöglichen.

Die Übertragungskapazitäten für Strom an den europäischen Grenzen sind beschränkt. Gegenwärtig erfolgt die Allokation der Übertragungskapazitäten an engpassbehafteten Grenzkuppelstellen zum EU-Ausland durch explizite Auktionen, die teilweise ein so genanntes Auction Office im Auftrag und für Rechnung der Übertragungsnetzbetreiber durchführt. Bei dieser Auktion können Stromhändler Übertragungskapazitäten ersteigern. Davon unabhängig ist bisher die physische Beschaffung des Stroms.

Bei der bisherigen Verfahrensweise der expliziten Auktion werden die vorhandenen Kapazitäten in der Regel nicht voll ausgeschöpft. Daher wird derzeit die Einführung einer so genannten impliziten Auktion diskutiert, die im Rahmen einer day-ahead-Allokation eine effizientere Vergabe der Übertragungskapazitäten ermöglichen soll.

Dabei geht es im Grundsatz um eine Verknüpfung der möglicherweise noch verfügbaren Übertragungskapazität mit dem börslichen Stromhandel. Verkürzt dargestellt übermitteln die beteiligten Börsen nach Handelsschluss ihre verdeckten Orderbücher an das Auction Office, das berechtigt ist nach Vergleich der vorläufigen Gleichgewichtspreise, ein letztes Gebot abzugeben. Stellt sich zum Beispiel an der Börse in Land X ein niedrigerer Gleichgewichtspreis ein als an der Börse in Land Y wird das Auction Office im Rahmen der noch verfügbaren Menge an Übertragungskapazität ein preisunabhängiges Kaufangebot an der Börse in Land X und ein preisunabhängiges Verkaufsangebot an der Börse in Land Y abgegeben. Erst danach wird der Börsenpreis festgestellt. Die Einführung eines solchen Systems wird im Grundsatz als ein wichtiger Schritt zu einer Europäisierung des Stromgroßhandels begrüßt, bedarf allerdings einer rechtlichen Legitimierung, da es erforderlich ist, das Auction Office zur Teilnahme am Handel zuzulassen und ihm entgegen dem Gleichbehandlungsgrundsatz eine Sonderstellung durch das Recht zum letzten Gebot einzuräumen. Eine Zulassung nach § 19 Abs. 2 S. 1 BörsG-E kommt nicht Betracht, da keine originäre Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Außerdem ist das Auction Office kein Handelsteilnehmer, der in Wettbewerbsabsicht zu den übrigen Handelsteilnehmern tätig wird. Da allerdings noch keine abschließende Entscheidung vorliegt, wie das Vorhaben im Einzelnen umgesetzt wird, ist es sinnvoll eine Ermächtigung einzuführen.

34. Zu Artikel 2 (§ 19 Abs. 11 BörsG)

In Artikel 2 sind in § 19 Abs. 11 nach dem Wort "Handelsteilnehmer" die Wörter "auf elektronisch verarbeitbaren Datenträgern" einzufügen.

Begründung:

Nach § 19 Abs. 11 BörsG-E hat die Börsengeschäftsführung der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig ein aktuelles Verzeichnis der an der Börse zugelassenen Handelsteilnehmer zu übermitteln. Die Ergänzung, wonach dies auf elektronisch verarbeitbaren Datenträgern zu geschehen hat, bezweckt eine Reduzierung des Arbeitsaufwands bei der Börse und der Börsenaufsichtsbehörde.

35. Zu Artikel 2 (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BörsG)

In Artikel 2 ist in § 27 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort "handeln" der Klammerzusatz "(skontroführende Personen)" einzufügen.

Begründung:

Es fehlt im Gesetzentwurf an einer Legaldefinition für die Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontrofführer bei der Skontroföhrung zu handeln. Durch den Klammerzusatz wird eine entsprechende Legaldefinition geschaffen. Sie ist in den einschlägigen börsengesetzlichen Regelungen - insbesondere in § 28 BörsG-E - zu verwenden.

Die Definition der skontroführenden Personen ist vor dem Hintergrund der für § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG-E erforderlichen Aufnahme dieser Personengruppe in die Legaldefinition der Handelsteilnehmer zu sehen. Dadurch soll die Ahndung von Pflichtverstößen solcher Personen durch den Sanktionsausschuss nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG-E ermöglicht werden.

36. Zu Artikel 2 (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BörsG)

In Artikel 2 sind in § 28 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "des Skontrofführers" die Wörter "die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den zur Skontroföhrung zugewiesenen Finanzinstrumenten zu betreiben," einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung werden die das Berufsbild des Skontrofführers charakterisierenden Aufgaben der Vermittlung und des Abschlusses von Börsengeschäften - entsprechend der bisherigen Regelung - im Börsengesetz verankert. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Gebot entsprochen, die das Berufsbild prägenden Vorschriften unmittelbar in das Gesetz aufzunehmen. Ohne dass eine Einschränkung der Flexibilisierung im Hinblick auf die zukünftige Fortentwicklung des Marktmodells des Skontrofführerhandels erkennbar wäre,

sichert die Ergänzung zudem den angestrebten Gleichklang inhaltlicher gesetzlicher Präzisierung, wie er z. B. mit den Legaldefinitionen des Börsenbegriffs (§ 2 BörsG), des multilateralen Handelssystems (§ 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG), des systematischen Internalisierers (§ 2 Abs. 10 WpHG) sowie der Funktion eines Marktbetreibers/Market-Makers (§ 2a Abs. 1 Nr. 10a WpHG) verdeutlicht wird.

37. Zu Artikel 2 (§ 30 Abs. 1 Satz 1 BörsG)

In Artikel 2 sind in § 30 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "Träger von" zu streichen.

Begründung:

Durch § 30 Abs. 1 Satz 1 BörsG-E soll Artikel 44 Abs. 1 der Finanzmarktrichtlinie umgesetzt werden. Adressat der Richtlinienvorgabe ist nicht der Börsenträger, sondern der geregelte Markt. Somit sind die Wörter "Träger von" zu streichen.

38. Zu Artikel 2 (§ 30 Abs. 1 Satz 1 BörsG)

In Artikel 2 sind in § 30 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Volumen" die Wörter "oder das bestehende Handelsinteresse" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung passt den Wortlaut der börsengesetzlichen Vorschrift an die für multilaterale Handelssysteme vorgesehene Regelung des § 31g WpHG an und ist erforderlich, um der Regelungsintention der MiFID, für regulierte Märkte und für multilaterale Handelssysteme vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, gerecht zu werden. Sie entspricht den Anforderungen, die im Anhang II der EU-Durchführungsverordnung zur MiFID für zu veröffentlichende Informationen vorgegeben werden und die auch das Modell des geschlossenen Orderbuchs im Skontroführerhandel erfassen.

39. Zu Artikel 2 (§ 48 Abs. 3 BörsG)

In Artikel 2 ist § 48 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Auf den Betrieb des Freiverkehrs sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden."

Begründung:

§ 48 BörsG-E regelt den Freiverkehr an einer öffentlich-rechtlichen Börse. Er enthält in Absatz 3 den Verweis auf Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und mittelbar des Kreditwesengesetzes. Dabei geht es um Organisationspflichten für den Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF).

Der Freiverkehr unterscheidet sich aber grundlegend von anderen am Markt auftretenden MTF's. Auf Grund seiner Zulassung an einer öffentlich-rechtlichen Börse wird er in die Börse integriert und damit Bestandteil der Börsen-selbstverwaltung. Hieraus folgt zum einen, dass der Freiverkehr der Aufsicht durch die zuständige Länderaufsichtsbehörde sowie der Handelsüberwachung unterliegt, zum anderen aber auch, dass die festgestellten Preise Börsenpreise im Sinne des Börsengesetzes sind. Der Freiverkehr unterliegt damit umfassenden Organisationsvorschriften.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden zudem die für den gewöhnlichen Börsenhandel geltenden Rechtsvorschriften auch für den Freiverkehr anwendbar.

Der Verweis auf die §§ 33 ff. WpHG ist damit entbehrlich, da diese Vorschriften mit den in verschiedenen Vorschriften des Börsengesetzes (z. B. §§ 5, 6, 15, 48 Abs. 1 BörsG-E) enthaltenen Organisationsvorgaben konkurrieren. Das Börsengesetz ist insoweit als *lex specialis* anzusehen.

Eine *lex specialis*-Regelung wurde auch im Bereich "Best Execution" (§ 33a WpHG) realisiert. Hier sind Fondsanteile nicht mit einbezogen. In der Gesetzesbegründung wird auf § 36 Investmentgesetz als *lex specialis* verwiesen.

Der Freiverkehr entspricht auf Grund seiner Nähe zum und seiner Verzahnungen mit dem Regulierten Markt nicht dem Normalfall des außerbörslichen multilateralen Handelssystems. Insofern sind die Vorschriften des WpHG auch nicht für ihn konzipiert. Für eben diesen Fall - den Betrieb eines multilateralen Handelssystems durch einen Börsenträger - eröffnet der Richtliniengeber den Mitgliedstaaten in Artikel 71 Abs. 5 MiFID die Möglichkeit, abweichende Regelungen zuzulassen.

Nach Artikel 71 Abs. 5 MiFID kann jedes bestehende System, das unter die Definition eines multilateralen Handelssystems fällt und von einem Marktbetreiber eines geregelten Marktes betrieben wird, auf Antrag des Marktbetreibers des geregelten Marktes als multilaterales Handelssystem zugelassen werden, vorausgesetzt, dass es Anforderungen erfüllt, die denen in dieser Richtlinie für die Zulassung und den Betrieb von multilateralen Handelssystemen aufgestellten Anforderungen gleichwertig sind.

Der von den Börsen betriebene Freiverkehr kann mithin auch ohne die Verweisung auf die WpHG-Vorschriften richtlinienkonform als multilaterales Handelssystem zugelassen werden.

40. Zu Artikel 2 (§ 50 Abs. 2 BörsG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, dass die in § 50 Abs. 2 BörsG-E vorgesehene Bußgeldbewehrung von Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 Nr. 1 BörsG-E sowie § 3 Abs. 4 Satz 5 BörsG-E auf entsprechende Maßnahmen der Handelsüberwachungsstelle nach § 7 Abs. 3 BörsG-E in Verbindung mit den vorstehend genannten Vorschriften erstreckt wird.

Begründung:

Die Erweiterung der Bußgeldregelung des § 50 Abs. 2 BörsG-E dient der besseren Durchsetzung von Befugnissen der Handelsüberwachungsstelle. Dadurch wird unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und Erfordernisse ein Gleichklang mit der Bußgeldbewehrung entsprechender Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde hergestellt.

41. Zu Artikel 3 Nr. 5a - neu - (§ 10 Abs. 6 Satz 3 KWG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

"5a. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird Satz 3 gestrichen."

Folgeänderungen:

a) In Artikel 3 ist nach Nummer 5a - neu - folgende Nummer einzufügen:

'5b. In § 10a Abs. 5 wird die Angabe "§ 10 Abs. 6 Satz 4" durch die Angabe "§ 10 Abs. 6 Satz 3" ersetzt.'

b) Artikel 14 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3 Nr. 5a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007, Artikel 1 Nr. 9 und 24 sowie Artikel 5 treten am 1. Januar 2008 in Kraft." *

Begründung:

§ 10 Abs. 6 KWG ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der neu

* Ist bei Annahme von Ziffer 41 und Ziffer 46 redaktionell anzupassen.

gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) geändert worden und enthält Positionen, die hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen sind. Es besteht jedoch keine europarechtliche Notwendigkeit, Handelsbuchpositionen, die nicht mit Beteiligungsabsicht gehalten werden, in den Beteiligungsbegriff des § 10 Abs. 6 KWG einzubeziehen. Da Handelsbuchpositionen im Allgemeinen kurzfristig liquidierbar sind, steht ein solcher Abzug vom Kernkapital in keinem Verhältnis zum Risiko. Die Risiken des Handelsbuches werden bereits umfassend durch Marktrisikoregeln erfasst. Die besondere Anzeigepflicht ist daher unnötig. Außerdem führt die mit der 7. KWG-Novelle vorgenommene Änderung zu einer ständigen Anpassung der an den Eigenmitteln orientierten Kreditgrenze. Dies ist - wie dargelegt - nicht sachgerecht und führt zu erheblichen praktischen Problemen. Die Streichung des § 10 Abs. 6 Satz 3 KWG wäre daher ein sinnvoller Beitrag zur Deregulierung.

Die Änderung des Verweises in § 10a Abs. 5 KWG ist eine Folge der Streichung des Satzes 3 in § 10 Abs. 6 KWG. Als weitere Folgeänderung ist in Artikel 14 zur Anpassung des Inkrafttretens an Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17. November 2006 ein Inkrafttreten der Nummer 5a mit Wirkung vom 1. Januar 2007 vorzusehen.

42. Zu Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe a (§ 24a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG)

In Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 24a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach dem Wort "Heranziehung" das Wort "vertraglich" einzufügen.

Begründung:

Die Neufassung von § 2 Abs. 10 KWG führt die Legaldefinition der "vertraglich gebundenen Vermittler" ein. Die Formulierung sollte im gesamten Gesetzestext durchgängig verwendet werden.

Es wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine sachliche Änderung eintritt, so dass wie bisher auch mittelbare vertragliche Bindungen genügen.

43. Zu Artikel 3 Nr. 10 Buchstabe a (§ 25a Abs. 1 Satz 1 KWG)

In Artikel 3 Nr. 10 Buchstabe a ist § 25a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, welche die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewähr-

leistet."

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch den Einschub "insbesondere" klargestellt werden, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht nur nach dem Gesichtspunkt der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu beurteilen ist, sondern auch betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten zu berücksichtigen sind. Die bisherige Gesetzesformulierung ist insoweit unklar und sollte ergänzt werden.

44. Zu Artikel 3 Nr. 10 Buchstabe b (§ 25a Abs. 2 Satz 1 KWG)

In Artikel 3 Nr. 10 Buchstabe b ist § 25a Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Unternehmen" sind die Wörter "außerhalb einer Institutsgruppe oder einer Unternehmensgruppe, dessen Mutterunternehmen der konsolidierten Aufsicht im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG unterliegt" einzufügen.
- b) Die Wörter "oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen" sind zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 3 Nr. 10 Buchstabe b § 25a Abs. 2 Satz 1 das Komma nach dem Wort "Bankgeschäften" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Bereits im Rundschreiben 11/2001 hat das damalige BAKred für Auslagerungen innerhalb von Institutsgruppen Erleichterungen gewährt, da in diesem Fall erweiterte Kontrollmöglichkeiten bestehen und insoweit vor allem ein einheitliches Risikomanagement gegeben ist.

Besondere Anforderungen an den Vertrag sind entbehrlich, wenn ein einheitliches Risikomanagement besteht, wenn also das Auslagerungsunternehmen in das Risikomanagement des auslagernden Unternehmens einbezogen ist, wie z. B. bei Auslagerungen des Mutterinstituts auf Tochterunternehmen. Dies gilt jedoch auch im umgekehrten Fall, soweit das Mutterinstitut als kon-

solidierendes Institut für das Risikomanagement des Konzerns verantwortlich ist. Da dies im Geltungsbereich der Bankenrichtlinie anzunehmen ist, gilt dies sowohl für Auslagerungen im Inland als auch für Auslagerungen ins Ausland. Nur in diesem Kontext ist auch Satz 6 2. Halbsatz der Neufassung verständlich, wonach die Auskunfts- und Prüfungsrechte auch bei einer Auslagerung auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittstaat zu gewährleisten sind.

Jedenfalls für Auslagerungen innerhalb von inländischen Institutsgruppen sollte es gegenüber dem durch das vorgenannte Rundschreiben gesteckten Rahmen keine Verschlechterungen geben.

Zu Buchstabe b:

Der Begriff "sonstige institutstypische Dienstleistungen" ist einerseits unklar, was zu entsprechenden Auslegungsunsicherheiten führen würde. Ist auf Umfang, Dauer oder Nachhaltigkeit der sonstigen Dienstleistungen abzustellen, sind sonstige "bankfremde" Geschäfte im Sinne von § 24a Abs. 1 Nr. 9 KWG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 AnzV gemeint? Kommt es auf das Einzelinstitut oder auf die Gesamtheit vergleichbarer Institute an? Institutstypisch sind nur Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen, so dass sich Satz 1 auf sie beziehen sollte.

Andererseits liegt ein Wertungswiderspruch darin, dass "sonstige institutstypische Dienstleistungen" nicht erlaubnispflichtig, sondern gemäß § 24a Abs. 1 Nr. 9 KWG in Verbindung mit § 11 AnzV der Bundesanstalt und der Bundesbank lediglich anzuzeigen sind und somit keiner materiellen Aufsicht unterliegen, dagegen aber nur unter engen Voraussetzungen ausgelagert werden dürfen. Was die Bank grundsätzlich ohne weiteres selbst an Dienstleistungen erbringen darf, sollte sie auch ohne übermäßige Restriktionen von Dritten erbringen lassen dürfen. Ein ausreichendes Korrektiv liegt im Erfordernis einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation nach § 25a Abs. 1 KWG, das in jedem Fall zu beachten ist.

45. Zu Artikel 3 Nr. 10 Buchstabe b (§ 25a Abs. 2 Satz 6 KWG)

Der Bundesrat bittet, zunächst eine Harmonisierung des europäischen Auslagerungsrechts herbeizuführen. Erst danach sollte eine Regelung, wie sie § 25a Abs. 2 Satz 6 KWG-E vorsieht, getroffen werden.

Begründung:

§ 25a Abs. 2 Satz 6 KWG-E sieht vor, dass die BaFin durch eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gehindert werden darf. Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten müssen in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch bei einer Auslagerung auf ein

Unternehmen mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem Drittstaat durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet werden.

Es ist nicht klar ersichtlich, welche Vorschrift im Richtlinienwerk durch die gesetzliche Anordnung von Prüfungsrechten im EU-Ausland umgesetzt werden soll. Der Gesetzentwurf setzt vielmehr die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin um.

Problematisch ist, dass sich die Hoheitsrechte der BaFin nicht auf Nichtbanken erstrecken, wenn diese ihren Sitz im Ausland haben und ausschließlich dort tätig sind. Die Zusammenarbeit deutscher Kreditinstitute mit ausländischen Dienstleistern davon abhängig zu machen, Prüfungsrechte der BaFin vertraglich zu vereinbaren, tangiert die europarechtlich garantierte Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit (Artikel 43, 49 EG-Vertrag). Die Vorschrift ist europarechtlich nur unbedenklich, wenn entweder mit dem Prüfungsanspruch der BaFin ein entsprechendes Prüfungsrecht im EU-Ausland korrespondieren würde (was nicht zu erwarten ist) oder aber in allen EU-Mitgliedstaaten vergleichbare Anforderungen, wie sie § 25a Abs. 2 KWG-E vorsieht, bestünden. Auch dies muss angesichts des Wortlauts der Richtlinie bezweifelt werden.

46. Zu Artikel 3 Nr. 20a - neu - (§ 64h Abs. 3 KWG) und Artikel 14 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

a) In Artikel 3 ist nach Nummer 20 folgende Nummer einzufügen:

'20a. § 64h Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Besteht zum Zeitpunkt der Umstellung der Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung von den Verfahren nach § 10a Abs. 6 auf das Verfahren nach § 10a Abs. 7 bei Beteiligungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erworben wurden, ein aktivischer Unterschiedsbetrag im Sinne von § 10a Abs. 6 Satz 9, darf ein insoweit nach § 10a Abs. 6 Satz 10 begonnener Abzug unverändert fortgesetzt werden. Alternativ kann an die Stelle des aktivischen Unterschiedsbetrages auch der Geschäfts- oder Firmenwert treten, wobei der Abzug dann ausschließlich vom Kernkapital zu erfolgen hat." '

b) Artikel 14 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3 Nr. 20a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007, Artikel 1 Nr. 9

und 24 sowie Artikel 5 treten am 1. Januar 2008 in Kraft." *

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Diese Regelung soll es den Instituten ermöglichen, auch bei der notwendig werdenden Umstellung der Eigenmittelberechnung vom bankaufsichtlichen Aggregationsverfahren auf den handelsrechtlichen Konzernabschluss die bereits begonnene bankaufsichtliche Behandlung des aktivischen Unterschiedsbetrages in Form des Abzugs zu gleichen Teilen vom Kern- und Ergänzungskapital und einem jährlich um mindestens 1/10 abnehmenden Betrag fortzuführen. Die alternative Verfahrensweise (Satz 2), wie sie von § 63h Abs. 3 KWG in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung vorgesehen ist, wird beibehalten.

Durch die Neufassung können ein nicht unerheblicher Umstellungsaufwand und eine zusätzliche Belastung des Kernkapitals vermieden werden.

Zu Buchstabe b:

§ 64h Abs. 3 KWG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Zur Vermeidung des mit dieser Bestimmung im Einzelfall verbundenen Umstellungsaufwandes ist die Neufassung des § 64h Abs. 3 KWG mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

47. Zu Artikel 9 Nr. 5 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BörsZulV),

Nr. 9 Buchstabe a - neu - (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BörsZulV)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 2 Nr. 1 das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Geschäftsführung" zu ersetzen.

b) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

'9. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

* Ist bei Annahme von Ziffer 41 und Ziffer 46 redaktionell anzupassen.

"Er muss Firma und Sitz der Antragsteller sowie Art und Betrag der zuzulassenden Wertpapiere angeben."

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 7 Buchstabe b jeweils das Wort "Zulassungsstelle" durch das Wort "Geschäftsführung" ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Im Gesetzentwurf ist das Wort "Zulassungsstelle" durch das Wort "Bundesanstalt" ersetzt worden. Es handelt sich dabei um einen redaktionellen Fehler.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus der Streichung von § 49 BörsZulV (vgl. Artikel 9 Nr.10).

elektronische Vorab-Fassung*